3 2044 103 247 656

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST ZU STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

86
29.2

Die Verfassung

des

Norddeutschen Bundes

erläutert

mit Hilfe und unter vollständiger Mittheilung

ihrer Entstehungsgeschichte

von

E. Hiersemenzel.

Carl Eduard Hiersemenzel

Berlin, 1867.

Verlag von Gustav Hempel.

Digitized by Google

APRIL 21, 1932

Digitized by Google

Geschichtliche Einleitung.

1. Am 18. Aug. 1866 schlossen die Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg

in Berlin ein „Offensiv- und Defensiv-Bündniß", welches u. A. folgende Bestimmungen enthielt:

„Art. 2. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundes-Verfassung auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866*) sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Art. 3. Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modifizirt werden.

Art. 4. Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von

*) Die „Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866" waren am 14. Juni 1866 Seitens der Preußischen Regierung der Bundes-Versammlung mitgetheilt worden.

Digitized by Google

Preußen. — Die Leiſtungen während des Krieges werden durch beſondere Verabredungen geregelt.

Art. 5. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgeſetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinſchaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden ſie Bevollmächtigte nach Berlin ſenden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundes-Verfaſſungs-Entwurf feſtzuſtellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden ſoll.

Art. 6. Die Dauer des Bündniſſes iſt bis zum Abſchluß des neuen Bundesverhältniſſes, eventuell auf ein Jahr feſtgeſetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geſchloſſen ſein ſollte." (A.-St. S. 27.)

2. Am 21. Aug. 1866 ſchloſſen die Regierungen von Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz

zu Berlin ebenfalls ein „Offenſiv- und Defenſiv-Bündniß", welches ſich von dem zu 1 erwähnten nur darin unterſchied, daß die Regierungen der beiden Mecklenburg ſich rückſichtlich der Art. 2 und 5 wegen der erforderlichen landſtändiſchen Zuſtimmung „ihre weitere definitive Erklärung zur Zeit noch vorbehielten". (A.-St. S. 28.)

3. Am 3. Sept. 1866 trat in dem zwiſchen dem König von Preußen und dem Großherzog von Heſſen zu Berlin geſchloſſenen Friedensvertrage (Art. 14)

der Großherzog von Heſſen „mit ſeinen ſämmtlichen nördlich des Mains liegenden Gebietstheilen"

„auf der Baſis der in den Reform-Vorſchlägen vom 10. Juni d. J. aufgeſtellten Grundſätze in den Norddeutſchen Bund ein",

Digitized by Google

indem er sich zugleich verpflichtete, „die geeignete Einleitung für die Parlamentswahlen, dem Bevölkerungs-Verhältnisse entsprechend, zu treffen". (A.-St. S. 28.)

4. Am 26. Sept. 1866 trat in dem zwischen dem Könige von Preußen und der Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie zu Berlin abgeschlossenen Friedensvertrage (Art. 1)

die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie

„den Art. 1—6 des am 18. Aug. d. J. zu Berlin zwischen Seiner Maj. dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses (oben sub Nr. 1) bei". (A.-St. S. 31.)

5. Am 8. Oktob. 1866 gab in dem zwischen dem Könige von Preußen und dem Herzoge von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen zu Berlin geschlossenen Friedensvertrage (Art. 1)

der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen

eine gleiche Beitrittserklärung ab. (A.-St. S. 31.)

6. Am 21. Oktob. 1866 endlich erklärte in dem zwischen dem Könige von Preußen und dem Könige von Sachsen zu Berlin geschlossenen Friedensvertrage (Art. 2) auch

der König von Sachsen

seinen Beitritt zu dem sub Nr. 1 mitgetheilten Bündnisse (A.-St. S. 32 fl.), so daß nunmehr

22 Deutsche Regierungen

sich zu einem Norddeutschen Bunde vereinigt hatten.

7. Am 23. Aug. 1866 hatte bereits in Art. IV. des zwischen dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich zu Prag abgeschlossenen Friedensvertrages der Kaiser von Oesterreich „die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes" anerkannt, „seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates" ertheilt und versprochen, „das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preußen nörd-

Digitized by Google

lich von der Linie des Mains begründen werde", sowie sich damit einverstanden erklärt, „daß die südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen Beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird". Er hatte ferner in Art. VI. das Versprechen gegeben, „die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorial-Veränderungen, anzuerkennen".

8. Am 15. Dezemb. 1866 traten in Berlin die Bevollmächtigten der zum Norddeutschen Bunde vereinigten 22 Regierungen Behufs Feststellung des Bundes-Verfassungs-Entwurfs zusammen und hielten über die ihnen Seitens der Preußischen Regierung gemachte Verfassungs-Vorlage „vertrauliche Besprechungen" (A.-St. S. 17). Die erste förmliche Sitzung" fand am 18. Januar 1867 statt. In derselben wurde beschlossen,

> daß die in der Preußischen Vorlage Artikel 14 *) und Art. 25**) „bezeichneten, dem Präsidium sowohl wie dem Bundesrath eingeräumten Befugnisse, so weit sich dieselben auf den Reichstag beziehen, der Krone Preußen zu übertragen und die Letztere zu ermächtigen, dem Reichstage den Verfassungs-Entwurf, über den die verbündeten Regierungen sich geeinigt haben werden, vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Vorsorge zu treffen".

---

*) Art. 14 lautete: „Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen."

**) Art. 25 lautete: „Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich."

Digitized by Google

In der zweiten förmlichen Sitzung, am 28. Januar 1867, geschah Folgendes:

Der Preußische Bevollmächtigte erinnerte daran, daß die heutige Sitzung anberaumt sei, um die vertraulich gepflogenen Berathungen über den am 15. v. M. von der Krone Preußen vorgelegten Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen. Zu dem Ende hätten die Preußischen Bevollmächtigten sich der Aufgabe unterzogen, aus den von den übrigen Herren Bevollmächtigten formulirten zahlreichen Amendements diejenigen auszuwählen und zu bearbeiten, welche die Mehrzahl der geäußerten Wünsche befriedigen dürften, ohne den Prinzipien des Entwurfs entgegen zu laufen. Metallographische Abdrücke dieser Arbeit, soweit dieselbe vollendet, lägen den Herren Bevollmächtigten bereits vor. Einige Zusätze und Veränderungen, zu denen die Königliche Regierung sich seitdem noch bewogen gefunden, seien in einem Abdruck eingetragen, welcher mit dem über die heutige Sitzung aufzunehmenden Protokolle durch Schnur und Siegel verbunden werden solle.

Der Bevollmächtigte verlas diesen Abdruck nebst Ergänzungen und erklärte, daß die Königliche Regierung sich in Betreff der Abschnitte, auf welche diese Arbeit sich beziehe, zu ferneren Aenderungen nicht verstehen könne, daß jedoch in Betreff des achten Abschnitts, insoweit derselbe sich auf das Postwesen beziehe, und des elften Abschnittes, vom Bundeskriegswesen, die analoge Arbeit noch vorbehalten bleibe.

Nachdem die bezeichneten von Preußen angenommenen Amendements vorgelesen und diskutirt waren, vereinigten die Bevollmächtigten sich zu der Erklärung:

daß sie die auf diese Weise amendirten Abschnitte des Verfassungs-Entwurfes als vorläufig festgestellt be-

Digitized by Google

trachten und demgemäß deren Vorlegung an den Reichstag genehmigen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß es den hohen verbündeten Regierungen unbenommen bleibe, wenn das vollständige Resultat der Konferenz vorliegen werde, in ihrer definitiven Erklärung auf die heute angenommenen Abschnitte zurückkommen.

Insonderheit gab der Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte folgende Erklärung ab:

daß derselbe auch seinerseits die Amendements, welche Preußen zur Annahme empfohlen habe, als Verbesserungen anerkenne und der nunmehrigen Fassung derjenigen Artikel, zu welchen diese Amendements gemacht seien, vorläufig beistimme, jedoch als selbstverständlich voraussetze, daß, insofern einzelne Artikel, insonderheit die Art. 4 sub 2 und 9, Art. 33 und Art. 52 Verhältnisse berühren, hinsichtlich deren für Mecklenburg Spezial-Verhandlungen und entsprechende Uebergangs-Bestimmungen, wie sie auch bereits beantragt und in Aussicht gestellt seien, nothwendig würden, die obige Zustimmung nur auf das künftige Definitivum sich beziehe und dem Uebergangs-Stadio in keiner Hinsicht präjudiziren könne.

Der Bevollmächtigte für Mecklenburg-Strelitz schloß sich vorstehender Erklärung und Voraussetzung an. (A.-St. S. 19.)

In der dritten förmlichen Sitzung, am 7. Febr. 1867, machte der Preußische Bevollmächtigte die Anzeige, daß die in der Sitzung vom 28. v. M. vorbehaltene Bearbeitung der auf das Postwesen und der auf das Bundes-Kriegswesen bezüglichen Artikel des Verfassungs-Entwurfs vollendet sei, und verlas die Amendements, welche, als Resultat dieser Arbeit, die Preußische Regierung ihren Verbündeten zur Annahme empfehle.

Unter beziehentlicher Hinweisung auf die in dem „Schluß-

Digitized by Google

Protokoll vom 7 Febr. 1867" niedergelegten Erklärungen verständigten sämmtliche Bevollmächtigte sich dahin:

„daß der Entwurf der in

1. dem Bündniß-Vertrage vom 18. resp. 21. August v. J. Art. II. u. V.,
2. dem Friedens-Vertrage zwischen Preußen und Hessen vom 3. Sept. v. J., Art. XIII. u. XIV.,
3. dem Friedens-Vertrage zwischen Preußen und Reuß älterer Linie vom 26. Sept. v. J., Art. I.,
4. dem Friedens-Vertrage zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen vom 8. Oktober v. J., Art. I.,
5. dem Friedens-Vertrage zwischen Preußen und Sachsen vom 21. Okt. v. J., Art. II.,

vorgesehenen Bundes-Verfassung durch die Vorlage, welche die Königlich Preußische Regierung am 15. Dezemb. v. J. der Konferenz gemacht habe, und deren Abänderungen, welche in den Anneren des gegenwärtigen Protokolles und des Protokolles vom 28. v. M. verzeichnet seien, nunmehr unter hohen verbündeten Regierungen definitiv festgestellt sei, und solcher Gestalt dem am 24. d. M. zusammentretenden Reichstage vorgelegt werden solle." (A.-St. S. 21—22.)

Die in dem „Schluß-Protokoll" v. 7. Febr. 1867 niedergelegten Erklärungen einzelner Bevollmächtigten sind, so weit sie ein bleibendes Interesse haben, in dem vorliegenden Werke bei den betreffenden Artikeln der Bundes-Verfassung mitgetheilt. Ebenso sind die Amendements, welche in den Anlagen der Sitzungs-Protokolle v. 28. Jan. und 7. Febr. 1867 enthalten sind, sofern sie die ursprüngliche Fassung der leider nicht veröffentlichten Preußischen Verfassungs-Vorlage erkennen lassen oder sich als Einschaltungen und Zusätze zu derselben ankündigen und daher zum Verständniß der jetzigen Bun-

Digitized by Google

des-Verfassung beizutragen vermögen, bei den bezüglichen Artikeln der Letzteren wiedergegeben.

9. Am 12. Febr. 1867 fanden in den Staaten des Norddeutschen Bundes auf Grund der in denselben für diesen Zweck ergangenen Wahlgesetze die Wahlen der Reichstags-Abgeordneten statt.

10. Am 24. Febr. 1867 wurde zu Berlin der mittelst Patentes des Königs von Preußen v. 13. Febr. 1867 (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 39) zusammen berufene Reichstag durch den König von Preußen eröffnet.

11. Vom 25. Febr. bis incl. 17. April 1867 hielt der Reichstag (dessen Mitglieder sub Nr. III des „Anhanges" verzeichnet sind) 35 öffentliche Sitzungen ab.*) In der 6. Sitzung (am 4. März) brachte der Vorsitzende der Bundes-Commissarien, Min.-Präs. Graf v. Bismarck den „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes" ein. Er bemerkte hierbei:

> „Ich erlaube mir auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der uns Allen bekannt ist, daß die Landtage, oder wenigstens manche unter ihnen,**) sich ausdrücklich

*) Es fungirte zunächst als Alters-Präsident: der Abg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. In der 5. Sitzung wurden gewählt zum Präsidenten: der Abg. Dr. Simson (mit 127 Stimmen); zu Vice-Präsidenten: die Abg. Herzog v. Ujest u. v. Bennigsen. In der 23. Sitzung wurden für die übrige Dauer der Session zum Präsidenten der Abg. Dr. Simson (mit 214 Stimmen) und zu Vice-Präsidenten die Abg. Herzog v. Ujest u. v. Bennigsen wiedergewählt.

**) So namentlich der Preußische, welcher dem Reichstage nur ein votum consultativum zugestanden. Wahl-Ges. v. 15. Okt. 1866 §. 1 (sub Nr. I des „Anhanges"). Der Preußische Landtag hat demnächst in zweimaliger Abstimmung dem vom Reichstage angenommenen Verfassungs-Entwurfe, resp. der Publikations-Formel die Zustimmung ertheilt, ohne erst vorher die Preußische Verfassungs-Urkunde in entsprechender Weise abgeändert zu haben.

Digitized by Google

vorbehalten haben, das Resultat unserer Veränderungen (soll heißen: Verhandlungen) ihrer Beschlußnahme zu unterziehen. Wir werden also sofort nach Schluß des Reichstages in der Nothwendigkeit sein, die Landtage der 22 einzelnen verbündeten Staaten mit Beschleunigung zusammenzuberufen." (St. B. S. 41.)

Rücksichtlich der Behandlung dieser Vorlage wurden in der 7. Sitzung folgende Anträge gestellt:

1. von dem Präsidenten des Reichstages Dr. Simson:
   die „Vorberathung" des Verfassungs-Entwurfes „im ganzen Hause" (im Plenum des Reichstages) vorzunehmen,
2. von dem Abg. Kitz:
   den Verfassungs-Entwurf einer aus dem Reichstage zu erwählenden Kommission zur Vorberathung anzuvertrauen.

Der Reichstag entschied sich für die „Vorberathung im Plenum". (St. B. S. 71.)

Dieselbe ward in der 9. Sitzung (am 9. März) begonnen und in der 32. Sitzung (am 10. April) beendet. Die 9. bis incl. 12. Sitzung war der allgemeinen Diskussion (General-Debatte) über den Verfassungs-Entwurf gewidmet.

Der aus der Vorberathung hervorgegangene neue Verfassungs-Entwurf (durch die angenommenen Amendements abgeänderte Regierungs-Entwurf, Entwurf erster Lesung) ward einer „Schlußberathung" unterworfen, deren Grundlage nicht mehr der Regierungs-Entwurf, sondern der Entwurf erster Lesung bildete.

Die „Schlußberathung" füllte nur 2 Sitzungen (die 33. und 34.) aus. Sie begann am 15. Apr. und endete am 16. April.

In der 34. Sitzung am 16. April ward der aus der

Digitized by Google

Schluß-Berathung hervorgegangene Verfassungs-Entwurf (Entwurf zweiter Lesung) bei namentlicher Abstimmung mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen.

Noch am nämlichen Tage traten die Bevollmächtigten der Bundes-Regierungen zur Berathung über den vom Reichstage angenommenen Verfassungs-Entwurf zusammen und beschlossen einstimmig, denselben auch ihrerseits anzunehmen. (St. B. S. 731.)

Hiervon wurde dem Reichstage in dessen 35. Sitzung am 17. April Mittheilung gemacht (St. B. S. 731) und der Reichstag an demselben Tage durch den König von Preußen geschlossen.

Die Verkündigung der Bundes-Verfassung in Preußen erfolgte in Nr. 56 der Preuß. Ges.-Sammlung (ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1867) mittelst Allerh. Publikations-Patentes vom 24. Juni 1867, mit der Maßgabe, daß die Verfassung am 1. Juli 1867 in Preußen in Kraft treten soll.

Von den zahlreichen in der Vorberathung und Schluß-Berathung des Reichstages gestellten Amendements sind im vorliegenden Werke nicht nur die vom Plenum angenommenen, sondern auch die abgelehnten und die vor der Abstimmung zurückgezogenen wörtlich mitgetheilt, da auch die Amendements der beiden letzten Kategorien theils zum Verständniß der Verfassungs-Bestimmungen beizutragen vermögen, theils ein historisches Interesse bieten.

Was den beigefügten Kommentar anlangt, so ist überall die Festhaltung eines objektiven, rein juristischen Standpunktes angestrebt worden. Auch bei Beantwortung der Vorfrage, welche Kontroversen aufzuwerfen, resp. zur Erörterung zu bringen, ist nicht der Gesichtspunkt politischer Wahrscheinlichkeit, ob ge-

Digitized by Google

wisse Kontroversen sich praktisch geltend machen werden, sondern der Gesichtspunkt der juristischen Möglichkeit vorzugsweise leitend gewesen. Die in dem Kommentar getroffenen Entscheidungen können und sollen bei vielen Fragen nur die Einleitung bilden für eine weitere, von gewiegteren Kräften zu führende Diskussion.

Digitized by Google

Erklärung der Abkürzungen.

„Abg."	bedeutet	„Abgeordneter",
„A.-St."	—	„Akten-Stücke" (der Stenographischen Berichte 2ter Band, Anlagen),
„B.-C."	—	„Bundes-Commissar",
„B.-K."	—	„Bundes-Kanzler",
„B.-Präs."	—	„Bundes-Präsidium",
„B.-V."	—	„Bundes-Verfassung",
„G.-D."	—	„General-Debatte",
„R.-E."	—	„Regierungs-Entwurf",
„Schl.-B."	—	„Schluß-Berathung",
„Sp.-D."	—	„Spezial-Debatte",
„St. B."	—	„Stenographische Berichte Bd. 1",
„V.-B."	—	„Vorberathung",
„V.-U."	—	„Verfassungs-Urkunde".

Die gesperrt gedruckten Worte der Verfassungs-Artikel (mit alleiniger Ausnahme der Worte „gemeinsames Indigenat" in Art. 3) sind Modifikationen des Regierungs-Entwurfs, welche der Reichstag beschlossen hat.

Digitized by Google

Verfassung
des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt

Bremen, der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, jeder für den geſammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Heſſen, ſchließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb deſſelben gültigen Rechtes, ſo wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutſchen Volkes. Dieſer Bund wird den Namen des Norddeutſchen führen und wird nachſtehende

Verfaſſung

haben.

Zur Einleitungs-Formel.

I. **Entſtehungsgeſchichte.** Die Einleitung lautete in R.-E. ebenſo. In der V.-B. ſtellte der Abg. Scherer das Amendement:

hinter „nachſtehende" und vor „Verfaſſung" einzuſchalten:

„in Uebereinſtimmung mit der zum erſten Norddeutſchen Reichstage berufenen Geſammtvertretung der Bevölkerung der Norddeutſchen Bundesſtaaten feſtgeſtellte" (A.-St. S. 78).

Dies Amendement wurde abgelehnt. (St. B. S. 692 fl.)

In der Schl.-B. wurde ein Amendement nicht geſtellt. (St. B. S. 702.)

II. **Bemerkungen.** Die Bundes-Verfaſſung derogirt dem geſammten Rechtszuſtande der einzelnen Bundesſtaaten, derſelbe mag auf Landes-Verfaſſung oder gewöhnlichen Landesgeſetzen oder auf Gewohnheitsrecht beruhen. Sie derogirt aber auch den zwiſchen den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Verträgen, ſofern nicht ſie ſelbſt in dieſer Beziehung Ausnahmen anordnet. Cf. Art. 3 Alin. 4, Art. 38 Nr. 2a, Art. 40 Alin. 1 („ſoweit ſie nicht" ꝛc.), Art. 50 a. E., Art. 66. Vergl. Bemerkungen 5 zu Art. 61.

Digitized by Google

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

Zu Art. 1.

I. **Entstehungsgeschichte.** Im R.-E. lautete Art. 1 ebenso. Zu demselben wurden in der V.-B. folgende Amendements gestellt:

a. vom Abg. v. Bockum-Dolffs:
die Worte „mit Lauenburg" wegzulassen (weil Lauenburg schon in Preußen inbegriffen sei),

b. vom Abg. Ahlmann und Kryger:
am Schlusse des Art. 1 den Satz hinzuzufügen:

„Zum Bundesgebiet nicht gehörig sind diejenigen Distrikte des Herzogthums Schleswig, deren Bevölkerungen das Recht der freien Abstimmung über ihre Zugehörigkeit vertragsmäßig gewährt ist" (A.-St. S. 45).

c. vom Abg. v. Carlowitz:
am Schlusse des Art. 1 hinzuzufügen:

„Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich gegenseitig dahin, daß sie eine etwaige freiwillige Abtretung ihrer, auf einem Bundesgebiete haftenden, Souveränetätsrechte ohne Zustimmung der Gesammtheit nur zu Gunsten eines Mitverbündeten vornehmen wollen." (A.-St. S. 37.)

d. vom Abg. Ahlmann und Kryger:
dem v. Carlowitzschen Amendement (ad c.) hinzuzufügen:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 1.)

„Obiger Verpflichtung sind überhoben diejenigen Bundesglieder, die bereits über die Abtretung von Territorien an auswärtige Souveraine vertragsmäßige Pflichten übernommen haben."

Sämmtliche Amendements wurden verworfen (St. B. S. 231 fl.) und bei der Schl.-B. nicht wieder aufgenommen. (St. B. S. 702.)

Ein vom Abg. Kryger und Ahlmann bei der Schlußberathung gestelltes neues Amendement fand nicht die nöthige Unterstützung. (St. B. S. 702.)

II. Bemerkungen. 1. Vergrößerung des Bundesgebietes durch Aufnahme eines neuen Bundesstaates. Sie ist innerhalb gewisser Schranken zulässig und bedarf der Zustimmung (des „Vorschlages") des Bundes-Präsidiums, des Bundesrathes und des Reichstages (Art. 79).

2. Vergrößerung des Bundesgebietes durch Vergrößerung eines Bundesstaates (z. B. Preußens). Sie erscheint ohne eine vorhergegangene Aenderung der Bundes-Verfassung der Regel nach nicht zulässig; vielmehr wird und muß der neu erworbene Landestheil in der Regel außerhalb des Bundesgebietes bleiben. Das v. Bockum-Dolffsche Amendement (oben sub I. lit a.) scheint zwar zu der Ansicht hinzuneigen, daß Art. 1 die daselbst genannten Staaten in ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange im Sinne habe; das Amendement ist indeß abgelehnt und aus der Gesammtheit der politischen Verhandlungen und Verhältnisse, denen der Norddeutsche Bund seine Entstehung verdankt und welche in Ansehung des Großherzogthums Hessen die Aufnahme nur der „nördlich vom Main belegenen Theile" in den Bund zur Folge hatten, ergiebt sich klar, daß nur der gegenwärtige (am 16. April 1867 bei Annahme des V.-E. Seitens der verbündeten Regierungen vorhandene) Umfang der Bundesstaaten den Umfang des Bundesgebietes ausmachen soll.

Nur wenn die Vergrößerung eines Bundesstaates durch einen Süddeutschen Staat oder den Theil eines solchen erfolgen sollte, würde ohne vorhergegangene Verfassungsänderung die Aufnahme des neuerworbenen Landes (auf Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung) erfolgen können. Art. 79 nebst Bemerk.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 1.)

3. Verkleinerung des Bundesgebietes. Eine freiwillige ist nicht möglich, auch nicht unter Abänderung der Bundesverfassung; denn in dieser Beziehung ist durch die Bezeichnung des Bundes als eines „ewigen" (cf. Einleitungsformel) der Verfassung der Charakter der Unabänderlichkeit aufgedrückt. Mit solcher Einschränkung ist Art. 78 zu verstehen. Nothwendige Verkleinerungen des Bundesgebietes im Wege des Friedensschlusses kann das Bundes-Präsidium vornehmen, und zwar anscheinend ganz selbstständig; denn die Veränderung des Bundesgebietes gehört nicht zu den Gegenständen, „welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören" und nach Art. 11 auch durch internationale Verträge nicht einseitig von dem Bundes-Präsidium geregelt werden können. Indeß gehört jede Veränderung des Bundesgebietes zu den Verfassungsänderungen und unterliegt daher, sofern nicht die besondere Vorschrift des Art. 79 Alinea 2 Platz greift, der allgemeinen Bestimmung des Art. 78. (Vergl. unten Nr. 4 a. E., sowie Bemerk. 6 zu Art. 11.)

4. Uebergang der Souverainetätsrechte über einen Bundesstaat oder den Theil eines solchen auf den Regenten eines nicht zum Bunde gehörigen Staates. Ein solcher Uebergang, selbst im Wege freiwilliger Abtretung, ist auch ohne Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages — der Bundesverfassung gegenüber — zulässig; denn das dem Art VI. der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 entnommene Amendement des Abg. v. Carlowitz (oben sub I. lit. c.) ist abgelehnt worden. Doch wird durch einen derartigen Uebergang das betreffende Territorium dem Bundesgebiete nicht eo ipso entzogen*)

*) „Nehmen wir," sprach der Abg. v. Carlowitz, „z. B. den Fall an, daß es Oldenburg, dessen patriotischer Gesinnung und korrekter Haltung diesem Entwurfe gegenüber auch ich vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lasse, vielleicht unter einem anderen Regenten, als dem jetzt lebenden hochgeehrten Staatsoberhaupte, welches Oldenburg jetzt vorsteht, jemals einfallen könnte, zu Gunsten Rußlands auf seine Regierungsrechte zu verzichten, nun, meine Herren, nehmen Sie mir das nicht übel, dann hätten wir sofort ein Kuckuksei im Neste." (St. B. S. 228, Sp. 2.)

Digitized by Google

II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung, und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 1.)

und kann nur im Wege eines Friedensschlusses aus dem Bundesverhältnisse entlassen werden (cf. oben sub II. Nr. 3). Eine Ausnahme findet statt rücksichtlich der etwa in Gemäßheit resp. zur Ausführung des Prager Friedens Art. V. an Dänemark zu überlassenden Nordschleswigschen Distrikte, deren Abtretung an Dänemark und Ausscheidung aus dem Bundesgebiete bereits in der Bundesverfassung stillschweigend vorbehalten erscheint.*)

Zu Art. 2.

I. Entstehungsgeschichte. Im R.-E. lautete Art. 2 ebenso **). Bei der V.-B. stellte der Abg. Zachariä das Amendement:

1. dem Abschn. II. anstatt der Ueberschrift „Bundesgesetzgebung" die Ueberschrift „Bundesgewalt" zu geben;

---

*) „Soll, sprach der M.-Präs. Graf v. Bismarck, eine andere Grenze (des Bundesgebietes gegenüber Dänemark) gezogen werden, so sind darüber die weiteren Verhandlungen vorzubehalten, und ich glaube nicht, daß dasjenige, zu dem sich Preußen in dieser Beziehung verstehen würde, einen Widerspruch von Seiten seiner Bundesgenossen erfahren dürfte. Man könnte gegen diesen Widerspruch sogar einwenden, daß die Bundesgenossen im Voraus darauf verzichtet haben, indem sie den Inhalt des Prager Friedens bei Schließung unseres Bündnisses als rechtsbeständig anerkannt haben, seinem vollen Umfange nach, also auch in Betreff dieser Bestimmung." (St. B. S. 219 Sp. 2.)

**) Die Fassung des R.-E. beruht dagegen auf einem Amendement der mit Preußen verbündeten Regierungen. (A.-St. S. 20.)

Digitized by Google

vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

2. den Art. 2, unter Vorbehalt seines Inhalts für Art. 5, hier zu streichen und dafür als Art. 2 zu setzen:

> „Die Bundesgewalt wird durch die ihr in dieser Verfassung zugewiesenen Kompetenzen bestimmt und begrenzt. Die im Bunde begriffenen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit sie nicht durch diese Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit sie nicht der Bundesgewalt ausdrücklich übertragen sind." (A.-St. S. 45.)

Es wurde abgelehnt. (St. B. S. 243.) Ein ferneres Amendement desselben Abg.:

> „Die verfassungsmäßigen Bundesgesetze gehen den Landesgesetzen vor";

wurde, weil es als ein Theil des Art. 5 für den Fall der Annahme des Amendements Nr. 2 eingebracht sei, durch Verwerfung des Amend. Nr. 2 für erledigt angesehen. (St. B. S. 243.)

Bei der Schl.-B. wurden keine Amendements gestellt. (St. B. S. 702.)

II. **Bemerkungen.** 1. Wirkung der Bundesgesetze. Wenn man nicht annimmt, daß Art. 2 den Bundesgesetzen eine aller juristischen Doktrin widerstreitende Wirkung beilegen wolle, so erscheint die Fassung des Art. 2 rücksichtlich dieses Punktes einerseits zu eng, andererseits zu weit. Sie erscheint schon insofern zu eng, als die Bundesgesetze offenbar nicht blos den „Landesgesetzen" (dem gesetzlichen Rechte), sondern auch dem ungeschriebenen Landesrechte vorgehen. Die Bundesgesetze derogiren ferner nicht blos den gewöhnlichen Landesgesetzen, sondern auch den Landesverfassungs-Gesetzen. (Art. 19.) Ja,

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

sie derogiren sogar den zwischen den einzelnen Staaten bestehenden Verträgen, wie aus Art. 40 Alin. 1 („so lange sie nicht" ꝛc.) klar erhellt. Sie können überdies durch Landes-Gesetze oder Gewohnheiten weder aufgehoben, noch modifizirt und, sofern sie zur ausschließlichen Kompetenz des Bundes gehören, nicht einmal durch Landesgesetze ergänzt werden. (Cf. Bemerk. 6 zu Art. 4.) — Die Fassung des Art. 2 erscheint andererseits zu weit, insofern die Bundes-Gesetze diejenigen Landes-Gesetze, welche dem allgemeinen Landesrechte gegenüber partikuläres oder anomalisches Recht enthalten, nicht schlechthin, sondern nur dann aufheben, wenn sie diese Aufhebung deutlich verordnen.

2. Verbindliche Kraft der Bundes-Gesetze. Sie ist keineswegs blos (wie Art. 2 könnte vermuthen lassen) von der „Verkündigung von Bundes wegen im Bundesgesetzblatt", sondern vielmehr auch davon abhängig, daß die Bundesgesetze vom Bundes-Präsidium „im Namen des Bundes" ausgefertigt (unterschrieben) und vom Bundeskanzler gegengezeichnet werden. Art. 17.

3. Prüfung der Rechtsverbindlichkeit. Es sind in dieser Beziehung verschiedene Fragen zu unterscheiden.

a. Ob der Bund zur Erlassung eines bestimmten Bundes-Gesetzes verfassungsmäßig kompetent sei, diese Frage hat offenbar nur der Bundesrath und der Reichstag zu entscheiden, da die Kompetenz der höchsten Instanz nur von Letzterer selber, nicht von untergeordneten Instanzen geprüft werden kann. Dem Bunde gegenüber erscheint aber auch das Bundes-Präsidium als eine untergeordnete Instanz, da dasselbe (abgesehen von gewissen, ihm als mächtigsten Bundesgliede beigelegten Vorrechten) wesentlich den Charakter eines Bevollmächtigten, Beauftragten des Bundes besitzt. *) (Art. 17.) Daher vermag das Bundes-Präsidium, wenn Reichstag und Bundesrath einem Gesetzesvorschlage zugestimmt und hierdurch implicite die Kompetenz des Bundes

*) Diesen Charakter hat zwar der Abg. Miquel schlechthin bestritten und behauptet, daß das B.-Präs. kraft eigenen Rechtes eine wahrhafte Exekutive besitze. (St. B. S. 344.) Daß dies aber nur zum Theil richtig, geht sehr klar aus Art. 7, Al. 2 u. Art. 16. hervor. Verg. Bem. zu Art. 17

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

bejaht haben, die ihm obliegende „Ausfertigung und Verkündigung" des Bundesgesetzes nicht aus dem Grunde zu verweigern, weil der Bund zum Erlasse dieses Gesetzes nicht kompetent sei.

b. Welche Stimmenmajorität ein bestimmter Gesetzesvorschlag im Bundesrathe erfordert (ob einfache Majorität ohne die Preußischen Stimmen — Art. 7, Al. 2 — oder einfache Majorität unter Zustimmung Preußens — Art. 5, Al. 2 — oder Zweidrittel-Majorität — Art. 78), hat jedenfalls nur der Bundesrath zu entscheiden. Waltet in ihm selbst über diese Frage Meinungsverschiedenheit ob, so fehlt es an einer Vorschrift, wie der Streit zu schlichten. Die einfache Majorität ihn entscheiden zu lassen, wäre widersinnig, da alsdann die einem Gesetzesvorschlage günstig gesinnte einfache Majorität stets im Stande sein würde, ihren den Gesetzesvorschlag billigenden Beschluß für verfassungsmäßig wirksam zu erklären und die Vorschriften über die Zweidrittel-Majorität und die Zustimmung Preußens illusorisch zu machen. Wollte man aber schlechthin die strengere Meinung, d. i. diejenige gelten lassen, welche die größere oder qualifizirte*) Majorität für erforderlich erklärt, so wäre es in die Macht einer einzigen Stimme gegeben, jeden ihr widerstrebenden einfachen Majoritäts-Beschluß unter der Behauptung, daß der Gegenstand Zweidrittel-Majorität oder die Zustimmung Preußens erheische, im Voraus oder nachträglich zu entkräften**). Man muß daher annehmen, daß der Streit allerdings durch Zweidrittel-Majorität zu Gunsten der milderen Meinung erledigt werden kann. Hierfür spricht auch der Grund, daß Fragen, wie die Verfassung auszulegen resp. anzuwenden, wegen des inneren Verwandtschaftsverhältnisses, in welchem sie zu Verfassungsänderungen stehen (fortgesetzte unrichtige Auslegung kommt virtuell einer Abänderung der Verfassung gleich), analog den Fragen nach Verfas-

*) Vergl. Bemerk. 4 zu Art. 7.

**) Dieser Ansicht scheint der Abg. v. Unruh zu sein. Er sagte: „Wenn wir die Kompetenz nicht erweitern, so wird zunächst jeder einzelne Bundesstaat das Recht haben, bei einem solchen Antrage zu erklären: dies involvirt eine Verfassungsänderung und aus diesem Grunde dürfen wir darüber nicht eher verhandeln, als bis die Kompetenz des Reichstages erweitert worden ist." (St. B. S. 304.)

Digitized by Google

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 2.)

fungsänderung zu behandeln sind. Eine verfassungswidrige Majorisirung Preußens ist, so lange das jetzige Stimmenverhältniß des Art. 6 besteht, bei dem hier angenommenen Expediens (Verwerfung der strengeren Meinung durch Zweidrittel-Majorität) nicht möglich.

c. Ob ein publizirtes Bundesgesetz wirklich auf gleichlautenden Beschlüssen des Bundesrathes und des Reichstages beruht, oder nur irrthümlich publizirt worden, diese Frage wird auch der Richter nicht von sich abweisen dürfen. (Deutsche Ger.Z. 1866, Nr. 24, S. 95, Sp. 3 u. S. 96, Sp. 1.) Freilich wird er sich rücksichtlich der Zustimmung des Bundesrathes, dessen Verhandlungen nicht öffentlich sind, falls nicht wenigstens die Sitzungsprotokolle publizirt werden, wohl mit derjenigen Bescheinigung begnügen müssen, welche die Publikationsformel ausdrücklich — etwa durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrathes" — oder implicite durch die Worte „im Namen des Bundes" von dieser Thatsache gewährt, und nur rücksichtlich der Zustimmung des Reichstages in der Lage sein, anderweit zu untersuchen, ob dessen Beschluß und die Bestimmungen des Bundes-Gesetzes gleichlautend sind.

d. Insbesondere hat auch der Richter zu prüfen, ob der Reichstag in „öffentlicher" Sitzung (Art. 22) dem Bundesgesetze zugestimmt hat (cf. Bemerk. 1 zu Art. 22) und ob der Grundsatz der Discontinuität nicht verletzt ist. (cf. Bemerk. 1 zu Art. 13.)

Zu Art. 3.

I. **Entstehungsgeschichte.** Im R.-E. lautete der Art. ebenso. In der G.-D. der V.-B. bemerkte zunächst der Abg. Braun:

Digitized by Google

öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

„Das ist kein deutsches Indigenat, das ist eine Vergünstigung, wie man sie durch völkerrechtliche internationale Verträge mit fremden Nationen stabilirt; aber von einem gemeinsamen Bürgerrecht ist das himmelweit entfernt; und wenn wir Lasten tragen sollen, die uns das Werk der Einheit mit Nothwendigkeit auferlegt, dann müssen wir durch vollständige Herstellung eines gemeinsamen gleichen deutschen Bürgerrechts, allen unsern Mitbürgern die volle wirthschaftliche und bürgerliche Erwerbs-Freiheit gewähren, welche erforderlich ist, um die Kapital- und Menschenkräfte zu gewinnen, die wir nun einmal nicht entbehren können.

Ich will Ihnen, um meine Beanstandung dieses Begriffes „Indigenat", den der Entwurf enthält, klar zu machen, einfach folgendes Exempel anführen. In Mecklenburg kann die Niederlassung und der Gewerbe-Betrieb verweigert werden durch die Staatsgewalt, durch die Gemeinde, durch die Gutsherrschaft, durch die Zunft. Wenn man also sagt, jeder Preuße soll in Mecklenburg dieselben Rechte in Bezug auf Heirath, Zuzug, Niederlassung, Gewerbebetrieb haben, wie ein Mecklenburger, so heißt das auf gutes Deutsch ausgedrückt, er soll gar keine Rechte haben, — weiter absolut nichts! Wenn wir aus diesem Indigenat ein Allgemeines Deutsches Bürgerrecht machen wollen, so müssen wir das Princip der Zug- und Gewerbefreiheit unbeschränkt proklamiren; wir müssen in den Entwurf hineinschreiben: „Keine Staats-, keine Kommunal-Behörde, keine Zunft, keine sonstige Korporation kann irgend einem Angehörigen unseres Bundes das Recht der Verehelichung, der Niederlassung, des Gewerbe- und Geschäftsbetriebes irgendwo weigern!" Das und nur das ist das wahre Deutsche Bürgerrecht!" (St. B. S. 131 Sp. 2—132 Sp. 1.)

Ihm erwiederte der Abg. Michaelis:

„Er (der Entwurf) richtet sich nicht gegen die für die Einwohner der Einzelstaaten geltenden Gesetze, er richtet sich nur gegen die verschiedene Behandlung der Angehörigen der verschiedenen Staaten in jedem einzelnen. Allein auch in dieser Beziehung begründet er bereits einen sehr erheblichen Fortschritt. In Preußen beispielsweise kann der Staat der gewerblichen Niederlassung von Angehörigen anderer deutschen

Digitized by Google

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

Staaten kein Hinderniß mehr in den Weg legen. Dieses Hemmniß, welches in der Gesetzgebung lag, ist beseitigt. Wohl aber hat die Gemeinde ein souveränes Recht, zu lösen und zu binden, ein souveränes Recht, zuzulassen und auszuschließen. Gegenüber der gewerblichen Niederlassung sogenannter Ausländer hatte bisher in Preußen die Gemeinde das souveräne Recht, die Angehörigen anderer deutschen Staaten es fühlen zu lassen, daß sie in Preußen kein Vaterland haben. Dieses Recht ist durch den betreffenden Artikel des Entwurfs weggeschnitten. Ebenso ist das in Sachsen bei der sonst bestehenden Gewerbefreiheit noch erhaltene Verbot des Betriebes eines stehenden Gewerbes durch sogenannte Ausländer mit diesem Paragraphen beseitigt. Ebenso ist in dem Gebiete Hannovers das souveräne Verfügungsrecht der Landdrosteien über die Zulassung der sogenannten Ausländer beseitigt. Weiter hat der Entwurf nicht gehen wollen, und es ist uns gestern motivirt worden, warum er es nicht that." (St. B. S. 147 Sp. 1.)

In der Sp.-D. der V.-V. erklärte der V.-C. Hofmann:

„Ich habe es übernommen, auch im Namen der übrigen Bundes-Kommissarien Ihnen einige Erläuterungen zu dem Art. 3 des Entwurfs zu geben.

Es ist dieser Artikel in den jetzt Ihnen vorliegenden Entwurf nicht in der Fassung übergegangen, wie er ursprünglich in dem von der Preußischen Regierung den andern Bundes-Regierungen vorgelegten Entwurf enthalten war; vielmehr ist die jetzige Fassung des Art. 3 ein Produkt der Berathung der Konferenz, welche hier versammelt war, um den Verfassungsentwurf festzustellen. Es war gerade dieser Art. 3 einer derjenigen, die am meisten Schwierigkeiten bei der Feststellung darboten. Denn wenn man auch einerseits in dem Princip, in dem Grundgedanken des Entwurfs einverstanden war, daß nämlich Beschränkungen,

Digitized by Google

in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

welche bisher die Landesgrenzen in Bezug auf den Verkehr der Personen dargeboten hatten, in demselben Maße beseitigt und beschränkt werden müßten, wie man die Landesgrenzen für den Verkehr der Güter für kommerziellen und industriellen Verkehr allmählich beseitigt hat, so mußte man sich doch andererseits bekennen, daß, wenn man dieses Princip unbedingt und ohne nähere Präcisirung seiner praktischen Folgen in den Verfassungsentwurf aufnehmen wollte, dadurch sehr tief in die Gesetzgebung und in die Verwaltungsgrundsätze der einzelnen Staaten eingegriffen werden würde, daß man namentlich die kommunalen Verhältnisse in einer Weise dadurch alteriren würde, welche zu den größten Mißständen Veranlassung geben könnte, daß ferner die bestehenden Einrichtungen für die Armenpflege, sowie die Art und Weise, wie die Militairpflicht dem Heimathlande gegenüber zu erfüllen ist, vollständig in Frage gestellt werden würden und eine wahre Verwirrung hinsichtlich der Behandlung dieser Gegenstände in der Verwaltung der einzelnen Staaten eintreten müßte. Man kam deshalb zu der Ueberzeugung, daß man zwar das Princip vollständig klar und fest hinstellen, auf der andern Seite zugleich aber die praktischen Wirkungen dieses Princips in einer Weise näher bestimmen müsse, daß die von mir angedeuteten Nachtheile nicht zu befürchten sind. Aus diesem Bestreben ist die jetzige Fassung des Ihnen vorliegenden Art. 3. hervorgegangen. Man hat den Grundsatz ausgesprochen, daß es im Norddeutschen Bunde keinen deutschen Ausländer giebt, man hat aber zugleich die Wirkung dieses Grundsatzes in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Verwaltung und der Gesetzgebung näher formulirt.

Ich erlaube mir im Einzelnen nur noch die folgenden Bemerkungen, um theilweise auch einigen Abänderungs-Vorschlägen entgegenzutreten, die zu diesem Art. 3 gestellt worden sind. Es ist in dem ersten Absatze des Artikels 3 die Rede von Erlangung des Staatsbürgerrechtes

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

und es geht einer der gestellten Anträge eventuell wenigstens dahin, diese Worte zu streichen. Die Aufnahme dieser Worte beruht auf der Erwägung, daß es, der Natur der Sache nach, einen Unterschied giebt zwischen Staatsangehörigkeit, welche jedem Unterthanen, also auch z. B. Minderjährigen, Frauen u. s. w. zukommt, und zwischen Staatsbürgerrecht, d. h. der Fähigkeit zur vollen Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auch des aktiven und passiven Wahlrechts. Es sind in einer Reihe Deutscher Verfassungen für diese Fähigkeit zur Ausübung aller politischen Rechte, für das Staatsbürgerrecht im engeren Sinne besondere Voraussetzungen auch den Inländern gegenüber gegeben, und es war deshalb nur konsequent, wenn man in den Artikel 3 auch die Erlangung des Staatsbürgerrechts in der Weise aufnahm, daß der Angehörige eines deutschen Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zur Erlangung des Staatsbürgerrechts unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische, und unter Uebernahme derselben Verpflichtungen, wie sie z. B. in Beziehung auf Besteuerung und in Beziehung auf Militairpflicht für die Staatsangehörigen bestehen, zugelassen werden soll. Es ist ferner ein Antrag gestellt, der dahin geht, in Alinea 3 die Worte: „und die Annahme in den lokalen Gemeindeverband" zu streichen, aber meine Herren, gerade dieser Punkt war von hoher Bedeutung für die Möglichkeit eines Einverständnisses der verbündeten Regierungen, denn es wurde von sehr verschiedenen Seiten gewünscht, und es wurde namentlich auch von der Königlich Preußischen Regierung anerkannt, daß in die Gemeindeverhältnisse durch die Bundesverfassung nicht solle eingegriffen werden. Es ist ferner in dem Alinea 4 auf die Verträge Bezug genommen, welche zwischen verschiedenen Staaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden und in Beziehung auf die Verpflegung von Kranken und die Beerdigung gestorbener Angehörigen anderer Staaten bestehen. Es könnte nun allerdings scheinen, als ob mit dem Grundsatz, der im ersten Satz des Artikels ausgesprochen ist, eine Ausweisung von Angehörigen anderer Staaten im Norddeutschen Bunde überhaupt nicht verträglich sei; allein man wird einräumen müssen, daß aus polizeilichen Gründen eine solche Ausweisung, Verweisung in die Heimath in dem Norddeutschen Bunde zwischen verschiedenen Staaten ebenso vorkommen kann, wie sie ja innerhalb des Gebietes eines einzelnen Staates auch vorkommen kann. Da nun durch den Gothaer Vertrag vom Jahre 1851 die Verhältnisse in dieser Beziehung in ersprießlicher Weise so geregelt worden sind, daß niemals Zweifel darüber entstehen können, welcher Staat zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet sei, so lag es im Interesse der allgemeinen Sicherheit der Personen, daß man die ausdrückliche Fortdauer dieses Vertrages bestätigte. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Vertrage, der zu Eisenach im Jahre 1853 geschlossen wurde, und die verschiedenen Regierungen, die daran Theil nahmen, verpflichtete, ihre Angehörigen, wenn sie krank sind und der Verpflegung bedürfen, und nicht selbst die Mittel hierzu besitzen, zu ver-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

pflegen, und wodurch zugleich auf den Ersatz der Kosten verzichtet wird, soweit dieselben einer öffentlichen Kasse, der Staats- oder Gemeinde-Kasse zur Last fallen. Auch dieser Vertrag hat seinen guten und humanen Zweck bisher erfüllt und es empfiehlt sich deshalb, ihm durch die Bestimmungen in Art. 3 die Fortdauer ausdrücklich zu sichern. — Ich habe nur noch einen Punkt zu berühren, der auch im ersten Absatz des Art. 3. vorkommt. Es ist hier davon die Rede, daß jeder Norddeutsche zu öffentlichen Aemtern in jedem Staate unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie der Einheimische zuzulassen ist. Und da in keinem Norddeutschen Staate der Inländer, auch wenn er die Bedingungen zu einem Staatsamt erfüllt und seine Fähigkeit dazu dargelegt hat, im einzelnen Falle ein Recht darauf hat, angestellt zu werden, so versteht es sich von selbst, daß durch diese Bestimmung im konkreten Falle ein Recht auf ein Amt nicht verliehen werden soll. Die Bestimmung hat nur den Sinn, daß die Regierungen sich gegenseitig verpflichten, keinen Unterschied zu machen, also Keinen, der die Fähigkeit zu einem Staatsamte nachgewiesen, um deswillen nicht anzustellen, weil er einem anderen Norddeutschen Staate angehört. — Ich erlaube mir Ihnen diesen Art. 3. zur unveränderten Annahme zu empfehlen, weil ich voraussehe, daß wenn man sich auf eine Kritik und auf Aenderungen im Einzelnen einläßt, große Weitläufigkeiten daraus entstehen werden. Es mag sein, daß der Artikel nicht in allen Beziehungen vollständig präcis gefaßt ist, und auch nicht allen Ansprüchen gerecht wird, die man an ihn stellen kann; aber ich mache darauf aufmerksam, daß es ja Gegenstand der Bundes-Gesetzgebung sein wird, die etwaigen Lücken dieses Artikels, die Zweifel und Bedenken, zu denen er noch Anlaß giebt, zu beseitigen." (St. B. S. 244 Sp. 1. u. 2.)

Es bemerkte später der Abg. Scherer:

„Ich habe aber auch noch den speciellen Grund, diese Bestimmung über das Indigenat einer späteren Gesetzgebung des Bundes zu überweisen, weil ich mir den Eingang oder das 1. Alinea des Art. 3 mit dem Alinea 1. in Art. 4. nicht wohl vereinbaren kann.

Es ist, wenn ich den Herrn Vorredner (Jäger) richtig verstanden habe, von demselben darauf hingewiesen worden, daß alles das, was im Art. 3. noch nicht enthalten ist, späterhin durch die Bundes-Gesetzgebung werde gewährt werden. Wenn aber dieser Zwischensatz im Alinea 1, nämlich des Art. 4, „soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3. dieser Verfassung erledigt sind," den Sinn hat, der ihm wohl beigelegt werden kann, dann, glaube ich, würde diese Behauptung des Herrn Vorredners vielleicht etwas zu gewagt sein; denn hat dieses Alinea wirklich eine Bedeutung, so könnte es auch die sein: Der Eingang des Art, 4 lautet:

„Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten, so weit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind."

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

So würde es nämlich lauten, wenn ich den Vordersatz weglasse. Man könnte das also so auslegen, daß der Art. 3, soweit er überhaupt Bestimmungen treffe, fernerhin einer Abänderung und einer Erweiterung durch die Bundes-Gesetzgebung nicht mehr unterliege. Ich bin daher ungefähr in Beziehung auf dieses Alinea der Ansicht, die ein geehrter Herr Redner heute aussprach: entweder hat dasselbe eine Bedeutung oder es hat sie nicht. Hat es eine Bedeutung, so kann es nur die sein, die ich soeben mir anzudeuten erlaubt habe; hat es aber keine, soll nur gesagt sein, daß außer dem, was bereits in Art. 3 gesagt ist, auch der weiteren Entwicklung durch die Bundes-Gesetzgebung noch Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und Gewerbebetrieb unterworfen sein sollen — dann, meine Herren, ist es jedenfalls überflüssig; ich würde also, wie gesagt, auch in dieser Beziehung es für vortheilhaft halten, wenn das gemeinsame Indigenat kurz und gut ebenfalls der Bundesgesetzgebung überwiesen würde." (St. B. S. 249 Sp. 1 u. 2.)

Ihm erwiederte der B.-C. v. Savigny:

„Ich erlaube mir, eine Frage, welche von dem Herrn Vorredner aufgeworfen ist, sofort zu beantworten. Sie bezieht sich auf das Alinea 1 des Artikels 4., das da lautet:

„Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbe-Betrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind."

An diesen Passus knüpfte der Herr Vorredner die Frage, ob hiermit gerade diese Gegenstände als ausgeschlossen anzusehen seien von der zukünftigen Entwickelung durch die Bundes-Gesetzgebung. Dies sehe ich mich in der Lage dahin zu beantworten, daß nach Ansicht der verbündeten Regierungen, welche den Verfassungs-Entwurf vorgelegt haben, der Bundes-Gesetzgebung die fernere Entwickelung auch auf diesem Gebiete nicht entzogen worden ist, sondern im Gegentheil vorbehalten bleibt." (St. B. S. 250 Sp. 2. u. S. 251 Sp. 1.)

Er fügte hinzu:

„Der Art. 3. in Bezug auf das Indigenat enthält eine Reihe von großen Fortschritten auf dem Gebiete der Zusammengehörigkeit in Norddeutschland; er hat die Schlagbäume für die Menschen hinweggeräumt, sowie schon früher die Zollschranken für Waaren hinweggeräumt wurden; er hat gewissermaßen theilhaftig gemacht sämmtliche Einwohner des Norddeutschen Gebietes aller der großen und ausschließlichen Privilegien, deren sich bisher nur die standesherrlichen Familien auf Grund der alten Bundesverfassung erfreuten; das heißt: Jedermann ist von nun an an jedem Orte heimathsberechtigt, und dies im vollsten Sinne des Wortes; seiner Wahl steht es frei, wo er leben und wirken will." (St. B. S. 251 Sp. 1.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

Es wurden folgende Amendements gestellt:

a. vom Abg. Kitz:

anstatt des Art. 3 folgende Bestimmungen zu setzen:

„Art. 3. Jeder Angehörige eines Bundesstaates hat das Bundesbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem Bundesstaate ausüben. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörige gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Jeder Bundesangehörige hat unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische das Recht, in jedem anderen Bundesstaate seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen und zu öffentlichen Aemtern zugelassen zu werden.

Der Bundes-Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, nähere Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz durch ein Heimaths-Gesetz, solche für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbe-Ordnung für das ganze Bundesgebiet festzusetzen.

Kein Bundesstaat darf zwischen Angehörigen und anderen Bundesbürgern einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt.

Die Verträge, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf Armenversorgung, auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnisse zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden."

Eventuell:

1) statt „Indigenat" zu sagen: „Bundesbürgerrecht" und
2) die Worte: „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts" zu streichen. (A.-St. S. 44).

b. vom Abg. Baumstark und Gen.:

im Art. 3 Abs. 3 die Worte „und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband" zu streichen. (A.-St. 46).

c. vom Abg. Grafen v. Bethusy-Huc und Gen.:

anstatt des Art. 3 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat nach Maßgabe der darüber

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

im Wege der Bundesgesetzgebung zu erlassenden Bestimmungen." (A.-St. S. 49.)

d. vom Abg. Freytag:

in Artikel 3 nach den Worten: „als Inländer zu behandeln und demgemäß" die Worte einzuschalten:

„zur Ausübung des Wahlrechts für den Norddeutschen Bund und zu freiwilligem Eintritt in jeden Truppentheil des Bundesheeres" . . . (A.-St. S. 49.)

e. vom Abg. Bouneß und Gen.:

„Den Art. 3 an eine Kommission von 21 Mitgliedern mit dem Auftrage zu verweisen, für die Angehörigen der Bundesstaaten, wie in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 und in vielen Landesverfassungen geschehen ist, die wesentlichsten Grundrechte aufzustellen, welche durch die Landesverfassung zu gewährleisten sind." (A.-St. S. 40.)

f. vom Abg. Ausfeld und Gen.:

für den Fall der Ablehnung des Bouneß'schen Antrages (sub lit. e.) in dem Entwurfe der Bundesverfassung Abschnitt II. (Bundes-Gesetzgebung) zwischen die Artikel 3 und 4 folgenden Artikel einzufügen:

„Artikel 4. Die Angehörigen der Bundesstaaten haben das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ihre Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Zeitungssteuer, Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Die Angehörigen der Bundesstaaten haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Einer besonderen Erlaubniß oder vorgängigen Anzeige bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Die Angehörigen der Bundesstaaten haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze werden hiermit aufgehoben." (A.-St. S. 49.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

g. vom Abg. Schrader:

auf Art. 3 folgen zu lassen:

Artikel 4. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch Gesetz bestimmt.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den durch Gesetz zu bestimmenden Fällen und Formen gestattet.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden.

Artikel 5. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im ersten Absatz dieses Artikels gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Die verschiedenen christlichen Kirchen, sowie alle anderen Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Artikel 6. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; die sonstigen die Preßfreiheit betreffenden Bestimmungen werden im Wege der Bundesgesetzgebung erlassen.

Alle Bundesangehörigen sind berechtigt, sich ohne vor-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

gängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Artikel 7. Alle Bundesangehörige haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung dieses Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel 8. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen." (A.-St. S. 44.)

h. vom Abg. Scherer und Hosius:

im Art. 3 folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird jedem Angehörigen eines der Norddeutschen Bundesstaaten gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." (A.-St. S. 45.)

i. vom Abg. Schrader:

dem Art. 3. Absatz 2 den Zusatz zu geben:

„Den nichtdeutschen Volksstämmen auf dem Gebiete des Norddeutschen Bundes ist ihre Nationalität, insbesondere die Gleichberechtigung ihrer Sprache innerhalb des nationalen Gebietes derselben gewährleistet." (A.-St. S. 48.)

k. vom Abg. M. Wiggers und Gen.:

hinter Art. 3 einzuschalten:

„In jedem Bundesstaate wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter Mitwirkung einer aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung geübt." (A.-St. S. 40.)

l. vom Abg. Schaffrath und Gen.:

im Wiggersschen Amendement (oben sub lit. k.)

1. vor dem Worte: „Mitwirkung" einzuschalten: „beschließenden";

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

2. die Worte: „aus Wahlen hervorgegangenen" abzulehnen, und dafür am Schlusse, nach dem Worte „geübt" hinzuzusetzen:

„Von welcher wenigstens die Hälfte, oder, wenn sie aus zwei Kammern besteht, wenigstens eine Kammer aus Wahlen hervorgehen muß." (A.-St. S. 48.)

m. vom Abg. M. Wiggers und Gen.:
hinter Art. 3 einzuschalten:

„In keinem Bundesstaate darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß bedingt oder beschränkt werden." (A.-St. S. 40.)

n. vom Abg. Rohden:
den von M. Wiggers und Gen. beantragten Zusatz (sub lit. m.) dahin zu fassen:

„Jeder Angehörige eines der verbündeten Staaten ist im ganzen Umfange derselben unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. — Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. — Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun." (A.-St. S. 46.)

o. vom Abg. Groote:
hinter Art. 3 einzuschalten:

„Außer den im Art. 4 angegebenen Gegenständen liegt dem Gesammtstaate auch insbesondere die Feststellung gemeinsamer Grundrechte für das Gesammtgebiet ob." (A.-St. S. 49 cf. 38.)

Zurückgezogen wurden die Amendements:

ad a. Kitz (St. B. S. 264), ad b. Baumstark (ibid.), ad c. Bethusy-Huc (St. B. S. 252) und ad d. Freytag (St. B. S. 264.)

Alle übrigen Amendements wurden bei der Abstimmung verworfen. (St. B. S. 247, S. 265—267.)

Keines der Amendements wurde bei der Schl.-B. wieder aufgenommen, auch kein neues mehr gestellt. (St. B. S. 702.)

II. Bemerkungen. 1. Wie sich das vom Art. 3 geschaffene „Indigenat" vom „Staatsbürgerrechte" unterscheidet, geht namentlich aus der Auseinandersetzung des B.-C. Hofmann (vergl. oben sub I. Entstehungsgeschichte) hervor. Danach gewährt das

Digitized by Google

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 3.)

Indigenat von den im Staatsbürgerrecht enthaltenen (das s. g. „Staatsbürgerrecht im engeren Sinne" konstituirenden) politischen Rechten nur die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern, nicht aber das aktive und passive Wahlrecht und wohl auch nicht die Fähigkeit, als Geschworner zu fungiren.

Da nach Art. 3 Alin. 3 die Bestimmungen über die Aufnahme in den lokalen Gemeinde-Verband durch das im Alinea 1 geschaffene Indigenat nicht berührt werden, so sind in Bezug auf die Erlangung des Gemeinde-Bürgerrechts in dem einen Bundesstaate die Angehörigen der anderen Bundesstaaten den Einheimischen keineswegs gleichgestellt, und es kann z. B. in Preußen auch künftig nicht ein Mecklenburger auf die im §. 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gedachte Weise das Gemeinde-Bürgerrecht erwerben. Dies ist ein fernerer Unterschied zwischen dem „Indigenat" und dem „Staatsbürgerrecht". Nur die Befugniß der Gemeinde, einen Fremden lediglich deshalb, weil er kein Inländer ist, auszuweisen, oder den Gewerbebetrieb zu untersagen, cessirt dem Angehörigen eines Bundesstaates gegenüber. (Vergl. die Worte des Abg. Michaelis oben in der Entstehungsgeschichte.)

2. Auch das Indigenat unterliegt (nach der ausdrücklichen Erklärung des B.-C. v. Savigny auf das vom Abg. Scherer geäußerte Bedenken oben sub I.) schlechthin der Bundesgesetzgebung, ohne daß vorher eine Aenderung der Bundeskompetenz nothwendig ist. Allein diejenigen Wirkungen des Indigenats, welche in der Verfassung selbst bereits eine Feststellung gefunden, können doch nur im Wege der verfassungändernden (Art. 78), nicht der gewöhnlichen Bundesgesetzgebung vom Bunde behandelt werden. Vergl. Bemerk. 2 zu Art. 4.

Zu Art. 4.

I. Entstehungsgeschichte. Im R.-E. fehlten die gesperrt gedruckten Worte. Diese Einschaltungen und Zusätze sind bereits

Digitized by Google

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3. dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

in der V.-B. beschlossen worden und zwar mittelst Annahme folgender Amendements:

in Nr. 1. a. das Wort „Staatsbürgerrecht" auf Grund eines Amendem. des Abg. v. Hammerstein (St. B. S. 272, 273);

b. die Worte „Paßwesen und Fremdenpolizei" auf Grund eines Amendements des Abg. Michaelis (a. a. O.);

in Nr. 8 die Worte „und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen" auf Grund eines Amendements des Abg. Grafen zu Eulenburg (St. B. S. 276, 278, 279);

in Nr. 9 die Worte „Flößerei- und" auf Grund eines Amendements des Abg. Baumstark (St. B. S. 283 fl.);

in Nr. 13 die Worte „Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren" auf Grund eines Amendements des Abg. Lasker (St. B. S. 291 fl.), welches die ursprüngliche Fassung der Nr. 13: „die gemeinsame Civilprozeßordnung und das gemeinsame Konkursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht" beseitigte;

in Nr. 14 die Worte „das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine" auf Grund eines Amendements des Abg. Twesten (St. B. S. 312);

in Nr. 15 die Worte „Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei" auf Grund eines Amendements des Abg. Grafen Schwerin-Putzar. (St. B. S. 314.)

Digitized by Google

2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

Neben diesen Einschaltungen und Zusätzen wurde in der V.-B. auch eine Streichung vorgenommen. Der R.-E. enthielt nämlich

in Nr. 2 vor „Steuern" das Wort „indirekten". Dasselbe wurde in Folge des Amendements der Abg. Braun und Baumstark bei namentlicher Abstimmung mit 125 gegen 122 Stimmen gestrichen.

Es waren ferner bei der V.-B folgende Amendements gestellt worden:

a. den ersten Satz des Art. 4 dahin zu fassen:
„Außer den der Bundesgewalt in dieser Verfassung besonders zugewiesenen Angelegenheiten unterliegen der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben die nachstehenden Angelegenheiten",
vom Abg. Zachariä. (A.-St. S. 46.)

b. in Nr. 1 statt der Worte „soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind" zu setzen: „unbeschadet der Feststellungen im Art. 3, Abschnitt 1, 2 u. 3 dieser Verfassung",
vom Abg. Baumstark u. Gen. (A.-St. S. 46.)

c. aus Nr. 1 die Worte „desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern" auszuscheiden und daraus eine selbstständige Nummer zu bilden,

Digitized by Google

5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

vom Abg. Baumstark. (A.-St. S. 46.)

d. in Nr. 3 statt „Maaß-, Münz- u. Gewichts-Systems" zu setzen: „Münz-, Maaß- u. Gewichts-Systems",
vom Abg. Baumstark. (A.-St. S. 46.)

e. aus Nr. 3 die Worte „nebst Feststellung ꝛc." zu entfernen und mit Nr. 4 zu vereinigen,
vom Abg. Baumstark. (A.-St. S. 46.)

f. in Nr. 8 die Worte „im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs" zu streichen,
vom Abg. Michaelis. (St. B. S. 270.)

g. in Nr. 9 zu sagen:

„Der Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, und der Zustand der Letzteren, die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, die Anstalten für die See-Schifffahrt (Häfen, Seetonnen, Leuchtthürme, das Lootsenwesen, das Fahrwasser ꝛc.)",

vom Abg. Grumbrecht. (A.-St. S. 40.)

h. in Nr. 9 der Grumbrechtschen Fassung (vorstehend sub. g) hinzuzufügen:

„sowie der Fischfang zur See",

vom Abg. Evans. (St. B. S. 280.)

i. in Nr. 13 zu sagen:

„die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren",

vom Abg. Miquel. (A.-St. S. 49.)

Digitized by Google

Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civil-Sachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

k. als weitere Nummer hinzuzufügen:
„Die Feststellung der Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, sowie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte den Bundesangehörigen vorenthalten darf",
vom Abg. Braun. (A.-St. S. 41 u. St. B. S. 305.)

l. in der weiteren, von Braun vorgeschlagenen Nummer (vorstehend sub. k) hinter „in Bezug auf" einzuschalten:
„die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religonsübung, auf",
vom Abg. Kratz. (St. B. S. 305.)

m. der weiteren, von Braun vorgeschlagenen Nummer (vorstehend sub k) die Worte hinzuzufügen:
„und welche den in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden Grundrechten nicht derogiren dürfen",
vom Abg. v. Bockum-Dolffs. (St. B. S. 305.)

n. als weitere Nummer hinzuzufügen:
„Das Militair- und Marine-Wesen; das Bundes-Finanzwesen und die Abänderung und Auslegung dieser Verfassung",
vom Abg. Schaffrath. (A.-St. S. 41.)

o. als weitere Nummer hinzuzufügen:
„Die Bestimmungen über die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen",

Digitized by Google

12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.*)

*) Die Worte in Nr. 1: „einschließlich des Versicherungswesens," in Nr. 2: „und die für Bundeszwecke ꝛc.," sowie die Nr. 11 und 12 des R.-E. sind erst in Folge von Amendements der mit Preußen verbündeten Regierungen in die Preuß. Vorlage eingeschaltet worden. (A.-St. S. 20.)

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

vom Abg. Prosch. (A.-St. S. 49.)

p. als weitere Nummer hinzuzufügen:

„Maaßregeln im Interesse des Gesammtwohls für die Gesundheit der Menschen und Thiere",

vom Abg. Baumstark. (A.-St. S. 46.)

q. dem Art. 4 folgenden Zusatz zu geben:

„Die Gesetzgebung bezieht sich auch auf die Organisation des Heeres und der Landwehr und die für das Heer erforderlichen Gesetzes-Bestimmungen.

Außer der eigentlichen Gesetzgebung steht den gesetzgebenden Körpern die Bewilligung der jährlichen Stärke des Heeres und der Marine, sowie die Feststellung des ganzen, auch auf Letztere sich beziehenden und sowohl Einnahme wie Ausgabe umfassenden Staatshaushaltes zu.

Diese Bewilligung und Feststellung erfolgt unter Zusammentritt beider Häuser durch gemeinsamen Beschluß",

vom Abg. Groote. (A.-St. S. 39.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

r. die Nr. 11, 12, 13 in einen besonderen Artikel (4. b.) mit folgendem Eingange aufzunehmen:

„Der Gesetzgebung des Bundes unterliegen ferner: 1. 2. 3.“,

vom Abg. Schwarze. (A.-St. S. 46.)

s. zwischen Art. 4 und 5 einen neuen Artikel folgenden Inhalts einzuschieben:

„Auch andere Angelegenheiten des Gesammt-Interesses kann derselbe zu gemeinsamen erheben. Die Landesvertretungen können hiergegen nur mit einer Mehrheit wirksamen Widerspruch einlegen, die wenigstens zwei Drittheile der Bevölkerung des ganzen Bundesgebietes repräsentirt“,

vom Abg. Groote. (A.-St. S. 38.)

t. zwischen Art. 4 u. 5 einen neuen Artikel folgenden Inhaltes einzuschieben:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung auch solche Einrichtungen zu treffen und Maßregeln anzuordnen, welche auf andere, als die im Art. 4 bezeichneten Gegenstände sich beziehen, wenn dieselben im Gesammt-Interesse nothwendig werden. Der Erlaß solcher Gesetze ist an die für Verfassungsveränderungen vorgeschriebenen Formen gebunden“,

vom Abg. Miquel. (A.-St. S. 41.)

Diese Amendements (ad a—t) wurden theils zurückgezogen, theils verworfen,

Zurückgezogen wurden die Amendements ad b. (St. B. S. 270), ad d. (St. B. S. 276), ad e. (St. B. S. 276), ad f. (St. B. S. 279), ad h. (St. B. S. 284), ad p. (St. B. S. 314.)

Verworfen wurden die Amendements ad a. (St. B. S. 316), ad b. (St. B. S. 272; obgleich bereits zurückgezogen), ad c. (St. B. S. 273), ad g. (St. B. S. 283), ad i. (St. B. S. 292), ad k. (St. B. S. 306), ad l. (St. B. S. 306), ad m. (St. B. S. 305), ad n. (St. B. S. 312), ad o. (St. B. S. 313), ad q. (St. B. S. 314), ad r. (St. B. S. 315), ad s. (St. B. S. 319) und ad t. (St. B. S. 320).

Bei der Schl.-B. wurden zwei Amendements gestellt:

1. vom Abg. Kratz:

als Nr. 14 hinzuzufügen:

„Die Feststellung der Rechte und Befugnisse, welche kein Bun-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

desstaat in Bezug auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religionsübung seinen Angehörigen vorenthalten darf." (St. B. S. 702.)

2. vom Abg. Wachenhusen:

als Nr. 16 hinzuzufügen:

„Die Feststellung der Befugnisse, welche jeder Bundesstaat in Bezug auf Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, sowie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte seinen Angehörigen mindestens gewähren muß." (St. B. S. 702.)

Beide Amendements wurden abgelehnt. (St. B. S. 703.)

Aus der Debatte der V.-B. erscheint Folgendes erwähnenswerth:

A. In Bezug auf eine künftige Ausdehnung der Bundes-Kompetenz bemerkte der Abg. Twesten:

„Es ist ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, geltend im Privatrecht wie im Staatsrecht, Niemand kann sich selbst seine Kompetenz erweitern. Eine Kompetenz, die nicht durch die Verfassung dem Bundesrath und dem Reichstag beigelegt wird, können sich diese Körperschaften niemals später selbst beilegen, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten wird, daß dies im Wege einer Verfassungs-Aenderung geschehen kann, und das würde ich doch für höchst bedenklich halten, denn das wäre allerdings der Weg, durch welchen im Wege Rechtens geradezu die kleineren Staaten mediatisirt werden könnten. Ich weiß nicht, ob die Herren Vertreter der Bundesregierungen sich dem unterwerfen wollen. Will man das aber nicht, so muß man den Grundsatz festhalten: der Reichstag und der Bundesrath werden sich künftig nie eine Kompetenz beilegen können, die ihnen nicht im Wege der Verfassung ausdrücklich zugewiesen ist und deshalb meine ich, daß wir hier diese Lücke unmöglich bestehen lassen konnten, daß es nothwendig war, die Gesetzgebung über Militair und Marine ausdrücklich dem Reichstag und dem Bundesrath zuzuweisen." (St. B. S. 308 Sp. 2—S. 309 Sp. 1.)

Dagegen erklärte der Abg. Miquel:

„Eine Kompetenzabgränzung im Sinne, wie Herr von Vincke sie hier im Auge zu haben schien, eine solche Kompetenzabgrenzung hat die uns hier vorgelegte Verfassung überall nicht. Es giebt keine Schranken in diesem Verfassungsentwurf gegenüber der Befugniß der Verfassungsänderung. Nirgends ist gesagt worden, daß über eine bestimmte Grenze hinaus die Verfassung nicht geändert werden könne. Ich setze den Fall, man wäre im Bundesrath und im Reichstag darüber einig, es sei wünschenswerth, ein Deutsches National-Museum zu gründen. Diese

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

Einrichtung des Deutschen National-Museums ist uns jetzt ausgeschlossen, sie gehört nicht zur Kompetenz des Bundes. Wir können sie allerdings im Wege der Verfassungsänderung ermöglichen; daß aber, wenn die Einführung eines solchen Museums in die Verfassung aufzunehmen wäre, dies die Verfassung zu einer wahren Musterkarte unlogischer und unkorrekter Bestimmungen herabwürdigen würde, liegt ganz klar auf der Hand." (St. B. S. 316 Sp. 2 u. 317 Sp. 1.)

Vergl. auch unten sub D. die Bemerkung des B.-C. Hofmann.

B. In Bezug auf den Umfang des Beaufsichtigungsrechtes des Bundes erklärte der Abg. Schwarze (zur Befürwortung seines Amendements oben sub r.):

„Ich bitte, daß Sie die Einleitungsworte des Artikel 4 in Betracht ziehen. Daselbst heißt es: auch der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten. Nun ist es mir nicht recht erklärlich, wie die Beaufsichtigung sich auf diejenigen Nummern beziehen soll, welche in meinem Antrage speziell angegeben sind und das sind namentlich im Entwurf Nr. 11, 12, 13, und ich möchte auch noch Nr. 6 hinzufügen; es handelt sich hier allenthalben um Justizgesetzgebung. Sie haben, meine Herren, gestern beschlossen, das Strafrecht und den Strafprozeß noch hinzuzufügen. Es ist mir nun wohl erklärlich, daß man aus redaktionellen Gründen geglaubt hat, die sämmtlichen Gegenstände im Artikel 4 zusammenfassen zu müssen; daß aber dadurch die Mißdeutung entstehen kann, als ob die Beaufsichtigung sich auch auf diese Nummern beziehen sollte, das ist nach der redaktionellen Fassung des Artikels wohl möglich. Ich bin weit entfernt von dem Glauben, als ob dieses Mißverständniß beabsichtigt sei, allein daß ein solches Mißverständniß entstehen kann, ist eine bereits vorhandene Thatsache. Ich erlaube mir daher, darauf hinzuweisen, daß im Artikel 4 an der Spitze das Wort „Beaufsichtigung" und dann erst „Gesetzgebung" steht, also daß die Beaufsichtigung höher oder zeitiger gestellt wird, als die Gesetzgebung; das hat ebenfalls seinen berechtigten Sinn in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten, wie z. B. das Post-, Telegraphen-, Eisenbahnwesen u. dergl. m. Da läßt sich sehr wohl denken, daß bereits jetzt eine Beaufsichtigung eintreten kann und muß, ehe noch die Bundes-Gesetzgebung sich mit dieser Frage beschäftigt. Das gilt besonders von den Fällen unter Nr. 8, wo es sich um Landes-Vertheidigung und allgemeinen Verkehr handelt. Hierbei ist es wohl begreiflich, daß, ehe noch die Bundesgesetzgebung sich mit diesen Materien beschäftigt, eine Beaufsichtigung in diesem Interesse schon eintreten kann; allein immerhin erlaube ich mir das zu wiederholen: es ist diese Beaufsichtigung geradezu unmöglich bei den Fragen der Justizgesetzgebung." (St. B. S. 315 Sp. 1.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

Ihm erwiederte der Abg. Twesten:

„Die Gesetzgebung des Bundes würde ein leeres Wort bleiben, wenn der Bund nicht die Macht hätte, die Ausführung der Bundesgesetzgebung zu beaufsichtigen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung wird allerdings eine andre sein in den Fällen der Justizpflege, worauf der Vorredner Bezug nahm, und eine andre sein, wo es sich um Gegenstände der unmittelbaren Verwaltung handelt. Wie aber im Art. 18 dem Präsidium ausdrücklich neben der Verkündigung der Bundesgesetze auch die Ueberwachung der Ausführung derselben beigelegt ist, so bitte ich Sie, auch hier keinen Unterschied eintreten zu lassen. Wenn der Bund über Handelsrecht, Wechselrecht, Gerichtsordnung, Strafrecht u. s. w. Gesetze erläßt, muß er auch das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Staaten sich nicht dieser Gesetzgebung entziehen und dadurch die Einführung dieser Gesetze illusorisch machen." (St. B. S. 315 Sp. 2.)

C. In Betreff der Frage, wie diejenigen Materien künftig legislatorisch zu behandeln, welche zwar in Art. 4 der (gewöhnlichen) Bundesgesetzgebung überwiesen, jedoch in anderen Artikeln bereits theilweise geordnet sind, erklärte der Abg. Twesten:

„In dem späteren Abschnitt II. über das Militärwesen sind gewisse Grundzüge der Militärgesetzgebung, namentlich die wesentlichen und wichtigen Grundsätze der allgemeinen Dienstpflicht und des Ausschlusses der Stellvertretung niedergelegt; solche Bestimmungen werden allerdings nur im Wege der Verfassungsänderung abgeändert werden können. Bei den gegenwärtigen Amendements, durch welche das Kriegswesen der Gesetzgebung überhaupt überwiesen werden soll, handelt es sich aber darum nicht. Die weitere spezielle Gesetzgebung wird aber im Wege der Gesetzgebung zu behandeln und zu erledigen sein, und ich vermag nicht einzusehen, wie mit dieser Frage Bestimmungen über künftige Abänderung der Verfassung irgendwie im Konnex stehen." (St. B. S. 309 Sp. 1.)

Ferner der Abg. Günther:

„Wenn ich mich also einerseits außerordentlich freuen mußte, daß die Herren Antragsteller eine Ansicht vertreten, welche vollständig der meinigen entspricht, so war ich um so mehr überrascht, daß der Liberalismus dieser Herren auf halbem Wege stehen bleibt, oder vielmehr umkehrt, indem sie den Zusatz machen wollen, daß bei Meinungsverschiedenheit im Bundesrathe die Stimme des Präsidiums in Militairangelegenheiten den Ausschlag geben soll. Lassen Sie uns die Bedeutung dieses vorliegenden Antrages genauer ins Auge fassen. Wie ich ihn verstanden habe, bedarf es, wenn man die Militairangelegenheiten der Verfassung entzieht und der Bundesgesetzgebung überweist, dann für Militairangelegenheiten im Bundesrath nicht mehr der Zweidrittel-Majo-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

rität, sondern der einfachen Majorität, und das scheint das große Schreckbild gewesen zu sein, vor welchem sich der Herr Antragsteller fürchtet. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß zunächst eine ganze Reihe von Bestimmungen über das Militairwesen in die Verfassung aufgenommen werden muß, daß für diese Angelegenheit die Zweidrittel-Majorität fortbestehen wird und so das unbedingte Veto der Preußischen Regierung schon verhanden ist." (St. B. S. 309 Sp. 2.)

D. In Betreff der Frage, wie Gesetzesvorlagen zu behandeln, welche der Kompetenz des Bundes, oder sonst der Verfassung widersprechen, äußerte zunächst der Abg. Miquel zur Unterstützung seines Amendements (oben sub lit. t.):

„Es wird dadurch auch bewirkt, meine Herren, daß das Parlament selbst hier auf derartige Gesetze antragen kann, daß man derartigen Anträgen nicht sofort entgegensetzen kann, es könne dies nicht eher zugelassen werden, als bis eine Verfassungsänderung dazwischen getreten ist." (St. B. S. 317 Sp. 2 — S. 318 Sp. 1.)

Ihm entgegnete der Abg. Wagener:

„Wir haben die Verfassungsbefugniß zur Abänderung der Verfassung, wir brauchen sie uns nicht durch Amendements beizulegen und ich glaube, es ist ein Irrthum von dem Herr Antragsteller, wenn er meint, daß zwischen einer Verfassungsänderung und dem, was er uns hier vorschlägt, irgend ein sachlicher und durchgreifender Unterschied vorhanden ist. Man hat ja früher wohl die Anschauung gehabt, daß eine Verfassungsurkunde so etwas Unverletzliches sei, daß noch ein ganz besonderer Apparat und eine ganz besondere Procedur nöthig wäre, um an dieser Verfassungsurkunde irgend etwas zu ändern. Wir haben uns auch im Preußischen Abgeordnetenhause eine Zeit lang mit dieser Frage herumgeschlagen; wir sind aber endlich zu der Auffassung gekommen, daß man eine Verfassung abändern kann wie jedes andere Gesetz, selbstredend unter Beobachtung der Cautelen und Maßgaben, welche diese Verfassungsurkunde selbst vorschreibt. Wir haben deshalb im Abgeordnetenhause, wenn wir Gesetze gegeben haben, von denen angenommen werden mußte, daß sie mit Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch standen, die Gesetze votirt, allein mit der Maßgabe, daß wir nach den vorgeschriebenen 21 Tagen eine nochmalige Lesung des Gesetzes vorgenommen haben. Ich erinnere mich wenigstens nur in einem einzigen Falle — ich glaube, es war bei der Gesetzgebung über die todte Hand — daß damit auch noch gleichzeitig eine spezielle Abänderung des betreffenden Artikels verbunden wurde. Es ist also in der That zwischen einer Verfassungsänderung und einer Gesetzgebung in den Formen und Modalitäten der Verfassungsänderung gar kein sachlich durchgreifender Unterschied und deshalb möchte ich Sie bitten, das Amendement abzulehnen." (St. B. S. 318 Sp. 2.)

Ebenso bemerkte der B.-C. Hofmann:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

„Ein Bedürfniß, weitere Materien, als die im Artikel 4 genannten, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu regeln, kann sich im Laufe der Zeit allerdings herausstellen; aber wenn dies Bedürfniß wirklich dringend ist, wird sich auch wohl die Zweidrittel-Majorität im Bundesrath finden, welche nöthig ist, um die gesetzgeberische Thätigkeit des Bundes auf solche Materien auszudehnen. Daß dann die Verfassungsurkunde selbst jedesmal durch Aufnahme des betreffenden Gegenstandes in den Artikel 4 erst amendirt werden müßte, scheint mir doch eine zu formale Auffassung der Sache zu sein. Man wird im Eingang des betreffenden Gesetzes darauf Bezug nehmen können, daß dasselbe eine Verfassungsänderung enthalte und daß die hierbei nöthigen Formen gewahrt seien. Man wird das Gesetz erlassen können, ohne daß man deshalb in die Verfassungsurkunde selbst eine Aenderung des Textes hineinträgt." (St. B. S. 319 Sp. 2.)

E. In Betreff der Berechtigung des Bundes, Gesetzesvorschriften lokaler Natur zu erlassen, und über die hierbei inne zu haltende Grenze, vergl. folgende Aeußerungen:

B.-C. Graf Itzenplitz (zu Art. 4 Nr. 8):

„Es ist gesagt: alle Eisenbahnen, die entweder im Interesse der Landesvertheidigung oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs nothwendig sind, unterliegen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes. Nun, dem allgemeinen Verkehr steht doch, nach dem natürlichen Wortgebrauch, gegenüber der Spezial- und Lokalverkehr. Jede kleine Lokalbahn, die zwei Städte mit einander verbindet, der Bundesgesetzgebung zu unterwerfen, kann doch wohl nicht in der Absicht liegen." (St. B. S. 277 Sp. 2.)

Abg. Miquel (gleichfalls zu Art. 4 Nr. 8):

„Ich habe mich blos zum Worte gemeldet, um abzurathen von der Annahme des Amendements Michaelis. Ich bin der Meinung, daß es sehr wichtig ist, die beiden zu streichenden Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs beizubehalten. Es soll hier die Tendenz angegeben werden, welche die Eisenbahngesetzgebung des Bundes zu verfolgen hat. Es soll gerade hier ausgeschlossen werden, daß die allgemeine Gesetzgebung des Bundes sich zu beschäftigen habe mit rein lokalen und provinziellen Interessen. Es giebt bekanntlich eine sehr große Menge von sekundären Interessen rein lokaler Natur; diese nun nicht zu unterwerfen der allgemeinen Gesetzgebung, das soll grade bestimmt und deutlich ausgesprochen werden." (St. B. S. 278. Sp. 2.)

F. In Betreff des Wortes „Kolonisation" in Nr. 1 bemerkte der B.-C. v. Savigny:

„Unter Kolonisation hat der Entwurf nicht gemeint, einen Begriff aufzustellen, der sich auf dieses oder jenes Gebiet ausschließlich beschrän-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

ken soll; als Motiv lag dem Entwurfe allerdings der Gedanke in erster Linie zu Grunde, die Regelung von Flottenstationen zu sichern, welche man von dem Augenblicke an nöthig hat, wo man sich überhaupt an transatlantischen Beziehungen so betheiligen will, wie wir es zu thun gedenken und wie wir es in Deutschland schon längst erstreben. Damit bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich auch überhaupt mit Kolonisations-Fragen beschäftigen kann. Wir können unmöglich schon jetzt dem vorgreifen, ob nicht Seitens der Regierung einerseits, oder Seitens des Reichstages andererseits, d. h. Seitens der öffentlichen Meinung, die ihren Ausdruck im Reichstage finden wird, das Bedürfniß geltend gemacht wird, in dieser oder jener Form das Kolonisationswesen zu ordnen oder selbst anzuregen. Das bleibt Alles der Zukunft überlassen. Vorläufig haben wir hier an die Einrichtung von Flottenstationen gedacht." (St. B. S. 271 Sp. 2 — S. 272 Sp. 1.)

II. **Bemerkungen.** Aus den Bestimmungen des Art. 4 und seiner Entstehungsgeschichte, sowie aus einer Vergleichung anderweiter Verfassungsbestimmungen dürften sich folgende Grundsätze ergeben:

1. Der Bund kann im Wege der Verfassungsänderung auch seine gesetzgeberische und Aufsichts-Kompetenz erweitern. Aus dem Charakter eines Staaten-Bundes, welcher der Verfassung aufgedrückt ist, folgt zwar, daß eine solche Erweiterung der Kompetenz, um zulässig zu erscheinen, in der Verfassung selbst vorbehalten sein muß. Allein ein ausdrücklicher spezieller Vorbehalt in dieser Beziehung ist nicht nothwendig. Es genügt vielmehr, wie sich aus der Bemerkung des B.-C. Hofmann (oben sub lit. D.) ergiebt, der allgemeine Vorbehalt des Art. 78, welcher Verfassungsänderungen ohne irgendwelche Einschränkung, also auch Kompetenzänderungen, für zulässig erklärt. Nimmt man aber auch einen ausdrücklichen speziellen Vorbehalt als nothwendig an, so würde doch eine Kompetenzerweiterung noch immer nicht schlechthin ausgeschlossen sein, sondern — wie jedes Staatenbündniß, wenngleich es mit einer Abänderungsklausel nicht versehen ist, durch einstimmigen Beschluß der betheiligten Regierungen unter Zustimmung der Landesvertretungen geändert werden kann — mittelst einstimmigen Beschlusses des Bundesrathes unter Zustimmung der einfachen Majorität des (die gesammte Bundesbevölkerung repräsentirenden) Reichstages vorgenommen werden können. Die aus dem Begriffe der „Ewigkeit" (Un-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

auflöslichkeit) des Bundes fließende Unabänderlichkeit ergreift offenbar nur die Verfassungsbestimmungen über das Bundesgebiet (cf. Bem. 3 zu Art. 1), nicht auch die über die Bundes-Kompetenz.

2. Diejenigen Materien, welche an sich zwar der gewöhnlichen Bundesgesetzgebung überwiesen, jedoch in der Verfassung bereits ganz oder theilweise geordnet sind, können — soweit dies geschehen — nicht im Wege der gewöhnlichen, sondern nur im Wege der verfassungändernden Bundesgesetzgebung (Art. 78) neu regulirt werden. (Vergl. oben sub C.) Dies gilt nicht bloß von den im Art. 4, sondern auch von den in den Art. 33—75 geordneten Gegenständen. Die Worte im Art. 4 Nr. 1: „soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind" erscheinen daher in der That überflüssig, da sie nicht den Sinn haben sollen, daß die in Art 3 bereits erledigten Gegenstände — soweit sie erledigt — der Bundeskompetenz überhaupt entzogen seien. Cf. Bemerk. 2 zu Art. 3.

3. Gesetzesvorlagen, welche der Kompetenz des Bundes oder sonst der Verfassung widerstreiten, können vom Bunde nicht anders in Angriff genommen werden, als daß vorher oder wenigstens gleichzeitig ein besonderes, die Aenderung der Verfassung ausdrücklich aussprechendes und präcisirendes „Verfassungsänderungsgesetz" promulgirt wird. Dieser aus dem Begriff der Verfassung sich ergebende Grundsatz ist bisher in Preußen im Allgemeinen beobachtet worden, wie v. Rönne in seinem Staatsrecht (2. Aufl. 1864 Thl. I. Abth. 1 S. 78) — gegenüber der Behauptung des Abg. Wagener (oben sub lit. D.) — ausdrücklich bezeugt. Bei den eigenthümlichen Bestandtheilen der Bundes-Verfassung wird er indeß kaum durchführbar sein und man wird sich daher wahrscheinlich zu dem vom B.-C. Hofmann (vergl. oben sub lit. D.) angedeuteten Wege entschließen; d. h. man wird Gesetze, welche der Bundes-Verfassung widerstreiten, unter Beobachtung des Art. 78 promulgiren, ohne erst die Verfassung direkt zu ändern, und schließlich wird Niemand mehr wissen, was noch ein gültiger, von der gewöhnlichen Gesetzgebung des Bundes zu respektirender Verfassungssatz ist. (Vergl. Bemerk. 1 zu Art. 78 a. E.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

4. Der Bund kann auch solche Gesetze erlassen, welche nur für einen Theil des Bundesgebietes Vorschriften aufstellen oder für verschiedene Gebietstheile verschiedene Bestimmungen enthalten. Die Grenze, welche er hierbei inne zu halten hat, ist völlig arbiträr und seiner Diskretion anheimgestellt. Die Gesetzesvorschriften singulärer oder lokaler Natur müssen einem „allgemeinen Interesse" des Bundes entsprechen; dies allgemeine Interesse begründet die legislative Kompetenz. Vergl. oben sub lit. E.

5. Die der gewöhnlichen Bundesgesetzgebung unterliegenden Gegenstände sind in Art. 4 nur unvollständig aufgezählt. Es gehören hierher noch:

a. der Erlaß eines Reichswahlgesetzes (Art. 20.),
b. das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe, die Ausstellung der Meßbriefe und Schiffscertifikate und die Bedingungen für die Erlaubniß, ein Seeschiff zu führen (Art. 54 Alinea 2 nebst Bemerk. 1.),
c. Die Auferlegung anderer und höherer Abgaben auf fremde Schiffe oder deren Ladung (Art. 54 Alin. 5 nebst Bem. 2.),
d. die Bedingungen, die Form und die Wirkungen der Erklärung des Kriegszustandes (Art. 68.),
e. der Bundeshaushalts-Etat (Art. 69.),
f. Bundes-Anleihen und Garantie-Uebernahmen (Art. 73.),
g. Verfassungsstreitigkeiten in einzelnen Bundesstaaten (Art. 76.),
h. die Aufnahme süddeutscher Staaten in den Bund. (Art. 79.)

6. Die Bundesgesetzgebung ist entweder

A. die gewöhnliche (einfache Majorität des Bundesrathes erheischende) Art. 4, 5. oder
B. die verfassungändernde (Zweidrittel-Majorität des Bundesrathes erheischende) Art. 78.

Die Bundesgesetzgebung zerfällt ferner in

a. eine ausschließliche, d. i. eine solche, welche den Landesgesetzgebungen auch nicht **praeter** oder **extra legem** des Bundes Spielraum gestattet, dieselben auch nicht als ergänzende Rechtsquelle zuläßt;

b. eine konkurrirende, welche den Landesgesetzgebungen nur nicht **contra legem** des Bundes eine Wirksamkeit zugesteht.

Digitized by Google

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Mili-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 4.)

Den Charakter der Ausschließlichkeit hat diejenige Bundes-Gesetzgebung, welche sich auf die Bundesverfassung oder Bundes-Institute bezieht; also auch die Bundesgesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen (Art. 48), sowie das Militairwesen (Art. 61), wenngleich hier der Charakter der Ausschließlichkeit nicht, wie dies bei der Bundesgesetzgebung über das Zollwesen und die gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in Art. 35 geschehen, ausdrücklich festgestellt ist.

Auf den der ausschließlichen Bundesgesetzgebung anheimgefallenen Gebieten (Art. 35, 48, 53, 54 Al. 5, Art. 56, 63) ruht fortan die Landesgesetzgebung gänzlich und zwar in Preußen sowohl die des Art. 62 als auch die des Art. 63 der Preußischen Verfassung.

Auf den Gebieten der konkurrirenden Bundesgesetzgebung (Art. 4 Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 15, Art. 54 Al. 1) dauert die Thätigkeit der Landesgesetzgebung fort, mit der Maßgabe jedoch, daß sie nicht gegen ein bereits ergangenes Bundesgesetz oder gegen die Bundesverfassung gerichtet werden kann. (Vergl. Bemerk. 1 zu Art. 2.) Der Bundesverfassung oder einem Bundesgesetze entgegen kann auch keine Königliche Verordnung auf Grund des Art. 63 der Preuß. Verfassung ergehen, und ob eine solche Verordnung deshalb unverbindlich, hat jetzt auch der Preuß. Richter zu prüfen. Insoweit sind die Art. 62, 63, 106 der Preuß. Verfassung abgeändert.

Zu Art. 5.

I. **Entstehungsgeschichte.** Das Alinea 2 (die gesperrt gedruckten Worte) fehlte im R.-E. und beruht auf einem Amen-

Digitized by Google

tairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 5.)

dement des Abg. Twesten (St. B. S. 312), der zur Begründung desselben Folgendes bemerkte:

„Ich habe nichts dagegen einzuwenden, ich acceptire es, daß die Gesetzgebung über das Militair- und Marinewesen aus dem Preußischen Landtag auf den Reichstag übertragen wird; ich meine aber, daß auch die Bestimmung der Preußischen Verfassung, nach welcher der Krone Preußens ein unbedingtes Veto zusteht, hier zugleich übertragen werden muß. Wenn auch die Krone Preußens thatsächlich ohne Zweifel in der Lage sein würde, nicht majorisirt zu werden, wenn sie thatsächlich Aenderungen der bestehenden Einrichtungen, mit denen sie nicht übereinstimmt, ablehnen könnte, so meine ich, sind wir verpflichtet, der Krone dieses faktische Verhältniß auch rechtlich zu sichern, und ich habe dazu dieselbe Form wählen zu müssen geglaubt, die bei einer andern Gelegenheit bei den Berathungen über Zollwesen und Handelsverträge der Krone Preußens dieses Veto beilegt. Ich habe gehört, daß von einigen Seiten Anstoß daran genommen wird, daß es heißt: wenn es sich um Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen handele. Man hat gemeint statt „Einrichtungen" zu sagen, „Gesetze". Ich glaube aber, daß „Einrichtungen" stehen bleiben müssen. Denn, meine Herren, es giebt manche Einrichtungen, sowohl im Militairwesen, wie sonst im Staate, die nicht ausdrücklich auf Gesetzen beruhen, sondern thatsächlich bestehen, auf welche sich aber künftige Gesetze wohl beziehen können; und ich meine, die Krone Preußens muß in der Lage sein, auch dann ein Veto einzulegen, wenn es versucht werden sollte, durch die Gesetzgebung Aenderungen an solchen Einrichtungen zu treffen, welche bisher nicht auf ausdrücklich gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Ich glaube daher beim Worte „Einrichtungen" stehen bleiben zu müssen." (St. B. S. 309, Sp. 1.)

Es wurden ferner in der V.-B. folgende Amendements gestellt:

a. vom Abg. Grafen v. Galen:
in Alinea 1 hinter „und den Reichstag" hinzuzufügen:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 5.)

„welcher vorläufig und bis zur legislativ herbeizuführenden Begründung eines Oberhauses eine einzige Versammlung bildet." (A.-St. S. 50.)

b. vom Abg. Zachariä:

den Art. 5 dahin zu fassen:

„Die Bundesgewalt wird durch die verfassungsmäßigen Organe derselben ausgeübt; die Bundesgesetzgebung insbesondere, nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung, durch die übereinstimmende Beschlußfassung des Bundesraths und des Reichstags." (A.-St. S. 50.)

Das Amendement ad a wurde zurückgezogen (St. B. S. 321), das ad b. verworfen. (St. B. S. 324.)

Bei der Schl.-B. ward ein Amendement nicht aufgestellt. (St. B. S. 703.)

II. **Bemerkungen**. 1. Die Mehrheits-Beschlüsse (Alinea 1) sind Beschlüsse der absoluten (nicht der relativen) Mehrheit. Dies ist zwar nur rücksichtlich der Reichstags-Beschlüsse ausdrücklich vorgeschrieben (vergl. Art. 28 mit Art. 7), gilt jedoch unzweifelhaft auch von den Bundesraths-Beschlüssen.

2. Die Mehrheits-Beschlüsse (Alinea 1) sind ferner der Regel nach Beschlüsse der einfachen (nicht der verstärkten) Mehrheit. Dies ist zwar nur rücksichtlich der Bundesraths-Beschlüsse ausdrücklich vorgeschrieben (vergl. Art. 7 Alina 2 mit Art. 28 Alinea 1), gilt jedoch unzweifelhaft auch von Reichstags-Beschlüssen. Cf. Art. 78.

3. Die ad 2 aufgestellte Regel erleidet nur rücksichtlich der Bundesraths- (nicht auch der Reichstags-) Beschlüsse Ausnahmen. Ueber die verschiedenen Arten von Majoritäts-Beschlüssen des Bundesraths vergl. Bemerk. 4 zu Art. 7.

4. In welchen Fällen eine Zwei-Drittel-Majorität des Bundesraths erforderlich, darüber vergl. Art. 78 und Bemerk. 3 zu Art. 1, Bemerk. 2 zu Art. 3, Bemerk. 2 zu Art. 4, Bemerk. zu Art. 79.

5. Vergl. auch Bemerk. zu Art. 13.

6. Die im Alinea 2 dem B.-Präs. beigelegte Befugniß hat die Bedeutung eines absoluten Veto (cf. die Aeußerung des Abg.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 5.)

Twesten oben sub I.) und greift daher auch dann Platz, wenn alle übrigen Bundesmitglieder einer und derselben Meinung sind.

Man könnte aber vielleicht versucht sein, der qu. Befugniß neben dieser negativen Bedeutung (eines Veto) auch noch eine positive dahin beizulegen, daß das B.-Präs. mittelst jener Befugniß im Stande sei, jeden Gesetzesvorschlag, für welchen nur Preußen mit seinen 17 Stimmen gestimmt hat, zum Bundesraths-Beschlusse durch die Behauptung zu erheben, daß der Gesetzesvorschlag nichts weiter, als schon bestehende Einrichtungen sanktionire und daß daher „die Stimme des Präsidiums den Ausschlag gebe". In diesem Sinne ist jedoch das zweite Alinea des Art. 5 offenbar nicht gemeint. Dasselbe würde sonst das ganze legislative Recht des Bundesrathes illusorisch zu machen geeignet sein, da, wenn wiederum nicht das Ausschlaggebungsrecht des B.-Präs. durch den Bundesrath soll illusorisch gemacht werden können, die Behauptung des B.-Präs., daß ein Fall zur Geltendmachung seines Ausschlaggebungsrechts vorliege, nur mittelst einer Zweidrittel-Majorität des Bundesrathes verworfen werden kann, eine Zweidrittel-Majorität aber bei der jetzigen Stimmenvertheilung gegen das Preußische Votum nicht möglich ist. Vergl. Bemerk. 3 b. zu Art. 2.

7. Unter „bestehenden Einrichtungen" in Alinea 2 sind einerseits nicht bloß „Gesetzesvorschriften", sondern auch solche Dinge zu verstehen, die nicht gerade auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen (cf. oben die Aeußerung des Abg. Twesten); andererseits fallen aber unter die „bestehenden Einrichtungen" nur solche, welche bereits zu den „Bundes-Einrichtungen" zählen, nicht auch bloße Landes-Einrichtungen. Eine neue Bundes-Militair-Kirchenordnung z. B. unterliegt z. Z. nicht dem Preußischen Veto, weil die bestehenden Landes-Militair-Kirchenordnungen nach Art. 61 bloße Landes-Einrichtungen geblieben sind, folglich nicht zu den „bestehenden Einrichtungen" des Bundes gehören. Wollte man dem Alinea 2 eine andere Auslegung geben, dann käme man in letzter Konsequenz zu dem widersinnigen Resultat, daß das Preußische Veto auch um deshalb ausgeübt werden könne, weil der Gesetzesvorschlag zwar nicht die „bestehenden Einrichtungen" Preußens, wohl aber die von Schaumburg-Lippe alterire!

Digitized by Google

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Koburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43.

Zu Art. 6.

I. Entstehungsgeschichte. Im R.-E. lautete der Art. 6 ganz ebenso. Der Abg. Braun und Gen., sowie der Abg. v. Bockum-Dolffs und Gen. stellten in der V.-V. Amendements dahin, daß die Bezugnahme auf den alten Bund gestrichen werde. (St. B. S. 350, A.-St. S. 52.) Sie zogen dieselben jedoch zurück, nachdem der M.-Präs. Graf v. Bismarck folgende Erklärung abgegeben hatte:

„Jede Stimmvertheilung dieser Art hat nothwendig etwas Willkührliches. Sie so einzurichten, etwa wie im Reichstage, daß die Bevölkerung maßgebend wäre, ist hier natürlich eine Unmöglichkeit. Es würde dann auf Preußen eine solche Majorität fallen, daß die übrigen Regierungen gar kein Interesse hätten, sich daneben vertreten zu lassen. Es hat also nothwendig ein Stimmverhältniß gewählt werden müssen, welches eine Majorität außerhalb der Preußischen Vota zuläßt. Die hier vorliegende Vertheilung hat einen ganz außerordentlichen Vorzug, der namentlich, je mehr Spielraum der Willkühr geboten ist, um so schwerer ins Gewicht fällt, nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben, was für einen anderen nicht so leicht zu erreichen sein wird. Warum haben sie sich darüber geeinigt, meine Herren? weil hier eine zwar auch willkührliche Vertheilung vorliegt, die aber 50 Jahre alt ist, und an die man sich 50 Jahre lang gewöhnt hat. Es hat in den Wünschen der Regierungen gelegen, daß diesen Motiven gerade Ausdruck gegeben werde, daß sie deshalb, weil dieses Stimmverhältniß ein hergebrachtes ist, schon in rechtlicher Geltung bestanden hat, ihm beigetreten sind, nicht aber deshalb, weil sie hierin gerade eine richtige Vertheilung nach Macht, Einfluß und Bevölkerung gesehen hätten. Wir legen darauf Werth, daß dieser, wie der Herr Vorredner bereits bemerkte, jedenfalls unschädliche Zusatz beibehalten werde. Daß daraus eine subsidiaire Geltung des früheren Bundesrechts deducirt werden könnte, muß ich entschieden in Abrede stellen. Gerade, wenn es hier nicht ausdrücklich erwähnt, und dennoch genau die Stimmzahl des früheren Bundes-Plenums gewählt wäre, könnte man eher auf die Vermuthung kommen, daß im Allgemeinen das frühere Recht eine gewisse subsidiaire Bedeutung haben solle. Aber gerade, weil es hier und nirgends wieder ausnahmsweise angezogen ist, fehlt dieser Vermuthung jeder Boden." (St. B. S. 350, Sp. 2.)

Ein Amendement des Abg. Groote bezweckte, den ganzen Abschnitt über den Bundesrath in der Weise umzustalten, daß der Bundesrath nur eine „berathende Behörde der Reichs-Regierung" zu bilden habe. (A.-St. S. 39.) Es ward verworfen. (St. B. S. 359.)

Digitized by Google

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 6.)

Bei der Schl.-B. wurde ein Amendement nicht gestellt. (St. B. S. 703.)

II. Bemerkungen. Der M.-Präs. Graf v. Bismarck erklärte die Beibehaltung der Worte: „nach Maßgabe der Vorschriften ꝛc." für juristisch bedeutungslos; jedoch mit Unrecht. Vergl. hierüber Bemerk. zu Art. 79 a. E.

Zu Art. 7.

I. Entstehungsgeschichte. Der R.-E. enthielt im zweiten Alinea hinter „einfacher Mehrheit" die Worte: „mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsänderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern." Diese Worte wurden in der V.-B. gestrichen. (Das Nähere hierüber siehe zu Art. 78.) Im Uebrigen blieb der Art. sowohl in der V.-B., als auch in der Schl.-B. unamendirt. (St. B. S. 353, 703.)

II. Bemerkungen. 1. Wann ist der Bundesrath beschlußfähig? Da ein Minimum vertretener und instruirter Stimmen nicht vorgeschrieben ist (vergl. dagegen Art. 28), so muß man annehmen, daß bei Anwesenheit des Bundes-Kanzlers oder seines Vertreters (Art. 15) jede Zahl vertretener und instruirter Stimmen beschlußfähig ist.

2. Nicht vertretene und nicht instruirte Stimmen werden weder den Zustimmenden noch den Negirenden hinzugerechnet, noch auch bei Ermittelung der Zahl, welche der Berechnung der Majorität zu Grunde zu legen ist, mitgezählt. Befinden sich also unter 30 vertretenen Stimmen zwei nicht instruirte, so beträgt die einfache Majorität 15 Stimmen.

3. Wie gelangt der Bundesrath zu einer Geschäftsordnung?

Digitized by Google

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 7.)

Nur dem Reichstage ist ausdrücklich die Befugniß beigelegt, sich selber eine Geschäftsordnung zu geben (Art. 27). In dem Rechte des Bundeskanzlers, die Geschäfte des Bundesrathes zu leiten, ist die Befugniß zum Erlasse einer Geschäftsordnung für den Bundesrath wohl noch nicht enthalten, und man wird daher annehmen müssen, daß der Bundesrath seine Geschäftsordnung gleich dem Reichstage festzustellen hat. Hiermit harmoniren auch die Aeußerungen des M.-Präs. Grafen von Bismarck über Art. 8. (Vergl. dort die Entstehungsgeschichte.)

4. Die im Art. 7 aufgestellte Regel, daß die einfache Mehrheit entscheidet, erleidet viele Ausnahmen. Man kann gewissermaßen drei verschiedene Arten von Majoritäten, von denen bald die eine, bald die andere erforderlich ist, unterscheiden, nämlich:

a. die gewöhnliche einfache Majorität, welche in der Regel genügt (Art. 7, Art. 5 Alin. 1, Art. 37 No. 3, 4),
b. die (durch Zustimmung des Bundes-Präsidiums als entscheidend) qualifizirte einfache Majorität, welche ausnahmsweise erforderlich ist (Art. 5 Alin. 2; Art. 24, Art. 37 No. 1, 2, Art. 79 Alin. 2.),
c. die Zweidrittel-Majorität, welche zu Verfassungsänderungen nothwendig ist. (Art. 78.)

5. Wie die Frage, welche Majorität in concreto erforderlich, zu entscheiden sei, darüber vergl. Bemerk. 3. b. zu Art. 2.

6. Der Bundesrath beschließt ferner nicht blos der Regel nach mit einfacher, sondern auch (und zwar stets) nach absoluter (nicht relativer) Mehrheit. Cf. Bemerk. 1 zu Art. 5

Digitized by Google

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde*) Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem

*) Die Worte „aus seiner Mitte dauernde" im R.-E. beruhen auf einem Amendement der mit Preußen verbündeten Regierungen; ursprünglich hieß es: „permanente". (A.-St. S. 20.)

Zu Art. 8.

Entstehungsgeschichte. Im R.-E. lautete der Art. ebenso. Bei der V.-B. stellte der Abg. Zachariä das Amendement:

den Ausdruck „Bundesfeldherrn" in „Bundes-Präsidium" umzuwandeln.

Das Amendement wurde zurückgezogen. (St. B. S. 358.)

Der M.-Präs. Graf von Bismarck bemerkte auf verschiedene Anfragen des Abg. Frh. v. Hammerstein zur Erläuterung des Artikels:

„Was den Ausdruck „dauernd" anbelangt, so ist derselbe dahin gemeint gewesen, daß dies nicht Ausschüsse sein sollen, die Einmal ad hoc, zu einem bestimmten Zweck gewählt werden, sondern solche Ausschüsse, welche stets existiren sollen. Ob sie immer versammelt sein sollen, ob sie auch dann in Thätigkeit sein sollen, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, hängt von den Beschlüssen des Bundesrathes ab und von der Bedürfnißfrage. Der Bundesrath kann sehr wohl das Bedürfniß haben, daß langwierige, vorbereitende Arbeiten, die aus diesen Ausschüssen hervorgehen, erledigt werden, ehe er in seiner vollen Anzohl zusammentritt, namentlich da die Mitglieder des Bundesrathes möglicherweise auch in ihrer engeren Heimath Geschäfte von Wichtigkeit haben können, so daß man mit ihrer Zeit sparsam umgehe. Es ist das fakultativ je nach den Beschlüssen des Bundesraths. Ich glaube nicht, daß irgendwie eine formale Handhabe dazu gegeben sei, daß sich ein

Digitized by Google

Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 8.)

Ausschuß versammelte gegen den Beschluß des Bundesrathes, und das Präsidium nimmt nicht das Recht in Anspruch, diese Ausschüsse auf eigene Hand, ohne den Willen des Bundesrathes zu berufen und tagen zu lassen.

Wenn der Herr Vorredner eine Deutlichkeit in den Ausdrücken ad 2 und 4 „Seewesen und Handel und Verkehr" vermißt hat, so glaube ich, hätte er sich die Frage schon selbst aus dem späteren Satz beantworten können, welcher sagt: daß die Mitglieder dieser beiden Ausschüsse zu 1 und 2 von dem Bundesfeldherrn ernannt werden. Ich glaube: der Herr Vorredner hat das auch selbst gefühlt, daß damit Nr. 2 deklarirt sei, daß es die Kriegsmarine sein soll. Daß zwischen der Kriegsmarine und denjenigen Behörden, die sich die Pflege für Handel und Verkehr angelegen sein lassen, also auch die Seeschiffahrt des Handels, viele Berührungspunkte und gemeinsame Geschäftsobjecte vorliegen, das erweist sich in jedem Einzelstaate aus den Berührungen zwischen Handels- und Marineministerium, und ich glaube, wir sind hier nicht versammelt, um die Geschäfts-Ordnung des Bundesrathes und seiner Ausschüsse schon zu berathen.

Was ferner den Aenderungsantrag betrifft, statt „Bundesfeldherr" „Bundes-Präsidium" zu setzen, so halte ich denselben für einen vollständig müßigen, für einen von denen, die, ich will nicht sagen, darauf berechnet sind, aber keinen anderen Erfolg haben, als uns unsere Zeit mit müßigen Fragen verlieren zu lassen, besonders wenn längere Reden gehalten werden. Der defensive Charakter unseres Gesammtbündnisses wird nicht durch solche kleine Worte beeinträchtigt und große Staaten, die ein Urtheil darüber fällen, haben nicht die Gewohnheit der Sylbenstecherei.

— — Ich habe mich vorhin wohl mißverständlich ausgedrückt. Mit

Digitized by Google

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 8.)

den Worten „in der Regel" habe ich nur sagen wollen, daß voraussichtlich die Thätigkeit dieser Ausschüsse hauptsächlich in die Periode fallen wird, wo auch der Bundesrath versammelt sein wird, was aber nicht ausschließt, daß je nach dem Bedürfniß die Ausschüsse auch — vorbereitende früher, ausarbeitende nach dem Schlusse der Sitzungen des Bundesraths — zusammenbleiben werden, und ich hob ferner nur hervor, daß es nicht die Absicht des Präsidiums sei, sich dieser Ausschüsse als eines Präsidial-Organs ohne die Sicherheit der Uebereinstimmung des Bundesraths bedienen zu wollen." (St. B. S. 354 Sp. 2—S. 355 Sp. 1 und S. 356 Sp. 1.)

Bei der Schl.-B. wurde kein eigentliches Amendement gestellt. (St. B. S. 703.)

Zu Art. 9.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 9 wurde in der V.-B. sowie in der Schl.-B. ohne Discussion nach dem R.-E. unverändert angenommen. (St. B. S. 358, 359, 703.)

Zu Art. 10.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 10 wurde in der V.-B. wie in der Schl.-B. ohne Discussion nach dem R.-E. unverändert angenommen. (St. B. S. 359, 703.)

Digitized by Google

IV. Bundes-Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen *) zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen,

---

Zu Art. 11.

I. **Entstehungsgeschichte.** Im R.-E. fehlten die gesperrt gedruckten Worte.**) In der V.-B. wurden folgende Amendements gestellt:

a. vom Abg. Ausfeld und Gen.:

den Art. dahin zu fassen:

„Das Bundes-Präsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe übt die vollziehende Gewalt in Bundesangelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus.

Das Bundes-Präsidium ist ausschließlich berechtigt, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche (nach Art. 4 des Entwurfs) in das Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich.

Alle Regierungsakte des Bundes-Präsidiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Akt dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber übernimmt." (A.-St. S. 47 und St. B. S. 373.)

b. vom Abg. Erxleben und Gen.:

den Art. dahin zu fassen:

---

*) Die Krone Preußen fungirt a. als Bundes-Präsidium (Art. 11 fl.), b. als Marine-Ober-Befehlshaber (Art. 53), c. als Bundesfeldherr (Art. 19, 63 fl.).

**) Das zweite Alinea des Art. 11 im R.-E. ist ein Zusatz, welcher in Folge Amendements der mit Preußen verbündeten Regierungen zu der Preuß. Vorlage gemacht worden. (A.-St. S. 20.)

Digitized by Google

Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 11.)

„Das Bundes-Präsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe hat die oberaufsehende und vollziehende Gewalt in allen Bundesangelegenheiten auszuüben; es ist dabei an die Mitwirkung des Bundesrathes und seiner Ausschüsse nur soweit gebunden, als diese Verfassung solches ausdrücklich bestimmt

Das Bundes-Präsidium ist ausschließlich berechtigt, die Bundes-Minister zu ernennen und zu entlassen. Alle Verfügungen des Bundes-Präsidii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Bundes-Ministers, welcher dadurch dem Reichstage gegenüber die Verantwortung übernimmt.

Das Bundes-Präsidium hat den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören oder insofern dadurch dem Bunde oder den Angehörigen von Bundesstaaten Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen diese Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages." (A.-St. S. 49.)

c. vom Abg. Lette:

hinter den Worten: „die Zustimmung des Bundesrathes" einzuschalten:

„und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages," (A.-St. S. 41 fl.)

d. vom Abg. v. Carlowitz:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 11.)

dem §. 11 hinzuzufügen als neuen Artikel:

„Das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, steht einzig dem Präsidium zu.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Präsidium oder andere mitverbündete Regierungen ist den einzelnen Bundes-Regierungen unbenommen." (A.-St. S. 37.)

Nur das Amendement Lette (ad c.) wurde angenommen, die andern Amendements abgelehnt. (St. B. S. 374.)

Bei der Schl.-B. ward das Amendement Ausfeld (ad a.) Alin. 1 und 4 wieder aufgenommen, jedoch abermals verworfen. (St. B. S. 703.)

II. Bemerkungen. 1. Nach Art. 48 der Preuß. Verfassung ist die Machtvollkommenheit des Königs von Preußen, internationale Verträge zu schließen, (durch das Erforderniß der Zustimmung des Landtages) dann beschränkt, wenn es „Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden". Diese Machtvollkommenheit ist, sofern die internationalen Verträge nicht bloß Namens des Preußischen Staates, sondern Namens des Bundes abgeschlossen werden, durch Art. 11 der Bundes-Verfassung einerseits erweitert, andererseits noch mehr eingeschränkt. Sie ist erweitert dadurch, daß internationale Verträge des Bundes, welche dem Preuß. Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen und daher, wenn ihr Abschluß nicht Namens des Bundes erfolgte, die Zustimmung des Preußischen Landtages erheischen würden, unter der Voraussetzung, daß sie keinen Gegenstand des Art 4 der B.-V. berühren, Niemandes Zustimmung zu ihrer Rechtsgültigkeit erfordern. Die Zustimmung des Bundesrathes und die Genehmigung des Reichstages erübrigt nach Alinea 2 des Art. 11 der B.-V.; der Zustimmung des Preußischen Landtages bedarf es nicht, weil internationale Verträge des Bundes selbstverständlich überhaupt nicht der Kognition des Preußischen Landtages unterliegen; von dem Erforderniß der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Preußischen Ministers kann ebenso wenig die Rede sein, da die im Art. 44 der Preuß. Verf. vorgeschriebene Gegenzeichnung eben nur auf diejenigen Regierungs-Akte, die der König von Preu-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 11.)

ßen lediglich als solcher, nicht als Bundes-Präsidium vornimmt, sich erstrecken kann. Ja, wenn man dergleichen internationale Verträge des Bundes nicht zu den „Anordnungen und Verfügungen" des Bundes-Präsidii (Art. 17 B.-V.) rechnet, ist nicht einmal die Kontrasignatur des Bundeskanzlers nothwendig. — Noch mehr beschränkt, als durch Art. 48 der Preuß. Verf., ist jene Machtvollkommenheit dagegen insofern, als internationale Verträge des Bundes, welche einen der im Art. 4 der B.-V. erwähnten Gegenstände betreffen, die Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages auch dann erfordern, wenn sie keinem Staate Lasten und keinem Staatsbürger Verpflichtungen auferlegen.

2. Von der Regel des Art. 11. Alin 2 machen die „Post- und Telegraphen-Verträge" keine Ausnahme. Ueber eine abweichende Auffassung dieses Punktes, sowie des Alin. 2 überhaupt siehe Bemerk. 1 zu Art. 50.

3. Nur Gegenstände, welche nach Art. 4, nicht auch solche, welche nach einem andern Artikel der Bundesgesetzgebung überwiesen sind, machen die Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages erforderlich. Doch bedürfen Schifffahrtsverträge, sofern sie nicht unter das Alinea 2 Art. 11 fallen, wenigstens der Zustimmung des Bundesrathes. Cf. Bemerk. 1 zu Art. 37.

4. Ueber den Zeitpunkt, wann die „Zustimmung" resp. „Genehmigung" nach Art. 11 einzuholen, vergl. Bemerk. 1 zu Art. 50.

5. Das Recht, internationale Verträge Namens des eigenen Staates zu schließen, ist den einzelnen Bundes-Gliedern verblieben, wie ihnen ja auch (durch Verwerfung des Amendements von Carlowitz) die Befugniß, für den eigenen Staat Gesandte zu halten und zu empfangen, belassen ist. Doch dürfen dergleichen Separat-Verträge weder den Verträgen oder Gesetzen des Bundes widerstreiten, noch eine Materie betreffen, welche ausschließlich der Bundesgesetzgebung überwiesen ist. Cf. Art. 35 B.-V.

Das Recht, im eigenen Namen Krieg zu erklären, ist den einzelnen Bundes-Gliedern thatsächlich dadurch entzogen, daß

Digitized by Google

Art. 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 11.)

es keine Landesheere, sondern nur noch ein Bundesheer nebst einer Bundesmarine giebt. Art. 63, 53 V.-V.

6. Das Recht, völlig selbstständig Frieden zu schließen (Alin. 1), ist nicht in einem solchen Umfange zu verstehen, daß dadurch die Vorschrift des Alin. 2 Art. 11 beseitigt wird. Friedensverträge, welche neben der Bestimmung: „es solle in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft herrschen", auch Stipulationen über Gegenstände der Bundesgesetzgebung (Art. 4) oder Verfassungs-Aenderungen enthalten (vergl. Bemerk. 3 zu Art. 1), erheischen daher die Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages. — Nach Art. 48 der Preuß. Verf.-Urkunde ist dagegen das Recht der Krone, Frieden zu schließen, völlig unbeschränkt. (v. Rönne Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. 1, Abth. 1 S. 373.) Denn während im Art. 11 Alin. 2 der V.-V. die Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages schlechthin erfordert wird, „insoweit die Verträge mit fremden Staaten" ꝛc. (also ohne Unterscheidung zwischen Friedens- und anderen Verträgen); wird im Art. 48 der Preuß. Verf.-Urk. ganz klar zwischen Friedens- und anderen Verträgen unterschieden („auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen" ꝛc.).

Zu Art. 12.

I. Entstehungsgeschichte. Art. 12 (im R.-E. Art. 13) wurde bei der V.-V. und Schl.-V. ohne Debatte unverändert nach der Regierungs-Vorlage angenommen. (St. V. S. 383 u. S. 704.)

II. Bemerkungen. 1. Kann in Folge des Art. 12 das Präsidium, wann es ihm beliebt, den Bundesrath und Reichstag schließen, oder ist es hierbei an den Majoritätsbeschluß des Bundesrathes gebunden? Offenbar will Art. 12 dem Präs. nur ein formelles Recht beilegen und es wird daher mit der Schließung ebenso, wie mit der Auflösung (Art. 24) zu halten sein.

2. Vergl. auch Art. 25 und 26.

Digitized by Google

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 12.)

3. Eine Gleichzeitigkeit ist für die Eröffnung, Vertagung und Schließung beider Körperschaften zwar nicht (wie im Art. 77 Alinea 2 der Preuß. Verf.-Urk.) vorgeschrieben; doch kann nach Art 13 der Bundesrath, ohne daß der Reichstag versammelt ist, keine definitive legislatorische Thätigkeit (sondern nur eine vorbereitende) ausüben. (Cf. Bemerk. 2 zu Art. 13.)

Zu Art. 13.

I. **Entstehungsgeschichte.** Art. 13 (im R.-E. Art. 14) wurde bei der V.-B. und Schl.-B. ohne Debatte unverändert nach der Regierungs-Vorlage angenommen. (St. B. S. 383 und S. 704.)

II. **Bemerkungen.** 1. Da der Bundesrath ohne den Reichstag nur zur „Vorbereitung der Arbeiten", nicht aber zur „Beschlußfassung über die stattgehabten Arbeiten des Reichstages" berufen werden kann, so folgt hieraus, daß die Zustimmung des Bundesrathes zu einem von dem Reichstage beschlossenen Gesetze rechtsgültig nur vor dem Schlusse resp. der Auflösung des Reichstages ertheilt werden kann. Insbesondere erscheint der Bundesrath auch nicht berechtigt, einen vom Reichstage angenommenen Gesetz-Entwurf erst während einer späteren Sitzungs-Periode zum Gesetze zu erheben. In dieser Beziehung gilt der Grundsatz der Diskontinuität (vergl. von Rönne, Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 1, Abth. 1, S. 166). Dagegen wird rücksichtlich der Beschlüsse des Bundesrathes der Grundsatz der Kontinuität wenigstens in gewissem Maße anzunehmen sein (vergl. v. Rönne a. a. O. Abth. 2 S. 308).

2. Wenn Art. 13 dem ohne Reichstag versammelten Bundesrathe schlechthin nur eine vorbereitende Thätigkeit (zur

Digitized by Google

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundes-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 13.)

„Vorbereitung der Arbeiten") gestattet, so kann sich diese Beschränkung doch offenbar bloß auf die eigentliche legislatorische Thätigkeit beziehen. Das Recht zur Theilnahme an der Exekutive, soweit es dem Bundesrathe eingeräumt ist, hat dieser Beschränkung gewiß nicht unterworfen werden sollen.

Zu Art. 14.

Entstehungsgeschichte. Art. 14 (im R.-E. Art. 15) wurde in der V.-B. und Schl.-B. ohne Debatte unverändert nach der Regierungs-Vorlage angenommen. (St. B. S. 383 u. S. 704.)

Zu Art. 15.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 12 des R.-E. lautete:

„Das Präsidium ernennt den Bundes-Kanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet."

Hierzu wurden in der V.-B. folgende Amendements gestellt:

a. vom Abg. v. Bennigsen:

am Schlusse des Art. hinzuzufügen:

„und für den Bund zu vereidigen ist." (A.-St. S. 42.)

b. vom Abg. Lasker:

dem Art. 12 als zweites Alinea hinzuzufügen:

„Dem Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Kommissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrages den Bundeskanzler vertreten und für den Bund zu vereidigen sind." (A.-St. S. 55.)

c. vom Abg. Ausfeld:

in Art. 12 statt der Worte: „die Geschäfte leitet" zu setzen:

„dessen Geschäfte leitet." (St. B. S. 378.)

Digitized by Google

kanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist. Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

d. vom Abg. Kitz:

den Art. 12 dahin zu fassen:

„Das Präsidium ernennt und entläßt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrath den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet und für den Bund zu vereidigen ist. Der Bundeskanzler*) und die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige können nicht aus den Vertretern der einzelnen Mitglieder des Bundes (Art. 6) ernannt werden und sind für den Bund zu vereidigen." (St. B. S. 379.)

e. vom Abg. v. Bennigsen:

dem Art. 12 hinzuzusetzen:

„ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungs-Zweige, welche nach dem Inhalt dieser Verfassung zur Kompetenz des Präsidii gehören." (A.-St. S. 56.)

Das Amendement Bennigsen ad a und Lasker ad b wurden zurückgezogen, das Amendement Ausfeld ad c und Kitz ad d verworfen, das Amendement Bennigsen ad e angenommen; demnächst aber der Art. 12 in Verbindung mit letzterem abgelehnt. (St. B. S. 378—380.)

In der Debatte erklärte der M.-Präs. Graf v. Bismarck:

„In so weit eine Verantwortlichkeit in der Unterzeichnung liegt, glaube ich, ist es für Ihren Zweck gleichgültig, ob diese Verantwortlichkeit von einer oder von mehreren Personen getragen wird; es ist nur der Wunsch ausgesprochen, daß überhaupt Personen designirt seien, an denen die Verantwortlichkeit haftet. Wenn ich dieses Amendement recht verstehe, so würde es bei seiner Annahme für die Preußische Regierung nicht fakultativ, sondern nothwendig sein, ihren Einfluß und ihre Stellung in dem Bundesrath dadurch zu schwächen, daß sie denselben nicht in einheitlicher sondern in kollegialischer Form ausübte. Es würde gewissermaßen zwischen den verschiedenen Preußischen Bundesgesandten, etwa dem Bundeskanzler, der ja zu ihnen gehört, auf der einen Seite

---

*) Im St. B. steht in Folge eines offenbaren Druckfehlers „Bundesrath".

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

und seinem militairischen Kollegen auf der anderen vielleicht eine kollegialische Abstimmung noch nothwendig sein, um das Preußische Votum, welches ja nur einheitlich abgegeben werden kann, festzustellen, und bei dieser kollegialischen Abstimmung könnte sich möglicher Weise der Bundeskanzler in der Minorität befinden, indem jeder der mit konkurrirenden Preußischen Kollegen sich auf seine besondere und persönliche Verantwortlichkeit beriefe. Es ist Sache des Bundeskanzlers, oder des ihm vorgesetzten Ministers des Auswärtigen, sich mit seinen Kollegen, den Preußischen Ministern in derjenigen Fühlung zu erhalten, daß er in erheblichen politischen Fragen weiß, wie weit er im Bundesrath gehen kann, ohne daß er der Unterstützung des Gesammt-Ministeriums, zu dem er gehört, verlustig geht. Aber die Instruktion des Bundeskanzlers kann meines Erachtens nur vom Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgehen oder der letztere muß selbst der Bundeskanzler sein.

Sie berühren da tiefgehende Fragen über das innere Räderwerk eines kollegialisch zusammengesetzten Ministeriums; ich würde mich außer Stande fühlen, auf dieses ganze Werk einzugehen und dabei Preußischer auswärtiger Minister zu bleiben, wenn ich nicht sicher wäre, daß die Instruktion des Bundeskanzlers zu meinem Ressort als auswärtiger Minister gehörte und nicht erst Gegenstand kollegialischer Abstimmung zwischen meinen Kollegen und mir zu sein hätte. Ich würde nur dem Könige Vortrag über diese Instruktion zu halten haben und Se. Majestät darüber verantwortlich werden, was ja nicht ausschließt, daß ich selbst wissen muß, wie weit ich in dieser Richtung gehen kann, ohne die allgemeine Uebereinstimmung mit meinen übrigen Kollegen zu verlieren. Dieses Prinzip aber, daß die Preußische Stimmenabgabe innerhalb des Bundesrathes allein von dem auswärtigen Ministerium abhängt, wird meines Erachtens durch diesen Zwang, die Stimme gewissermaßen kollegialisch auszuführen, wesentlich alterirt. Ich möchte darum bitten, bei diesem Amendement noch zu scheiden zwischen einem Ausdruck für die Verantwortlichkeit, die der Bundeskanzler durch seine Unterzeichnung übernimmt, wofür, wie mir scheint, vielseitig die Neigung ist zu stimmen. Ich kann mich auch nicht dafür erklären, denn es ist immer die Fassungsänderung, von der ich nicht weiß, welche Tragweite ihr die übrigen Regierungen geben. Aber ich halte es für lange nicht so schlimm, wie Sie auch aus den Aeußerungen des Herrn Vorredners vom Standpunkte einer der Bundesregierungen aus gefunden haben, als wenn ein kollegialisch organisirtes Preußisches Ministerium, sei es das bestehende, sei es ein paralleles, hineingetragen wird in die Mitte des Bundesraths und im letzteren Falle sind nicht nur die Bedenken der uns verbündeten Regierungen gerechtfertigt, sondern sie schaffen geradezu einen schwierigen Fall zwischen mir, als auswärtigem Minister, und meinen Preußischen Kollegen, mit welchen ich innerhalb des Bundesrathes nicht konkurriren kann." (St. B. S. 376 Sp. 2 — S. 377 Sp. 1.)

Da durch die Verwerfung des Art. 12 mit dem Amende-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

ment Bennigsen der „Bundeskanzler" aus der Verfassung gestrichen worden war, so wurde, um ihn wieder hineinzubringen, noch in der V.-B. zu Art. 16 des R.-E. (jetzt Art. 15), welcher lautete:

„Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen"

von dem Abg. Grafen v. Bethusy-Huc folgendes Amendement eingebracht:

den Art. 16 (jetzt 15) dahin zu fassen:

„Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen." (A.-St. S. 58.)

Ferner wurden nachstehende Amendements eingebracht:*)

aa. vom Abg. Lasker:

1. den Art. 16 dahin zu fassen:

„Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte im Bundesrath durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen." (A.-St. S. 55.)

2. zu Art. 16 hinzuzufügen:

„Dem Bundes-Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Kommissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrages den Bundeskanzler vertreten. (St. B. S. 383.)

bb. vom Abg. v. Bennigsen:

1. in Art. 16 hinter „Geschäfte" einzuschalten: „des Bundesrathes",

2. dem Amendement Bethusy-Huc (siehe oben) hinzuzufügen:

„Das Präsidium ernennt ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche zu seiner Kompetenz gehören." (St. B. S. 383 u. 384.)

*) Cf. auch das (bei Art. 19 abgelehnte) Amendement Groote (sub b der Entstehungsgeschichte des Art. 19).

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

Das Alinea 1 des Amendements Lasker ad aa wurde zurückgezogen, das zweite Alinea desselben Antrages verworfen, ebenso Alinea 1 und 2 des Amendements Bennigsen ad bb; dagegen ward das Amendement Bethusy-Huc angenommen. (St. B. S. 400 u. 401.)

Aus der vorhergegangenen Debatte erscheinen folgende Aeußerungen der Hervorhebung werth:

A. Der M.-Präs. Graf v. Bismarck:

„Sie schaffen (durch das Amendement Bennigsen) eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesetzte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesraths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souverainetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anderen Funktionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souverainetät, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer contrasignirenden Bundes-Behörde, die außerhalb des Bundesrathes aus Preußischen oder anderen Beamten ernannt wird und es ist und bleibt eine capitis deminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, gehorsamleistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesrathes ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souverainetät auf sich nehmen wollen? Wir haben über die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanz-Ministerien u. s. w. bleiben würden, Wochen lang verhandelt. Unsere Arbeit ist keine leichte gewesen und Sie können leicht ermessen, mit welchem Eindruck wir nach unseren schweren und erschöpfenden Arbeiten hier Amendements hören, die von Allem, was wir gethan und geleistet haben, abstrahiren." (St. B. S. 388 Sp. 1 — S. 388 Sp. 2.)

B. Der Abg. Graf v. Bethusy-Huc:

„Das Amendement Bennigsen bezweckt entweder verantwortliche Vorstands-Mitglieder im Bundesrath selbst neben dem Bundeskanzler einzuführen; in dem Fall wird eine Einigkeit der Preußischen Abstimmung im Bundesrath vereitelt oder wenigstens zweifelhaft gemacht. Die Herren sind entweder dem Bundeskanzler direkt untergeben, dann ist ihre Verantwortlichkeit gleich Null, oder sie sind es nicht, dann ist eine Meinungsverschiedenheit möglich; das ist die eine Alternative. Die andere Alternative ist: es werden verantwortliche Vorstands-Mitglieder neben dem Bundeskanzler außerhalb des Bundesrathes konstituirt, dann ist ein Reichs-Ministerium eingeführt, welches entweder keine Bedeutung hat, oder wenn eine solche, in der That die Souverainetät der

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

andern Staaten mehr oder minder mediatisiren müßte." (St. B. S. 388 Sp. 2 — S. 389 Sp. 1.)

C. Der Abg. Waldeck:

„Meine Herren, wir haben in dieser Verfassung allerdings nicht genaue Bestimmungen darüber, und das von Bennigsen'sche Amendement will ja auch diese Bestimmungen nachholen, — in welcher Art die Regierung, nämlich die Bundesregierung, die Regierung des gemeinsamen Bundeswesens, geführt werden soll. Dergleichen Bestimmungen sind — ganz abgesehen davon, ob ein Staat konstitutionell, oder im Europäischen Sinne absolut regiert ist — etwas so Nothwendiges, daß das geradezu die Grenzscheide ist zwischen Europa und Asien." (St. B. S. 389 Sp. 2.)

D. Der Abg. Lasker:

„Ich wünsche zu wissen, ob wir nach der Annahme des Verfassungs-Entwurfs noch einen Königlich Preußischen verantwortlichen Kriegs-Minister haben, der für alle Anordnungen, welche verbindlich für die Preußischen Unterthanen ergehen, die Verantwortlichkeit übernimmt und dafür einzustehen hat, oder ob es möglich ist, daß von Seiten des Bundes Anordnungen ergehen, welche wirksame Kraft haben, von dem Königlichen Preußischen Kriegs-Minister nicht vertreten werden und dennoch für die Unterthanen verbindlich sind. Diese einfache Frage ist aufzuwerfen und zu beantworten. In gleicher Weise ist die einfache Frage auf dem Gebiete der Finanzen aufzuwerfen, ob wir einen Königlichen Preußischen Finanz-Minister haben werden, der die Verantwortlichkeit für jede Belastung übernimmt, die von nun ab einen Preußen trifft. Ich habe bisher das Gegentheil aus dem Verfassungs-Entwurfe heraus gelesen.

— — Ich habe heute zu meiner großen Ueberraschung aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten gehört, daß die Verwaltung gänzlich gewahrt sei im Bundesrath, daß die Stellen und Aufgaben, von denen wir meinen, daß sie den einzelnen Vorständen der Verwaltungszweige zuzuweisen, bereits vertheilt und dem Bundesrathe zugewiesen seien. Der Antrag des Herrn von Bennigsen macht den ausdrücklichen Zusatz, daß die Vorstände für die einzelnen Verwaltungszweige nur soweit ernannt werden sollen, als die Competenz der Verwaltung dem Bundes-Präsidium beigelegt wird. Die Folge davon ist, daß alle diejenigen Zweige ausscheiden, deren Wahrnehmung nicht dem Bundes-Präsidium, sondern dem Bundesrathe anvertraut ist. Wenn nun heute dieser Antrag für unannehmbar erklärt wird; so hat das die Bedeutung, daß überhaupt dem Bundes-Präsidium keinerlei Verwaltung zufalle, sondern die Gesammtleitung der Verwaltung im Bundesrathe sich befinde. Das stimmt aber weder mit dem Geiste, noch mit dem Wortlaute des Verfassungs-Entwurfs überein. Ich habe mir bereits gestern erlaubt, die sorgfältig ausgezogenen Funktionen Ihnen vorzutragen, welche der Entwurf dem Bundesrathe beilegt, und da sind es fast durchweg untergeordnete Dinge, die der Bundesrath zu besorgen

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

hat, und keineswegs summirten sich in ihnen die Merkmale einer solchen Verwaltung, bei welcher ein Staat bestehen kann. Also Eines von Beiden, und ich wünsche über diese Alternative eine positive Erklärung zu hören: Ist es richtig, daß die gesammte Verwaltung dem Bundesrath zuertheilt ist oder ist es richtig, daß die gesammte Verwaltung nach wie vor bei dem Preußischen Staats-Ministerium und bei den Ministerien der Einzelstaaten verbleibt? Wenn das Eine oder das Andere wahr ist, dann ist kein Platz für unsere Anträge vorhanden." (St. B S. 392 Sp. 1 u. ibid. Sp. 1 — Sp. 2.)

E. Der M.-Präs. Graf Bismarck:

„Ich kann den Herrn Vorredner nur versichern, daß ich in dem einen Theile, den er von der Rede des Herrn von Thielau reproduzirt hat, wesentlich mit Herrn von Thielau einverstanden bin. Der ganzen Rede bin ich, weil ich ein augenblicklich dringendes Geschäft schriftlich zu besorgen hatte, nicht im Stande gewesen, zu folgen, aber darin bin ich mit derselben einverstanden, daß die Verantwortlichkeit der Preußischen Ministerien genau dieselbe bleibt, wie vorher. Ich glaube auch, mich gestern in meiner letzten oder vorletzten Aeußerung eben dahin ausgesprochen zu haben, indem ich sagte, ich müßte als Preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten darauf bestehen, daß ich entweder selbst der Bundeskanzler bin, oder daß die Instruktion des Bundeskanzlers ausschließlich von mir abhängt. Wenn ich nun diese ausschließliche Berechtigung in dem Sinne mißbrauchen wollte, daß meine gleich mir verantwortlichen und auf die Verfassung vereidigten Preußischen Kollegen mir sagten: „Da können wir nicht folgen," dann würde ich, da es unmöglich ist, daß ich demselben König und Herrn, der mich als Preußischen Minister ernennt, in meiner Eigenschaft als Instruktor des Bundeskanzlers oder als Bundeskanzler den Gehorsam aufkündigte, ich würde mich entweder der Majorität meiner Kollegen im Preußischen Ministerium zu fügen haben bei meinen Instruktionen an den Bundeskanzler, oder ich würde nach anderen Kollegen suchen müssen, die die Verantwortlichkeit für das Verhalten des Bundeskanzlers mit übernehmen. Daß in wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei neuen Gesetzen, die Preußische Stimme im Bundesrathe abgegeben würde, ohne die übrigen in Preußen verantwortlichen Ressortchefs zu fragen, ist nicht denkbar; ja die letzteren würden, wenn nicht direkt, doch jedenfalls durch ihre Untergebenen, wie ich das gestern schon angedeutet, durch höhere Beamte ihres Ressorts, im Bundesrathe vertreten sein und würden auf die Formulirung des Preußischen Votums durch diese ihre Organe ihren Einfluß üben können. Nun könnte ich mir als auswärtiger Minister nicht gefallen lassen, daß nun diese mit dem Bundeskanzler zusammensitzenden Vertreter der übrigen Ressortchefs oder — auf diesen Unterschied kommt es mir nicht an — außerhalb des Bundesrathes sich befindenden Vertreter der Ressortchefs, auch mit dem Rechte einer verantwortlichen Kontrasignatur ausgestattet würden und dem Bundeskanzler sagen

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

könnten: diesem Votum stimmen wir nicht bei, denn es ist mit unserer persönlichen Verantwortlichkeit nicht verträglich. Die Austragung des Streites über solche Fragen muß innerhalb des Preußischen Ministeriums, wie es jetzt da ist, und muß außerhalb der Enceinte des Bundesraths stattfinden. Daß daraus folge, daß in Preußen oder in jedem andern Bundesstaat die gesetzliche Gültigkeit der Bundes-Gesetze noch einer besonderen Zustimmung bedürfe, das kann ich nicht zugeben; sie würden nach der Art, wie sie in dem Bundesrath zu Stande kommen, getragen sein von der Verantwortung, die das Preußische Ministerium dem Preußischen Lande gegenüber hat, denn es ist wie gesagt undenkbar, daß das Verhalten des Bundeskanzlers dauernd und in wichtigen Fragen des Einverständnisses des Preußischen Ministeriums entbehren könnte. Dies wäre nur denkbar in dem Falle, daß Preußen in der Minorität geblieben wäre, daß Preußen in dieser Minorität des Bundesrathes sich befindend, auch vor dem Reichstag seine Ansicht vertheidigt hätte, und auch im Reichstag in der Minorität geblieben wäre; dann tritt allerdings möglicherweise ein Bundes-Gesetz in Kraft, für welches das Preußische Ministerium nicht geneigt gewesen ist, die Verantwortung zu übernehmen, gegen welches es deshalb votirt hat; es würde aber dann von dieser Verantwortung gewissermaßen losgesprochen sein durch diese Preußischen Reichstags-Abgeordneten, die ihrerseits die Majorität für das Gesetz hergestellt hatten, trotz des Widerspruchs der Preußischen Regierung, jedenfalls aber bliebe dann dem Preußischen Ministerium übrig, wenn es sich nicht fügen will, durch das Präsidium eine Auflösung des Reichstages zu extrahiren. Ich glaube, das ist ein ganz regelmäßiges Spiel konstitutioneller Einrichtungen und die Verantwortlichkeit für irgend etwas, was innerhalb des Bundes zu geschehen hat, wird gegen das, was jetzt davon vorhanden ist, in keiner Weise vermindert. Dasselbe Raisonnement läßt sich auf die Ministerien der übrigen Bundesstaaten anwenden, nur mit dem Unterschied, daß sie nicht dieselbe erhebliche Stimmenzahl, dieselbe Majorität von engeren Landsleuten in dem Reichstag haben, die ihnen die Chancen giebt, gerade ihre Meinung durchzubringen. Dadurch aber haben die verbündeten Regierungen meines Erachtens schon diejenigen Opfer gebracht, welche man rechtmäßiger Weise von ihnen fordern darf, weil ein größeres für den zu erreichenden Zweck nicht nothwendig ist. Ich glaube, ich habe das Bedenken schon widerlegt, daß keine Verwaltung des Bundes-Präsidiums stattfinden würde; meine Bedenken liegen nicht in der Richtung. Sie richten sich dagegen, daß ich es nicht — doch das ist eins der untergeordneten Bedenken — acceptiren kann, die Zahl derjenigen Kollegen, — denn solche würden es für mich werden, — mit denen ich die Verantwortung zu theilen hätte, zu vermehren und dadurch die Arbeit zu vermehren, die in der That nicht klein ist, wenn es sich handelt zwischen acht Ministern, die ehrlich an ihrer Ueberzeugung hängen, eine Uebereinstimmung herzustellen. Sollte ich noch mit anderen zur Kontrasiguatur berechtigten Beamten eines an-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

deren Ministeriums die Verantwortung theilen, so würde mir das zu viel." (St. B. S. 393 Sp. 1 — S. 394 Sp. 1.)

F. Der Abg. Miquel:

„Es hat der Herr Minister-Präsident uns gesagt, er glaube allerdings, daß nach Einführung der Bundes-Verfassung für diejenigen Gegenstände, welche der Kompetenz des Bundes überwiesen werden, doch noch die Preußischen Minister verantwortlich blieben. Meine Herren, diesen Satz halte ich geradezu für eine Auflösung des Bundes, wenn man ihn konsequent durchführt. Die Bundes-Verfassung schafft, nach meinem Verständniß, einen neuen Staat, einen Staat, dem bestimmte einzelne Kompetenzen überwiesen werden. Diejenigen Beamten, die innerhalb dieses Staates handeln, handeln innerhalb eines neuen Staates; sie handeln nicht als Preußische Minister, sondern sie handeln als Bundes-Minister. Wenn es in der Bundes-Verfassung heißt: Das Postwesen ist ein einheitliches des Bundes, so ist jeder Beamter, der angestellt wird im Postwesen, und im Postwesen handelt, Bundes-Beamter und nicht Preußischer Beamter; wenn es heißt: Das ganze Heerwesen ist ein einheitliches des Bundes, an dessen Spitze der König von Preußen als Bundes-Feldherr steht, so sind diejenigen Beamten, die innerhalb dieser Kompetenz handeln, Bundes-Beamte. Es kann das Preußische Abgeordneten-Haus also ebensowenig den Kriegs-Minister des Bundes, als den etwaigen Finanz-Minister des Bundes, der die Bundes-Finanzen und nicht die Königlich Preußischen Staats-Finanzen verwaltet, irgend wie zur Verantwortung ziehen; es kann dem Abgeordneten-Hause mit Recht erwidert werden: Wir haben gar nicht gehandelt als Preußische Minister, sondern wir haben gehandelt als Bundes-Minister." (St. B. S. 396 Sp. 1 — Sp. 2.)

G. Der M.-Präs. Graf v. Bismarck:

„Ich habe im Gesammt-Inhalt meiner Aeußerungen nichts weiter konstatirt, als was meines Erachtens für Jeden zweifellos auf der Hand liegt, daß in dem verfassungsmäßig vorhandenen Maße von Minister-Verantwortlichkeit, dessen sich die gesammten Bundesstaaten erfreuen, in nichts geändert wird, indem jede Regierung eines Einzelstaates verantwortlich bleibt für die Art, wie ihre Stimme im Bundesrathe abgegeben wird. Liegt Ihnen darin noch etwas Neues, so beweist es, daß wir überhaupt gegenseitig im Dunkeln tappen. Ich habe dabei den einzigen Ausnahmefall hervorgehoben, daß ich es als eine faktische Unwahrscheinlichkeit bezeichnete, daß Preußen gegen seinen Willen überstimmt würde und in der Minorität bliebe; auch da habe ich auf das verfassungsmäßige Auskunftsmittel verwiesen, welches wesentlich in der Hand des Präsidiums, nicht in der eines der übrigen Bundesgenossen liegt, nämlich Auflösung des Reichstages, der eben der antipreußischen Bundes-Majorität beigestimmt haben würde. Es kann dies für Niemanden etwas Neues gewesen sein, es springt Jedem in die Augen, der sich die

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

Mühe gegeben hat, den Entwurf mit Aufmerksamkeit zu lesen; Sie wollen aber darüber hinaus eine neue Verantwortlichkeit schaffen, die allerdings der Bundes-Kanzler, insoweit sie in dem Gegenzeichnen liegt, übernimmt, wie ich das schon früher hervorgehoben habe, Sie wollen aber, daß diese Verantwortlichkeit nicht nur vom Bundes-Kanzler, von dem Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und von dessen Kollegen getragen werde, sondern zu diesen noch eine andere Anzahl Organe schaffen, die verantwortlich sein sollen, und dem widerspreche ich im Namen der Preußischen Regierung und im Namen der verbündeten Regierungen nochmals und wiederhole auf das Bestimmteste: was der Herr Vorredner verlangte, ist nicht eine Ausbildung dieser von uns gemachten, von den Regierungen vereinbarten Vorlage, sondern seine Auffassung, wie ich aus seiner jetzigen Rede mit vollständiger Klarheit erkenne — ich habe früher das Gegentheil geglaubt — ist im Widerspruche mit den prinzipiellen Grundlagen der Bundes-Verfassung." (St. B. S. 397 Sp. 1 — Sp. 2.)

H. Der Abg. von Bennigsen:

„Nun geht der Herr Minister-Präsident davon aus, daß die Preußischen Staats-Minister für einen großen Theil der Verwaltung thätig bleiben werden, daß sie die Verantwortung haben auch auf Gebieten des Norddeutschen Bundes, und daß diejenigen, die von ihnen beauftragt werden, innerhalb der Verantwortlichkeit der Preußischen Staatsminister handeln, und daß er also nicht wünschen könne, neben den Preußischen Staats-Ministern noch verantwortliche Organe hingestellt zu sehen. Der Antrag, den ich gestellt habe, enthält das allerdings auch nicht als nothwendig, daß neben den Preußischen Staats-Ministern andere Chefs für die Verwaltungszweige hingestellt werden. In der Hinsicht ist mein Antrag entweder noch nicht recht verstanden, oder ich kann ihn dahin erläutern, wie ich es übrigens schon früher gethan habe, daß die Preußische Regierung in keiner Weise gebunden wird. Sie kann den Preußischen Kriegs-Minister, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten fortbestehen lassen auch künftig für die auswärtige und militairische Thätigkeit innerhalb des Norddeutschen Bundes. Sie kann, wenn sie will, dies auf die übrigen Minister ausdehnen, zu dem Zwecke, die verschiedenen Verwaltungszweige zu leiten, für welche das Präsidium Exekutivbefugnisse auf Grund der Verfassung beanspruchen kann. Wenn aber das Präsidium es für zweckmäßig halten sollte — und ich glaube, daß dies geschehen wird — mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Geschäfte — hohe Beamte als Bundes-Beamte hinzustellen, wenn diese Beamte als Bundes-Beamte eine so große Thätigkeit zu üben haben, wenn sie in Ausübung der wichtigen Befugnisse, die die Präsidialmacht auf fast allen Gebieten der Verwaltung fast allein in Anspruch nehmen kann neben den Befugnissen, die dem Bundesrath eingeräumt sind, wenn sie für diese Thätigkeit der Präsidialmacht die Leitung der Geschäfte führen und wenn sie dann diejenigen Erlasse und Verfügungen unterzeichnen,

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

die dann hinsichtlich dieser Geschäfte hinausgehen, so möchte ich doch glauben, daß nichts im Wege stehe, falls man es überhaupt für zweckmäßig gehalten hat, an Stelle der Preußischen Minister hohe Beamte mit solchen Geschäften zu beauftragen, auch schon von vornherein in der Verfassung zu bezeichnen, welche Personen mit der Kontrasignatur beauftragt werden und die Verantwortlichkeit durch die Kontrasignatur dann auch übernehmen." (St. B. S. 398 Sp. 2 — S. 399 Sp. 1.)

Bei der Schl.-B. ward kein Amendement gestellt. (St.-B. S. 704.)

II. Bemerkungen. 1. Der Bundeskanzler muß stets ein Mitglied des Bundesrathes sein. Dies geht aus den Worten des zweiten Alinea „jedes andere Mitglied" hervor. Auch ist wohl anzunehmen, daß es ein solches Bundesraths-Mitglied sein muß, welches eine Preußische Stimme vertritt. Dagegen braucht der Bundeskanzler nicht nothwendig ein Preußischer Minister, namentlich nicht der Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu sein. Dies hat Graf v. Bismarck wiederholt anerkannt (vergl. oben). Ist aber der Bundeskanzler nicht zugleich der Preußische Minister des Auswärtigen, dann hat bald der Erstere von dem Letzteren, bald der Letztere von dem Ersteren Instruktionen zu empfangen. Der Bundeskanzler besitzt nämlich einen zwiefachen Charakter: er ist 1. ausführendes Organ des Bundes und in specie des Bundesrathes (Art. 7 Alin. 2; Art. 16, Art. 17, Art. 36 Alin. 2; Art. 37 ꝛc.); 2. Vertreter einer Preußischen Stimme, des Preußischen Veto (Art. 5 Alin. 2, Art. 24, Art. 37) und gewisser anderer Befugnisse, welche ausschließlich der Krone Preußens eingeräumt sind. *) (Art. 11, 56 ꝛc.)

In ersterer Eigenschaft hat er von dem Preuß. Minister d. a. A. keine Instruktionen zu empfangen, sondern umgekehrt demselben Instruktionen zu ertheilen, gleichwie er auch die übrigen Minister Preußens und die der anderen Bundesstaaten mit Anweisungen zu versehen hat, falls er nicht vorzieht, ein Bundesgesetz oder eine von dem Bunde resp. dem Bundesrathe beschlossene Maaßregel — so zu sagen über den Kopf des Preuß. Ministers

*) Diese Befugnisse sind es, welche Miquel (St. B. S. 344) als die „kraft eigenen Rechts" dem Präsidium zustehende „wahre Exekutive" bezeichnet.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

d. a. A. und die Köpfe der anderen Landes-Minister hinweg — durch eigene Bundes-Präsidial-Beamte direkt zur Ausführung zu bringen.

In der zweiten Eigenschaft hat der Bundeskanzler allerdings von dem Minister d. a. A. Instruktionen entgegen zu nehmen.*) Sämmtliche (oben in der Entstehungsgeschichte mitgetheilte) Aeußerungen des Grafen v. Bismarck haben offenbar lediglich diesen Sinn, da er stets nur von der Unterordnung des Bundeskanzlers unter den Preuß. Minister d. a. A. in Bezug auf die „Preußische Stimmabgabe" spricht.

Hiernach regelt sich auch die Frage nach der Verantwortlichkeit der Landes-Minister und des Bundeskanzlers.

Der Bundeskanzler ist für die Anordnungen, welche er in seiner ersten Eigenschaft trifft, nur dem Bundesrathe und dem Reichstage und zwar dahin verantwortlich, daß seine Anordnungen der Bundes-Verfassung, den Bundes-Gesetzen und den Bundes- resp. Bundesraths-Beschlüssen entsprechen.**)

In seiner zweiten Eigenschaft ist er dem Preuß. Minister d. a. A. wie jeder dem Letzteren subordinirte Beamte responsabel.***)

Die Landes-Minister sind, wo es sich um Ausführung der ihnen vom Bundes-Präsidium (Kanzler) ertheilten Anweisungen handelt, für pflichtmäßige Erledigung dem Bundesrathe verantwortlich, der in dieser Beziehung Exekutions-Befugnisse besitzt,

*) Nur in der ersten, nicht in der zweiten Eigenschaft sollte der Bundeskanzler nach den Amendements verantwortliche Kollegen erhalten. Diese wären natürlich in demselben Maaße, wie der Bundeskanzler, dem Preuß. Minister d. a. A. subordinirt gewesen, hätten also die Selbstständigkeit des Ministers d. a. A. nicht beeinträchtigt. Die heftige Polemik des Grafen v. Bismarck gegen die betr. Amendements ist nur dadurch erklärlich, daß er die zwei Eigenschaften des Bundeskanzlers nicht geschieden und die konstitutionelle Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers auch auf die zweite Eigenschaft („die Stimmenabgabe") bezogen hat.

**) Für verfassungswidrige Bundesraths-Beschlüsse ist er natürlich nicht verantwortlich. Diese Einschränkung versteht sich von selbst und ist nicht, wie der Abg. v. Watzdorf (St. B. S. 338) meinte, ein Grund gegen die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers im Allgemeinen. Warum soll derselbe nicht responsabel sein für Verfassungsverletzungen, die er ohne oder vielleicht gegen einen Bundesrathsbeschluß vornimmt?

***) Vergl. eine andere Theorie in Bemerk. 3 zu Art. 17.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

nicht aber den Landesvertretungen. Insoweit ist Art. 44 u. 61 der Preuß. Verfassung modifizirt und das verantwortliche Preuß. Kriegs- und Finanz-Ministerium aufgehoben.

Die Landes-Minister sind dagegen, wo sie ihrerseits dem Bundeskanzler resp. den Bundesraths-Mitgliedern Instruktionen ertheilen, nach Maßgabe der resp. Landesverfassungen den Landes-Vertretungen verantwortlich. Wie indeß diese Verantwortlichkeit zu realisiren sein wird, ist schon darum fraglich, weil die Sitzungen und Abstimmungen des Bundesrathes nicht öffentlich sind, wenigstens nicht öffentlich zu sein brauchen.

Wenn übrigens Graf v. Bismarck schlechthin eine Verantwortlichkeit der Preuß. Regierung dem Landtage gegenüber für ihre „Stimmabgabe im Bundesrathe" annimmt (oben sub G), so ist ihm mit dem Abg. Schulze (St. B. S. 339) zu erwiedern: „Für legislative Funktionen macht man Niemanden verantwortlich." Und wenn ferner Graf v. Bismarck als Mittel für das im Bundesrathe überstimmte Preuß. Ministerium, um die (dasselbe gar nicht treffende) Verantwortung für den Majoritätsbeschluß von sich abzulehnen, vorschlägt, „durch das Präsidium eine Auflösung des Reichstages zu extrahiren" (oben sub E und G), so übersieht er, daß zu einer Auflösung des Reichstages (schon nach dem R.-E.) ein Majoritäts-Beschluß des Bundesrathes erforderlich ist (Art. 24), und daß die nämliche Majorität des Bundesrathes, welche dem Beschlusse des Reichstages zugestimmt hat, doch nicht um eben dieses Beschlusses willen die Auflösung des Reichstages zulassen, resp. dekretiren wird. Ebenso übersieht er, daß der Regel nach „die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend" ist (Art. 5), der Krone Preußen mithin ein Veto nicht überall zusteht und daß, wenn das Bundes-Präsidium da, wo ihm ein Veto nicht eingeräumt ist, ein solches dennoch ausübt und den durch Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen genehmigten Gesetzesvorschlag nicht verkündet, das Präsidium die Bundesverfassung nicht ausführt, sondern bricht.*)

Dadurch, daß die Landes-Minister Anweisungen des Bundes-

*) Vergl. Bemerk. 1 zu Art. 17.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 15.)

kanzlers zu respektiren haben, ist allerdings eine theilweise Mediatisirung der Landes-Regierungen eingetreten; dieselbe wird jedoch dadurch gemildert, daß diese Anweisungen in der Regel auf Bundesrathsbeschlüssen beruhen*), bei deren Zustandekommen die Landes-Regierungen mitwirken. Diese Art der Theilnahme an der Exekutive ist es, was den Grafen v. Bismarck berechtigte, den Bundesrath als ein „gewissermaßen gemeinschaftliches Ministerium" (oben sub A) zu bezeichnen. Keinesfalls wollte Graf v. Bismarck mit diesen Worten ausdrücken, daß der Bundesrath bestimmt sei, die Bundes-Gesetze und Beschlüsse direkt ausführen zu helfen und so die bisheran den Landes-Regierungen zustehende Verwaltung zum großen Theil an sich zu ziehen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sich das Bundes-Präsidium (resp. der Bundeskanzler) zur Ausführung der Bundes-Gesetze und Beschlüsse in der Regel der betr. Landes-Minister bedienen wird, indem es dieselben entweder direkt oder durch Vermittelung ihrer Vertreter instruirt.**)

2. Da der Bundeskanzler nur ein Bundesraths-Mitglied sein kann, so kann selbstverständlich auch sein Substitut nur ein Bundesraths-Mitglied sein und zwar ein Preußisches, da ein anderes dem Preußischen Ministerium weder Folge zu leisten verpflichtet noch responsabel wäre. Auch erstreckt sich die Substitutions-Befugniß des Bundeskanzlers wohl lediglich auf die Verhandlungen „im Bundesrath"; da eine weiter gehende Substitutions-Befugniß das dem Bundes-Präsidium zustehende „Ernennungsrecht" auf das Erheblichste beeinträchtigen würde. Zwar ist das Amendement Bennigsen (oben No. 1 sub bb.) verworfen worden, allein dasselbe sprach keineswegs, wie das Amendement Lasker (oben No. 1 sub aa), jene Beschränkung der Substitutionsbefugniß klar aus und das Amendement Lasker ist zurückgezogen worden. Ueberdies erhellt nicht, aus welchem Grunde das Amendement Bennigsen (das vielleicht als bloßes superfluum erachtet ward) abgelehnt ist.

*) Cf. z. B. Art. 37 No. 2, wo für die betr. Ausführungs-Maaßregeln die Beschlußfassung des Bundesrathes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

**) In Zoll- und Steuer-Sachen ist dies sogar von der Verfassung (Art. 36) vorgeschrieben.

Digitized by Google

Art. 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes*) an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundes-Gesetze und die Ueber-

*) Die Worte „nach Maßgabe — Bundesrathes" im R.-E. sind eine zufolge Amendements der mit Preußen verbündeten Regierungen vorgenommene Einschaltung. (A.-St. S. 20.)

Zu Art. 16.

I. Entstehungsgeschichte. Zu Art. 17 (im R.-E. Art. 16) wurde nur ein Amendement gestellt und zwar vom Abg. Ausfeld und Gen. dahin:

> statt „Mitglieder des Bundesrathes" zu sagen: „Bundes-Minister."

Dasselbe ward in der V.-B. verworfen (St. B. S. 402) und bei der Schl.-B. nicht wieder aufgenommen. (St. B. S. 704.)

II. Bemerkungen. Aus dem Art. 16 in Verbindung mit Art. 13, wonach der Bundesrath die Arbeiten des Reichstages vorzubereiten hat, folgt, daß auch das Präsidium nicht berechtigt ist, Gesetz-Entwürfe unmittelbar dem Reichstage vorzulegen; sondern daß es, gleich jedem anderen Bundesmitgliede, dieselben zunächst beim Bundesrathe einbringen muß. Dies kann um so weniger zweifelhaft sein, wenn man berücksichtigt, daß die Worte „nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes" erst auf Verlangen der mit Preußen verbündeten Regierungen eingeschaltet worden, also offenbar den Zweck haben, zu verhindern, daß das Präsidium dem Reichstage eine Vorlage mache, welcher der Bundesrath noch nicht zugestimmt hat.

Zu Art. 17.

I. Entstehungsgeschichte. Der Art. 18 des R.-E. (jetzt Art. 17) lautete:

Digitized by Google

wachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 17.)

„Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mitunterzeichnet."

Zu dem ersten Satze wurde in der V.-B. ein Amendement nicht eingebracht; dagegen beantragte rücksichtlich des zweiten Satzes

a. der Abg. v. Bennigsen:*)
denselben dahin zu fassen:

„Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen.

Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt." (A.-St. S. 56.)

b. der Abg. Ausfeld und Gen.:

---

*) Anfangs stellte der Abg. v. Bennigsen ein Amendement, den zweiten Satz dahin zu fassen:

„Die hiernach von dem Bundes-Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher hierdurch die Verantwortlichkeit übernimmt." (A.-St. S. 42.)

Dieses Amendement wurde zurückgezogen (St. B. S. 403) und dafür das oben mitgetheilte eingebracht.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 17.)

statt „von dem Bundeskanzler“ zu sagen: „von einem Bundes-Minister.“ (A.-St. S. 47.)

c. der Abg. Lasker:

den zweiten Satz dahin zu fassen:

„Die von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler oder einem für den betreffenden Zweig der Verwaltung ernannten Kommissarius gegengezeichnet, welcher hierdurch die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt.“ (A.-St. S. 55.)

d. der Abg. v. Sänger:

den zweiten Satz in Artikel 18. zu streichen und statt dessen nach Artikel 19 einen besonderen Artikel einzuschalten, lautend:

„Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher damit die Verantwortlichkeit übernimmt.“ (A.-St. S. 58.)

Das Amendement Bennigsen (ad a.) wurde, nachdem der Antragsteller die Worte „oder eines der — — Verwaltungs-Zweige“ gestrichen und statt „welche — — übernehmen“ gesetzt: „welcher — — übernimmt,“ in seinem ersten Theile angenommen; in seinem zweiten Theile verworfen. Die Amendements Ausfeld und Lasker (ad b und c) wurden zurückgezogen und das Amendement Sänger (ad d) durch die Annahme des Amendements Bennigsen (ad a) für erledigt erachtet. (St. B. S. 403.)

Bei der Schl.-B. wurde ein Amendement nicht gestellt. (St. B. S. 704.)

II. Bemerkungen. 1. Im ersten Satze müßte es eigentlich heißen: „steht zu und liegt ob“; denn das Bundes-Präsidium hat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, die vom Bundesrathe und Reichstage beschlossenen Gesetze zu verkünden. Hätte durch Alinea 1 dem Bundes-Präsidium etwa schlechthin ein Veto eingeräumt werden sollen, dann hätte Art. 5 des R.-E. „die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen“ zu einem Bundesgesetze nicht für „ausreichend“ erklären dürfen, vielmehr noch die Zustimmung des Bundes-Präsidiums als erforderlich bezeichnen müssen und das Amendement Twesten

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 17.)

zu Art. 5 (jetzt dessen zweites Alinea) wäre ebenso überflüssig gewesen, wie die ihm ähnliche Bestimmung in Art. 37. Das in Art. 5 und Art. 37 dem Bundes-Präsidium ausdrücklich beigelegte Veto hat ganz unverkennbar den Charakter einer Ausnahme-Bestimmung und bestätigt daher die Regel, daß in andern Fällen, als in den von Art. 5 Alin. 2 und Art. 37 vorgesehenen, das B.-Präs. ein vom Bundesrathe und Reichstage beschlossenes Gesetz ohne Weiteres zu verkünden hat. Selbst die bereits in Bemerk. 2 zu Art. 15 als irrig zurückgewiesene entgegengesetzte Meinung des Min.-Präs. Grafen v. Bismarck geht doch nur dahin, daß das B.-Präs. nicht uneingeschränkt, sondern nur in Verbindung mit einer Auflösung des Reichstages die Verkündung eines solchen Gesetzes aufschieben könne.

2. Die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers ist eine bloß moralische oder historische, keine juristische (konstitutionelle). Dies ist in der V.-V. allseitig anerkannt worden. Cf. namentlich St. B. S. 528 fl.

3. Ueber den Umfang der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers und über ihr Verhältniß zu der Verantwortlichkeit des Preuß. Ministers d. a. A. ist bereits in Bemerk. 1 zu Art. 15 gesprochen worden. Es ist dort der Satz aufgestellt worden, daß überall da, wo der B.-K. zu einem Bundesraths-Beschlusse erst mitzuwirken hat, er Betreffs der Art seiner Mitwirkung dem Preuß. Minister d. a. A. verantwortlich und subordinirt sei, daß dagegen da, wo der B.-K. in Ausführung eines bereits gefaßten Bundesraths-Beschlusses handelt, derselbe nur dem Bundesrathe und Reichstage verantwortlich, dem Preuß. Minister d. a. A. übergeordnet und Letzterer zwar dem Bundesrathe, nicht aber der Landesvertretung verantwortlich sei. Diese zweite Eigenschaft des B.-K. als Vollziehers der Bundesraths-Beschlüsse hat, wie gesagt, Graf v. Bismarck übersehen. Er würde auf sie aufmerksam geworden sein, wenn er nicht immer (cf. Entstehungsgeschichte des Art. 15) nur die beiden Alternativen,

daß er entweder Minister d. a. A. und zugleich Bundes-Kanzler

oder

daß er Minister d. a. A. und ein Anderer Bundeskanzler sei,

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 17.)

in's Auge gefaßt, sondern auch eine dritte Möglichkeit berücksichtigt hätte, nämlich die:

daß er selber Bundeskanzler und ein Anderer (z. B. v. Savigny) Preußischer Minister d. a. A. sei.

Er wäre dann vielleicht sogar zu einer total anderen Anschauung von dem Verhältnisse des B.-K. zu dem Preuß. Minister d. a. A. gelangt. Er hätte dann vielleicht gesagt:

Der Bundeskanzler wird durch die Bundesverfassung nicht gehindert und kann durch die (ihn nichts angehende) Preußische Verfassung (auf welche er ja nicht vereidigt zu sein braucht) nicht gehindert werden, seine Instruktionen mit Umgehung sämmtlicher Preußischer Minister direkt vom Bundes-Präsidium einzuholen. Folglich ist er dem Preuß. Ministerium in keiner Weise subordinirt und verantwortlich. Letzteres hat vielmehr ihm in allen Fällen der Bundeskompetenz zu gehorsamen und ist in Ausführung seiner Anweisungen nur dem Bundesrath, nicht aber der Preuß. Landesvertretung verantwortlich, welche die Beobachtung der Bundesverfassung und die Vollziehung der Bundesgesetze weder zu kontroliren noch zu hindern befugt ist. Für seine legislativen Abstimmungen und die Ausübung resp. Nichtausübung des Preußischen Veto ist der Bundeskanzler aber auch dem Bundesrathe und Reichstage nicht verantwortlich, weil es rücksichtlich dieser Dinge eine konstitutionelle Verantwortlichkeit überhaupt nicht giebt. Ebensowenig ist er für seine Theilnahme an Exekutivbeschlüssen des Bundesrathes dem Reichstage responsabel, weil der Bundesrath ein unverantwortliches Kollegium ist und diese Unverantwortlichkeit sich auf den Bundeskanzler in den Fällen mit erstreckt, wo er lediglich als Glied des Bundesrathes an einer Abstimmung über Maßregeln der Exekutive Theil nimmt. Es bleibt somit dem Bundesrathe und Reichstage gegenüber eine Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers nur dahin bestehen:

1. daß die Anordnungen des Bundes-Präsidiums, soweit sie der Zustimmung des Bundesrathes bedürfen (cf. Art. 19 lit. b, Art. 37 Nr. 2), den Beschlüssen dieses Kollegiums entsprechen, resp. auf solchen Beschlüssen beruhen,

2. daß die Anordnungen des B.-Präs., soweit sie von

Digitized by Google

Art. 18. Das Präsidium ernennt die Bundes-Beamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 17.)

diesem ganz selbstständig getroffen werden können*) (cf. Art. 11, Art. 17, 50, 56, 70 a. E.), der Bundes-Verfassung und den Bundes-Gesetzen nicht widerstreiten.

Nach dieser Theorie würde natürlich auch auf dem Gebiete der dem Bundes-Präsidium „kraft eigenen Rechtes" zustehenden s. g. „wahren Exekutive" die Verantwortlichkeit des Preußischen Ministeriums gegenüber dem Landtage gänzlich aufhören und an deren Stelle die Verantwortlichkeit des Preußischen Ministeriums gegen den Bundesrath, sowie die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers gegen den Bundesrath und Reichstag treten. Da und so lange die letztere Verantwortlichkeit eine bloß „moralische" ist, wird jedoch die in Bemerk. 1 zu Art. 15 aufgestellte Theorie, welche die Preußische Minister-Verantwortlichkeit in größerem Umfange fortbestehen läßt und im Wesentlichen die Erklärungen des Min.-Präs. Grafen v. Bismarck zur Quelle hat, der hier entwickelten zweiten Theorie vorzuziehen sein, obgleich jene zu dem seltsamen Resultate führt, daß wegen einer und derselben Handlung der Bundeskanzler dem Bundesrathe sowie dem Reichstage moralisch, und der Preuß. Minister der a. A. dem Preuß. Landtage juristisch verantwortlich sein kann und die Beobachtung der Bundesverfassung und Bundesgesetze gewissermaßen durch zwei verschiedene Volksvertretungen kontrollirbar wird, wenn man nicht überall da, wo der Preuß. Minister der a. A. für die Handlungen des Bundeskanzlers dem Preuß. Landtage verantwortlich, die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers gegen den Reichstag und Bundesrath cessiren läßt.

Zu Art. 18.

I. Entstehungsgeschichte. Der Art. 19 des R.-E. lautete ebenso, wie jetzt Art. 18. Es wurde zu demselben in der V.-B. ein Amendement gestellt vom Abg. Ausfeld und Gen.:

---

*) Cf. 1 Anm. zu Bemerk. 1 ad Art. 15.

Digitized by Google

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 18.)

den Artikel dahin zu fassen:

„Die rechtlichen Verhältnisse der Bundes-Beamten gegenüber der Bundesgewalt werden durch Bundesgesetz geordnet.

Bis zum Erlasse eines solchen werden dieselben nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, welche in dem Staate gelten, dem der Beamte angehört." (A.-St. S. 47.)

Dieses Amendement wurde jedoch zurückgezogen (St. B. S. 403) und in der Schl.-B. kein neues gestellt. (St. B. S. 704.)

II. Bemerkungen. 1. Das Präsidium wird als ermächtigt zu betrachten sein, rücksichtlich der untergeordneten Bundes-Beamten sein Ernennungsrecht dem Bundeskanzler zu delegiren.

2. Vergl. die Spezial-Bestimmungen über die Ernennung der Post- und Telegraphen-Beamten in Art. 50 Alin. 4 u. 5, der Kriegsmarine-Beamten in Art. 53 Alin. 1, der Konsuln in Art. 56 Alin. 1, der Offiziere in Art 53 Alin. 1, Art. 64 Al. 2, Art. 66.

3. Zum Erlasse eines Bundes-Offiziantengesetzes ist die Bundesgesetzgebung nicht kompetent. Im Bereiche der Exekutive liegen die desfallsigen Anordnungen unzweifelhaft auch nicht. Es wird daher nothwendig sein, unter Aenderung der Bundeskompetenz den Gegenstand nachträglich der Bundesgesetzgebung zu überweisen und, so lange derselbe nicht auf diesem Wege geordnet ist, nach Anleitung des Amendements Ausfeld (siehe oben) zu verfahren, soweit dies thunlich.

Zu Art. 19.

I. Entstehungsgeschichte. Art. 20 des R.-E. lautete ganz ebenso, wie der jetzige Art. 19. Es wurden zu demselben in der V.-B. folgende Amendements gestellt:

Digitized by Google

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundes-Feldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 19.)

a. vom Abg. Kitz:

den letzten Satz des Art. 20 (des R.-E.) dahin zu fassen:

„In den unter a bezeichneten Fällen bedarf die Anordnung der Exekution der ungesäumt einzuholenden Genehmigung des Bundesrathes." (A.-St. S. 52.)

b. vom Abg. Groote:

den ganzen IV. Abschnitt in folgender Art umzugestalten:

„Der König von Preußen übt die ihm im Entwurfe übertragene vollziehende Gewalt unter der Verantwortlichkeit von Reichs-Ministern aus.

Der Minister-Präsident, der Minister des Auswärtigen und der Minister des Krieges in Preußen sind in denselben Eigenschaften zugleich Reichs-Minister.

Nach dem Eintritte des Südens in den Gesammt-Staat ist, unter der Voraussetzung, daß dem Könige von Bayern für die Friedenszeit in Bezug auf den Süden dieselbe Berechtigung ertheilt wird, die dem Könige von Preußen in Bezug auf den Norden zugewiesen werden soll, der Kriegs-Minister Bayerns zugleich zweiter Reichs-Minister des Krieges.

Der Marine-Minister des Reiches wird unter Mitwirkung der Kreis-Hauptleute der Seekreise, die übrigen Reichs-Minister werden unter Mitwirkung sämmtlicher Kreis-Hauptleute ernannt." (A.-St. S. 39.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 19.)

c. vom Abg. Ausfeld u. Gen.:

aa. im Art. 20 (des R.-E.) nach dem ersten Satze statt der Worte: „Diese Exekution ist ꝛc." bis zum Schlusse des Artikels, zu setzen:

„Diese Exekution ist von dem Bundes-Präsidium zu beschließen und zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungs-Gewalt ausgedehnt werden."

bb. nach dem Abschnitt IV. einen besonderen Abschnitt unter der Ueberschrift „Bundes-Ministerium" mit folgenden Bestimmungen einzuschalten:

„V. Bundes-Ministerium.

Art.

Das Bundes-Präsidium ernennt und entläßt die Minister.

Art.

Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten, haben Zutritt zum Reichstage und müssen in den Sitzungen desselben auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Art.

Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen des Reichstages in demselben zu erscheinen, um Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, warum dieselbe nicht ertheilt werde.

Art.

Die Minister können durch Beschluß sowohl des Bundesrathes als auch des Reichstages wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden.

Art.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren, über die Strafen und über den Gerichtshof werden einem Gesetze vorbehalten, zu welchem der Entwurf dem ersten verfassungsmäßigen Reichstage vorzulegen ist." (A.-St. S. 47.)

Die Amendements ad a und b wurden abgelehnt, das ad c zurückgezogen. (St. B. S. 403—405.)

In der Schl.-B. wurde das Amendement Ausfeld (ad c) zwar wieder aufgenommen (A.-St. S. 80), jedoch vor der Abstimmung abermals zurückgezogen. (St. B. S. 704.)

II. Bemerkungen. In den Fällen des Art. 19 handelt die

Digitized by Google

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 19.)

Krone Preußen nicht als „Bundes-Präsidium", sondern als „Bundes-Feldherr". Bei den Handlungen des „Bundes-Feldherrn" — selbst wenn sie in der „Sequestration eines Landes" bestehen — ist aber eine Uebernahme der Verantwortlichkeit durch den Bundes-Kanzler, ja überhaupt eine Mitwirkung des Letzteren nicht vorgeschrieben. (Art. 17 u. Art. 63.)

Zu Art. 20.

I. Entstehungsgeschichte. In Art. 21 des R.-E. (jetzt Art. 20) fehlten einerseits die (gesperrt gedruckten) Worte: „mit geheimer Abstimmung"; andererseits enthielt er ein zweites Alinea dahin:

„Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar."

In der V.-B. wurden sehr viele Amendements eingebracht, nämlich:

1. vom Abg. Fries:
   hinter den Worten „direkten Wahlen" einzuschalten:
   „mit geheimer Abstimmung." (A.-St. S. 42.)
2. vom Abg. Ausfeld und Gen. (unter Zurückziehung des Amendements sub Nr. 3):
   den Art. 21 (jetzt 20) dahin zu fassen:
   „Der Reichstag geht aus allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, für welche ꝛc." (A.-St. S. 59.)
3. vom Abg. Ausfeld u. Gen.:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 20.)

hinter den Worten „auf Grund dessen" einzuschalten: „in Preußen" (A.-St. S. 48).

4. von dem Abg. Hering:

den Art. dahin zu fassen:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichs-Wahlgesetzes nach Maßgabe des Königl. Preußischen Gesetzes vom 15. Oktober 1866 — welchem im §. 7 oder sonst an geeigneter Stelle die Bestimmung hinzuzufügen ist, daß in jedem der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welcher nicht volle 100,000 Einwohner hat, jedenfalls ein Abgeordneter zu wählen ist — auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist." (A.-St. S. 55.)

5. von dem Abg. Hering (unter Zurückziehung seines Amendements sub Nr. 4):

den Art. dahin zu fassen:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen hervor, für welche bis zum Erlaß eines Reichs-Wahl-Gesetzes die Bestimmungen des Königlich Preußischen Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 mit dem Zusatz gelten, daß in jedem der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welcher nicht volle 100,000 Einwohner hat, jedenfalls ein Abgeordneter zu wählen ist." (A.-St. S. 59.)

6. von dem Abg. v. Carlowitz:

den Art. dahin zu fassen:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Bis zum Erlaß eines Reichs-Wahlgesetzes sind hierbei die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes vom 15. Oktober 1866 maßgebend. Abweichungen für die übrigen verbündeten Staaten sind nur insoweit zulässig, als die dort dermalen bestehende von der Preußischen abweichende Partikular-Gesetzgebung sie bedingt.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen, jedoch hat jeder einzelne der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten mindestens einen Abgeordneten zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammt-Bevölkerung eines Staates wird vollen 100,000 Seelen gleichgeachtet."*) (A.-St. S. 55 u. St. B. S. 414.)

*) Das Amendement lautete ursprünglich etwas anders. Die Ver-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 20.)

7. von dem Abg. Grafen Guido Henckel v. Donnersmark und v. Unruh:

den zweiten Satz des Art. zu streichen und dafür folgenden neuen Artikel einzuschalten:

„Art. — Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stimme in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen." (A.-St. S. 42.)

8. vom Abg. Simon:

den letzten Satz des Art. dahin zu fassen:

„Alle Beamten im unmittelbaren Dienste eines Staates, mit Ausnahme der Universitäts-Lehrer, der Rechtsanwälte und Notare, sowie alle Beamten im Dienste des Bundes sind nicht wählbar." (A.-St. S. 45.)

9. vom Abg. Grafen von der Schulenburg:

den letzten Satz des Art. dahin zu fassen:

„Nicht wählbar sind Geistliche und richterliche Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten." (St. B. S. 429.)

10. vom Abg. v. Brünneck:

den Art. dahin zu fassen:

„Der Reichstag wird bis zum Erlaß eines Reichs-Wahlgesetzes unter folgenden das bisherige Wahlgesetz abändernden und in dasselbe aufzunehmenden Bestimmungen, nach Maßgabe des Gesetzes gewählt, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.

1) Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammengetretenen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einen eigenen Haushalt hat.

Als eigener Haushalt gilt ein eigener Heerd oder das Halten von Dienstboten.

änderung wurde in der 21. Sitzung vorgenommen. — Vergl. auch Entstehungsgeschichte des Art. 27.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 20.)

2) Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens 3 Jahren angehört hat.

3) Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Von letzterer Bestimmung werden in den Militair-Wahlbezirken alle Militairpersonen nicht betroffen.

Das Wahlrecht wird in Person entweder durch Stimmabgabe zu Protokoll, oder durch offene in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ausgeübt." (A.-St. S. 56.)

11. vom Abg. Grafen Galen:

statt Art. 21 (jetzt Art. 20) zu sagen:

„§. 21. Der Reichstag besteht aus zwei Versammlungen, dem Ober- und dem Unterhause. Ersteres wird gebildet:

a) aus Vertretern der einzelnen Länder, zwei für jede Stimme, welche aus dem Herrenhaus oder aus den ersten Kammern der verschiedenen Staaten durch die resp. Regierungen zu bezeichnen sind;

b) aus den Häuptern der früher reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten fürstlichen und gräflichen Familien;

c) und zwar primo loco aus denjenigen Souverainen, welche früher oder später geneigt sein könnten, ihre Souverainetät in die Hände des Bundes freiwillig niederzulegen.

Artikel 22. Das Unterhaus geht aus allgemeinen (und so weiter mutatis mutandis)." (A.-St. S. 50.)

12. vom Abg. Zachariä:

1) vor Artikel 21 einen Artikel folgenden Inhalts einzuschalten:

„Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, einem Oberhaus und einem Unterhaus."

2) die Herren Bundes-Commissarien zu ersuchen, über die Bildung des Oberhauses eine Vorlage der verbündeten Regierungen an den gegenwärtigen Reichstag zu veranlassen." (A.-St. S. 53.)

Zurückgezogen (vor der Abstimmung) wurden die Amendements ad 3, 4, 11;

Verworfen wurden die Amendements ad 2, 5, 6, 10, 12;

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 20.)

Angenommen wurden
die Amendements ad 1 (Fries) und ad 7 (Henckel von Donnersmark);
Erledigt durch Annahme des Amendements ad 7 wurden die Amendements ad 8 u. 9. (St. B. S. 436, 437.)

In der Schl.-B. wurde zu dem jetzigen Art. 20 ein Amendement nicht gestellt. (St. B. S. 704.)

II. **Bemerkungen.** 1. Durch Art. 20 ist nur das allgemeine, direkte und geheime Stimmrecht, nicht auch das allgemeine gleiche (demokratische) Wahlrecht verfassungsmäßig gewährleistet. Es ist daher sehr wohl möglich, daß in dem definitiven Reichs-Wahlgesetze dem Wunsche des Abg. v. Below (St. B. S. 423) gemäß bestimmt wird, daß ein Theil der Reichstags-Mitglieder „von den dreißig höchstbesteuerten Urwählern" jedes Wahlbezirkes „in direkter Wahl" zu ernennen sei. Eine solche Bestimmung würde weder eine vorgängige Verfassungsänderung, noch auch nur eine Zweidrittel-Majorität im Bundesrath erfordern, da das definitive Reichs-Wahlgesetz in Art. 20 ausdrücklich vorbehalten und hierdurch — soweit seine Anordnungen nicht etwa der Vorschrift: „der Reichstag geht aus allgemeinen, direkten, geheimen Wahlen hervor," oder einzelnen anderen Verfassungsbestimmungen widerstreiten*) — der gewöhnlichen Bundesgesetzgebung überwiesen ist.

2. Ist unter dem interimistischen Reichs-Wahlgesetze (dem Gesetze, „auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist") das Preußische Wahl-Gesetz v. 15. Oktober 1866 zu verstehen, oder sind darunter sämmtliche Reichs-Wahlgesetze der Bundesstaaten gemeint? Die Frage ist insofern von Wichtigkeit, als die Wahl-Gesetze der einzelnen Bundesstaaten zum Theil verschiedenen Inhaltes sind und z. B. die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Wahl-Verordnung vom 28 Nov. 1866 in den §§. 2, 4 u. 5 von dem Preuß. Wahlgesetze erheblich abweicht. (Vergl. St. B. S. 82 ff.)

In dem Reichstage selbst wurde die Bestimmung des Art. 20

*) Vergl. Bemerk. 2 zu Art. 4.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 20.)

verschieden aufgefaßt. In der G.-D. der V.-B. bemerkte der Abg. Twesten: „In der Verfassung ist gesagt, das bisherige Preußische Wahlgesetz soll allgemein gelten" (St. B. S. 105). Dagegen äußerte in der Sp.-D. der V.-B. der Abg. v. Zehmen: „Er (der Art. 20) stellt insofern ein Interimistikum her, als die zeither gültigen Wahlgesetze für die Zusammenberufung des gegenwärtigen Reichstages auch einstweilen ferner in Anwendung kommen sollen." (St. B. S. 420.)

Seitens der Bundes-Kommissare ist ein Ausspruch über die Bedeutung der Worte: „des Gesetzes, auf Grund dessen ꝛc." nicht erfolgt.

Die Amendements ad 3, 4, 5 u. 6 würden den Zweifel gelöst haben, wenn sie nicht zurückgezogen oder verworfen worden wären.

Für die Bejahung der ersten Alternative (die Ansicht Twestens) spricht gewissermaßen der Wortlaut. Man sollte meinen, wenn Art. 20 die verschiedenen Wahlgesetze für interimistisch anwendbar zu erklären beabsichtigt hätte, würde statt der Worte „des Gesetzes — — —, auf Grund dessen ꝛc." der Ausdruck gewählt worden sein: „der Gesetze — — —, auf Grund welcher ꝛc." Allein wie kommt gerade das Preußische Wahlgesetz dazu, für das „allgemeine" zu gelten, ohne in der Verfassung als solches klar bezeichnet zu sein? Der zufällige Umstand, daß Preußen der größte Bundesstaat ist, kann doch nicht dem Preuß. Wahlgesetze einen besonderen juristischen Charakter verleihen. Es bleibt also (da in Art. 20 nicht gesagt ist, welches von den verschiedenen Wahlgesetzen als dasjenige zu betrachten, „auf Grund dessen ꝛc.") kein anderer Ausweg übrig, als den Art. 20 so zu verstehen, daß der Singular („das Gesetz") im Sinne und an Stelle des Pluralis gebraucht ist. Hierzu tritt folgende Erwägung: Nachdem die Amendements Hering und v. Carlowitz (Entstehungsgeschichte des Art. 20 sub Nr. 5 u. 6 und Entstehungsgeschichte des Art. 27) verworfen worden, erscheint §. 7 des Preußischen Wahlgesetzes („Auf durchschnittlich 100,000 Seelen ꝛc.") entweder nicht anwendbar auf diejenigen Bundesstaaten, die nicht 100,000 Seelen zählen, oder beraubt dieselben eines eigenen Abgeordneten. Letzteres ist aber jedenfalls

Digitized by Google

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 20.)

nicht beabsichtigt worden. Soll nun die jenen kleinen Bundesstaaten zuzugestehende und zugestandene Ausnahme nicht (wie der Abg. v. Carlowitz bemerkte, welcher gleichfalls das Preuß. Wahl-Gesetz als das fortan allein gültige zu betrachten scheint) „in der Luft schweben," so muß man die fortdauernde Gültigkeit der verschiedenen Wahlgesetze annehmen.

3. Das Preuß. Wahlgesetz v. 15. Oktob. 1866 nebst Reglem. ꝛc. siehe sub Nr. I. des Anhanges.

Zu Art. 21.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 21 ist ein als besonderer Artikel formulirtes, in der V.-B. zu Art. 21 des R.-E. (jetzt Art. 20) angenommenes Amendement der Abg. Graf Henckel v. Donnersmark und v. Unruh.*) (Siehe Entstehungsgeschichte des Art. 20.)

In der Schl.-B. stellte der Abg. Grumbrecht hierzu das weitere Amendement:

am Ende des ersten Alinea hinzuzufügen:

---

*) Durch dasselbe wurde ein ähnliches Amendement des Abg. Ausfeld und Gen. (A.-St. S. 48) für erledigt erachtet. (St. B. S. 461.)

Digitized by Google

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhand-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 21.)

„und sind nicht verpflichtet, die durch Versehung ihres Amtes entstehenden Kosten zu tragen." (St. B. S. 704.)

Der Min.-Präs. Graf v. Bismarck protestirte gegen diesen Zusatz (St. B. S. 704), welcher demnächst zu Art. 21 zurückgezogen (l. c. S. 705), zu Art. 29 des R.-E. (dem jetzigen Art. 32) in folgender veränderter Fassung:

„sind aber, falls sie im Dienste eines der Bundesstaaten stehen, nicht verpflichtet, die durch die Versehung ihres Dienstes während der Sitzungen des Reichstages entstehenden Kosten zu tragen",

wieder aufgenommen (St. B. S. 711) und verworfen wurde (l. c.).

II. **Bemerkungen.** Der Art. 21 ist dem Art. 78 Alinea 2 und 3 der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 nachgebildet. Die zu Art. 78 der Preußischen Verfassungs-Urkunde bestehende Streitfrage: ob ein zum Abgeordneten gewählter Beamter verpflichtet sei, die Kosten seiner Stellvertretung im Dienste selbst zu tragen? (cf. v. Rönne, Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. 1, Abth. 2 S. 279 fl.) muß wohl für die Bundesverfassung durch die Entstehungsgeschichte des Art. 21 als entschieden gelten, und zwar dahin, daß die Verpflichtung zu bejahen ist.

Unter den „Beamten" sind auch die „mittelbaren" zu verstehen. (v. Rönne, Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 1 Abth. 2, S. 279.)

Zu Art. 22.

I. **Entstehungsgeschichte.** Art. 22 des R.-E. bestand nur aus dem jetzigen ersten Alinea. Zu demselben wurden in der V.-B. folgende Amendements gestellt:

1. vom Abg. Lasker:

dem Art. 22 als zweites Alinea hinzuzusetzen:

„Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffent-

Digitized by Google

lungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 22.)

lichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei." (A.-St. S. 42.)

2. vom Abg. Ausfeld und Gen.:

dem Art. 22 hinzuzufügen:

„Die Veröffentlichung und Verbreitung wahrheitsgetreuer Berichte über Verhandlungen des Reichstages oder über Theile derselben ist unter keinerlei Umständen strafbar." (A.-St. S. 48.)

Das Amendement Lasker wurde angenommen, das Amendement Ausfeld verworfen. (St. B. S. 442 u. 443.)

II. Bemerkungen. 1. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Reichstages ist ausnahmslos vorgeschrieben und es steht daher dem Reichstage nicht die Befugniß zu (welche Art. 79 der Preußischen Verfassungs-Urkunde den Preußischen Kammern beilegt), die Oeffentlichkeit für einzelne Fälle auszuschließen. Eine derartige Befugniß kann sich der Reichstag auch nicht etwa durch seine Geschäftsordnung (Art. 27) beilegen, da Letztere dem Grundgesetze nicht widerstreiten darf. Dagegen ist das Erforderniß der Oeffentlichkeit ohne Zweifel nur auf die Schluß- (nicht Vor-) Berathungen des Plenum, namentlich auch nicht auf die Verhandlungen der Abtheilungen und Kommissionen zu beziehen. Letztere sind nicht „der Reichstag," sondern nur Theile desselben. Ein in geheimer Schluß-Berathung gefaßter Plenar-Beschluß des Reichstages würde ungültig sein.

2. Das zweite Alinea des Art. 22 entspricht dem §. 38 des Preußischen Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851:

„Berichte „„von den öffentlichen Sitzungen"" beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

In Betreff des §. 38 l. c. sind aber folgende Präjudicate des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu erwähnen:

a. Erk. vom 2. März 1854:

Der im §. 38 den wahrheitsgetreuen Berichten ꝛc. zuge-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 22.)

sicherte Schutz kommt selbstständigen Ausführungen und Aeußerungen des Verfassers nicht zu statten, mögen die Letzteren auch zum Theil als mit den in Kammersitzungen vorgekommenen Aeußerungen einzelner Kammermitglieder übereinstimmend bezeichnet werden. (Hartmann, Gesetz über die Presse S. 227.)

b. Erk. vom 31. März 1864:

Als „Berichte von den öffentlichen Sitzungen" des Landtags sind nur einfache Referate über die in der betreffenden Verhandlung vorgekommenen Thatsachen und die darin gehaltenen Reden zu verstehen. Dagegen sind reflektirende Zeitungsartikel deshalb nicht straflos, weil die strafbaren Stellen aus der Rede eines Abgeordneten in referirender Form und unter Namhaftmachung des Abgeordneten entlehnt sind. (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 4 S. 429.)

c. Beschl. vom 9. Juni 1865:

Nicht jeder wörtliche Abdruck einer einzelnen in einem Hause des Landtages gehaltenen Rede ist als ein „Bericht von einer öffentlichen Sitzung" anzusehen, insbesondere paßt diese Bezeichnung nicht, wenn eine einzelne der Staats-Regierung Mängel zum Vorwurf machende Rede ohne die Vertheidigung des angegriffenen Ministeriums und ohne die in der Sitzung erfolgte Berichtigung der Thatsachen abgedruckt wird. (Oppenhoff l. c. Bd. 6 S. 177.)

d. Beschl. vom 20. Juli 1865:

Eine unvollständige Mittheilung über eine Landtagsverhandlung kann als „Bericht" und deshalb für unbedingt straflos erachtet werden, wenn die Unvollständigkeit nur in der Erschöpfung des Raumes des betr. Blattes ihren Grund hat und eine Vervollständigung im nächsten Blatte ernstlich beabsichtigt ist. (Oppenhoff l. c. Bd. 6 S. 273.)

e. Erk. vom 14. März 1866:

Eine Mittheilung, welche sich nicht darauf beschränkt, das in einer Landtagssitzung Verhandelte wiederzugeben, sondern an diese Verhandlungen noch anderweitige Reflexionen knüpft, ist nicht als ein Bericht von jener Sitzung anzusehen und da-

Digitized by Google

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 22.)

her nicht grundsätzlich von jeder Verantwortung frei. (Oppenhoff, l. c. Bd. 7 S. 171.)

f. Beschl. vom 20. April 1866:

Als wahrheitsgetreuer „Bericht" ꝛc. ist nur eine solche Darstellung anzusehen, welche ein Gesammtbild von dem in der Sitzung Geschehenen wiedergiebt. Die herausgerissene Rede eines einzelnen Mitgliedes stellt einen solchen Bericht nicht dar, sollte sie auch sich selbst als solchen bezeichnen und sich als Ergänzung eines früher gebrachten abgekürzten Berichtes darstellen. (Oppenhoff l. c. Bd. 7 S. 236.)

Die einschränkende Auslegung, welche das Ob.-Trib. dem §. 38 gegeben, wird in Betreff des Art. 22 offenbar dadurch nicht unmöglich gemacht, daß das Amendement Lasker den Worten des §. 38: „von den öffentlichen Sitzungen" in Art. 22 die Worte: „über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen" substituirt hat. Dagegen würde durch Annahme des Amendements Ausfeld („oder über Theile derselben") namentlich der in den Beschlüssen ad c. und f. enthaltenen Interpretation wirksam begegnet worden sein.

Zu Art. 23.

I. **Entstehungsgeschichte.** In dem R.-E. fehlten die gesperrt gedruckten Worte.

In der V.-B. wurden folgende Amendements gestellt:

a. vom Abg. Ausfeld und Gen.:
dem Art. 23 hinzuzufügen:
„sowie das Recht der Adresse, der Petition, der Beschwerde, der Erhebung von Thatsachen und der Anklage der Minister." (A.-St. S. 48.)

b. vom Abg. Lasker:
hinter Art. 23 folgenden neuen Artikel einzuschalten:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 23.)

„Der Reichstag hat das Recht, Adressen an das Bundes-Präsidium zu richten, Interpellationen zu stellen, Beschwerden, Bitt- und andere Schriften entgegenzunehmen und sie an den Bundeskanzler zu überweisen, Thatsachen durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen zu erheben und in gleicher Weise Kommissionen mit der Erhebung von Thatsachen zu beauftragen." (A.-St. S. 43.)

c. vom Abg. Baumstark und Gen.:

den Art. 23 dahin zu fassen:

„Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen." (A.-St. S. 52.)

d. vom Abg. Aßmann:

in dem Baumstark'schen Amendement hinter „Recht" einzuschalten:

„Adressen an das Bundes-Präsidium zu richten, Interpellationen zu stellen und". (St. B. S. 446.)

e. vom Abg. Braun:

dem Art. 23 hinzuzufügen:

„der Reichstag hat das Recht, bei seinen Berathungen die Anwesenheit des Bundeskanzlers oder eines Stellvertreters desselben*) (Art. 16) zu verlangen." (St. B. S. 450.)

Nur das Amendement Baumstark ad c ward angenommen (St. B. S. 451); das Amendement Ausfeld zurückgezogen (St. B. S. 443), die übrigen Amendements wurden verworfen. (St. B. S. 449, 450, 451.)

Aus den Debatten der V.-B. sind folgende Aeußerungen hervorzuheben:

1. Min.-Präs. Graf v. Bismarck:

„Wenn von anderer Seite vermißt wurde die Möglichkeit, eine Interpellation an die Regierung zu richten — meine Herren, bequem ist die Einrichtung gerade nicht, aber ich glaube nicht, daß es bisher irgend Jemandem in den Sinn gekommen ist, daß, wenn heute eine Interpella-

*) In dem Amendement standen ursprünglich statt der Worte: „oder — desselben" die Worte: „und der von dem Bundes-Präsidium ernannten Vertreter der einzelnen Verwaltungszweige." (A.-St. S. 43.) Die Aenderung ward in der 22. Sitzung vorgenommen. (St. B. S. 445.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 23.)

tion gestellt worden wäre, wir sie nicht beantwortet hätten." (St. B. S. 139, Sp. 1.)

2. Abg. Baumstark:

„Der Herr Abgeordnete Lasker hat in seinem Amendement das Recht, Adressen an das Bundes-Präsidium zu richten, erwähnt. Meine Herren, ich halte dieses Recht für unentbehrlich; ich behaupte aber, daß der Reichstag es vermöge seiner Stellung, die er durch die Verfassung bekommen wird, eo ipso schon hat. Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen, dieses Recht als ihm zuständig auch in der Verfassungs-Urkunde anzuführen; ich würde aber, wenn es ihm nicht ausdrücklich in der Verfassungs-Urkunde zuerkannt würde, einen wesentlichen Mangel darin nicht erkennen.

Das Recht der Interpellation steht nach meiner Auffassung genau auf demselben Boden. Das Recht der Interpellation muß eine solche Versammlung haben, und sie hat es nach meiner Ueberzeugung als solche vermöge der übrigen Rechte, die ihr zugestanden werden müssen, und vermöge ihrer Pflichten. Ich würde einem Antrage, das Interpellationsrecht anzuführen, an und für sich gar nicht entgegentreten; ich würde aber auch wiederum keinen Mangel darin erblicken, wenn das Interpellationsrecht nicht erwähnt würde. Wir haben es bekanntlich in Preußen, obschon es nicht ausdrücklich in der Verfassungs-Urkunde steht. Beschwerden, meine Herren, gehen nach meiner Erfahrung stets in Gestalt von Bitten ein, und es ist nicht nothwendig, zu sagen „Beschwerden und Bitten", es genügt nach meiner Ueberzeugung, wenn man „Bitten" oder „Petitionen" sagt. Was der Herr Antragsteller unter „den andern Schriften" verstanden hat, ist mir allerdings unklar, aber ich bin der Meinung, daß es dem Reichstage an und für sich zusteht, der Bundesgewalt interessante, inhaltsreiche, bedeutungsvolle Schriften, Denkschriften und dergleichen zu überweisen. Ich bin aber wiederum der Ansicht, daß ihm dieses Recht zustände, wenn es auch in der Verfassungs-Urkunde nicht genannt wäre." (St. B. S. 443, Sp. 2.)

3. Min.-Präs. Graf v. Bismarck:

„Ich glaube: der Herr Vorredner schlägt das Gewicht des Bundes-Kanzlers doch zu hoch an, wenn er der Meinung ist, daß ohne seine Anwesenheit unter Umständen der Reichstag auf die Linie zurücksinken könne, die er bezeichnete. Ich halte diesen Zusatz eigentlich für überflüssig. Die Regierungen haben ja das größte und dringendste Interesse, ihre Angelegenheiten beim Reichstage zu vertreten und hier zu erscheinen. Ich kann mir nur in dem Fall die Abwesenheit jedes Vertreters der Regierungen als möglich denken, daß eben die Regierungen ein dringendes Bedürfniß hätten, über die vorliegende Frage zu schweigen. Wollen Sie nun in dem Fall gewissermaßen durch einen Haftbefehl den Bundes-Kanzler zwingen, daß er sich Ihnen zeigt, so weiß ich doch nicht — wenn ich mich in seine Stelle denke — welche Gewalt, welche par-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 23.)

lamentarische wenigstens, mich zwingen könnte, zu reden, wenn ich schweigen will, und die bloße schweigende Anwesenheit würde unter Umständen für die Regierungen eine Verlegenheit, für den persönlich Betheiligten gewiß eine sein, namentlich aber unter Umständen in auswärtigen Fragen für die Regierungen. Es kann ja sein, daß gerade durch ihre Abwesenheit die Regierung bei einer solchen Gelegenheit die Verhandlungen des Reichstages von jeder Rücksicht entbinden wollte. Es kann ja sein, daß sie schweigen will, und jedes Schweigen hat immer etwas von dem, welches zuzustimmen scheint, wenn man wirklich dabei sitzt. Aber ich kann mir nur sehr wenig Fälle der Art denken, wo die Regierungen darüber einig sein sollten, trotz des vom Reichstage geäußerten Wunsches nicht zu kommen. Das sähe ganz so aus wie muthwilliges Händelsuchen, wie ein willkührlicher Verzicht auf das, was man dem Reichstage gegenüber vertreten muß. Sollte die Bestimmung angenommen werden, so müßte ich doch jedenfalls wünschen, daß doch irgend eine facultas substituendi für den Reichs-Kanzler hinzugefügt würde, damit die Verpflichtung nicht auf dieser einen Person, die doch immer von Fleisch und Blut ist, allein lastet, die unter Umständen bei dem besten Willen außer Stande sein kann, ihr zu genügen." (St. B. S. 445, Sp. 1.)

4. Abg. Scherer:

„Darum, meine Herren, möchte ich Ihnen empfehlen, das Petitionsrecht dem Reichstag ausdrücklich durch die Verfassung beizulegen. Dagegen habe ich Bedenken, dasselbe auch in Betreff der weiteren Befugnisse zu thun, die Ihnen das Amendement Lasker empfiehlt. Es soll der Reichstag befugt sein, Adressen an das Bundespräsidium zu richten und Interpellationen zu stellen. Nun, meine Herren, es ist bereits gelegentlich früherer Verhandlungen von Seiten des Herrn Präsidenten der Bundeskommissarien bemerkt worden, wenn ich nicht irre, daß er durchaus kein Bedenken dagegen finde, etwaige Interpellationen zu beantworten; ich glaube auch, daß das in Zukunft wohl schwerlich Bedenken finden wird.

Aber ein Anderes ist es, es direkt als ein verfassungsmäßiges Recht hinzustellen. Wir müssen dabei bedenken, meine Herren, — und das was ich in Betreff der Interpellationen sage, gilt, glaube ich, auch von den Adressen — wir müssen bedenken, daß der Reichstag doch nur eine bestimmt umgrenzte Kompetenz hat, daß er auch nicht einem einheitlichen verantwortlichen Ministerium gegenüber steht, sondern dem Bundesrath, und daß, wenn Sie Interpellationen stellen und Adressen an das Bundespräsidium richten, Sie denn auch natürlich verlangen werden, daß dieselben eine Beantwortung finden. Nun ist das Beantworten leicht, wenn dies einem verantwortlichen Ministerium eines einheitlichen Staates obliegt; aber es dürfte doch unter Umständen sehr schwierig werden, wenn über die Beantwortung einer Adresse oder Interpellation erst der Bundesrath schlüssig werden soll. Darum, meine Herren, würde

Digitized by Google

Art. 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundes-Rathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 23.)

ich empfehlen, das Amendement nicht anzunehmen und es abzuwarten, ob, wenn wirklich eine Veranlassung dem Reichstage vorliegt, innerhalb seiner Kompetenz eine Adresse an das Bundespräsidium zu richten oder eine Interpellation zu stellen, ob man ihm das streitig machen wird. Ich glaube das nicht." (St. B. S. 445, Sp. 2.)

Bei der Schl.-B. wurde kein Amendement gestellt. (St. B. S. 705.)

II. **Bemerkungen.** 1. Art. 81 der Preuß. Verf.-Urk. sagt ähnlich, wie Art. 23 der B.-B.:

> „Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen."

Der Preuß. Landtag hat sich in Folge dessen ermächtigt gehalten, Petitionen dem Ministerium nicht blos „zur Kenntnißnahme", sondern auch „zur Berücksichtigung" zu überweisen. Das Preuß. Ministerium nimmt jedoch an, daß eine Ueberweisung der letzteren Art die Minister nur zur gründlichen Prüfung der Petitionen und Bescheidung der Petenten, nicht aber ohne Weiteres zu einer Auskunftsertheilung hierüber an den Landtag, verpflichte. (v. Rönne, Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 1 Abth. 2 S. 143.)

2. Art. 64 der Preuß. Verf.-Urk. verordnet:

> „Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder vorgebracht werden."

Die Bundes-Verfassung enthält eine analoge Vorschrift nicht und das Gesetzesvorschlagsrecht des Reichstages erscheint daher in dieser Beziehung ebenso wenig beschränkt (!) wie das des Bundesrathes.

Zu Art. 24.

I. **Entstehungsgeschichte.** Art. 24 des R.-E. lautete ebenso. In der V.-B. wurden folgende Amendements gestellt:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 24.)

a. vom Abg. Baumstark und Gen.:
das erste Alinea des Art. dahin zu fassen:
„Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert fünf Jahre." (A.-St. S. 52.)

b. vom Abg. Grafen v. Bassewitz und Gen.:
das erste Alinea dahin zu fassen:
„Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert sechs Jahre." (A.-St. S. 55.)

c. vom Abg. Ausfeld und Gen.:
das zweite Alinea dahin zu fassen:
„Das Bundes-Präsidium ist berechtigt, den Reichstag noch vor Ablauf dieses Zeitraumes aufzulösen." (A.-St. S. 48.)

d. vom Abg. v. Unruh:
hinter Art. 24 (oder an sonst geeigneter Stelle) als neue Artikel einzuschalten:
„Art. — Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. — Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden." (A.-St. S. 43.)

e. vom Abg. Ausfeld und Gen.:
hinter Art. 24 einzuschalten:
„Art. In dem Falle der Auflösung des Reichstages ist dieser binnen drei Monaten zu versammeln.

Eine Vertagung des Reichstages darf ohne Zustimmung desselben die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Sitzung nicht wiederholt werden." (A.-St. S. 48.)

Nur das Amendement v. Unruh (ad d) ward angenommen; die Amendements ad a und b wurden verworfen, die ad c. und e. zurückgezogen (St. B. S. 451, 461—462.)

In der Schl.-B. wurde zu Art. 24 das Amendement des Abg. Grafen Bassewitz (ad b) vom Abg. v. Frankenberg und Gen. wieder aufgenommen, jedoch abermals verworfen. Zu den aus dem Amendement v. Unruh (ad d.) gebildeten Art. 25 und 26 wurden Amendements nicht gestellt. (St. B. S. 705, 706.)

II. **Bemerkungen.** Das erste Alinea des Art. 24 entspricht dem Art. 73 der Preuß. Verf.-Urk.

Digitized by Google

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt

---

Zu Art. 25.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. fehlte im R.-E. und beruht auf einem zu Art. 24 des R.-E. angenommenen Amendement des Abg. v. Unruh. Cf. Entstehungsgesch. des Art. 24.

II. **Bemerkungen.** Der Art. 25 entspricht dem Art. 51 der Preuß. Verf.-Urk.

Zu Art. 26.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 26 fehlte im R.-E. und beruht auf einem zu Art. 24 des R.-E. angenommenen Amendement des Abg. v. Unruh. Cf. Entstehungsgesch. des Art. 24.

II. **Bemerkungen.** 1. Der Art. 26 entspricht dem Art. 52 der Preuß. Verf.-Urk.

2. Vergl. Art. 12 der B.-Verf.

Zu Art. 27.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 27 stimmt wörtlich überein mit Art. 25 des R.-E. — Zu Letzterem wurde weder in der B.-B. (St. B. S. 466), noch in der Schl.-B. (St. B. S. 706) ein Amendement eingebracht. Dagegen wurde vom Abg. von

seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 27.)

Carlowitz beantragt, zwischen Art. 25 u. 26 des R.-E. einen neuen Artikel des Inhalts einzuschieben:

> „Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen, jedoch hat jeder einzelne der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten mindestens einen Abgeordneten zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammt-Bevölkerung eines Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich geachtet." (A.-St. S. 60.)

Zur Motivirung dieses Antrages bemerkte der Antragsteller:

„Wenn wir nun namentlich hier den Art. 26 ins Auge fassen und lesen, wie darin von der Mehrheit der Mitglieder die Rede ist, und dazu das Amendement des Herrn Harnier ins Auge fassen, das von der „Mehrheit der gesetzlichen Anzahl" spricht, da ist es doch mindestens auffällig, sich erst in dem Wahlgesetz darüber Auskunft erbitten zu müssen, welches denn eigentlich die Zahl der Volksvertreter ist. Ich habe es daher für nothwendig gehalten, die Worte des Wahlgesetzes in diesen Verfassungs-Entwurf herüber zu nehmen. Daß dabei die Zahl nicht präcis ausgedrückt ist, ist nicht meine Schuld, das liegt, wie Ihnen bekannt ist, im Wahlgesetz, ich glaube aber auch, es hat dies keinenfalls etwas auf sich, denn die Zahl steht fest, sobald man die letzte Bevölkerungszahl weiß, und so wenig wir jetzt darüber im Zweifel sind, welches die gesetzliche Zahl der Volksvertreter ist, ebenso wenig wird auch ein künftiger Reichstag darüber in Zweifel sein. — — Wenn nun also das Herüberuehmen der Bestimmung, daß von 100,000 Einwohnern ein Abgeordneter zu wählen ist, aus dem Wahlgesetz in den Verfassungs-Entwurf sich empfiehlt, so ist doch auch eine andere Rücksicht hierbei maßgebend, die mir noch weit durchschlagender erscheint. Es handelt sich nämlich von der Ausnahme, die man aber nicht in dem Wahlgesetz zu Gunsten derjenigen kleineren Staaten gemacht hat, die nicht einmal 100,000 Seelen zählen. Ich bin mit dieser Ausnahme in ihrem Inhalte vollkommen einverstanden. Ich erkenne an, daß man auch den kleineren Staaten, wenn dieselben auch 100,000 Seelen nicht haben, einen Abgeordneten zugestehen muß. Allein, meine Herren, wo findet sich denn die Bestimmung? Sie findet sich nicht in der Verfassung, sie findet sich nicht im Wahlgesetz, sie ist also jetzt in der Luft schwebend. Nun, wenn dem so ist, wenn das so bleibt, so kann unter Umständen, das werden Sie nicht leugnen, einmal ein künftiger Reichstag die Legitimation eines

Digitized by Google

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 27.)

solchen Vertreters nicht für ausreichend halten. Der Reichstag kann fragen, wo ist das Gesetz, das bestimmt, daß gegen die ausdrückliche Vorschrift des Wahlgesetzes ein Abgeordneter hier erscheinen könne, aus einem Lande, das nicht einmal 100,000 Seelen zählt. Daß dies jetzt nicht geschehen ist, das liegt vielleicht in den Verhältnissen. Einmal ist diese Versammlung neu zusammengetreten, sodann ist sie zunächst eine blos berathende und ist es daher begreiflich, daß sie den Legitimationspunkt etwas leichter nimmt, als vielleicht ein künftiger Reichstag das thun wird; also namentlich um dieser Ausnahme willen scheint mir es dringend nothwendig, daß wir sie durch ein Gesetz fixiren und da das im Wahlgesetz nicht geschehen ist, muß es hier geschehen." (St. B. S. 466 Sp. 2 — S. 467 Sp. 1.)

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. (St. B. S. 467.)

II. Bemerkungen. Der Art. 27 entspricht dem Art. 78 Alin. 1 der Preuß. Verf.-Urk. — Bei Beginn jeder neuen Sitzungsperiode ist über die „Geschäfts-Ordnung" Beschluß zu fassen und entweder die frühere unverändert resp. mit Modifikationen beizubehalten oder eine neue festzustellen. (v. Rönne, Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 1 Abth. 2 S. 344.) Die Auslegung der Geschäfts-Ordnung steht allein dem Präsidenten zu, weil die G.-O. zugleich den Schutz der Minorität gegen die Majorität bildet. — Vergl. auch Bemerk. 1 zu Art. 22.

Zu Art. 28.

I. Entstehungsgeschichte. Der Art. 28 entspricht dem §. 26 des R.-E. bis auf die Worte: „der gesetzlichen Anzahl". Diese wurden in der V.-B. eingeschaltet (St.-B. S. 467) in Folge eines Amendements des Abg. Harnier (A.-St. S. 43), der zur Begründung seines Abänderungsvorschlages Folgendes anführte:

„Die Bestimmung des Artikels 26, wonach zur Gültigkeit der Beschlußfassung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich sein soll, hat insofern zu verschiedenen Auffassungen geführt, als der Art. 26 keine deutliche Bestimmung darüber enthält, welche Gesammt-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 28.)

zahl der Mitglieder der Berechnung der Mehrzahl zu Grunde liegen soll: nach der einen Auffassung hat man es für selbstverständlich gehalten, daß diese Gesammtzahl die gesetzliche Zahl der Mitglieder sein müsse und sein solle, wie sie sich aus Artikel 21 in Verbindung mit dem Wahlgesetz ergiebt; von anderer Seite hat man geglaubt, in Ermangelung eines Hinweises auf die gesetzliche Anzahl der Mitglieder, als den Maßstab vielmehr annehmen zu müssen, es solle die Anwesenheit der Mehrheit der wirklich vorhandenen Mitglieder zu Grunde gelegt werden, es solle also untersucht werden, wieviel Mitglieder rechtsgültig gewählt seien, die Wahl angenommen haben und auch wohl, wie viele wirklich in den Reichstag eingetreten seien, indem sich auf diese Weise erst die Mehrheit der Mitglieder ergeben könne. Es lassen sich gewiß für und gegen die eine oder die andere Ansicht Gründe geltend machen und mit großem Scharfsinn vertheidigen, es läßt sich ein weitschichtiges Material für die Interpretation des Artikels herbeibringen; aber, meine Herren, wir befinden uns zum Glück dermalen noch in der Lage, daß jede derartige Erörterung, jeder derartige Auslegungszweifel vermieden werden kann nicht blos für jetzt, sondern auch — und das ist ja der Hauptzweck des Abänderungsvorschlages — für die Zukunft, für künftige Reichstage. — — Wir haben nun geglaubt, zu diesem Zweck vorschlagen zu sollen, daß man die Bestimmung der Preußischen Verfassung über die Beschlußfähigkeit des Abgeordnetenhauses aus Artikel 80 der Preußischen Verfassung hier wörtlich herübernehme, daß man also zur Gültigkeit der Beschlußfassung die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder für erforderlich erkläre. Durch diese bereits bewährte Bestimmung wird zunächst erreicht, daß die beschlußfähige Zahl ein für alle Mal feststeht. Wollten Sie umgekehrt etwa sagen, es solle die Mehrheit der wirklich eingetretenen Reichstags-Mitglieder zur Beschlußfähigkeit genügen, so wäre damit ausgesprochen, daß in jedem Falle, wo es auf Feststellung der Beschlußfähigkeit ankommt, zuvor festgestellt werden müßte, wieviel die Gesammtheit der eingetretenen Mitglieder sei, wieviel also an dem Tage die Mehrheit sei, denn die Zahl der eingetretenen Mitglieder ist ja dem Wechsel unterworfen durch Verminderung, nämlich durch Tod, Niederlegung des Mandats, oder durch Vermehrung, durch Nachwahlen. Schon diese Rücksicht empfiehlt wohl den Vorschlag. Außerdem enthält aber dieser Vorschlag auch eine, wie ich glaube, nothwendige und richtige Garantie dagegen, daß etwa unter außerordentlichen Verhältnissen, wo die Zahl der wirklich vorhandenen Mitglieder allzusehr gesunken wäre, ein Bruchtheil des Reichstages zuständig wäre zur Fassung von Beschlüssen, denen dann doch das nöthige Gewicht, für welches die Theilnahme einer größeren Anzahl Mitglieder einer größeren Versammlung erforderlich ist, fehlen würde." (St. B. S. 467 Sp. 1 — Sp. 2.)

In der Schl.-B. stellten die Abg. Haberkorn, v. Wächter u. Gen. folgendes Amendement:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 28.)

„Zur Verwerfung eines Gesetzvorschlages ist erforderlich, daß zwei Drittheile der in der Sitzung anwesenden Reichstags-Mitglieder für die Verwerfung gestimmt haben.

Wird ein von dem Reichstag mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Bundes-Präsidium nicht genehmigt, so kann solcher entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Reichstages mit Widerlegungsgründen in der vorigen Weise, oder auch mit vom Bundes-Präsidium selbst vorzuschlagenden Abänderungen an den Reichstag gebracht werden. In beiden Fällen steht dem Bundes-Präsidium frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen." (A.-St. S. 83.)

Dasselbe wurde jedoch vor der Abstimmung zurückgezogen. (St. B. S. 706.)

II. **Bemerkungen.** 1. Der Art. 28 stimmt mit Art. 80 der Preuß. Verf.-Urkunde überein.

Die „gesetzliche Anzahl" der Reichstags-Mitglieder ist jedoch, da die Amendements Hering u. v. Carlowitz (sub Nr. 5 u. 6 der Entstehungsgeschichte des Art. 20) und das fernere Amendement v. Carlowitz (Entstehungsgeschichte des Art. 27) verworfen worden, aus der Verfassung selbst nicht zu entnehmen (während die Preuß. Verf.-Urk. Art. 69 die Mitgliederzahl des Abgeordneten-Hauses direkt angiebt), sondern muß erst mit Hilfe der Bestimmungen der verschiedenen Wahlgesetze (vergl. Bemerk. 2 zu Art. 20) ermittelt werden. Dabei ist es fraglich, ob die „gesetzliche Anzahl" eine stabile oder (mit der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung) fluktuirende ist. Sie ist eine stabile, wenn man annimmt, daß auch künftig unter der „letzten Volkszählung" in §. 7 des Preuß. Wahlgesetzes vom 15. Okt. 1866 (resp. in den übrigen Wahlgesetzen) die bereits vor dem Erlasse der Reichstags-Wahlgesetze stattgehabte letzte Volkszählung zu verstehen ist; sie ist dagegen eine veränderliche, wenn man annimmt, daß unter der „letzten Volkszählung" in Zukunft die letzte vor den allgemeinen Neuwahlen (wenn auch erst nach dem Erlasse der Reichstags-Wahlgesetze) stattgehabte Volkszählung verstanden werden muß. Die erste Ansicht (daß die „gesetzliche Anzahl" eine stabile) dürfte indeß die richtigere sein; denn es könnte sonst vorkommen, daß der eine

Digitized by Google

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 28.)

Bundesstaat durch Vornahme einer neuen Volkszählung die Anzahl seiner Abgeordneten verändert, während in den übrigen Bundesstaaten (in denen keine neue Volkszählung vorgenommen wird) die Zahl der Abgeordneten unverändert bleibt. Eine solche, in das Gebiet der Willkühr der einzelnen Regierungen hinüberstreifende Ungleichmäßigkeit kann aber ebensowenig beabsichtigt sein, wie überhaupt ein fortwährendes Schwanken der „gesetzlichen Anzahl".

2. Der Reichstag beschließt nicht blos nach absoluter, sondern auch mit einfacher (nicht verstärkter) Mehrheit. Cf. Bemerk. 1—3 zu Art. 5.

Zu Art. 29.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 29 entspricht wörtlich dem Art. 27 des R.-E. Weder in der V.-B. (St. B. S. 468) noch in der Schl.-B. (St. B. S. 706) wurde ein Amendement zu demselben eingebracht.

II. **Bemerkungen.** Der Art. 29 ist dem Art. 83 der Preuß. Verf.-Urk. nachgebildet.

Zu Art. 30.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 30 stimmt wörtlich mit Art. 28 des R.-E. überein, in Betreff dessen weder in der V.-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 30.)

B. (St. B. S. 468) noch in der Schl.-B. (St. B. S. 706) ein Abänderungs-Vorschlag gemacht worden.

II. Bemerkungen. Der Art. 30 unterscheidet sich wesentlich von Art. 84 Alin. 1 der Preuß. Verf.-Urk.:

> „Sie (die Mitglieder der Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammern auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

Der Unterschied ist ein doppelter:

a. Der Ausdruck „Aeußerungen" (in Art. 30) ist umfassender *) als der Ausdruck „Meinungen" (in Art. 84) und begreift offenbar auch „Verläumdungen" in sich, welche das Wort „Meinungen" nach der neueren Ansicht des Königl. Preuß. Ob.-Trib. (Beschl. v. 29. Jan. 1866, Just.-Min.-Bl. 1866 S. 58 ff.) nicht in sich schließen soll.

b. Der Ausdruck „darin (in der Kammer) ausgesprochenen" (in Art. 84) kann es allenfalls zweifelhaft lassen, ob der verfassungsmäßig zugesicherte Schutz sich nur auf die in den Plenar-Sitzungen, oder auch auf die in den Abtheilungs- und Kommissions-Sitzungen ausgesprochenen Meinungen und vorgenommenen Abstimmungen sowie auf Schriftstücke erstreckt, welche Meinungs-Aeußerungen eines Abgeordneten enthalten und nur zum Zwecke der Aufnahme in den stenographischen Bericht oder zur Motivirung eines Antrages ꝛc. dem Hause übergeben, aber nicht in demselben verlesen werden.

Der Ausdruck „in Ausübung seines Berufes" (in Art. 30) schließt dagegen jeden Zweifel an dem weitesten Umfange jenes Schutzes aus.

Die Bestimmung des Art. 30 findet sich übrigens bereits in §. 17 des Preuß. Wahlgesetzes v. 15. Oktob. 1866, in welches sie in Folge eines von dem Kommissionsvorschlage (Anlagen zu den Stenogr. Berichten des Abg.-Hauses, 9. Legisl.-Per. 1. Session, Bd. 1 S. 216) nur wenig verschiedenen Amendements

*) Vom Preuß. Ob.-Trib. ausdrücklich anerkannt in den Gründen des unten alleg. Beschlusses.

Digitized by Google

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichtages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 30.)

des Abg. Kosch aufgenommen worden. (Stenog. Ber. d. Abg.-Hauses 1866/67 Bd. 1 S. 337.) Schon die Kommission hatte absichtlich (Anl. S. 215) eine von Art. 84 der Preuß. Verf.-Urk. abweichende Fassung gewählt.

Zu Art. 31.

I. **Entstehungsgeschichte.** Die Bestimmung des Art. 31 fehlte im R.-E. gänzlich. Sie wurde in der V.-B. eingeschaltet auf Grund eines desfallsigen Antrages des Abg. Lette unter Verwerfung eines Antrages des Abg. Ausfeld und Gen. (St. B. S. 468, 469), welcher dahin ging:

> „Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages wegen strafrechtlicher Anschuldigung weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.
>
> In diesem letzten Falle ist dem Reichstage von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht dem Reichstage zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

Digitized by Google

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 31.)

Dieselbe Befugniß steht dem Reichstage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzung verhängt worden ist." (A.-St. S. 48.)

Bei der Schl.-B. wurde ein Amendement nicht gestellt. (St.-B. S. 706.)

II. **Bemerkungen.** Der Art. 31 ist wörtlich nachgebildet dem Art. 84 Alin. 2—4 der Preußischen Verfassungs-Urkunde.

Zu Art. 32.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 32 entspricht wörtlich dem Art. 29 des R.-E.

In der V.-B. wurden folgende Amendements gestellt:

a. vom Abg. Windthorst:
den Art. dahin zu fassen:

„Der Bundesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und welche Diäten den Mitgliedern des Reichstages zu gewähren sind." (St. B. S. 477.)

b. vom Abg. Meier:

„hinter „als solche" einzuschalten: „aus öffentlichen Mitteln." (A.-St. S. 60.)

c. vom Abg. Ausfeld und Gen.:
den Art. dahin zu fassen:

„Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Bundes-Kasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig." (A.-St. S. 48.)

d. vom Abg. Weber und v. Thünen:
den Art. dahin zu fassen:

„Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes stellt das Bundes-Präsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft." (A.-St. S. 44.)

Digitized by Google

VI. Zoll- und Handels-Wesen.

Art. 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handels-Gebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Ein-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 32.)

Das Amendement Windthorst (ad a) und Ausfeld (ad c) wurde zurückgezogen (St. B. S. 469 und S. 481), das Amendement Weber-Thünen (ad d) angenommen (St. B. S. 482) und hierdurch das Amendement Meier (ad b) erledigt.

In der Schl.-B. nahm der Abg. v. Arnim-Heinrichsdorf mittelst eines Amendements die ursprüngliche Fassung des R.-E. wieder auf und dieselbe wurde jetzt mit 178 gegen 90 Stimmen genehmigt. (St. B. S. 711 u. 712.)

Später (in der 34. Sitzung) richtete der Abg. Simon an den Präs. der B.-C. die Frage: ob durch Art. 32 auch die außeramtliche Honorirung, diejenige Honorirung der Abgeordneten ausgeschlossen sein solle, welche durch Vereinigung (der Wähler) stattfinde.

Es erwiederte der Min.-Präs. Graf v. Bismarck wörtlich:

„Was ferner die Frage, die der Herr Vorredner an mich gerichtet hat, und die gestern schon in meiner Abwesenheit gestellt ist, über die Diäten betrifft, so weiß ich nicht, ob mir der Herr Präsident, da sie nicht zur Sache gehörte, gestattet, mit einem kurzen Worte darauf zu antworten.

Ich habe in den Verfassungs-Entwurf nichts hineinzuinterpretiren, was nicht drin steht; und meines Erachtens steht das drin und liegt in der gesammten Lage unserer Gesetzgebungen, daß die Regierungen ohne eine strafgesetzliche Unterlage nur denen etwas verbieten können, denen sie überhaupt zu befehlen haben." (St. B. S. 727.)

Die Antwort ist (rücksichtlich der Beamten) nicht eindeutig.

Zu Art. 33.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 33 entspricht wörtlich dem Art. 30 des R.-E. — Zu Letzterem wurde in der B.-B. von dem Abg. Erxleben ein Amendement gestellt:

> im zweiten Alinea zwischen den Worten „einer" und „inneren" einzuschalten: „nicht gemeinschaftlichen".

Digitized by Google

schließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.*)

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.**)

---

*) Die Worte: „Ausgeschlossen" ꝛc. bis „Gebietstheile" beruhen auf einem Zusatz-Amendement der mit Preußen verbündeten Regierungen zum Preuß. Entwurf (A.-St. S. 20).

**) Vergl. in Betreff der Braumalz-Steuer die Erklärung des Preuß. Bevollmächt. (Entstehungsgesch. des Art. 36.)

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 33.)

Dasselbe wurde jedoch abgelehnt und zwar nach folgenden Aeußerungen:

Abg. Erxleben:

„Man könnte vielleicht von der Ansicht ausgehen, daß das, was durch die Einschaltung gesagt werden solle, sich von selbst verstehe, und daß deshalb die Einschaltung unterbleiben könne. Ich glaube aber, daß es im Interesse der Deutlichkeit doch von erheblicher Wichtigkeit ist, diese Einschaltung zu machen. Man hatte in dieser Beziehung bisher die Vorschrift gehabt, daß nicht alle, sondern nur einzelne Gegenstände mit einer inneren Steuer belegt werden dürfen. Diese Gegenstände waren vorzugsweise Bier, Taback und Wein, und solche Gegenstände, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen. Nun hatte bisher im Zollverein jeder Staat die Befugniß, von Gegenständen, die aus andern Bundes-Staaten herrührten, eine Uebergangssteuer zu erheben, welche den inneren Steuern gleichkam, die der betreffende Staat von gleichartigen inländischen Erzeugnissen erhob. Es werden nun aber durch die vorliegende Verfassung die Steuern, welche auf Bier, Branntwein und Taback ruhen, gemeinschaftliche, und meiner Meinung nach würde es daher nothwendig sein, die Erhebung einer solchen Uebergangsabgabe wie sie durch den Art. 30 festgesetzt ist, auszuschließen für alle diejenigen Steuern, welche gemeinschaftlich sind. Also mit anderen Worten, um es an einem Beispiele klar zu machen: wenn Mecklenburg dem Zollvereine angehörte, so würde es nicht mehr in der Lage sein, von dem Preußischen Brannt-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 33.)

Weine, welcher nach Mecklenburg abgeführt wird, eine Uebergangsabgabe zu erheben." (St. B. S. 493 Sp. 1—Sp. 2.)

B.-C. Delbrück:

„Der Herr Vorredner setzt mit vollem Recht voraus, daß es in der Absicht des Entwurfes liegt, in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, deren gemeinschaftliche Besteuerung zur Bundes-Angelegenheit gemacht ist, die Erhebung von Uebergangsabgaben in Zukunft auszuschließen. Der von ihm gestellte Antrag, welcher diese Absicht ausdrücken soll, ist indessen deshalb bedenklich, weil er über diese Ansicht hinausgeht. Es werden bekanntlich von Verbrauchsgegenständen nicht nur für Rechnung des Staates in den einzelnen Bundesstaaten Steuern erhoben, sondern auch für Rechnung von Kommunen. Solche Abgaben, die für Rechnung von Kommunen erhoben werden, dürfen vertragsmäßig schon jetzt nicht erhoben werden von Zucker und Taback; sie dürfen aber vertragsmäßig erhoben werden, und werden thatsächlich erhoben von Bier und Branntwein. Durch die Annahme des von dem Herrn Vorredner gestellten Amendements würde es in Zukunft unzulässig sein, daß von Bier und Branntwein eine Kommunalabgabe erhoben würde. Ob es sich an sich empfiehlt, der Kommunalbesteuerung diese Objekte, wenn auch innerhalb der Grenzen zu überlassen, welche in den Vereinsverträgen dafür festgestellt sind, darüber ist hier nicht zu diskutiren. Es ist aber offenbar die Verfassung nicht der Ort, um die Frage sofort negativ zu entscheiden." (St. B. S. 493 Sp. 2.)

In Bezug auf den VI. Abschnitt überhaupt bemerkten:

der Abg. Erxleben:

„Die Fragen, die zu stellen ich mir erlaube, beziehen sich einestheils auf das Präcipuum, und zweitens auf die Zeit und die Art und Weise, wie der Anschluß der noch nicht dem Zollverein angehörigen Deutschen Staaten bewirkt werden soll. Wenn die Vertragsverhältnisse zu den Süddeutschen Staaten unverändert fortbestehen, so setze ich als daraus von selbst folgend voraus, daß auch diejenigen Präcipuen, die früher Hannover und statt seiner jetzt Preußen, außerdem Oldenburg und Schaumburg-Lippe, dann aber endlich Frankfurt und statt dessen jetzt Preußen beziehen, daß alle diese Präcipuen in Beziehung auf die Süddeutschen Staaten unverändert fortbestehen. Dann aber nehme ich nach den Worten der uns vorliegenden Verfassungs-Urkunde an, daß in dem Verhältniß der Norddeutschen Staaten untereinander diese Präcipua wegfallen sollen. Ich würde darüber gar keinen Zweifel haben, wenn nicht in dem Art. 37 derjenige Artikel, auf dem das Präcipuum von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe beruht, ausdrücklich als fortbestehend angesehen und bezeichnet wäre. Ich möchte also, wie gesagt, mir eine Erläuterung über diesen Punkt erbitten.

Die zweite Frage, auf die es mir ankommt, ist, zu wissen, wie soll

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 33.)

ausgeführt werden der Anschluß derjenigen Norddeutschen Staaten, die dem Zollverein heut noch nicht angehören. Soll unmittelbar nach der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde der Anschluß erfolgen für Holstein, Lauenburg und Schleswig, was anscheinend gerade nicht unmöglich sein würde, und soll dasselbe geschehen hinsichtlich Mecklenburgs, hinsichtlich dessen, so viel ich weiß, allerlei Hindernisse jetzt noch bestehen in Folge eines Vertrages, den Mecklenburg früher mit Frankreich geschlossen hat. Ich glaube, daß es immerhin von Interesse sein wird, so weit es möglich ist, über diesen Punkt jetzt Aufschluß zu erhalten und daran knüpft sich dann die weitere Frage, wie denkt man es zu halten mit den Uebergangsmaßregeln, die anscheinend doch unerläßlich sein werden in Bezug auf die Nachversteuerung von Waaren, die in diesen Gebieten eingeführt werden können, bis dahin, daß ihr Anschluß an den Zollverein bewirkt worden ist. Alle diese Norddeutschen Länder, die bis jetzt dem Zollverbande noch nicht angehören, haben einen sehr niedrigen Tarif, und so wenig, wie ich meinerseits wünschen möchte, daß sie mit einer Nachsteuer schwer bedrückt werden, so kann ich doch andrerseits im Interesse der Gerechtigkeit es nicht für angemessen halten, daß eine lange Zeit verfließt, während welcher der Anschluß dieser Landestheile an den Zollverein feststeht, ohne schon in Ausführung gebracht zu sein, und daß in dieser vielleicht langen Zeit jene Staaten oder vielmehr die Eingesessenen derselben Gelegenheit finden, eine große Masse von Waaren zu ihren niedrigen Tarifsätzen einzuführen und dann die übrigen Staaten nachher damit zu überschwemmen." (St. B. S. 490 Sp. 2.)

der B.-C. Delbrück:

„Meine Herren, der Herr Redner, welcher die General-Diskussion über den vorliegenden Abschnitt begonnen hat, hat in Beziehung auf den Inhalt dieses Abschnitts zwei Fragen gestellt. Er hat diese Fragen eingeleitet durch den Ausdruck einer Voraussetzung, welche vollkommen richtig ist und eigentlich die Beantwortung der Fragen in sich schließt, nämlich daß die Zollverträge im Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten so lange unverändert fortdauern, bis sie entweder gekündigt oder im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sein werden. Aus diesem Vordersatz folgt, daß dasjenige, was in den bestehenden Vereinsverträgen über die verschiedenen Präcipua enthalten ist, bis zur anderweitigen Verständigung fortdauert. Wenn der geehrte Herr Redner Zweifel in dieser Beziehung deshalb gehegt hat, weil im Art. 37 des Entwurfs derjenige Artikel des Hannover-Oldenburgischen Abschlußvertrages vom 11. Juli 1864, in welchem von dem Präcipuum die Rede ist, nicht erwähnt worden ist, so beruht das einfach darauf, daß dieser Artikel nicht mehr gilt. Er ist durch den späteren allgemeinen Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 ausdrücklich aufgehoben worden und das, was er enthält, ist in diesen allgemeinen Zollvertrag übergegangen. Auch die zweite Frage in Beziehung auf die Modalitäten der Einschließung der Elb-Herzogthümer und der Großherzogthümer Mecklenburg in den Zollverein be-

Digitized by Google

Art. 34. Die Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entſprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinſchaftlichen Zollgrenze, bis ſie ihren Einſchluß in dieſelbe beantragen.

(Fortſetzung der Erläuterungen zu Art. 33.)

antwortet ſich aus der von dem Herrn Redner an die Spitze geſtellten Vorausſetzung. Nach den beſtehenden Zollvereinsverträgen ſetzen dergleichen Zollbeſchlüſſe Verhandlungen und Verſtändigungen mit ſämmtlichen Vereins-Regierungen, namentlich auch über den von ihm hervorgehobenen ſehr wichtigen Punkt voraus, durch welche Maßregeln es zu verhindern iſt, daß Waarenmengen, welche unter einem niedrigeren Tarifſatz in einem anzuſchließenden Lande angehäuft ſind, nicht in den beſtehenden Zollverein in einem Umfange eingeführt werden, welcher die Zollvereinsſtaaten beeinträchtigt." (St. B. S. 493 Sp. 1.)

Später erklärte der Abg. Errleben:

„Ich würde zunächſt glauben, daß wir auf die Frage zurückkommen dürfen, die gleich im Anfange der General-Diskuſſion von mir geſtellt worden iſt. Dieſe Frage bezog ſich darauf, ob in dem Verhältniſſe der Norddeutſchen Staaten untereinander das Präcipuum aufrecht erhalten werden ſolle oder nicht. Der Herr Vertreter der Bundeskommiſſion hat dieſe Frage vorhin öffentlich nicht beantwortet, ich habe aber durch Privatmittheilungen, die ich von ihm erhalten habe, die Zuſicherung erhalten, es werde dieſes Präcipuum in dem Verhältniſſe der Norddeutſchen Staaten untereinander nicht von den einzelnen Staaten in Anſpruch genommen, ſondern es wäre die Abſicht, es in die Bundeskaſſe fließen zu laſſen. Ich glaube, es iſt von Intereſſe, dieſes mitzutheilen, und deshalb habe ich es mir erlaubt, dies zu thun." (St. B. S. 501 Sp. 2.)

Bei der Schl.-B. fand weder die Stellung eines Amendements noch eine Debatte ſtatt. (St. B. S. 712.)

Zu Art. 34.

Entſtehungsgeſchichte. Der Art. 34 ſtimmt wörtlich mit dem Art. 31 des R.-E. überein. In der V.-B. ſtellte der Abg. Evans das Amendement:

ſtatt der Worte: „Freihäfen außerhalb" ꝛc. zu ſetzen:

„Freihäfen vorläufig außerhalb der gemeinſchaftlichen Zollgrenze, bis die Bundesgeſetzgebung darüber beſchließt."

Digitized by Google

Art. 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundes-Beamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Direktiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Ver-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 34.)

Das Amendement ward verworfen. (St. B. S. 500.) Bei der Schl.-B. fand weder die Stellung eines Amendements noch eine Debatte statt. (St. B. S. 712.)

Zu Art. 35.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 35 entspricht dem Art. 32 des R.-E., welcher in der V.-B. (St. B. S. 500) wie in der Schl.-B. (St. B. S. 712) ohne Debatte und ohne daß ein Amendement gestellt worden wäre, unverändert angenommen wurde.

II. **Bemerkungen.** Vergl. Bemerk. 6 zu Art. 4.

Zu Art. 36.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 36 entspricht dem Art. 33 des R.-E., welcher in der V.-B. (St. B. S. 500) wie in der Schl.-B. (S. 712) ohne Debatte und ohne daß ein Amendement gestellt worden wäre, unverändert angenommen wurde.

Digitized by Google

nehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuer-Wesen*) beiordnet.

Art. 37. Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der

*) Die Worte „nach Vernehmung ꝛc. bis Steuerwesen" beruhen auf einem Zusatz-Amendement der mit Preußen verbündeten Regierungen zum Preuß. Entw. (A.-St. S. 20.)

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 36.)

In dem Schlußprotokolle der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen vom 7. Febr. 1867 gab der Preuß. Bevollmächtigte in Bezug auf den R.-E. folgende Erklärung ab:

„Die Königl. Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß bis zur Einführung eines gleichmäßigen Satzes für die Braumalz-Steuer in sämmtlichen Bundesstaaten der Ertrag dieser Steuer, insoweit derselbe aus einem höheren Steuersatze als dem gegenwärtig in Preußen bestehenden hervorgeht, den Staatskassen der Einzelstaaten verbleibt. Doch darf der freie Verkehr dadurch nicht gestört, namentlich eine Uebergangsabgabe beim Verkehr mit Bier nicht erhoben werden." (A.-St. S. 26.)

Zu Art. 37.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 37 entspricht dem Art. 34 des R.-E., welcher in der V.-B. (St. B. S. 500) wie in der Schl.-B. (S. 712) ohne Debatte und ohne daß ein Amendement gestellt worden wäre, unverändert angenommen wurde.

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;

4) über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundes-Rathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 37.)

II. Bemerkungen. 1. Die Schlußworte der Nr. 1: „einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge" sind nicht ganz leicht zu deuten. Um sie richtig aufzufassen, muß man auch die Entstehungsgeschichte des Art. 11 in Betracht ziehen. Es ergiebt sich dann Folgendes:

Die den verbündeten Regierungen unterbreitete Preußische Vorlage enthielt im Art. 12 (dem jetzigen Art. 11) noch kein zweites Alinea*), band also die Befugniß des Präsidiums, internationale Verträge zu schließen, weder an die Zustimmung des Reichstages noch des Bundesrathes. Hiervon machte sie jedoch im Art. 35 (dem jetzigen Art. 37) eine Ausnahme, in-

*) Cf. 2. Anmerk. zu Art. 11.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 37.)

dem bereits sie in Nr. 1 ibid. die Worte: „einschließlich der" ꝛc. enthielt. Durch diese Worte wurden wenigstens die „Handels- und Schifffahrtsverträge der Genehmigung des Bundesrathes unterworfen; aber auch nur der Genehmigung des Bundesrathes, nicht zugleich der des Reichstages. Denn die vorhergehenden Worte in Nr. 1: „die dem Reichstage vorzulegenden" lassen sich auf die „Handels- und Schifffahrts-Verträge" nicht mit beziehen; man müßte sich denn zu der absurden Annahme entschließen: die Preußische Verfassungs-Vorlage habe in einem Artikel, der mit den Worten beginnt: „der Bundesrath beschließt" (der also nur von Befugnissen des Bundes-Rathes spricht), nebenbei die Vorlegung der Handels- und Schifffahrts-Verträge an den Reichstag anordnen wollen und zwar durch Ausdrücke, welche andeuten, daß jene Anordnung schon an einer anderen Stelle des Entwurfes getroffen sei.

Der zu Gunsten des Bundesrathes in Betreff der „Handels- und Schifffahrts-Verträge" gemachten Ausnahme wurde demnächst eine andere, umfangreichere Ausnahme hinzugefügt, indem durch Aufnahme eines Amendements der mit Preußen verbündeten Regierungen in den Art. 12 der Preuß. Vorlage (den jetzigen Art. 11) alle Verträge über Gegenstände, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, von der Zustimmung des Bundesrathes abhängig gemacht wurden.*)

Diese zweite Ausnahme ward sodann durch Annahme des Amendements Lette zu Art. 11**) dahin modifizirt, daß bei den von ihr umfaßten Verträgen nicht bloß der Bundesrath, sondern auch der Reichstag ein entscheidendes Votum hat.

Hieraus folgt:

a. internationale Schifffahrts-Verträge, welche nicht in die Kategorie der „Verträge über Gegenstände der Bundes-Gesetzgebung" fallen (Handelsverträge fallen stets darunter), erheischen die Genehmigung des Bundesrathes, aber auch nur diese Genehmigung;

b. internationale Schifffahrtsverträge, welche dagegen auf ein

*) Cf. Anm. zu Art. 11.
**) Cf. Entstehungsgeschichte des Art. 11.

Digitized by Google

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse. *)

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

*) Vergl. jedoch rücksichtlich der Braumalzsteuer die Erklärung des Preuß. Bevollmächtigten (Entstehungsgesch. des Art. 36).

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 37.)

Objekt der Bundesgesetzgebung sich beziehen (cf. Art. 4 Nr. 7 und Nr. 9), sowie alle Handelsverträge erfordern die Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages nach Art. 11 Alin. 2.

Somit sind die Worte des Art. 37 Nr. 1: „einschließlich der" ꝛc. durch das zweite Alinea des Art. 11 zum Theil überflüssig gemacht, zum Theil unberührt geblieben.

2. Mit dem zweiten Alinea des Art. 37 vergl. Art. 5 Al. 2 nebst Bemerk. 6 und 7 zu Art 5.

Zu Art. 38.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 38 entspricht dem Art. 35 des R.-E., in welchem jedoch die gesperrt gedruckten Worte sub lit. b. fehlten. Es wurden in der V.-B. zum R.-E. folgende Amendements gestellt:

a. vom Abg. Erxleben und Francke:

1. die Nr. 1 und 2 folgendergestalt zu fassen:

„nach Abzug
1) der durch Bundesgesetz zu regelnden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche künftig nach Maßgabe des vom Reichstage bewilligten Budgets, vorerst aber, und zwar längstens bis zum 1. Januar 1869
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker mit den Beträgen in Ansatz zu bringen sind, welche nach den Verabredungen u. s. w. wie im Entwurf."

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 38.)

2. am Schlusse zu lesen:
„Zahlung eines unter Zustimmung des Reichstages festzustellenden Aversums bei." (A.-St. S. 60.)

b. vom Abg. Michaelis:
zwischen Alinea a. und b. einzuschalten:
b) „bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichts-Kosten",
und das Alinea b. mit c. zu bezeichnen. (A.-St. S. 61.)

Das Amendement Erxleben-Francke wurde theils zurückgezogen, theils verworfen, das Amendement Michaelis dagegen angenommen. (St. B. S. 503.)

Zur Begründung seines Amendements äußerte der Abg. Michaelis:

„Meine Herren, als ich den Artikel 35 las und darin die Bestimmung fand, daß die Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Salz-Abgabe auf 15 Prozent berechnet sind und dem Staate verbleiben sollen, welcher die Abgabe erhebt, war ich einigermaßen erstaunt über die Höhe der für die Salzabgabe berechneten Verwaltungskosten. Wie Sie wissen, ist in der Preußischen Gesetzgebung der Uebergang vom Salzmonopol zu einer Salzsteuer, die an der Produktionsstätte und beim

Digitized by Google

Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;

c) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesammt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 38.)

Eingange über die Zollgränze erhoben wird, vorgesehen. Wie Sie ferner wissen, steht die Preußische Regierung mit den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten bereits in Verhandlung, um die allgemeine Umwandlung des Salzmonopols in eine Salzabgabe zu bewirken. Es scheint mir, als ob auf diese Thatsache bei der Abfassung dieses Artikels nicht hinreichend Rücksicht genommen sei, als ob man davon ausgegangen sei, daß es sich um ein allgemeines Salzmonopol handelte, und als ob man bei diesem an Erhebungskosten die Kosten für die Versendung des Salzes, für Säcke und anderes Verpackungsmaterial in Anrechnung gebracht habe, und dadurch zur Berechnung von 15 Prozent gekommen sei." (St. B. S. 501.)

Hierauf erklärte der B.-C. Delbrück:

„Ich habe das von dem Herrn Abgeordneten Michaelis gestellte und so eben entwickelte Amendement aus den von ihm dargelegten Gründen zur Annahme zu empfehlen. Es entspricht den Verhältnissen, daß bei der Salzsteuer nur diejenigen Beträge wirklich in Abzug kommen, die für die Erhebung dieser Steuer verausgabt werden. Es wird dadurch die Salzsteuer in gleiche Linie gestellt mit den übrigen, in dem Artikel bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben, und daß sie nicht in dem Entwurf diese Stellung hat, beruht auf dem Umstande, daß bei der Redaktion dieses Artikels die Frage wegen Aufhebung des Salzmonopols noch nicht soweit gediehen war, wie es heute ist." (St. B. S. 501 Sp. 2.)

Gegen das Amendement Erxleben machte der B.-C. Delbrück u. A. geltend:

„In dem Artikel 33 des Entwurfes, in dem Artikel, der bereits Ihre Zustimmung erhalten hat, ist bestimmt, daß die Erhebung und Verwal-

Digitized by Google

Art. 39. Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Direktiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 38.)

tung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt habe, innerhalb seines Gebietes überlassen bleiben soll; es ist damit ausgedrückt, daß die Erhebung und Verwaltung dieser Steuern nicht Bundessache ist. Ist die Erhebung und Verwaltung dieser Steuern nicht Bundessache, bleibt sie vielmehr Sache der einzelnen Regierungen und bleiben deshalb die Aufwendungen, welche für die Erhebung und Verwaltung dieser Steuern zu machen sind, auch in Zukunft wie bisher ein Objekt des Budgets der einzelnen Staaten, so ist es, glaube ich, unzulässig, für den Reichstag die Befugniß in Anspruch zu nehmen, durch seine Gesetzgebung bestimmen zu wollen, was für die Erhebung und Verwaltung dieser Steuern zu verausgaben ist." (St. B. S. 502 Sp. 2.)

Ihm erwiederte der Abg. Erxleben:

Ich glaube, daß, da die Steuerverwaltung den einzelnen Staaten verbleibt, es sehr wohl möglich ist, durch die Bewilligung des Reichstages und Bundesrathes Summen festzustellen, wie sie in den einzelnen Staaten der Verwaltung zugewiesen werden sollen, und daß dadurch gar nicht ausgeschlossen ist, daß die Verwaltungskosten, die sie wirklich aufzuwenden haben, in ihren Budgets figuriren, wie sie es auch jetzt thun." (St. B. S. 503 Sp. 1.)

Bei der Schl.-B. wurde ein Amendement nicht gestellt. (St. B. S. 712.) Vergl. übrigens auch Entstehungsgeschichte des Art. 33.

Zu Art. 39.

I. Entstehungsgeschichte. Der Art. 39 entspricht wörtlich dem Art. 36 des R.-E., welcher ohne Debatte und ohne daß

Digitized by Google

zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung inneren Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Art. 2. des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen *) bleiben zwischen den bei diesen

*) Die Worte: „desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen" im R.-E. beruhen auf einem Zusatz-Amendement der mit Preußen verbündeten Regierungen. (A.-St. S. 20.)

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 39.)

ein Amendement gestellt worden wäre, sowohl in der V.-B. (St. B. S. 504) als auch in der Schl.-B. (S. 712) unverändert angenommen wurde.

Zu Art. 40.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 40 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 37 des R.-E., welcher in der V.-B. (St. B. S. 504) wie in der Schl.-B. (S. 712) ohne Debatte und

Digitized by Google

Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 40.)

ohne daß ein Amendement gestellt worden wäre, unverändert angenommen wurde.

Vergl. übrigens auch Entstehungsgeschichte des Art. 33.

II. **Bemerkungen.** Die Abänderung der in Art. 40 bezeichneten Verträge erfolgt auf dem Wege der gewöhnlichen, nicht der verfassungsändernden Bundesgesetzgebung; denn Ersterer ist der in Art. 37 resp. 35 „vorgezeichnete Weg." Jene Verträge sind ebensowenig durch Art. 40 integrirender Bestandtheil der B.-V. geworden, wie die Preuß. Militairgesetze durch Art. 61. Vergl. Bemerk. 2 zu Art. 61.

Zu Art. 41.

Entstehungsgeschichte. Zu dem Abschnitt VII.: „Eisenbahnwesen" hatte in der V.-V. der Abg. Michaelis im

Digitized by Google

den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, *) für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

*) Die Worte „unbeschadet der Landeshoheits-Rechte" im R.-E. beruhen auf einem Zusatz-Amendement der mit Preußen verbündeten Regierungen. (A.-St. S. 20.)

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 41.)

Vereine mit anderen Reichstags-Mitgliedern eine Anzahl Amendements eingebracht. Zur Begründung derselben äußerte er:

Wir haben zunächst, um dem Rechte des Bundes, Eisenbahnen, die durch mehrere Gebiete gehen, anzulegen, seine volle Wirkung zu verschaffen und um den Abbruch, den wir der Centralisation und Reglementirung thun zu müssen glauben, wieder gut zu machen durch Vermehrung der freien Konkurrenz im Eisenbahnwesen, dem Art. 38 (jetzt Art. 41) einen Zusatz gegeben, welcher die bestehenden Verbote der Parallelbahnen aufhebt und die Wiedereinführung derselben verbietet. Dies,

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 41.)

glaube ich, ist wohl der wichtigste von den von uns eingebrachten Anträgen. Praktisch sind freilich die Verbote der Parallelbahnen nicht von sehr großer Bedeutung, weil sie namentlich von der Preußischen Gesetzgebung (welche wir hier hauptsächlich im Auge haben) so abgefaßt sind, daß schwerlich ein Eisenbahn-Unternehmen auf den Markt kommen wird, welches ganz den Bedingungen entspricht, die dort als Voraussetzungen des Begriffs einer Parallelbahn bezeichnet sind, nämlich, daß dieselben Endpunkte unter Berührung der hauptsächlichsten Vermittelungspunkte verbunden werden. Indeß bietet der Paragraph Anhaltspunkte, um neuen Eisenbahn-Unternehmungen Schwierigkeiten in den Weg zu legen; er wirkt ein auf die Unternehmer der Eisenbahnen, indem er sie veranlaßt, nach Besorgniß vor dem Paragraphen Wege zu wählen, die sie sonst nicht wählen würden, und in industriereichen Gegenden würde dieser Paragraph in der That, wenn die Entwickelung des Eisenbahnwesens weiter geht, positiv großen Schaden anrichten können. Wir glauben, daß wir durch die volle Zulassung der Konkurrenz für die Zukunft unseres Eisenbahnwesens wesentlich förderlich wirken werden, und empfehlen diesen Antrag Ihrer Annahme.

Im Uebrigen haben wir an den Bestimmungen da, wo die Interessen der Eisenbahnen, wie es uns schien, zu unbedingt der Reglementirung des Bundes unterworfen waren, gewisse Klauseln einzufügen gesucht, welche dem Bunde hinreichende Vollmachten sichern, den Eisenbahnen aber eine gewisse Sicherheit gewähren gegen unberechtigte Willkür. Wir haben zunächst im Art. 40 (jetzt Art. 43) das Wort „gleiche Betriebseinrichtungen" in „übereinstimmende Betriebseinrichtungen" umgewandelt. Sie sehen, es sind leichte Umwandlungen, welche indeß den Anforderungen des Bundes, soweit sie nicht in der Natur der Sache begründet waren, die Spitze abbrechen.

Wir haben ferner aus dem Artikel, welcher den Eisenbahnen gleiche Güter- und Personen-Betriebs-Reglements auferlegt, diese Bestimmung entfernt und dieselbe in den Art. 42 (jetzt Art. 45) hinübergeführt, wo von den Zielen die Rede ist, zu welchen das Aufsichtsrecht und die Kontrolle Seitens des Bundes geübt werden soll. Wir haben also aus der Auflage, gleiche Betriebs-Reglements einzuführen und dieselben gleich zu erhalten, gewissermaßen eine Instruktion für das Eisenbahnkommissariat des Bundes gemacht, dahin gehend, auf Herstellung und Aufrechterhaltung übereinstimmender Betriebsreglements hinzuwirken. Es ist hierauf in zwei Richtungen Gewicht zu legen. Sie wissen, daß die Betriebs-Reglements, die hier gemeint sind, bis jetzt zu Stande gekommen sind auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen im Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, wo Staatsverwaltungen und Privatverwaltungen gewissermaßen als gleichberechtigt mit einander verkehrten, ihre Erfahrungen austauschten und zu gemeinsamen Beschlüssen gelangten. In dem Augenblicke, wo Sie dem Bunde das Recht beilegen, gleiche Betriebsreglements einzuführen und aufrecht zu erhalten resp., was dasselbe ist, aufzuerlegen, mit demselben Augenblicke

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 41.)

hört dieser Verkehr unter Gleichen auf; es hört der loyale Austausch der Meinungen, die loyale Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen in diesen Verhandlungen auf, und sie können sich nicht mehr so fruchtbar erweisen, als bisher. Das ist die eine Seite; die andere scheint mir noch ernster zu sein. Das ist die Fortentwickelung der Betriebs-Reglements. Die Reformen machen sich nicht bei allen Eisenbahnen auf einmal und können sich nicht auf einmal machen. Man muß, um Reformen zu ermöglichen, der einzelnen Eisenbahn die Möglichkeit geben, Experimente zu machen, damit, wenn sich diese Experimente bewähren, die Reformen dann erweitert werden und bei allen Betriebsreglements gleiche Anwendung finden können. Legen Sie den Eisenbahnen die unbedingte Pflicht gleicher Reglements auf, so werden die Reformen nur durchgeführt, nachdem die hohe bureaukratische Begutachtung sie gut gefunden hat, und wie Sie wissen, ist diese Begutachtung nicht immer so weise wie die praktische Erfahrung. Es liegt auch im Interesse der Bundesstaaten, daß sie auf ihren eigenen Staats-Eisenbahnen, die bekanntlich nach der Auffassung verschiedener Bundesregierungen im Wesentlichen Experimental-Stationen sind, Versuche mit Reformen der Betriebsreglements machen. Sie würden das nicht können, wenn ihnen die Pflicht auferlegt würde, gleiche Betriebsreglements zu haben, sowohl mit den übrigen Staats- als mit den Privatbahnen. Dann giebt der Art. 41 (jetzt Art. 44) dem Bunde das Recht, die Eisenbahnen zu zwingen, die nöthigen Personen und Güterzüge einzulegen. Wir haben es für zweckmäßig gehalten, dieses Wort „nöthig" näher zu interpretiren und zwar dahin, daß wir bei dem Personenverkehr entsprechend der Fassung des betreffenden Alinea in Art. 4 den wirklichen Zweck dieses auferlegten Zwanges mit aufgenommen haben, nämlich: „die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit u. s. w. einzuführen." Wenn das Wort „nöthig" so allgemein dasteht, so ist der Willkür keine Schranke gesetzt. Und vor Niemandem hat das Kapital mehr Besorgniß, als vor der Willkür, die einen Zwang auferlegt. Es sind in dieser Beziehung in den fünfziger Jahren gerade in Preußen manche bittere Erfahrungen gemacht und ich glaube, daß es hauptsächlich im Interesse der Fortentwickelung unseres Eisenbahnwesens ist, wenn wir ihm die Besorgniß vor ähnlichen bitteren Erfahrungen dadurch nehmen, daß wir der Anordnung des Bundes in dieser Beziehung von vornherein den bestimmtesten Zweck und in ihm die bestimmteste Begrenzung stellen. In Betreff der Anordnung von Güterzügen haben wir hinzugefügt: „die zur Bewältigung des nöthigen Güterverkehrs", zu demselben Zwecke. Ich glaube kaum, daß der Bund sich beklagen kann, daß seine Vollmacht hierdurch irgend wie beeinträchtigt sei. Ich glaube aber, daß durch eine solche nähere präcisere Bestimmung der Zwecke seiner Einwirkung das Gefühl der Sicherheit bei den Eisenbahnen in hohem Grade gemehrt wird.

Die hauptsächlichste Aenderung des Art. 42 (jetzt Art. 45) habe ich

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 41.)

Ihnen bereits angeführt. Es hat in Folge dessen, weil wir neben dem Zweck der Hinwirkung auf Ermäßigung der Tarife, noch den zweiten Zweck wegen Herstellung übereinstimmender Betriebsreglements im Auge hatten, auch der Eingang geändert, und auf das zugleich dem Bunde zustehende Aufsichtsrecht über die Eisenbahnen hingewiesen werden müssen. In Betreff des Alinea 2 des Art. 42 ist eine redaktionelle Aenderung dahin vorgenommen, daß die Worte „bei größeren Entfernungen" an die richtige Stelle gerückt sind, und eine Aenderung des Inhalts dadurch, daß wir an die Stelle der Worte „und schließlich den Ein-Pfennig-Tarif" die Worte gesetzt haben „und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif." Schließlich der Ein-Pfennig-Tarif ist ein Ausdruck der Verfassung, der wahrscheinlich in zwei Jahren antiquirt sein wird. Schon jetzt transportirt die Französische Nordbahn unter dem Ein-Pfennig-Tarif und es wird in Deutschland nicht lange dauern, daß wir für Rohprodukte einen Tarif erhalten, der niedriger ist als der Ein-Pfennig-Tarif. In demselben Momente wäre die Verfassung antiquirt, sie hätte als schließliches Ziel aufgestellt, was dann schon überschritten sein wird. Wir haben daher statt „schließlich" das Wort „zunächst" gesetzt, um der Verwaltung das nächste Ziel der Bestrebung zu geben. Wir haben aber noch das Wort „thunlichst" hinzugefügt, weil wir glauben, daß es gewisse Eisenbahnen giebt, denen man eben wegen der vollständigen Schwäche ihrer Verkehrsbedingungen eine so weit gehende Herabsetzung der Tarife nicht zumuthen sollte. Ich erinnere Sie z. B. an die Ostpreußische Südbahn und an die Tilsit-Insterburger Eisenbahn, die, wenn sie ihren Tarif auch noch so sehr herabsetzten, dennoch nicht einen sich vervielfältigenden lohnenden Verkehr finden würden. Damit nicht etwa die Eisenbahn-Unternehmer glauben, daß auf solche unter schwierigen Verkehrsverhältnissen arbeitende Eisenbahnen gleiche Principien angewendet werden sollen, wie bei solchen, die dem großen Verkehr dienen, und mit Herabsetzung des Tarifes eine bedeutende Vermehrung des Verkehrs herbeizuführen im Stande sind, haben wir dieser Stelle das etwas abschwächende Wort „thunlichst" hinzugefügt.

Endlich ist im Art. 43 (jetzt Art. 46) eine maßgebende Bestimmung hinzugefügt, um nicht den Anschein zu erwecken, als sollten die Bahnen mit ihrem Tarife in Zeiten der Nothstände gänzlich Preis gegeben werden, so daß ihnen auferlegt werden könnte, mit positivem Schaden zu transportiren. Es wurden hier zwei Ausdrücke in Vorschlag gebracht, der eine ging dahin, daß der Tarifsatz bei Nothständen nicht unter die „unmittelbaren" Transportkosten heruntergehen dürfe. Wir haben indessen diese Begrenzung aufgegeben, weil es in der That keine ist. Der Ausdruck „unmittelbare Transportkosten" ist ein sehr unbestimmter Begriff; die Transportkosten lassen sich nicht bestimmt und fest berechnen: es ist das ein Problem, an welchem man schon sehr lange arbeitet, welches aber nicht gelöst werden wird. Wir haben daher geglaubt, daß man das beste Maaß aus der Erfahrung nimmt, welche die betreffenden Eisenbahnen mit ihren bisherigen Sätzen gemacht haben. Nun haben

Digitized by Google

Art. 42. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 41.)

die meisten Eisenbahnen bereits jetzt als niedrigsten Tarifsatz für Rohprodukte den Ein-Pfennig-Tarif, und namentlich gerade diejenigen, welche dem großen Verkehr dienen, an welche hier nur überhaupt gedacht wird. Einige sind noch im Rückstande und haben noch einen Tarif von einem viertel oder halben Pfennig mehr, aber darin, glaube ich, können wir der Entwicklung unseres Eisenbahnwesens wohl vertrauen, daß der Ein-Pfennig-Tarif in nicht zu ferner Zukunft auf allen Bahnen, die dem großen Verkehr dienen, für Rohprodukte angewendet sein wird. Dieser würde dann faktisch die Miniminalgrenze des den Eisenbahn-Verwaltungen für Nothstände aufzuerlegenden Zwangstarifes sein." (St. B. S. 504 Sp. 2—S. 505 Sp. 2.)

Speciell zu Art. 38 des R.-E., welchem der jetzige Art. 41 entspricht bis auf die gesperrt gedruckten Worte, die im R.-E. fehlten, hatte der Abg. Michaelis die Einschaltung jener gesperrt gedruckten Worte („und — ausgestattet" in Alinea 1 sowie des Alinea 3: „Die gesetzlichen" ꝛc.) beantragt. (A.-St. S. 62.) Dieser Antrag wurde gebilligt. (St. B. S. 506.)

Bei der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

Zu Art. 42.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 42 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 39 des R.-E., bei welchen in der V.-B. (St. B. S. 506) wie in der Schl.-B. (S. 712) weder eine Debatte noch die Stellung eines Amendements stattfand.

Zu Art 43.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 43 stimmt bis auf den Umstand wörtlich mit Art. 40 des R.-E. überein, daß in Letzterem

Digitized by Google

Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrs-Bedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahr-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 43.)

statt des (gesperrt gedruckten) Wortes „übereinstimmende" zu lesen war: „gleiche" und hinter „Bahnpolizei-" noch die Worte: „und Betriebs-" (Reglements), sowie hinter „Reglements" noch die Worte: „für Personen- und Güter-Transport" standen. Die Aenderung wurde in der V.-B. auf Antrag des Abg. Michaelis u. Gen. (A.-St. S. 63) vorgenommen. (St. B. S. 506.)

Ein von dem Abg. Erxleben gestelltes Amendement,

in Alin. 2 statt „der Bund hat" zu setzen: „insbesondere ist" (A.-St. S. 62)

wurde zurückgezogen. (St. B. S. 506.)

In der Schl.-B. fand weder eine Debatte noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

Vergl. auch Entstehungsgeschichte des Art. 41.

Zu Art. 44.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 44 entspricht dem Art. 41 des R.-E., welcher lautete:

„Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die nöthigen Personen- und Güterzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueber-

Digitized by Google

pläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güter-Verkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 44.)

ganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten."

Die Aenderungen beruhen auf einem Amendement des Abg. Michaelis und Gen. (A.-St. S. 63), welches in der V.-B. angenommen wurde. (St. B. S. 506.)

In der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

Vergl. auch Entstehungsgeschichte des Art. 41.

Zu Art. 45.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 45 entspricht dem Art. 42 des R.-E., welcher lautete:

„Dem Bunde steht die Kontrole der Tarife zu. Er wird dieselbe ausüben zu dem Zwecke, die Gleichmäßigkeit und möglichste Herabsetzung derselben zu erreichen, insbesondere für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen einen dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Industrie entsprechenden ermäßigten Tarif für größere Entfernungen und schließlich den Ein-Pfennig-Tarif für Centner und Meile im ganzen Bundesgebiete einzuführen."

Digitized by Google

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Trans-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 45.)

Zu Letzterem stellte in der V.-B. der Abg. Michaelis und Genossen folgendes Amendement:

den Art. dahin zu fassen:

„Dem Bunde steht die Oberaufsicht über sämmtliche Eisenbahnen des Bundesgebietes, insbesondere die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird in Ausübung dieser Befugnisse namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden.
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde." (A.-St. S. 63.)

Die Motivirung dieses Amendements findet sich in der Entstehungsgeschichte des Art. 41.

Der B.-C. Delbrück erklärte sich gegen dasselbe, weil es, indem es „allgemein dem Bunde die Oberaufsicht über sämmtliche Bahnen des Bundes vindizire, über dasjenige Maaß hinausgehe, welches unter den verbündeten Regierungen in Beziehung auf diese Materie als das einzuhaltende vereinbart sei." (St. V. S. 506.)

Es richtete ferner der Abg. Miquel an die B.-C. folgende Anfrage:

„Es ist in diesem Artikel der Grundsatz durchgeführt, daß dem Bunde die Kontrole der Eisenbahn-Tarife zusteht. Das Amendement des Herrn Abgeordneten Michaelis will diese Kontrole im Wege der Oberaufsicht zur Geltung bringen. Nun bin ich zwar mit dem Grundsatz, nach

Digitized by Google

port von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 45.)

welchem bezüglich der Eisenbahnen die Tarife aller Eisenbahnen unter der Oberaufsicht und Einwirkung der Regierungen stehen müssen und daß man die Regelung der Tarife für Eisenbahnen nicht nach allgemeinen Grundsätzen der Volkswirthschaft der freien Mitwirkung überlassen darf, vollständig einverstanden. Aber so sehr ich eine Einwirkung der Regierung für wünschenswerth halte, so sehr ich davon durchdrungen bin, daß man auch hier die diskretionäre Gewalt der Regierungen nicht ganz ausschließen kann, so nothwendig halte ich es doch, einigermaßen darüber ins Klare zu kommen, welche Befugnisse unter dem Ausdruck „Oberaufsichtsrecht und Kontrole der Regierung" verstanden sind; es ist nichts gefährlicher, als der Regierung ein Oberaufsichtsrecht beizulegen, welches in Wahrheit keinen positiven bestimmten Inhalt hat und dieses die Regierung zwingt, auf Nebenwegen, selbst durch allerhand Chikane Zwecke zu erreichen, die auf direktem und gesetzlichem Wege nicht durchzuführen sind, das führt zu den allergrößten Mißstimmungen, das entwürdigt die Stellung der Regierungen und hat sehr viele andere Gefahren in Bezug auf die Rechtssicherheit und in Bezug auf Neigung der Kapitalien, sich solcher Industrie zuzuwenden, zur Folge. Es ist völlig unklar, ob das Oberaufsichtsrecht lediglich eine Vollmacht an den Bund, im Wege der Gesetzgebung des Näheren zu bestimmen, gewähren soll. Es ist durchaus unklar, ob das Oberaufsichtsrecht auch eine Einwirkung gewähren soll auf die Konzession zur Anlage von Eisenbahnen, auf die Stellung von Bedingungen in Beziehung auf die Tarifirung bei neuen Bahnen, ob das Oberaufsichtsrecht einwirken soll auf andere bereits bestehende Bahnen, auch wenn derartige Bedingungen früher nicht auferlegt sind. Es ist durchaus nicht klar, wie weit sich das Oberaufsichtsrecht erstreckt und durch welche Mittel es geltend gemacht werden soll. Ich möchte also über Alles dieses um Aufklärung bitten." (St. B. S. 507 Sp. 1.)

Ihm erwiederten:

a. der B.-C. Delbrück:

„In Bezug auf die Frage, die sich auf die Präzisirung des für den Bund vindizirten Ober-Aufsichtsrechts bezieht, glaube ich mich einer Aut-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 45.)

wort enthalten zu dürfen, da ein Ober-Aufsichtsrecht in dieser allgemeinen Fassung in dem Entwurfe nicht in Aussicht genommen ist. In dem Entwurfe ist eine Kontrole der Tarife durch den Bund in Aussicht genommen, und der Gedanke dabei ist der, daß der Ausschuß des Bundesraths, welcher nach Artikel 8 des Entwurfs für das Eisenbahnwesen zu bilden ist, durch die vorliegende Bestimmung die Befugniß erhält, von den Tarifen Kenntniß zu nehmen, und mit der Tendenz, welche in dem weiteren Verlaufe des Artikel 42 ausgedrückt ist, wenn es ihm geeignet scheint, die betheiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Artikels 42 zu veranlassen. Diejenigen Befugnisse, welche dem Bund in Beziehung auf die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen zustehen sollen, sind näher in dem Artikel 4 des Entwurfs präzisirt, wo unter den Gegenständen der Gesetzgebung des Bundes bezeichnet ist: „das Eisenbahnwesen im Interesse der Landes-Vertheidigung und des allgemeinen Verkehrs." (St. B. S. 507 Sp. 1.)

b. der Antragsteller Michaelis:

„Was die Frage meines verehrten Freundes, des Abgeordneten für Osnabrück, angeht, so kann ich unter „Kontrole des Tarifwesens" nichts weiter verstehen, als die Schöpfung einer Zentralstelle, von wo aus das Tarifwesen im Einzelnen verfolgt wird, und von wo aus die Uebereinstimmung desselben mit den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beaufsichtigt wird. Ich kann darin durchaus nicht eine Thätigkeit sehen, welche auf einen Zwang gegenüber den einzelnen Eisenbahnen, ihren Tarif herabzusetzen, hinauslaufen könnte. Es liegt in der Kontrole eben nichts weiter, als dasjenige, was gegenwärtig bereits den einzelnen Regierungen zusteht, und das ist, soweit es im Interesse des allgemeinen Verkehrs nöthig ist, auf den Bund übertragen. Das ist meine Auffassung von der Sache. Daß dagegen der Ausdruck „Kontrole" die Bedeutung habe, daß er Zwangsmaßregeln gegen die Eisenbahnen involvire, das kann ich meinerseits nicht annehmen." (St. B. S. 507 Sp. 2.)

In Folge des vom B.-C. Delbrück gegen das Amendement Michaelis erhobenen Widerspruches stellte der Abg. Frh. von Vincke (Hagen) folgendes Unter-Amendement:

im Amendement Michaelis

1. die Worte „die Oberaufsicht" bis „insbesondere",
2. die Worte „in Ausübung dieser Befugnisse",

wegzulassen. (St. B. S. 507 u. 508.)

Bei der Abstimmung ward das Amendement Michaelis mit dem Unter-Amendement Vincke angenommen. (St. B. S. 508.) Hierdurch entstand der jetzige Art. 45.

Ein Amendement des Abg. Erxleben u. Francke:

Digitized by Google

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Roh-Produkte geltenden Satz herabgehen darf.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 45.)

den Art. dahin zu fassen:

„Die Eisenbahntarife unterliegen einer Kontrole, um die möglichste Herabsetzung derselben unter Mitberücksichtigung der Ertragsfähigkeit der Eisenbahnen zu erreichen. Ein Bundesgesetz wird das Nähere darüber bestimmen. Schon vor dem Erlasse desselben sind jedoch, so weit es noch nicht geschehen, für den Transport von Kohlen u. s. w. (wie im R.-E. bis: „ähnlichen Gegenständen") dem Bedürfnisse der Landwirthschaft und Industrie entsprechende, ermäßigte Tarifsätze, namentlich für größere Entfernungen, einzuführen" (A.-St. S. 62)

ward vor der Abstimmung zurückgezogen. (St. B. S. 506.)

Bei der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

Zu Art. 46.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 46 entspricht dem Art. 43 des R.-E. bis auf die gesperrt gedruckten Worte: „welcher jedoch ꝛc.", die auf einem in der V.-B. angenommenen (St. B. S. 508) Amendement des Abg. Michaelis und Gen. (A.-St. S. 63) beruhen.

Ein in der V.-B. gestelltes Amendement des Abg. Errleben und Francke:

Digitized by Google

Art. 47. Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 46.)

hinter „entsprechenden" einzuschalten: „nöthigenfalls" (A.-St. S. 62),

ward vor der Abstimmung zurückgezogen. (St. B. S. 506.)

Bei der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

Vergl. auch Entstehungsgeschichte des Art. 41.

Zu Art. 47.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 47 stimmt wörtlich mit dem Art. 44 des R.-E. überein.

In der V.-B. stellte der Abg. Evans das Amendement:

in Alinea 2 hinter „Kriegsmaterial" einzuschalten: „bei Kriegsgefahr." (St. B. S. 508.)

Es erklärte hierauf der Abg. Reichenheim:

„Ich habe nur eine Frage an die Herren Bundes-Commissarien zu richten. In dem Artikel 44, der jetzt zur Berathung steht, finden sich in dem letzten Satze die Worte „zu gleichen ermäßigten Sätzen", es ist aber nirgendwo gesagt, was darunter zu verstehen sei, und es scheint die Nothwendigkeit vorzuliegen, daß die Herren Commissarien sich über diesen Satz äußern. Ich glaube, daß gerade diese Unbestimmtheit den Herrn Abgeordneten Evans veranlaßt hat, sein Amendement einzubringen." (St. B. S. 508 Sp. 2 — S. 509 Sp. 1.)

Ihm erwiederte der B.-C. Delbrück:

„Der Ausdruck „zu gleichen ermäßigten Sätzen" hat sagen sollen, daß eben die Beförderung in den vorausgesetzten Fällen auf sämmtlichen bei dieser Beförderung betheiligten Eisenbahnen zu gleichen Sätzen stattfinden soll." (St. B. S. 509 Sp. 1.)

Digitized by Google

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphen-Wesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 47.)

Das Amendement Evans ward demnächst verworfen. (St B. S. 509.)

Vor der Abstimmung zurückgezogen (St. B. S. 506) wurde ein Amendement der Abg. Erxleben und Francke:

hinter dem Art. einzuschalten als neuen Artikel:

„Die Handhabung der in den Artikeln 39—44 (des R.-E.) enthaltenen Bestimmungen liegt zunächst den einzelnen Bundes-Regierungen ob. Das Bundes-Präsidium hat die Ausführung derselben zu überwachen.

Daneben ist dasselbe berechtigt, die unmittelbare Handhabung jener Bestimmungen an sich zu nehmen, sofern es sich dabei um mehrere Eisenbahn-Verwaltungen handelt, welche in verschiedenen Bundesstaaten ihren Sitz haben.

Die Anordnungen, welche vom Bundes-Präsidium im letzteren Falle getroffen werden, erfordern, insoweit sie reglementarischer Art sind oder Tarif-Bestimmungen enthalten, einen vorgängigen Beschluß des Bundesrathes. (Vergl. jedoch Art. 43 am Ende.)" (A.-St. S. 62 Sp. 1.)

Bei der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

Zu Art. 48.

Entstehungsgeschichte. Vorweg ist zu bemerken, daß in dem Schlußprotokoll der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen v. 7. Febr. 1867 der Kgl. Preußische Bevollmächtigte die Erklärung abgab:

„Die gemeinsame Organisation des Postwesens innerhalb des Norddeutschen Bundes werde vom 1. Jan. 1868 an in's Leben treten." (A.-St. S. 26.)

Digitized by Google

sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphen-Wesens sind für den ganzen Bund gemein-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 48.)

Der Art. 48 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 45 des R.-E., zu welchem in der V.-B. folgende Amendements gestellt wurden:

a. vom Abg. Erxleben und Francke:

im Alinea 1 statt „Staatsverkehrs-Anstalten" zu setzen:

„Bundesverkehrs-Anstalten." (A.-St. S. 62.)

im Alinea 2 die Worte: „nach den gegenwärtig" ꝛc. bis „Grundsätzen" zu streichen und dafür am Ende des Art. hinter „überlassen ist" hinzuzufügen:

„Bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung sind in dieser Beziehung die gegenwärtig bei der Kgl. Preuß. Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätze anzuwenden." (A.-St. S. 62.)

b. vom Abg. Becker und Gen.:

den Art. dahin zu fassen:

„Das den Bundesstaaten noch zustehende Post- und Telegraphen-Monopol sowie der Postzwang sind aufgehoben.

Die Post- und Telegraphen-Anstalten der Bundesstaaten gehen auf den Bund über.

Die Bedingungen für die Benutzung dieser Anstalten Seitens des Publikums werden durch Gesetz geregelt." (A.-St. S. 63.)

Diese Amendements wurden verworfen. (St. B. S. 518.)

Bei der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

Zu Art. 49.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 49 stimmt wörtlich mit

Digitized by Google

schaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Art. 50. Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 49.)

dem Art. 46 des R.-E. überein, zu welchem in der V.-B. die Abg. Exrleben und Francke das Amendement stellten:

im Alinea 2 hinter den Worten: „die Ausgaben werden" einzuschalten:

„nach vorgängiger Bewilligung durch den Reichstag." (A.-St. S. 62.)

Dies Amendement wurde verworfen. (St. B. S. 518.)

Bei der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

Zu Art. 50.

I. Entstehungsgeschichte. Vorweg ist zu bemerken, daß in dem Schluß-Protokoll der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen vom 7. Febr. 1867 der Königl. Preußische Bevollmächtigte die Erklärung abgab, daß:

„unter dem Ausdruck „Verwaltungs-Behörden" nur die in den einzelnen Staaten bestehenden oder noch zu errichtenden oberen verwaltenden Behörden (z. B. die Ober-Post-Direktion in Leipzig ꝛc.) im Gegensatz zu den eigentlichen technischen Betriebsstellen zu verstehen seien." (A.-St. S. 26.)

Der Art. 50 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 47 des R.-E., zu welchem die Abg. Exrleben und Francke in der V.-B. das Amendement stellten:

am Ende des Alinea 2 hinter „Sorge zu tragen" einzuschalten:

Digitized by Google

Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 50.)

„in Betreff der mit demselben abzuschließenden Verträge vergl. jedoch Art 11." (A.-St. S. 62.)

Ueber dieses Amendement, welches demnächst verworfen (St. B. S. 519) und in der Schl.-B. (S. 712) nicht wieder aufgenommen wurde, entspann sich folgende interessante Debatte:

B.-C. Graf v. Itzenplitz:

„Es ist hier eine Verweisung auf Art. 11 in dem Amendement des Herrn Abgeordneten Erxleben beantragt, und in dem Artikel 11 ist, wie der geehrten Versammlung erinnerlich sein wird, das Amendement Lette zur Annahme gekommen, wonach die Verträge mit auswärtigen Staaten dem Reichstage vorgelegt werden sollen. Wenn diese Verweisung hier nun angenommen werden sollte, so würde daraus gefolgert werden können, daß alle Post- und Telegraphen-Verträge mit auswärtigen Staaten vor ihrer Ausführung dem Reichstage vorgelegt werden müßten. Das, meine Herren, ist in Bezug auf die Post- und Telegraphen-Verträge durchaus unausführbar; sie sind nicht bloß zuweilen, sie sind in der Regel der Art, daß sie sofort ausgeführt werden müssen, wenn nicht Schaden entstehen soll. Ich kann Beispiele anführen: ich habe im Monat Dezember einen Postvertrag mit Dänemark geschlossen, und am 1. Januar ist er ausgeführt; ich habe vor Kurzem einen Telegraphen-Vertrag mit Dänemark geschlossen und er ist auch in der Ausführung begriffen. In ähnlichen Fällen, sollte ich da mit der Ausführung warten oder der betreffende Herr, der die Funktionen des Bundes-Ministers künftig wahrzunehmen hätte, so lange warten, bis dieser Vertrag die Genehmigung des Reichstages erhalten hätte, so würde dadurch ein ganz entschiedener Nachtheil für den Verkehr entstehen. Es ist bisher bei dem Preußischen Landtage ja so gewesen, daß alle Handels-Verträge, Schifffahrts-Verträge u. s. w. dem Landtage vorgelegt worden sind. Es sind

Digitized by Google

Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 50.)

auch die Post-Verträge nachträglich der Budget-Kommission vorgelegt worden, aber die Post- und Telegraphen-Verträge mit den auswärtigen Staaten erst von der vorhergehenden Genehmigung des Reichstages abhängig zu machen, ist völlig unausführbar. Ich glaube auch, daß der geehrte Abgeordnete Lette, ich wünsche, daß er hier ist, bei seinem Amendement dies gar nicht in Aussicht genommen hat, sondern es eben nur so verstanden hatte, wie es im Preußischen Abgeordnetenhause gewesen ist, daß Handels-, Schifffahrtsverträge u. s. w. dem Landtage vorgelegt werden, Postverträge der Budgetkommission nachträglich mitgetheilt werden: natürlicher Weise aber wenn zu solchen Verträgen Geld gegeben werden müßte, nun, meine Herren, dann versteht es sich wieder ganz von selbst, daß der Reichstag dazu die Genehmigung geben muß. Ich erinnere, wenn ich hier von Preußischen Verhältnissen sprechen darf, an ein Ereigniß der neuesten Zeit, den Vertrag mit dem fürstlichen Haus Taxis. Ja, da sollte eine Anleihe gemacht werden, um das Recht des Taxis'schen Hauses für Preußen zu erwerben. Das mußte selbstverständlich vorgelegt werden und zwar vorher vorgelegt werden, weil es ohne Genehmigung des Landtags unmöglich war. Aber jeden einzelnen Postvertrag, Telegraphenvertrag mit einer auswärtigen Macht immer erst davon abhängig zu machen, daß er vorher genehmigt wird, das ist unmöglich, ohne die Verhältnisse des Verkehrs und Handels wesentlich zu schädigen." (St. B. S. 518 Sp. 2 — S. 519 Sp. 1.)

Abg. Lette:

„Ich kann mich mit den Ausführungen des Herrn Ministers eigentlich überall einverstanden erklären. Im Wesentlichen ist nichts Anderes mit meinem Amendement gemeint, als das, was auch in der Preußischen Verfassung bestimmt ist. Außerdem weist wohl schon die Fassung des Amendements darauf hin, daß es nur um eine nachträgliche Genehmigung in den betreffenden Fällen zu thun ist,

Digitized by Google

erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 50.)

da es heißt „zur Gültigkeit bedarf es der Genehmigung des Reichstages." Es ist eine andere Fassung in Bezug auf den Reichstag gewählt als in Bezug auf den Bundesrath. Ich glaube, ich kann das im Namen meiner politischen Freunde versichern, daß ein Anderes durchaus nicht beabsichtigt ist und daß man am wenigsten die Exekutive in gedachter Beziehung hat geniren wollen. Manche übrigens von derartigen Verträgen werden zum Theil nur in das Gebiet der Exekutive gehören und nicht einmal der Vorlegung beim Reichstage bedürfen. Soweit sie aber nach der Wortfassung unseres Amendements in Verbindung mit §. 4 der Genehmigung des Reichstages bedürfen, würde es in den vorausgesetzten Fällen genügen, daß sie nachträglich vorgelegt werden." (St. B. S. 519 Sp. 1.)

B.-C. Graf v. Itzenplitz:

„Ich acceptire diese Erklärung dankbar und meine, da der frühere Artikel eine abgemachte Sache ist, daß es sich für die vorläufige Berathung nicht empfehlen kann, das Amendement Erxleben hier anzunehmen." (St. B. S. 519 Sp. 1.)

Abg. Erxleben:

„Ich erkläre mich mit dem, was der Herr Bundes-Commissar gesagt hat, vollständig einverstanden. Auch ich bin nicht der Meinung, daß der vertragsmäßigen Entwickelung des Postwesens, die im Bedürfnisse liegt, irgend welche Hemmnisse entgegengestellt werden dürfen. Ich glaube, daß es sehr wohl möglich sein wird, dergleichen Postverträge nachträglich vorzulegen, und es scheint mir, daß sie ebenso gut dem Reichstag vorgelegt werden können, als der vom Herrn Bundes-Commissar erwähnten Budget-Kommission, und zwar zur nachträglichen Genehmigung. (St. B. S. 519 Sp. 1.)

Digitized by Google

Die anderen bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 50.)

II. **Bemerkungen.** 1. Die eben mitgetheilte Debatte über das Amendement Erxleben-Francke, die wohl mit Recht als eine interessante bezeichnet worden ist, ergiebt:

a. daß der Abg. Lette bei Stellung seines Amendements zu Alinea 2 Art. 11 (auf Einschaltung der Worte „und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages") diesem seinem Amendement sowie dem bereits vorhandenen Alinea 2 eine ganz andere Bedeutung beigemessen hat, als ihnen nach dem klaren Wortlaut zukommt.

b. daß er insonderheit die „Genehmigung des Reichstages" in Alinea 2 des Art. 11, resp. in seinem Amendement, für ein leeres Formale hält, welches die „Exekutive nicht geniren" kann.

ad a. Das Alin. 2 des Art. 11 enthält seinem klaren Wortlaute nach, wie zu Art. 11 in Bemerk. 1 näher entwickelt worden, theils eine erhebliche Erweiterung, theils eine erhebliche Beschränkung des Umfanges, in welchem nach Art. 48 der Preußischen Verfassungs-Urkunde der Krone Preußen das Recht zusteht, internationale Verträge selbstständig (ohne Zustimmung des Landtages) zu schließen. Der Abg. Lette dagegen glaubt, daß sein in Alinea 2 des Art. 11 der B.-V. aufgenommenes Amendement ganz dasselbe sage, was in der Preuß. Verfassung bestimmt sei und daß folglich jenes Alinea 2 auch die „Zustimmung des Bundesrathes" nur in den Fällen für

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 50.)

ein Erforderniß erkläre, in welchen nach der Preuß. Verfassung die „Zustimmung der Kammern" nothwendig sein würde. Nun ist aber in Alinea 2 Art. 11 mit keiner Silbe auch nur angedeutet, daß die Mitwirkung des Bundesrathes und des Reichstages bei internationalen Verträgen bloß dann, resp. stets dann nothwendig sei, wenn die Verträge dem Bunde oder einzelnen Bundesstaaten Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen; sondern es ist für die Nothwendigkeit dieser Mitwirkung ausdrücklich eine ganz andere Bedingung aufgestellt: die Disposition über solche Gegenstände, welche durch Art. 4 der Bundesgesetzgebung überwiesen sind. Wenn nun auch bei zweifelhaft gefaßten, mehrdeutigen Gesetzes-Bestimmungen Behufs ihrer Auslegung auf die von ihren Urhebern ausgesprochenen Intentionen zurückzugehen ist und diese Intentionen dann in der Regel für die Interpretation maßgebend sein werden, so gilt ein Gleiches doch nicht bei Gesetzes-Bestimmungen, deren Fassung ganz klar und eindeutig ist. Man kann sich aber über den Wortlaut des Art. 11 Alinea 2 um so weniger hinwegsetzen und das Erforderniß der Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag nur nach den Intentionen bestimmen, deren Formulirung dem Amendementsteller so zu sagen in der Feder stecken geblieben ist, als jenes Alinea 2, soweit es die „Zustimmung des Bundesrathes" betrifft, auf Verlangen der mit Preußen verbündeten Regierungen in die Preußische Vorlage eingeschaltet worden ist*) und diese Regierungen bei ihrem desfallsigen Verlangen ohne Zweifel nur die größtmögliche Sicherung ihrer Rechte, nicht aber die Preußische Verfassung vor Augen und im Herzen gehabt haben.

Ist einerseits den mit Preußen verbündeten Regierungen die von ihnen beabsichtigte größtmögliche Sicherung ihrer Rechte insofern nicht sonderlich gelungen, als die Krone Preußen im Namen des Bundes ganz selbstständig auch solche internationale Verträge abschließen darf, welche dem Bunde oder einzelnen Bundesstaaten Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen (und sie hat diese Befugniß, falls die abzuschließenden

*) Cf. Anm. zu Art. 11.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 50.)

internationalen Verträge weder Schifffahrts-Verträge — Art. 37 Nr. 1 — sind, noch sich auf Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, — Art. 11 Alinea 2); ist anderer Seits die Krone Preußen dadurch zu sehr beengt worden, daß eine Menge Verträge, welche weder dem Bunde resp. einzelnen Bundesstaaten Lasten, noch einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen, an die Zustimmung des Bundesrathes, resp. des Reichstages geknüpft sind: so kann beiden Theilen doch nur auf dem Wege eines Verfassungs-Aenderungs-Gesetzes geholfen werden.

Bis ein solches Gesetz ergangen, bleibt das Erforderniß der „Zustimmung des Bundesrathes" und der „Genehmigung des Reichstages" auch für internationale Post- und Telegraphen-Verträge, sie mögen Lasten resp. Verpflichtungen auferlegen oder nicht, bestehen, da und soweit das „Post- und Telegraphenwesen" nach Art. 4 Nr. 10 und Art. 48 Alinea 2 der Bundesgesetzgebung überwiesen ist.

Vielleicht aber wird durch die Worte des Art. 50 Alin. 2: „Das Präsidium hat — — für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen" *), rücksichtlich der internationalen Post- und Telegraphen-Verträge eine Ausnahme von der Vorschrift des Alinea 2 Art. 11 begründet? Allein aus dem ausschließlichen Recht, die Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen wahrzunehmen, folgt noch nicht nothwendig die Befugniß, zu diesem Zweck auch internationale Verträge völlig selbstständig zu schließen, und sollte — der Vorschrift des Art. 11 Alinea 2 gegenüber — dem Präsidium diese

*) Die Formulirung dieser Bestimmung „hat für die ausschließliche Wahrnehmung — Sorge zu tragen" ist inkorrekt. Der Sinn des Alinea 2 ist ohne Zweifel der: Das Präsidium hat „für den Erlaß der reglementarischen ꝛc. Anordnungen" „Sorge zu tragen", d. h. sie nicht selbst oder doch nicht aus eigener Machtvollkommenheit zu erlassen; dagegen hat ausschließlich das Präsidium die Befugniß resp. die Pflicht, „die Beziehungen zu anderen ꝛc. Verwaltungen" wahrzunehmen.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 50.)

Befugniß beigelegt, also zu seinen Gunsten eine Ausnahme statuirt werden; so hätte dies klar und deutlich ausgesprochen werden müssen.

ad b. Die in Art. 11 Alinea 2 erforderte „Genehmigung" des Reichstages kann allerdings auch „nachträglich" eingeholt werden. Ja, dasselbe muß von der „Zustimmung" des Bundesrathes gelten. Auch sie braucht weder eine „vorgängige" noch eine „gleichzeitige" zu sein. Denn juristisch ist das Wort „Zustimmung" ebenso wenig wie das Wort „Genehmigung" mit einem ein bestimmtes Tempus ausdrückenden Charakter behaftet. Auch hat das Wort „Zustimmung" in Art. 48 der Preuß. Verf.-Urk. niemals eine andere Auffassung erfahren. Weshalb indeß hat man in Art. 11 Alinea 2 für den Bundesrath das Wort „Zustimmung" und für den Reichstag das Wort „Genehmigung" gewählt? Etwa um durch die verschiedenen Worte verschiedene Zeiten für die Ertheilung des Konsenses zu bezeichnen? Gewiß nicht! Die Worte „Zustimmung des Bundesrathes" sind ja durch ein Amendement der mit Preußen verbündeten Regierungen, die Worte „Genehmigung des Reichstages" durch ein Amendement Lette, also auf ganz verschiedene Weise in die Verfassung hineingekommen, und wenn der Abg. Lette wirklich nicht bloß um der Abwechselung willen, sondern um die Möglichkeit nachträglicher Konsens-Ertheilung anzudeuten, das Wort „Genehmigung" gebraucht hat, so ist dies Motiv doch nimmermehr das der verbündeten Regierungen und des Reichstages. Daß Letzterer ohne Bedenken die verschiedene Ausdrucksweise zuließ, darf bei der souverainen Verachtung, von welcher er gegen alle Fassungsfragen beseelt war, nicht Wunder nehmen.

Wenn nun auch die „Genehmigung des Reichstages" gleich der „Zustimmung des Bundesrathes" zu internationalen Verträgen erst nachträglich eingeholt zu werden braucht, und wenn auch sogar in der Zwischenzeit schon mit der Ausführung der Verträge begonnen werden darf, so folgt hieraus doch nicht, wie der Abg. Lette meint, daß die nachträgliche „Genehmigung des Reichstages" (resp. Zustimmung des Bundesrathes) im Grunde nur eine leere Form ist. Die interimistische Ausführung der inter-

Digitized by Google

Art. 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphen-Wesens in den Hanseſtädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verſchiedenen dort befindlichen ſtaatlichen Poſt- und Telegraphen-Anſtalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präſidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünſche geben wird, vereinigt. Hinſichts der dort befindlichen deutſchen Anſtalten iſt dieſe Vereinigung ſofort auszuführen.

Mit den außerdeutſchen Regierungen, welche in den Hanseſtädten noch Poſtrechte beſitzen oder ausüben, werden die zu dem vorſtehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

(Fortſetzung der Erläuterungen zu Art. 50.)

nationalen Verträge geſchieht eben auf die Gefahr hin, daß die nachträgliche Genehmigung nicht ertheilt wird und das Präſidium alsdann — ſoweit als möglich — das Geſchehene zu redreſſiren verpflichtet iſt.

2. Ueber die Verhältniſſe der vom Bunde angeſtellten Beamten vergl. Bemerk. 3 zu Art. 18.

Zu Art. 51.

Entſtehungsgeſchichte. In dem Schluß-Protokoll der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen v. 7. Febr. 1867 ſprach der Hamburgiſche Bevollmächtigte die Vorausſetzung aus:

> „daß, wenn die Hamburgiſche Poſt- und Telegraphen-Anſtalt, wie alle übrigen in Hamburg beſtehenden Poſten und Telegraphen auf den Bund übergehen, dieſer damit zugleich die Verpflichtung übernehmen werde, die erforderlichen Lokal-Poſten und Lokal-Telegraphen herzuſtellen und zu unterhalten.“ (A.-St. S. 25.)

Digitized by Google

Art. 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 51.)

In der V.-B. erhob ferner der Abg. de Chapeaurouge folgende Frage:

„Nach meiner Auffassung kann derselbe (nämlich Art. 51) in seiner Verbindung mit den übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes nur dahin verstanden werden, daß z. B. in Hamburg eine Bundes-Postanstalt errichtet werden soll, welche in alle Rechte und Pflichten der verschiedenen bisher dort bestehenden Verwaltungen eintritt, deren obere Leitung dem Bundes-Präsidium und deren Betrieb Hamburg zusteht. Ich ersuche den Herrn Bundes-Commissar, sich darüber zu äußern, ob diese meine Auffassung die richtige ist." (St. B. S. 519 Sp. 2 — S. 520 Sp. 1.)

Ihm erwiederte der B.-C. Graf Itzenplitz: „Insofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, wird diese Auffassung wohl die richtige sein." (St. B. S. 520.)

Der Art. 51 stimmt wörtlich mit dem Art. 48 des R.-E. überein, zu welchem weder in der V.-B. (St. B. S. 519) noch in der Schl.-B. (S. 712) ein Amendement gestellt wurde.

Zu Art. 52.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 52 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 49 des R.-E., welcher in der V.-B. (St.-B. S. 520) wie in der Schl.-B. (S. 712) ohne Debatte und ohne daß ein Amendement gestellt worden wäre, angenommen wurde.

Digitized by Google

Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundes-Zwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine

Zu Art. 53.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 53 entspricht dem Art. 50 des N.-E., welcher lautete:

Digitized by Google

einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 53.)

„Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundes-Kriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung.

Ein Etat*) für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes,

*) In der Preuß. Vorlage an die verbündeten Regierungen stand statt „Etat" das Wort: „Normal-Etat". Die Aenderung beruht auf einem Amend. der verbünd. Reg. (A.-St. S. 20.)

Digitized by Google

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 53.)

einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet. *)

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung."

Zu Letzterem wurden in der V.-B. folgende Amendements gestellt:

1. vom Abg. Schleiden:
   a. den Eingang des Art. 50 folgendermaßen zu fassen:
      „Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl ꝛc."
   b. zwischen dem ersten und zweiten Alinea des Artikels 50 das folgende neue Alinea einzuschalten:
      „Die Flagge der Bundesmarine ist schwarz-weiß-roth." (A.-St. S. 63.)
2. vom Abg. v. Bincke (Olbendorf) u. Gen.:
   a. das Alinea 3 des Art. 50 zu streichen und statt dessen folgenden Satz anzunehmen:

---

*) Vergl. die „Erläuterungen" in der Entstehungsgesch. des Art. 57.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 53.)

„Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten."

b. das Alin. 4 des Art. 50 zu streichen. (A.-St. S. 65.)

3. vom Abg. Fries:

a. im Art. 50 Alin. 3 zu streichen, und

b. Alin. 4 also zu fassen:

„Ein Etat für die Bundesmarine wird mit dem Reichstage vereinbart." (A.-St. S. 65 66.)

4. vom Abg. Grumbrecht:

a. hinter dem dritten Absatze „Als Maßstab — die Bevölkerung" hinzuzufügen:

„bis dahin, daß eine andere Art der Aufbringung der Mittel durch ein Bundesgesetz festgestellt ist."

b. den vierten Absatz „Ein Etat u. s. w." folgendermaßen zu fassen:

„Der Etat für die Bundesmarine wird in Gemäßheit der Vorschriften in dem Abschnitte XII (Bundes-Finanzen) mit dem Reichstage vereinbart." (A.-St. S. 66.)

Zur Begründung des Amendements ad 1 lit. a bemerkte der Antragsteller Schleiden:

„Meine Herren, das ist etwas mehr, als eine bloße Redaktionsveränderung. Es versteht sich ganz von selbst, daß, wie andere Nationen verschiedene Flotten-Abtheilungen haben, wie z. B. England seine Kanal-Flotte, seine Flotte des Mittelmeeres und seine Flotte an der atlantischen Küste Amerikas hat, wie Amerika seine nordatlantische Flotte, seine südatlantische Flotte und seine Pacifique-Flotte hat, so auch Deutschland seine Nordsee-Flotte und seine Ostsee-Flotte habe. Das ist aber lediglich Administrativsache, eine Sache, die unbedingt den Händen des Allerhöchsten Befehlshabers der Marine überlassen werden kann. Wir werden möglicherweise eine Flottenstation auf den Soloo-Inseln oder auf der Insel Formosa haben, dann werden wir also neben einer Nordsee-Flotte und einer Ostsee-Flotte als dritte Abtheilung eine Pacifique-Flotte haben.

Durch die Annahme des Amendements Twesten zu Art. 4 Nr. 15 ist schon erklärt: „Die Bundesmarine ist Sache der Bundesgesetzgebung." Dieser selbe Artikel 50 spricht nun auch von Bundesmarine. Ich glaube, es ist aber gut, wenn man an die Spitze des Artikels die Worte stellte: „Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter dem Preußischen Oberbefehl." (St. B. S. 523 Sp. 2 — S. 524 Sp. 4.)

Ihm erwiderte der B.-C. v. Roon:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 53.)

„Im Verfassungs-Entwurf heißt es am Eingang des Artikels 50: „Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl." Wenn hier die Nord- und Ostsee genannt worden ist, so ist es, glaube ich, um deßwillen geschehen, weil es die einzigen Deutschen Meere sind, und weil man bekanntlich Flotten nur an Meeren hält. Deswegen also ist hier die Unterscheidung gemacht: die Flotten der Ost- und Nordsee. Daß diese Flotten der Ost- und Nordsee die „Bundesflotte" sind, glaube ich, ist von Niemand bezweifelt worden. Ob dies in einem besonderen Amendement ausgedrückt wird, oder nicht ausgedrückt wird, hat für die verbündeten Regierungen keinerlei Bedeutung. Es hat Niemand gezweifelt, daß die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee die Bundes-Kriegsmarine sei. Die wesentliche und allein wichtige Disposition in diesem Satz ist aber auch in dem Amendement wiederholt, daß die Flotte nämlich eine „einheitliche unter Preußischem Oberbefehl" sein soll. Folglich kann ich diesem Amendement keine wesentliche Bedeutung zuerkennen." (St. B. S. 526 Sp. 1 — Sp. 2.)

Zur Begründung des Amendements ad 2 lit. a u. b führten die Antragsteller folgende „Motive" an: „Ueber den Maßstab der Beiträge der Einzelstaaten für Bundeszwecke bestimmt generell der Art. 66 Alinea 2 (des R.-E.). Unter das dort festzustellende Prinzip fallen auch die Beiträge für die Kriegsmarine. Hier ist es nur nothwendig, den Grundsatz auszusprechen, daß die Ausgaben für die Kriegsmarine Bundessache sind. Ueber die Etatirung der Ausgaben für die Bundes-Kriegs-Marine wird der Abschnitt XII., welcher das Bundes-Haushaltswesen ordnet, das Erforderliche zu bestimmen haben." (A.-St. S. 65.)

Vor der Abstimmung wurden das Amendement ad 1 lit. b (zu Gunsten eines Amendements v. Rabenau zu Art. 51 des R.-E.), das Amendement ad 3 lit. a (zu Gunsten des Amendements ad 2 lit. a) und das Amendement ad 4 lit. a u. b (zu Gunsten des Amendements ad 2 lit. a u. b) zurückgezogen. (St. B. S. 530, 531.)

Angenommen wurden hierauf das Amendement Schleiden ad 1 lit. a und das Amendement v. Vincke ad 2 lit. a u. b; verworfen das Amendement Fries ad 3 lit. b. (St. B. S. 531.)

Bei der Schl.-B. fand weder eine Debatte noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

Digitized by Google

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundes-Staaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat*) das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaa-

*) Statt der Worte „der Bund hat" war in der den verbündeten Regierungen gemachten Preußischen Vorlage zu lesen: „die Bundes-Behörden haben". Die Aenderung wurde in Folge Amendements der mit Preußen verbündeten Regierungen vorgenommen. (A.-St. S. 21.)

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 53.)

II. **Bemerkungen.** Die Kriegsmarine-Gesetzgebung gehört zur (ausschließlichen) Kompetenz des Bundesrathes und Reichstages. (Art. 4 Nr. 14, Art. 5 Alin. 2.) Vorläufig wird jedoch auch hier der Art. 61 zur Anwendung kommen müssen. (Vergl. Bemerk. 4 zu Art. 61.)

Zu Art. 54.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 54 entspricht dem Art. 51 des R.-E., welcher als zweites Alinea (zwischen Alin. 1 u. 2 des jetzigen Art. 54) die Bestimmung enthielt:

„Die Kauffahrtei-Schiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth."

Hierzu hatte in dem Schl.-Protokoll der Bevollmächtigten der verbündeten Reg. v. 7. Febr. 1867 der Hamburgische Bevollmächtigte folgende Erklärung abgegeben:

„Wenn von Seiten Hamburgs in die von den hohen verbündeten Regierungen gewünschte Ersetzung der Flaggen der einzelnen Seestaaten

Digitized by Google

ten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Erhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen,

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 54.)

durch eine neue dem Norddeutschen Bunde gemeinschaftliche Flagge, welche durch die Grundzüge vom 10. Juni nicht in Aussicht genommen war, jetzt eingewilligt wird, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß den von einem solchen Wechsel zu befürchtenden materiellen Nachtheilen thunlichst vorgebeugt, daß also namentlich den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen werden, bis nicht nur die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Bundesflagge, sondern auch die Uebertragung aller vertragsmäßigen und sonstigen Rechte, welche bisher in außerdeutschen und außereuropäischen Ländern den einzelnen Flaggen zugestanden waren, auf die neue Flagge völlig sicher gestellt sein wird; es werden also vorher die erforderlichen Notifikationen zu erlassen, die bestehenden Schifffahrtsverträge zu revidiren und die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur Führung der Bundesflagge zu treffen sein." (A.-St. S. 26 Sp. 2.)

Hierauf hatte der Königl. Preußische Bevollmächtigte erklärt:

„Es ist selbstverständlich, daß den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen werden, bis nicht nur die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Bundesflagge, sondern auch die Uebertragung aller Rechte, welche bisher in außerdeutschen und außereuropäischen Ländern den einzelnen Flaggen zugestanden waren, auf die neue Flagge sicher gestellt sein wird." (A.-St. S. 26 Sp. 1.)

In der V.-B. stellte der Abg. Freiherr zur Rabenau u. Gen. das Amendement:

Digitized by Google

welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 54.)

das zweite Alinea des Art. 51 zu streichen und statt dessen nach Art. 51 einen besonderen Artikel beizufügen, des Inhalts:

„Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.“*) (A.-St. S. 65.)

Dasselbe ward angenommen. (St. B. S. 533.)

In der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

II. **Bemerkungen**. 1. Es könnte fraglich erscheinen, ob die in Art. 54 Alin. 2 bezeichneten Gegenstände („Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit ꝛc.) lediglich zur Kompetenz des Bundes-Präsidiums und des Bundesrathes gehören, oder der Bundesgesetzgebung überwiesen sind. Eine solche Ueberweisung ist allerdings in Nr. 7 und Nr. 9 des Art. 4 noch nicht enthalten; ebensowenig ist sie in Nr. 13 des Art. 4 zu erblicken, da auch das Allg. D. Handels-Gesetzbuch (vergl. Art. 434, 435, 437, 438, 527) jene Dinge nicht gleichmäßig geregelt hat; dagegen ist sie ohne Zweifel in den Anfangs-Worten des Alin. 2

*) Vergl. Amendement ad 1 lit. b in der Entstehungsgeschichte des Art. 53.

Digitized by Google

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter Aufsicht des Bundes-Präsidiums,

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 54.)

Art. 54: „Der Bund hat" zu finden, wenn man namentlich erwägt, daß diese Worte erst in Folge eines Amendements der mit Preußen verbündeten Regierungen den in der Preuß. Vorlage enthaltenen Worten: „Die Bundesbehörden haben" substituirt worden sind. (Vergl. Anm. zu Art. 54.)

2. Ebenso werden im letzten Alin. des Art. 54 die dort gedachten Abgaben von fremden Schiffen und deren Ladungen der Bundesgesetzgebung überwiesen. Die Worte „keinem Einzelstaate, sondern nur" geben in diesem Punkte recht klar der Bundesgesetzgebung den Charakter der Ausschließlichkeit, wie sie zugleich darauf schließen lassen, daß die Bundesgesetzgebung über die im Alinea 2 bezeichneten Gegenstände diesen Charakter nicht haben soll und daher die Landesgesetzgebung so lange und so weit freien Spielraum hat, als nicht die Bundesgesetzgebung bereits eingegriffen hat. Vergl. Bemerk. 6 zu Art. 4.

Zu Art. 55.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 55 beruht auf einem Amendement des Abg. Frhr. zur Rabenau und Gen. Vergl. Entstehungsgeschichte des Art. 54.

Zu Art. 56.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 56 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 52 des R.-E., zu welchem in dem Schluß-Protokoll der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen vom 7. Febr. 1867 der Hamburgische Bevollmächtigte folgende Erklärung abgegeben hatte:

„Hinsichtlich des Bundes-Konsulatwesens sind zwar durch den Art. 53 des Verfassungs-Entwurfs die erforderlichen Uebergangsbestimmungen

Digitized by Google

welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr*) anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

*) Die Worte: „nach Vernehmung ꝛc. Verkehr" sind in die Preuß. Vorlage, zufolge Amendements der mit Preußen verbündeten Regierungen, eingeschaltet worden. (A.-St. S. 21.)

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 56.)

angeordnet; damit aber die künftigen Bundes-Konsulate den Einzelstaaten ihre bisherigen Konsulate thunlichst ersetzen, wird den einzelnen Regierungen das Recht vorbehalten bleiben müssen, den Bundes-Konsuln direkt Weisungen und Aufträge zu ertheilen und direkt Berichte von ihnen einzuziehen. Wie auf die Beibehaltung dieses Rechts, so wird Hamburgischer Seits auch darauf großer Werth gelegt, daß den vorzugsweise den transatlantischen Handel vermittelnden Hansestädten bei der Frage über die Errichtung von Konsulaten an außereuropäischen Plätzen, über die Besetzung derselben und über die Befugniß derselben zur Erhebung von Gebühren eine maßgebende Stimme eingeräumt werde." (A.-St. S. 26 Sp. 2.)

Hierauf hatte der Preußische Bevollmächtigte erklärt:

„Es wird den einzelnen Regierungen unverwehrt sein, den Bundes-Konsuln Aufträge zu ertheilen und Berichte von ihnen einzuziehen. Ueber die Errichtung von Konsulaten an außereuropäischen Plätzen, über die Besetzung derselben und über die Befugniß derselben zur Erhebung von Gebühren werden die Hansestädte eine Stimme haben." (A.-St. S. 26 Sp. 1.)

Bei der V.-B. und Schl.-B. des Reichstages wurde der

Digitized by Google

XI. Bundeskriegswesen.

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 56.)

Art. 52 des R.-E. ohne Debatte und ohne Stellung eines Amendements unverändert angenommen. (St. B. S. 533, 712.)

Zu Art. 57.

I. **Entstehungsgeschichte.** Zu dem Abschnitt XI: „Bundes-Kriegswesen" (Art. 53—58 des R.-E.) übersandte der Königlich Preußische Kriegs- und Marine-Minister v. Roon dem Reichstage folgende Erläuterungen:

„Zu den Art. 50 und 53 bis 58 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird hierdurch bezüglich der beabsichtigten Einrichtungen des Bundesheeres Folgendes bemerkt:

1. Nach der letzten Volkszählung und nach den über die Vermehrung der Bevölkerung gemachten Erfahrungen wird die Bevölkerung der Staaten des Norddeutschen Bundes zu 30 Millionen zu veranschlagen sein.

   Die nach Art. 56 zu 1 Prozent der Bevölkerung festgesetzte Friedens-Präsenz-Stärke des Bundesheeres stellt sich somit, excl. 13,000 Offiziere, auf circa 300,000 Mann incl. circa 39,000 Unter-Offiziere.

2. Nach dieser Gesammtstärke wird, abgesehen von einigen besonderen Formationen (wie beispielsweise die Unteroffizierschulen, Feuerwerks-Abtheilung, die Landwehrstämme, die Invaliden 2c.), unter Anwendung der Formationsgrundsätze für die Preußische Armee und bei vollständiger Durchführung der dadurch motivirten Absichten, das Bundesheer bestehen aus 13 Armee-Korps, einschließlich des Preußischen Garde-Korps.

   Jedes Armee-Korps umfaßt in der Friedens-Formation:

   1 General-Kommando,
   2 Divisions-Kommando's,
   4 Infanterie-Brigade-Kommando's,
   2 Kavallerie- " "
   1 Artillerie-Brigade-Kommando,
   9 Infanterie-Regimenter à 3 Bataillone,
   jedes Regiment mit . . . . . 57 Offiz., 1613 Mann
   1 Jäger-Bataillon mit . . . . . 22 " 534 "

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 57)

6 Kavallerie-Regimenter à 5 Eskadrons mit je	28	Offiz.,	712	Mann,
unter Anrechnung der 2 beim Garde-Korps mehr vorhandenen Regimenter.				
1 Feld-Artillerie-Regiment,				
Regimentsstab	10	"	53	"
3 Fuß-Abtheilungsstäbe mit je	4	"	1	"
Stab einer reitenden Abtheilung	2	"	1	"
12 Fuß-Batterien à	4	"	110	"
4 reitende Batterien à	4	"	91	"
1 Festungs-Artillerie-Regiment,				
Regimentsstab mit	7	"	71	"
2 Abtheilungsstäbe à	3	"	1	"
8 Festungs-Kompagnien à	4	"	100	"
1 Pionier-Bataillon mit	18	"	503	"
1 Train-Bataillon mit	12	"	227	"

Anmerkung.

a. Beim Garde-Korps bestehen noch:
1 Kavallerie-Divisions-Kommando,
1 Kavallerie-Brigade-Kommando,
1 Garde-Schützen-Bataillon zu . . 22 Offiz., 534 Mann,
5 Garde-Infanterie-Regimenter haben den höheren Etat zu . . . . 69 " 2107 "
2 Kavallerie-Regimenter mehr, mit je 28 " 712 "
welche bei anderen Preußischen Armee-Korps in Anrechnung kommen.

b. Das Königreich Sachsen bildet für sich ein Armee-Korps, das 12te. Bei diesem ist ein Jäger-Bataillon gegen die Preußische Ordre de bataille mehr vorhanden.

c. Die übrigen Kontingente der Norddeutschen Bundes-Staaten werden, vorbehaltlich etwaiger aus den noch nicht stattgehabten Detail-Verhandlungen mit den einzelnen Regierungen sich ergebenden Modifikationen, bei den Preußischen Armee-Korps wie folgt einzureihen sein und zwar:
das Herzoglich Anhaltische beim vierten Armee-Korps (Sachsen),
die Fürstlich Lippeschen und das Waldeckische beim 7. Armee-Korps (Westphalen),
die Großherzoglich Mecklenburgischen, das Oldenburgische und die Kontingente der Hansestädte beim 9. (Schleswig-Holstein),
sowie das Herzoglich Braunschweigische beim 10. Armee-Korps (Hannover).
Die Kontingente der Sächsischen Herzogthümer ꝛc. wer-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 57.)

den beim 11. Armee-Korps (Hessen-Nassau) eingereiht.

Das auf Ober-Hessen fallende Kontingent bleibt im Verbande der Großherzoglich Hessischen Division.

3. Zur Unterhaltung des Landheeres werden für die gesammte Kopfstärke (excl. Offiziere und Beamte) pro Mann 225 Thlr. in Anspruch genommen. Wenn den Regierungen der ehemaligen Reserve-Infanterie-Division des alten Bundesheeres für eine Reihe von Jahren Ermäßigungen an dem Satze von 225 Thlr. für den Kopf bewilligt worden sind, so wird doch eine anderweite Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls nicht beabsichtigt. Derselbe bedingt vielmehr nur, daß einzelne der vorgesehenen Formationen, namentlich der Specialwaffen, erst dann ins Leben treten, sobald durch den Wegfall der in Rede stehenden Ermäßigungen die Mittel hierzu disponibel sein werden.
4. Die detaillirten Anschläge zur Begründung des beanspruchten Durchschnitts-Verpflegungssatzes werden zur Einsicht vorgelegt werden. Es wird jedoch schon jetzt bemerkt, wie die Erhöhung des Durchschnitts-Verpflegungs-Betrages von 225 Thlr. gegen den nach dem Etat für die Preußische Armee pro 1867 sich ergebenden Betrag von 213 Thlr. durch folgende in Aussicht genommene Maßnahmen bedingt wird und zwar hauptsächlich
   1. durch bessere Verpflegung der Mannschaften als seither und
   2. durch allgemeine Erhöhung der Servis- und Quartier-Entschädigung, ferner
   3. durch die nöthige Erhöhung der Gehälter einiger Offizier-Chargen, sämmtlicher Aerzte und mehrerer Beamten-Kategorien, zu welchen Zwecken jedoch nur ein verhältnißmäßig geringer Betrag erforderlich ist.
5. Der vorbezeichnete Kostenbetrag für das Landheer von 225 Thlr. pro Kopf umfaßt nur das Ordinarium. Ein Pauschquantum für das Extraordinarium kann der Natur der Sache gemäß zur Zeit nicht angegeben, wird vielmehr im Bedarfsfalle, auf Grund specieller Darlegung des Bedürfnisses, besonders beantragt werden.
6. Der jährliche Bedarf an Ersatzmannschaften des Landheeres und der Marine wird zusammengerechnet. Diese Summe wird pro rata der Bevölkerung auf die einzelnen Bundesstaaten repartirt der Art, daß diejenigen Landestheile, welche, der Beschäftigung ihrer Bevölkerung entsprechend, zur Kompletirung der Marine herangezogen werden, um so viel weniger für das Landheer zu gestellen haben. Hierdurch wird die, wie vorstehend angegeben, auf Ein Prozent der Gesammtbevölkerung normirte Friedens-Präsenz des Bundes-Landheeres jedoch nicht alterirt, indem der durch die Gestellung von Mannschaften für die Marine Seitens der Küsten-Staaten entstehende Ausfall am Landheere auf die Binnen-Staaten übertragen werden muß." (A.-St. S. 52.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 57.)

Der Art. 57 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 53 des R.-E. Zu Letzterem wurden in der V.-B. folgende Amendements gestellt:

1. vom Abg. Erxleben und Gen.:
   den Art 53 zu streichen und hinter Art. 54 einen neuen Artikel folgenden Inhalts aufzunehmen:
   „Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann in der Ausübung dieser Pflicht sich nicht vertreten lassen. Ein Bundes-Gesetz wird den Umfang dieser Pflicht, die Art der Aushebung und (für längere oder kürzere Zeit) die Zahl der in den einzelnen Bundesstaaten jährlich auszuhebenden und der stets bei den Fahnen präsent zu haltenden Mannschaft, sowie die sonst in Beziehung auf das Militairwesen einer gesetzlichen Regelung bedürfenden Normen feststetzen.
   Insofern nicht früher ein solches Gesetz erlassen werden sollte, gelten bis zum 1. Januar 1871 die in den Art. 55 bis 58 einschließlich enthaltenen Vorschriften." (A.-St. S. 70.)
2. vom Abg. Duncker und Waldeck:
   Unter Streichung des Art. 55 dem Art. 53 folgende Sätze beizufügen:
   „Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt ein Bundesgesetz. Der Entwurf eines solchen ist dem ersten verfassungsmäßigen Reichstag vorzulegen.
   Bis zum Erlaß dieses Gesetzes gelten für den ganzen Umfang des Bundes die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814." (A.-St. S. 67.)
3. vom Abg. Krüger und Ahlmann:
   dem Art. 53 den Satz beizufügen:
   „Die Wehrpflichtigkeit bleibt in denjenigen Theilen des Herzogthums Schleswig, welche nördlich einer südlich von Flensburg laufenden und in westlicher Richtung sich erstreckenden Linie liegen, so lange suspendirt, bis in Betreff der Abtretung Schleswigscher Distrikte an das Königreich Dänemark ein Resultat erzielt ist." (A.-St. S. 60.)

Die Amendements ad 1 u. 3 wurden verworfen, das Amendement ad 2 aber vorläufig zurückgezogen. (St. B. S. 558.)

In der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (A.-St. S. 712.)

II. Bemerkungen. Ueber die früheren Exemtionen von der Militairpflicht vergl. Bemerk. 3 zu Art. 61.

Digitized by Google

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20.

Zu Art. 58.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 58 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 54 des R.-E. — Weder in der V.-B. (St. B. S. 558), noch in der Schl.-B. (S. 712) wurde zu demselben ein Amendement gestellt.

II. **Bemerkungen.** Ueber das Verhältniß des Art. 58 zu den Militair-Konventionen vergl. Bemerk. 5 zu Art. 61.

Zu Art. 59.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 59 entspricht dem Art. 55 des R.-E., in welchem jedoch die (gesperrt gedruckten) Worte im Alinea 1: „und zwar die ersten drei Jahre ꝛc. Reserve" sowie das Alinea 3: „In Bezug auf die Auswanderung ꝛc." fehlten.

In der V.-B. wurden zu Art. 55 des R.-E. folgende Amendements gestellt:

1. vom Abg. v. Forckenbeck:

dem Art. folgende Fassung zu geben:

„Jeder wehrfähige Deutsche ist zwölf Jahre hindurch, in der Regel vom vollendeten 20sten Lebensjahre an dienstpflichtig. Der Dienst soll im stehenden Heere sieben Jahre, davon bei den Fahnen höchstens die ersten drei Jahre, in der Reserve vier Jahre, außerdem in der Landwehr fünf Jahre dauern.

Digitized by Google

bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmählige Herabsetzung der

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 59.)

In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten." (A.-St. S. 68 u. St. B. S. 559.)

2. vom Abg. Frhr. v. Vincke (Hagen) und Gen.:
in Art. 55 dem ersten Satz folgende Fassung zu geben:

„Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20sten bis zum beginnenden 28sten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an." (A.-St. S. 69.)

3. vom Abg. Erxleben:
vor Art. 55 einen Artikel einzuschalten:

„Ein Bundesgesetz wird den Umfang der Wehrpflicht, die Art" u. s. w. (wie im Amend. 1 zu Art. 53 des R.-E., jetzt Art. 57.)

4. vom Abg. Duncker:

das zum Art. 53 des R.-E. zurückgezogene Amendement (cf. Entstehungsgeschichte des Art. 57).

Die Amendements Erxleben (ad 3) und Duncker (ad 4) wurden abgelehnt; dasselbe geschah mit den ersten beiden Sätzen des Amendements v. Forckenbeck (ad 1); die anderen Sätze

Digitized by Google

Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 59.)

desselben sowie das Amendement v. Vincke (ad 2) wurden dagegen angenommen. (St. B. S. 566.)

Zur Erläuterung des zweiten Satzes des Amendements v. Forckenbeck hatte der Abg. Lasker bemerkt:

„Meine Herren! In sachlicher Begründung des Amendements Forckenbeck wollte ich mir erlauben, das Wort „höchstens" zu erläutern und Ihrer Beachtung zu empfehlen. Es soll dadurch ausgedrückt werden, daß an dem gegenwärtigen Gesetz, wonach die Dienstzeit drei Jahre dauert und einzelne Mannschaften drei Jahre bei den Fahnen gehalten werden dürfen, nichts geändert werde, daß aber nicht die Dienstzeit von drei Jahren bei den Fahnen zu einer verfassungsmäßigen Pflicht erhoben werde, daß die Möglichkeit vorhanden sei, auch ab und zu eine kürzere Präsenzzeit stattfinden zu lassen. Natürlich steht die Entscheidung darüber dem Bundesfeldherrn, dem Könige von Preußen zu. Es ist also nach der einen Richtung hin dieses Amendement gewiß unverfänglich, und nach der anderen Richtung soll es nur einem Mißverständniß vorbeugen." (St. B. S. 564 Sp. 2.)

Ihm erwiederte der Abg. v. Vincke (Olbendorf):

„Wir sind der Meinung, das Wort „höchstens" ist nicht nöthig in das Gesetz aufzunehmen, sondern im Gegentheil in dem Gesetz muß ein klarer Ausdruck über die Pflicht sein, über die Pflicht von drei Jahren. Daß die Dienstzeit trotz dieses Ausspruches im Gesetz abgekürzt werden kann, lehrt die Erfahrung, sowohl zu der Zeit, wo der Staat absolut war, als seit der Zeit, wo die Verfassung eingeführt ist.

Es haben faktisch Abkürzungen der Dienstzeit stattgefunden: Die Regierung hat, um Ersparnisse zu machen, die Dienstzeit bei der Infanterie, wo es zulässig war, verkürzt, und wird das auch ferner thun; das bleibt ja aber vollkommen in ihrer Macht, denn Niemand wird ja behaupten, daß, wenn eine Pflicht irgendwo im Gesetz ausgesprochen ist, auch der Berechtigte, der Staat, der diese Pflicht zu fordern hat, gezwungen ist, diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange zu nehmen, sondern nur so weit, als sie für den Zweck des Staates, wozu sie besteht, nothwendig ist." (St. B. S. 565 Sp. 1—Sp. 2.)

Digitized by Google

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bun-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 59.)

In der Schl.-V. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 712.)

II. Bemerkungen. Ueber das Verhältniß des Art. 59 zu den älteren Militair-Konventionen vergl. Bemerk. 5 zu Art. 61.

Zu Art. 60.

I. Entstehungsgeschichte. Der Art. 60 entspricht dem Art. 56 des R.-E., welcher lautete:

> „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgesetzt werden."

In Bezug auf denselben gab der Königlich Preußische Kriegs- und Marine-Minister v. Roon die in der Entstehungsgeschichte des Art. 67 mitgetheilten „Erläuterungen" (Nr. 1 u. 6) und erklärte in dem Schluß-Protokoll der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen vom 7. Febr. 1867 der Hamburgische Bevollmächtigte Folgendes:

„Der Ausdruck: „1 Prozent der Bevölkerung von 1867" könnte der Auslegung Raum geben, daß dabei alle zu einer bestimmten Zeit in Hamburg anwesenden Personen mitzuzählen seien. Dies würde für den wesentlich nur aus einer großen Stadt bestehenden Hamburgischen Staat, in welchem eben deswegen das Verhältniß der Fremden zur einheimischen Bevölkerung ein ungewöhnlich großes zu sein pflegt, eine unbillige Belastung mit sich führen. Die zahlreichen Fremden werden bei Normirung der Präsenzstärke des Hamburgischen Kontingents um so weniger mitgerechnet werden können, als ein großer Theil derselben anderen Deutschen Staaten gegenüber militairpflichtig ist, die Nichtdeutschen aber überall nicht zum Militairdienst herangezogen werden können. — Uebrigens muß schon jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß — wie es wiederum in der Natur der wesentlich städtischen

Digitized by Google

desstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 60.)

Bevölkerung des Hamburgischen Staates liegt — auch bei Normirung des Kontingents-Etats ohne Einrechnung der Fremden aller Wahrscheinlichkeit nach unter den jährlich in das dienstpflichtige Alter tretenden Einheimischen eine genügende Anzahl Diensttüchtiger zur Kompletirung des 1 prozentigen Etats nicht vorhanden sein dürfte." (A.-St. S. 25 Sp. 2.)

Bei der V.-B. des Reichstages wurden folgende Amendements zum R.-E. gestellt:

1. vom Abg. Duncker und Waldeck:
   Die Art. 56 und 57 zu streichen und statt deren zu setzen:
   „Artikel . . . . Dem Reichstag ist jährlich ein Gesetz über die Gesammtzahl der Aushebung zum Kriegsdienst vorzulegen."
   „Artikel . . . Dem nächsten Reichstage sind vorzulegen:
   1) ein Gesetz, wodurch die Organisation des ganzen Bundes-Heeres *) festgesetzt wird;
   2) ein Gesetz über die Art der Aushebung (Rekrutirungs-Gesetz).
   Durch das Gesetz unter 1 bestimmen sich zugleich die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten." (A.-St. S. 67.)
2. vom Abg. Kraatz u. Gen.:
   den Art. 56 dahin zu fassen:
   „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dez. 1869 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundes-Staaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt." (A.-St., S. 69.)
3. vom Abg. Grafen v. Bethusy-Huc:
   den ersten Satz des Art. 56 wie folgt zu fassen:
   „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dez. 1872 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867

---

*) Vergl. St. B. S. 535.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 60.)

normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt." (A.-St. S. 71.)

4. vom Abg. Erxleben und Gen.:

im Art. 56 den Schlußsatz von den Worten: „bei wachsender" an zu streichen. (A.-St. S. 70.)

5. vom Abg. v. Moltke:

dem §. 56 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Die durch §§. 56 und 58 bestimmten Leistungen dauern fort bis zur Publikation des neu zu Stande zu bringenden Bundesgesetzes." (A.-St. S. 70.)

6. vom Abg. v. Forckenbeck:

Art. 56 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dez. 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt." (A.-St. S. 68.)

Verworfen wurden die Amendements Duncker-Waldeck (ad 1), Kraatz (ad 2) und Moltke (ad 5). (St. B. S. 578, 580.)

Zurückgezogen wurden die Amendements Bethusy-Huc (ad 3) und Erxleben (ad 4). (St. B. S. 568, 578.)

Angenommen wurde das Amendement Forckenbeck (ad 6.) (St. B. S. 579.)

Bei der Schl.-B. stellte der Graf zu Stollberg-Wernigerode das Amendement:

statt des letzten Satzes den folgenden Satz anzunehmen:

„Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben." (A.-St. S. 82.)

Dasselbe ward abgelehnt. (St. B. S. 721.)

II. Bemerkungen. Vergl. Art. 61 Alin. 2 und Bemerk. zu Art. 62.

Das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke fällt unter die Vorschrift des Alinea 2 Art. 5.

Digitized by Google

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen*), sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-

*) Diese Eingangsworte beruhen auf einem Amendement der mit Preußen verbündeten Regierungen zur Preuß. Vorlage. Wie jedoch die Fassung ursprünglich lautete, ist nicht bekannt. (A.-St. S. 23.)

Zu Art. 61.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 61 entspricht dem Art. 57 des R.-E., in welchem jedoch die gesperrt gedruckten Worte: „Nach gleichmäßiger Durchführung ꝛc." fehlten.

In Bezug auf den Entwurf hatte in dem Schlußprotokoll der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen vom 7. Febr. 1867 der Hamburgische Bevollmächtigte folgende Erklärung abgegeben:

Dem sofortigen Inkrafttreten der gesammten Preußischen Militair-Gesetzgebung wird unter der als selbstverständlich angesehenen Voraussetzung beigestimmt, daß den Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung ꝛc. keine rückwirkende Kraft in Bezug auf diejenigen Pflichtigen beigelegt werde, welche Jahrgängen angehören, die bei Eintritt der neuen Verfassung auf Grund der bisherigen Verfassung bereits zur Aushebung gekommen waren. — Auch werden, wenn die Interessen des Deutschen Handels und Gewerbe-Fleißes im Verkehr mit den überseeischen Staaten nicht geschädigt werden sollen, die erforderlichen Modifikationen der betreffenden Bestimmungen eintreten müssen, um jungen Leuten die Uebersiedelung nach jenen Ländern und die Begründung von Handels-Etablissements daselbst zu ermöglichen." (A.-St. S. 25 Sp. 2 — S. 26 Sp. 1.)

Der Königl. Sächsische Bevollmächtigte hatte erklärt:

„daß er den Ausdruck „Bevölkerung" nur von den Staatsangehörigen, nicht aber von der rein faktischen Bevölkerung verstehen könne, wie sie für die Zwecke des Zollvereins festgestellt wird." (A.-St. S. 23. Sp. 2.)

Digitized by Google

Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 61.)

In der V.-B. des Reichstages wurden folgende Amendements gestellt:*)

1. vom Abg. Rohden:

   die Worte: „sowohl die Gesetze" bis „Krieg und Frieden" zu streichen. (St. B. S. 583.)

2. vom Abg. v. Forckenbeck:

   zu Art. 57 folgenden Zusatz aufzunehmen:

   „Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen." (A.-St. S. 69.)

Das Amendement Rohden ward abgelehnt, das Amendement Forckenbeck angenommen. (St. B. S. 585 u. 586.)

Bei der Schl.-B. stellten der Abg. Ausfeld und Gen. das Amendement:

im Art. 61 das letzte Alinea zu streichen und folgende Artikel hinter Art. 61 einzureihen.

„Neben dem Bundeshaushalts-Etatgesetz (Art. 69) ist dem Reichstag jährlich ein Gesetz über die Gesammtzahl der Aushebung zum Kriegsdienst vorzulegen.

Dem nächsten Reichstage sind vorzulegen:

1) ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste;
2) ein Gesetz über die Art der Aushebung (Rekrutirungs-Gesetz);
3) ein Gesetz, wodurch die Organisation des ganzen Bundesheeres festgesetzt wird.

*) Vergl. auch Amendem. 1 in der Entstehungsgeschichte des Art. 60

Digitized by Google

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militair-Gesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 61.)

Durch dieses Gesetz bestimmen sich zugleich die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten." (A.-St. S. 80.)

Dasselbe ward (indirekt) abgelehnt. (St. B. S. 721.)

Aus der Debatte der V.-B. erscheinen folgende Aeußerungen erwähnenswerth:

a. Abg. Wagener:

„In dem Artikel 57 ist ausgesprochen, daß mit der Publikation der Verfassungsurkunde alle Bestimmungen der Preußischen Militairgesetzgebung ohne Weiteres in den verbündeten Ländern eingeführt sind." (St. B. S. 306 Sp. 2.)

b. Abg. Waldeck:

„Der Artikel ist auch vollkommen entbehrlich, um so mehr, als er nur den Ländern auferlegt, sie einzuführen, also die Einführung selbst noch nicht sagt, vielmehr gewissermaßen in dieser Beziehung nur eine Promesse enthält." (St. B. S. 538 Sp. 1.)

c. Abg. Zachariä:

„Meine Herren! Ich habe hier bloß das Wort erbeten, um in Beziehung auf den zu Art. 53 gestern ausgesprochenen Wunsch etwas zu konstatiren. Ich hatte den Wunsch ausgedrückt, daß in Bezug auf die vormaligen Reichsstände die ihnen im Bundesrechte zugesicherte Freiheit der Militairpflichtigkeit erklärungsweise ausgesprochen werde. Ich bin von dem Herrn Kriegsminister darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der im Art. 57 hingestellten Militairgesetzgebung diese Freiheit mit ausgesprochen sei, und ich wollte daher lediglich dieses konstatiren." (St. B. S. 581 Sp. 1—Sp. 2.)

d. Abg. Forkel:

„Es entsteht aber die Frage, auf welchem Wege sollen die Aenderungen der Militairgesetzgebung vor sich gehen? ob auf dem Wege der einfachen Bundesgesetzgebung oder auf dem Wege der Verfassungsänderung? Meine Herren, ich würde nicht zweifeln, daß der erstere Weg der einzig richtige ist, wenn mir nicht aus der Mitte dieses Hohen Hauses

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 61.)

selbst schon die entgegengesetzte Ansicht wiederholt entgegengetreten wäre, die Ansicht nämlich, daß wir durch Annahme des Art. 57 die ganze Preußische Militairgesetzgebung mit Einschluß aller Reglements, aller Reskripte und dergleichen zu integrirenden Bestandtheilen der Bundes-Verfassung erheben. Meine Herren! Ich halte diese Ansicht nicht für richtig. Ich glaube nicht, daß durch Annahme des Art. 57 die rechtliche Natur der einzelnen Bestandtheile der Preußischen Militairgesetzgebung im Geringsten eine Aenderung erleidet; ich glaube, was Reskript war, das bleibt Reskript, was Gesetz war, das bleibt Gesetz, was Reglement war, das bleibt Reglement, und der Art. 57 ist nichts weiter, als das Einführungsgesetz für die übrigen Bundesstaaten. Wäre dem nicht so, würde durch den Artikel 57 die ganze Militairgesetzgebung mit allen ihren Anhängen zu Bestandtheilen der Bundesverfassung, so würde es auch nicht in der Hand des Bundesfeldherrn liegen, die geringste Ordonnanz, das geringste Reglement, das nunmehr Bestandtheil der Bundes-Verfassung wäre, auf eigene Faust zu modifiziren, außer auf dem Wege der Verfassungsänderung. Es kann dies unmöglich die Tendenz der verbündeten Regierungen sein. Da aber nunmehr eine Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt besteht, so glaube ich, dürfte es der Reichstag mit Dank anerkennen, wenn einer der Herren Bundes-Commissare, vielleicht der Königlich Preußische Herr Kriegsminister, sich darüber äußern wollte, was die Tendenz der Hohen verbündeten Regierungen in diesem Punkte ist, namentlich ob es die Absicht ist, die Natur der einzelnen Bestandtheile der Preußischen Militairgesetzgebung zu ändern und diese Bestandtheile zu Verfassungsbestimmungen zu machen, oder sie sein zu lassen, was sie sind." (St. B. S. 581 Sp. 2.)

e. B.-C. v. Roon.

„Ich glaube die Bedenken des Herrn Vorredners am Kürzesten dadurch heben zu können, daß ich — ich glaube, im Einklange mit den Herren Commissarien der übrigen verbündeten Regierungen — erkläre: Es hat keine andere Absicht vorgelegen, als diejenige, die eben der Herr Vorredner als zweckmäßig bezeichnet hat. Wir wollen die Preußischen Gesetze und die Preußischen Verordnungen, Reglements und Instruktionen aufgenommen wissen, oder angenommen wissen, in allen denjenigen Armeetheilen, die dem Bundesheere neu zugehen, und wir wünschen, daß sie in volle Geltung durch diese Verfassung gesetzt werden, natürlich auch so weit es Instruktionen, Vorschriften und Reglements sind, selbstverständlich jedoch immer nur in so weit, als es zweckmäßig ist, sie für die Folge immerhin beizubehalten. Natürlich muß dem Bundesfeldherrn in Bezug auf Vorschriften und Reglements die Hand frei erhalten werden. Es geht nicht, daß diesem Artikel die Deutung gegeben werde, daß mit seiner Annahme nun alle Reskripte auf einmal Bundes-Gesetze wären. Das war nicht die Absicht. (St. B. S. 581 Sp. 2 bis S. 582 Sp. 1.)

II. **Bemerkungen.** 1. Daß die Preußische Militairgesetzge-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 61.)

bung (incl. Reglements ꝛc.) mit Publikation der Bundesverfassung ohne Weiteres im ganzen Bundesgebiete zur Herrschaft gelange, wie der Abg. Wagener (vergl. oben sub a) meint, widerspricht dem klaren Wortlaute des Art. 61: „Nach" Publikation ꝛc. „ist" in dem ꝛc. „einzuführen". Welche Bedeutung ist dann aber jener Bestimmung beizulegen? Daß dieselbe in ähnlicher Weise, wie die Schlußvorschrift des Art. 61, wesentlich den Charakter einer „bloßen Verheißung" haben solle, welche demnächst im Wege der Bundesgesetzgebung zu realisiren sei: eine solche Auffassung erscheint nach dem ganzen Inhalte der gepflogenen Verhandlungen ungerechtfertigt. Insbesondere spricht dagegen auch die Schlußbestimmung des Art. 61, welche offenbar die Bundesgesetzgebung erst nach erfolgter Einführung der Preuß. Militairgesetze rücksichtlich der von Letzteren geregelten Gegenstände ihre Thätigkeit will beginnen lassen. Noch weniger zutreffend erscheint die Auslegung, daß Art. 61 Alin. 1 lediglich den Landes-Regierungen die Pflicht auferlege, auf dem Wege der Landesgesetzgebung die Gesetze der einzelnen Staaten mit den Preußischen Militairgesetzen in Uebereinstimmung zu bringen.*) Ihr steht entgegen, daß es von dem Augenblicke der Publikation der Bundesverfassung an nur noch ein Bundesheer und keine Landesheere mehr giebt, und daher auch jede Landes-Militairgesetzgebung fortan ruhen muß. Dieser die Landes-Militairgesetzgebungen völlig ausschließende Charakter der Bundes-Militairgesetzgebung findet sich auch in Art. 61 Alinea 2 klar angedeutet. — Hiernach kann Art. 61 Alinea 1 nur den Sinn haben, daß die Krone Preußen berechtigt und verpflichtet sei, die

*) Eine derartige Bestimmung enthalten allerdings mehrere Preuß. Militair-Konventionen, z. B. die mit Sachsen-Koburg-Gotha v. 1. Juni 1861 in Art. 4: „Beruhen die nach dem Vorstehenden für das Herzogl. Kontingent anzunehmenden Vorschriften ꝛc. auf besonderen Gesetzen oder bedürfen sie nach der Verfassung der Herzogthümer Koburg und Gotha in diesen der gesetzlichen Sanktion, so ist die Herzogliche Regierung verpflichtet, die Gesetzgebung der Herzogthümer Koburg und Gotha rechtzeitig mit denselben in die erforderliche Uebereinstimmung zu bringen." (St. B. des Preuß. Abgeordnetenhauses von 1862 B. Bd. 5 S. 122); ferner die Militairkonvention mit Waldeck-Pyrmont in Art. 4 (ibid. S. 126.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 61.)

Preuß. Militairgesetze ꝛc. im ganzen Bundesgebiete unverzüglich einzuführen. Es fragt sich indeß weiter, auf welchem Wege die Krone Preußen die Einführung vorzunehmen hat. Zunächst ist wohl zu unterscheiden zwischen a. solchen Vorschriften, welche als eigentliche Gesetze zu betrachten sind, und b. solchen, welche diese Natur nicht haben (bloße Reglements, Instruktionen ꝛc.). Daß Vorschriften der ersten Kategorie nicht auf Veranlassung der Krone Preußen in den einzelnen Staaten vermittelst der Landesgesetzgebung zu promulgiren sind, folgt aus dem bereits oben angeführten Grunde gegen die versuchte zweite Auslegung des Art. 61 Alin. 1. Wohl aber ist anzunehmen, daß diese Vorschriften (ad a) „im Namen des Bundes" von dem „Bundes-Präsidium" unter „Gegenzeichnung des Bundeskanzlers" durch das „Bundesgesetz-Blatt" zu „verkünden" sind. Denn nach Art. 61 Alinea 2 („wird das Bundes-Präsidium") gehören eigentliche Gesetze, welche das Militairwesen betreffen, nicht zum Ressort des Bundes-Feldherrn (Art. 63), sondern zu dem des Bundes-Präsidiums, und hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit einer Beobachtung der Art. 2 und 17 für die Einführung der Preuß. Militair-Gesetze von selbst. — Vorschriften der zweiten Kategorie (oben ad b) werden dagegen von dem „Bundesfeldherrn" auf dem ihm geeignet erscheinenden Wege zur Kenntniß der Betroffenen zu bringen sein. Die desfallsigen Publikations-Reskripte brauchen von dem Bundeskanzler nicht kontrasignirt zu werden, falls die Krone Preußen nicht in einzelnen Fällen vorzieht, dieselben als Bundes-Präsidium statt als Bundesfeldherr zu erlassen. (Vergl. Bemerk. zu Art. 19.)

2. Die zur Zeit der Publikation der Bundesverfassung gültigen Preußischen Militairgesetze, Reskripte, Reglements ꝛc. werden durch Art. 61 Alin. 1 zwar im Voraus zu Bundesgesetzen und Bundes-Anordnungen (deren Publikation der Krone Preußen obliegt resp. zusteht), nicht aber zu integrirenden Bestandtheilen der Verfassung erhoben; sie gelten vielmehr als gewöhnliche Bundesgesetze, Bundes-Reglements ꝛc. (Cf. die Aeußerungen v. Forkel u. v. Roon oben sub d und e). Daraus ergiebt sich:

a. Die Aufhebung und Abänderung der bloßen Regle-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 61.)

ments, Reskripte ꝛc. kann auch in Zukunft durch den Bundesfeldherrn allein erfolgen, und steht es Letzterem daher frei, nach Publikation der Bundesverfassung dieses oder jenes Reglement ꝛc. gar nicht erst für das gesammte Bundesheer, resp. das Bundesgebiet zu publiziren.

b. Die Aufhebung und Abänderung der eigentlichen Gesetze gehört dagegen dergestalt zur Kompetenz des Bundesrathes und Reichstages (cf. auch Art. 3 Alin. 5, Art. 4 Nr. 14), daß die Krone Preußen nicht einmal befugt ist, einem zur Zeit der Publikation der Bundesverfassung gültigen Preußischen Gesetze dadurch, daß das Gesetz nicht als Bundesgesetz (wozu es durch Art. 61 designirt ist) verkündet wird, die Anwendbarkeit für das ganze Bundesheer, resp. Bundesgebiet zu entziehen.*)

c. Die Aufhebung und Abänderung der eigentlichen Gesetze ist aber ein Gegenstand der gewöhnlichen, nicht der verfassungändernden Bundesgesetzgebung. (Vergl. übrigens Art. 5 Alinea 2.)

3. Durch Art. 61 Alin. 1 werden die Preußischen Militair-Gesetze nur insoweit zu Bundesgesetzen designirt, als sie den übrigen Bestimmungen des XI. Abschnittes nicht widersprechen. Denn es wäre z. B. völlig widersinnig, anzunehmen, daß durch die im Art. 61 ausgesprochene Rezeption der Preußischen Militairgesetzgebung auch dem §. 6 des Preußischen Gesetzes v. 3. Sept. 1814 (Ges.-S. S. 80), wonach die Reservezeit nur zwei Jahre betragen soll, die Gültigkeit für das Bundesheer vorbehalten und hierdurch Art. 59 der B.-V. wieder abgeändert sei. Ist aber, der vierjährigen Reservezeit des Art. 59 gegenüber, die Fortdauer der auf der älteren Preußischen Militair-Gesetzgebung beruhenden zweijährigen Reservezeit auf Grund des Art. 61 nicht zu behaupten, so ist auf Grund eben dieses Artikels auch nicht, der allgemeinen Wehrpflicht des Art. 57 gegenüber, das Fortbestehen der auf der älteren Preußischen Militairgesetzgebung beruhenden Exemtionen zu vertheidigen. Am wenigsten ist dies möglich in Betreff der „vormals reichsunmittelbaren Deutschen Reichsstände", da deren Exem-

*) Vergl. indeß unten Bemerk. 4.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 61.)

tion von der Militairpflicht auf ganz anderen Gesetzen, als den im Art. 61 rezipirten beruht. (Vergl. Verordn. v. 21. Juni 1815 §. 1 Nr. 3, Ges.-S. S. 106; Instrukt. vom. 30. Mai 1820 §. 13, Ges.-S. S. 84, Verordn. v. 12. Nov. 1855 Ges.-S. S. 688). Wenn daher wirklich der Abg. Zachariä (cf. dessen Aeußerung oben sub c) von dem Herrn „Kriegs-Minister" dahin belehrt worden, daß die Exemtion der „vormaligen Reichsstände" von der Militairpflicht, dem Art. 57 entgegen, durch Art. 61 aufrecht erhalten werde, so hat der Herr Kriegs-Minister sowohl über die Tragweite des Art. 61 als auch über den Inhalt der Preuß. Militairgesetze geirrt. Die „Reichsstände" sind eben bei Art. 57 gerade so vergessen worden, wie einstmals bei Art. 34 der Verf.-Urk., und wie ihnen damals durch Verf.-Ges. v. 10. Juni 1854 resp. die Verord. v. 12. Nov. 1855 geholfen wurde (vergl. v. Rönne, Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 1 Abth. 2 S. 170 Anm.), so kann ihnen jetzt nur durch ein verfassungänderndes Bundesgesetz Befreiung zu Theil werden. Auch die Mennoniten und Quäker sind vergessen worden und in manchen Bundesstaaten werden vielleicht die „Geistlichen" sich ebenfalls über eine praeteritio beklagen.

4. Der Umfang der im Art. 61 rezipirten Preußischen Militairgesetzgebung ist so unbestimmt gelassen, daß das arbitrium des Bundes-Präsidiums bei Entscheidung der Frage: welche von den vielen Gesetzen, die etwa hierher gehören könnten, in der That hierher zu rechnen und demgemäß als Bundes-Gesetze zu publiziren seien, einen sehr weiten Spielraum hat. Ohne Zweifel werden aber auch viele das Kriegs-Marine-Wesen betreffende Preuß. Gesetze als in die Rezeption mit eingeschlossen zu betrachten sein und betrachtet werden.

5. Durch die Bundesverfassung werden die zwischen den Bundesstaaten bestehenden älteren Militair-Konventionen und Bündnisse insoweit aufgehoben, als die Bestimmungen der Letzteren mit Bestimmungen der Ersteren im Widerspruch stehen. Dies ist in Art. 40 Alin. 1 ausdrücklich anerkannt, erhellt ferner aus Art. 66, wo ausnahmsweise (in Betreff der Offiziers-Ernennungen) die bestehenden (und künftigen) Konventionen aufrecht erhalten werden, sowie aus dem Preußisch-Sächsischen Friedens-

Digitized by Google

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich so viel Mal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 61.)

Vertrage vom 21. Okt. 1866 Art. 3, 4 („Inzwischen"), 11 u. 12*) (A.-St. S. 32 fl.). Es zessirt daher z. B. die in der Preußisch-Sachsen-Koburg-Gothaischen Militair-Konvention v. 1. Juni 1861 Art. 6 festgesetzte „zweijährige" Präsenzzeit bei der Fahne. An ihre Stelle tritt die „dreijährige" des Art. 59 der B.-V. — Wie ferner die „Aversional-Summe" des Art. 1 jener Konvention dem Art. 62 der B.-V. gegenüber ohne ein (in Art. 58**) vorgesehenes) Bundesgesetz fortbestehen kann, ist schwer findbar.

6. Das in Art. 61 Alin. 2 in Aussicht genommene „Bundes-Militairgesetz" hat sich auf die „Friedenspräsenzstärke" nicht zu erstrecken, da diese bis 1872 verfassungsmäßig normirt (Art. 60 Alin. 1) und für die spätere Zeit einem besonderen Gesetze vorbehalten ist. (Art. 60 Alin. 2). Es fällt überdies unter die Vorschrift des Alin. 2 Art. 5.

Zu Art. 62.

I. Entstehungsgeschichte. Der Art. 62 entspricht dem Art. 58 des R.-E., welcher jedoch nur die beiden ersten Alinea des Art. 62

---

*) Art. 12 lautet: „Alle übrigen zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hierdurch wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Art. 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden."

**) Art. 58 der B.-V. spricht auffallender Weise nur vom „Wege der Gesetzgebung", nicht von dem der „Bundesgesetzgebung."

Digitized by Google

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 62.)

und zwar ohne die Worte „bis zum 31. Dez. 1871" enthielt.

In Bezug auf denselben gab der Kgl. Preuß. K.- u. M.-Minister v. Roon die in der Entstehungsgeschichte des Art. 57 mitgetheilten „Erläuterungen" (Nr. 3—5) und erklärte in dem Schl.-Prot. der Bevollm. der verb. Reg. v. 7. Febr. 1867 der Preuß. Bevollmächtigte:

„Die Kosten für die Adjutantur der Kontingentsherren im Norddeutschen Bunde werden nach näherer Bestimmung auf den allgemeinen Militair-Etat übernommen, und sind in den 225 Thlrn. alle finanziellen Beiträge begriffen, welche für die gesammten Militair-Ausgaben in Friedenszeiten erforderlich sind." (A.-St. S. 26 Sp. 1.)

In der V.-B. des Reichstages wurden zum R.-E. folgende Amendements gestellt:

1. vom Abg. Kratz u. Gen.:
   in Art. 58 des R.-E. hinter „Einrichtungen sind" einzuschalten:
   „bis zum 31. Dez. 1869"
   und nach Alin. 2 hinzuzufügen:
   „Die Höhe der Ausgaben für das gesammte Kriegswesen des Bundes wird für die Zeit vom 1. Januar 1870 ab jährlich durch das Bundes-Etatgesetz festgestellt." (A.-St. S. 69.)

   Das Amendement ward abgelehnt. (St. B. S. 611.)
2. vom Abg. v. Forckenbeck u. Gen.:

Digitized by Google

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 62)

im Art. 58 hinter „Einrichtungen sind" einzuschalten:

„bis zum 31. Dez. 1871." (A.-St. S. 69.)

Das Amendement ward angenommen. (St. B. S. 611.)

3. vom Abg. Fürsten zu Solms:

nach Artikel 58 einen Zusatz-Artikel einzuschalten, folgenden Inhalts:

„Artikel 58a.

Die nach der Kopfzahl der Friedensstärke des stehenden Heeres berechneten Beiträge (Artikel 58) werden nach Ablauf von je 7 Jahren im Wege der Bundesgesetzgebung von Neuem festgestellt.

Die bestehenden Beiträge sind bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes unverändert fortzuerheben." (A.-St. S. 70.)

Das Amendement ward abgelehnt. (St. B. S. 611.)

4. vom Abg. Frh. v. Moltke:

dem Art. 58 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes sind die bestehenden Beiträge unverändert fortzuerheben.

Ebenso bewendet es bis dahin bei dem durch Artikel 56 festgesetzten Prozentsatz der Bevölkerung der Bundesstaaten." (A.-St. S. 72.)

Das Amendement ward ebenfalls abgelehnt. (St. B. S. 612.)

5. vom Abg. Frh. v. Vincke (Olbendorf):

nach Artikel 58 einen neuen Artikel einzuschalten, wie folgt:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 62.)

„Artikel 58a.

Die auf Grundlage dieser Verfassung*) am 31. Dezember 1871 gesetzlich bestehende Organisation des Bundesheeres wird der weiteren Vereinbarung des Militair-Budgets zum Grunde gelegt." (A.-St. S. 72.)

Das Amendement ward zurückgezogen. (St. B. S. 610.)

6. vom Abg. v. Bennigsen:

dem v. Vinke'schen Antrage ad 5 folgende Fassung zu geben:

„Für die Zeit nach dem 31. Dez. 1871 wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich bestehende Organisation des Bundesheeres der weiteren Vereinbarung des Militair-Budgets des Bundes zu Grunde gelegt." (A.-St. S. 72.)

Das Amendement ward abgelehnt. (St. B. S. 612.)

7. vom Abg. Falk:

zu dem von den Abgeordneten v. Vincke-Olbendorf (Nr. 5) resp. v. Benigsen (Nr. 6) neu beantragten Artikel 58a folgenden Zusatz anzunehmen:

„Bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes bewendet es bei dem durch Artikel 56 festgesetzten Prozentsatze der Bevölkerung der Bundesstaaten." (A.-St. S. 72.)

Das Amendement ward ebenfalls abgelehnt. (St. B. S. 611.)

Bei der Schluß.-B. endlich wurden nachstehende Amendements eingebracht:

a. vom Abg. Grafen zu Stolberg-Wernigerode:

in dem (nunmehrigen) Artikel 62 statt der (auf dem Forckenbeck'schen Am. in der V.-B. beruhenden) Worte: „bis zum 31. Dez. 1871" zu setzen:

„bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes." (A.-St. S. 82.)

b. vom Abg. Herzog v. Ujest und v. Bennigsen:

dem Art. 62 folgenden Zusatz zu geben:

„Nach dem 31. Dez. 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

*) St. B. S. 586.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 62.)

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz bestimmt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt." (A.-St. S. 84.)

c. von dem Abg. Grafen zu Stolberg-Wernigerode: im Alin. 1 des Amendements ad b an Stelle des zweiten Satzes zu setzen:

„Die Berechnung derselben erfolgt nach der im Art. 60 festgestellten Friedenspräsenzstärke, welche so lange von Jahr zu Jahr in Kraft bleibt, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist." (A.-St. S. 91.)

Die beiden Amendements des Abg. Grafen zu Stolberg (ad a u. c.) wurden abgelehnt, das Amendement der Abg. Herzog v. Ujest und v. Bennigsen (ad b) angenommen. (St. B. S. 723—725.)

Ueber das Amendement Ujest-Bennigsen (ad b) erhob sich in der Schl.-B. bereits zu Artikel 60 bei Gelegenheit des dort vom Abg. Grafen zu Stolberg gestellten Amendements*) eine lebhafte Debatte. Aus derselben sind folgende Aeußerungen erwähnenswerth:

a. Abg. Frh. v. Vincke (Hagen):

„Zunächst mache ich auf den wahrscheinlich unbeachteten Gegensatz aufmerksam, der zwischen dem Artikel 62 in seinem stehen gebliebenen Theil und diesem Amendement (Ujest-Bennigsen) sich befindet. In dem Artikel 62 ist gesagt, „es werden dem Bundesfeldherrn so viel mal 225 Thlr. zur Disposition gestellt", während das Amendement fortfährt, nach dem 31. Dezember 1871 werden nicht etwa diese Beträge dem Bundesfeldherrn zur Disposition gestellt, sondern „sollen zur Bundeskasse fortgezahlt werden." — — In der Preußischen Verfassung ist die Einnahme auch vollständig sicher gestellt, die Einnahme — wissen Sie — geht immer fort, daran kann die Landesvertretung nichts ändern. Wie verhält es sich aber mit der Ausgabe? Die Ausgabe hat allein alle Streitigkeiten der letzten Jahre veranlaßt; in der Preußischen Verfassung steht bekanntlich, daß die Ausgabe ausdrücklich von der Landes-

*) Nach demselben sollten (wie nach dem Amendem. ad c) die Bestimmungen des Art. 60 über die Friedenspräsenzstärke des Heeres vom 31. Dez. 1871 an bis zum Erlaß eines desfallsigen Bundesgesetzes von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben. Das Amendement ward indeß verworfen.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 62.)

Vertretung bewilligt sein muß. Dasselbe will dies Amendement, es sagt nämlich:

„Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtung wird durch das Etatgesetz festgestellt."

Auch gegen diese Bestimmung habe ich nichts, so lange ausdrücklich durch die Annahme des Stolberg'schen Amendements uns gesichert ist, daß die Ausgabe für 300,000 Köpfe gemacht werden muß. Das ist in diesem Amendement aber nicht gesagt. Sie haben nur für die Berechnung der Einnahmen die fraglichen 225 Thlr. gesichert, Sie haben nur gesichert, daß die verbündeten Regierungen genöthigt sind, 225 Mal 300,000 Thaler alljährlich auch nach 1871 in die Bundeskasse einzubezahlen. Aber der Reichstag wird dann nachher darüber entscheiden, ob diese Summe verausgabt werden soll, und wenn der Reichstag sagt: es soll nicht für 300,000 Mann, sondern nur für 200,000 Mann diese Ausgabe gemacht werden, so bleibt etwa ein Drittel unbenutzt in der Bundeskasse liegen, es wird über dieses Drittel eben so wenig disponirt, wie nach dem klaren Wortlaute der Preußischen Verfassung über die Einnahmen disponirt werden kann, wenn die Landesvertretung nicht in Uebereinstimmung mit der Regierung dazu die Zustimmung gegeben hat. Was hilft es uns also im Wesentlichen, daß wir eine Einnahme von 225 Mal 300,000 Thaler haben, wenn sie nicht verausgabt werden sollen, wenn die Friedenspräsenzstärke der Armee nach 1871 bei Beseitigung des Stolbergschen Amendements rein in die Willkühr des Reichstages gestellt werden soll; wenn der Reichstag dekretiren kann: wir wollen eine Friedenspräsenzstärke von nur 200,000 Köpfen bewilligen, und im Einklange damit ferner sagt, wir wollen nur die Verausgabungsmittel für 200,000 Mann bewilligen, so ist es eine rein leere Phrase, wenn für 300,000 Mann das Geld in der Bundeskasse liegt, wenn es aber nur für 200,000 Mann verausgabt werden soll.

Sie werden uns auch nicht trösten mit einem Zusatze, der, wenn ich recht berichtet bin, erst nachträglich in das Amendement hineingekommen, meiner Ansicht aber nicht mehr werth ist, als das Papier, worauf er gedruckt ist. Der Zusatz lautet: „Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt." Meine Herren, wir haben eine ähnliche Bestimmung bereits früher gehabt bei der Vorberathung und haben sie damals, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, verworfen. Ich habe eben gesagt und wie es schien zum Mißvergnügen eines Theils der Versammlung, daß ich mir von dieser Bestimmung keinen Erfolg verspreche. Und warum nicht? Wenn Sie von einer gesetzlich feststehenden Organisation reden, so muß doch irgend eine Organisation gesetzlich feststehen. Nennen Sie mir nun den Artikel dieser Verfassung, worin eine solche Organisation festgestellt ist!" (St. B. S. 716 Sp. 1 — Sp. 2.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 62.)

b. Abg. Lasker:

„— — Deswegen halte ich Alles, was Ihnen der Herr Abg. für Hagen (Fr. v. Vincke) erklärt hat, wie das Amendement (Ujest-Bennigsen) zu Stande gekommen sei und was man sich dabei gedacht habe, für Vermuthung des Herrn Abgeordneten. Dagegen hat er das Amendement inhaltlich ganz richtig erklärt, daß es an die Stelle des Zusatz-Amendements treten soll, welches von dem Herrn Abgeordneten Grafen Stolberg zu Artikel 60 gestellt ist, und an die Stelle des Zusatz-Amendements, welches von der rechten Seite zu Artikel 62 ausgegangen ist; er hat auch darin den Sinn des Amendements richtig erklärt, daß das Ausgabebewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses intakt erhalten werden soll. — —

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Hagen hat in einem Punkte vollständig meine Meinung getroffen, was er über den Zusatz gesagt hat, welcher die 300,000 Mann ein für alle Mal sichern soll. Denn auch ich nehme an, wenn ausgesprochen wird, daß die 300,000 Mann den Präsenzstand bilden, so lange bis ein Gesetz diese Zahl abändert, so heißt dies, den Präsenzstand für ewig feststellen, nämlich in der Bedeutung der Gesetzessprache, wonach ewig und bis zur Abänderung des Gesetzes gleichbedeutend sind. Wird also die Zahl ein für alle Mal festgestellt, dann verliert für mich das Amendement Ujest seinen Werth gänzlich; denn ich weiß, daß in der Summe, welche für den einzelnen Mann zu zahlen, schwerlich in Zukunft eine Erleichterung für das Land zu suchen sein wird. — —

Der Herr Abgeordnete für Hagen schlägt die Feststellung der Organisation als Grundlage für die zukünftigen Bewilligungen sehr gering an, und er frägt: Wo ist denn der Verfassungsparagraph, welcher die Organisation feststellt? Wenn man der Ansicht dieses Herrn Abgeordneten folgen soll, dann ist es überhaupt nicht möglich, die Organisation gesetzlich festzustellen. Denn die Zahl der Regimenter, die Zahl der Bataillone und die Kopfzahl für die einzelnen Bataillone durch Gesetz feststellen zu lassen, dagegen würde wahrscheinlich die Regierung selbst Widerstand leisten; in diesem Sinne wäre eine gesetzliche Feststellung der Organisation nicht möglich. Dagegen finden wir die Grundlagen der gesetzlich festgestellten Organisation darin, daß die allgemeine Wehrpflicht, dann die Zahl der Jahre zugegeben ist, welche die Regierung bisher als nothwendig für die Reorganisation gefordert hat. Mehr und darüber hinaus können wir weder gehen, noch wird jemals die Regierung die Forderung stellen, denn sie wird es selbst nicht konzediren, daß alle Details, welche der Herr Abgeordnete für Hagen für die Feststellung der Reorganisation wünscht, in die Form und unbeugsame Haltung eines Gesetzes gebracht werden.“ (St. B. S. 717 Sp. 2 — S. 718 Sp. 2.)

II. Bemerkungen. 1. Das erste Alinea des Art. 62 will nichts weiter, als für die Militaireinnahmen und Militairausgaben ein Ordinarium bis zum 31. Dez. 1871 fixiren.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 62.)

Neben diesem Ordinarium kann schon jetzt ein Extra-Ordinarium vorkommen. Auf das Letztere findet aber nicht Art. 71 Alinea 2, sondern Art. 69 Anwendung. Dagegen ist auch das Ordinarium der Bestimmung des Art. 70 unterworfen, d. h. die im Art. 62 fixirte Militairausgabe wird nicht dadurch gedeckt, daß ohne Weiteres Matrikular-Umlagen zum Betrage derselben (zum Betrage von ca. 67,500,000 Thlr.) ausgeschrieben werden, sondern vielmehr dadurch, daß die gemeinschaftlichen Einnahmen des Bundes zunächst auch zur Deckung der Militair-Ausgabe verwendet werden und nur das Fehlende durch Matrikular-Umlagen ergänzt wird. (Cf. die Aeußerung des B.-C. v. d. Heydt sub. Nr. 3 der Entstehungsgeschichte des Art. 69, sowie die Erklärung des M.-Präs. Grafen v. Bismarck sub. Nr. 7 a. a. O.).

2. Bis zum 31. Dez. 1871 giebt es keine „gesetzliche Organisation" des Bundesheeres, sondern nur eine „verfassungsmäßig (durch die Art. 57, 59, 60) festgestellte interimistische*) Organisation. Die Letztere soll nach dem 31. Dez. 1871 durch eine „gesetzliche Organisation" (Art. 60 a. E.) ersetzt werden und erlischt mit dem 31. Dez. 1871 auch dann, wenn eine „gesetzliche Organisation" (durch Feststellung der Friedenspräsenzstärke im Wege der Bundesgesetzgebung) nicht zu Stande gekommen, da das Amendement Stolberg, welches für diesen Fall die „verfassungsmäßige interimistische Organisation" als solche wollte fortbestehen lassen, keine Aufnahme in die Verfassung gefunden hat. Es existirt somit, falls das im Art. 60 vorgesehene Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vor dem mehrbezeichneten Zeitpunkte nicht vereinbart wird, von dem 31. Dez. 1871 an weder eine „verfassungsmäßige interimistische", noch eine „gesetzliche" Organisation; denn wollte man dann etwa eine Organisation, welche zwar auf Art. 57 (allgemeine Wehrpflicht) und Art. 59 (Dauer der Dienst- resp. Präsenz- und Reserve-Zeit) sich stützt, aber einer gesetzlichen Grundlage für die Friedenspräsenzstärke entbehrt, als die gesetzliche Organisation be-

*) Cf. Art. 62: „wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte" ꝛc.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 62.)

trachten, so hieße dies entweder: das abgelehnte Stolbergsche Amendement durch eine Hinterthür in die Verfassung hinein bringen, oder: das Gutbefinden des Bundes-Präsidiums rücksichtlich der Friedenspräsenzstärke für ein (die Stelle des Bundesgesetzes vertretendes) gesetzliches Moment der Organisation erklären. Anderer Meinung ist anscheinend der Abg. Lasker, wenn er (vergl. seine Aeußerung oben sub. lit. b.) für die Zeit nach dem 31. Dez. 1871 die Art. 57, 59 als „die Grundlagen der gesetzlich festgestellten Organisation", welche dann dem Militair-Ausgabe-Etat zu Grunde zu legen, bezeichnet; jedoch eben nur anscheinend. In Wahrheit will er damit (es erhellt dies aus den Worten: „Mehr und darüber hinaus können wir weder gehen, noch ꝛc.") nur sagen: daß bei nicht zu Stande gekommenem Bundesgesetz über die Friedenspräsenzstärke der Reichstag resp. Bundesrath bei der Ausgabe-Bewilligung nach dem 31. Dez. 1871 doch noch dem Art. 57, 59 und nur nicht mehr dem Art. 60 Rechnung zu tragen hat. Freilich entsteht die Frage: wie man dem Art. 57 gerecht werden kann, ohne den Art. 60 zur Anwendung zu bringen, oder anders ausgedrückt: wie man von Art. 60 abweichen, ihn aufgeben kann, ohne zugleich den Art. 57 zu verletzen? Indeß folgt aus der Feststellung der allgemeinen Wehrpflicht noch keineswegs, daß nun auch jeder an sich Wehrpflichtige wirklich zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden muß.*) Der Art. 57 stellt eben nur eine allgemeine gleiche Qualität der Staatsbürger auf, disponirt aber darüber noch nicht, in welchem Umfange diese Qualität der Wehrpflichtigkeit Seitens des Bundes zu verwerthen ist. Dies geschieht erst in dem Art. 60, resp. soll durch das dort in Aussicht genommene Bundesgesetz geschehen. Ueberdies macht schon der Art. 60 selber von der allgemeinen Wehrpflichtigkeit nicht in dem vollsten Umfange, in welchem es geschehen könnte, Gebrauch. Wenn daher auch der Reichstag resp. Bundesrath bei der Ausgabe-Bewilligung dem Art. 57 stets Rechnung zu tragen hat, so ist

*) Ebenso wenig folgt aus der dreijährigen Präsenzpflicht des Art. 59 die Unstatthaftigkeit früherer Beurlaubung. Vergl. die Bincke'sche Aeußerung in der Entstehungsgeschichte des Art. 59.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 62.)

diese Pflicht doch durchaus mit dem Charakter des Arbiträren behaftet.

Die auf die Art. 57, 59 und das in Art. 60 vorgesehene Bundesgesetz über die Friedenspräsenzstärke zu basirende Organisation ist nach allem Vorstehenden die „gesetzliche Organisation", welche das letzte Alinea des Art. 62 als die dem Militairausgabe-Etat (vom Jahre 1872 an) zu Grunde zu legende im Sinne hat. Fehlt (1872) jene „gesetzliche" Organisation (weil das Bundesgesetz über die Friedenspräsenzstärke nicht zu Stande gekommen); so ist der Reichstag resp. Bundesrath nicht verpflichtet, die bloß faktisch bestehende Organisation seinen Bewilligungen zum Grunde zu legen; er kann vielmehr von ihr absehen und eine anderweite (erst noch einzuführende) Organisation als Grundlage für seine Bewilligungen wählen, wobei er nur die ihm durch Art. 57 und 59 gezogenen Schranken (ziemlich arbiträrer Natur) inne zu halten hat.

3. Zu welchem Zweck nach dem 31. Dez. 1871 die Militaireinnahme nach Alin. 3 eine fixirte bleiben soll, während die Militairausgabe nach Alin. 4 und 5 (auch in ordinario) eine veränderliche wird, ist nicht findbar. Wozu sollen, wenn z. B. die Militairausgabe auf 66,000,000 Thlr. herabgesetzt würde, dennoch 67,500,000 Thlr. zur Bundeskasse fortgezahlt, resp. durch Matrikular-Umlagen aufgebracht werden? Wollte man annehmen, daß dadurch für den Bundesfeldherrn die Möglichkeit geschaffen werden solle, die gestrichene Ausgabe von 1,500,000 Thlr., wenn er es für zweckmäßig oder nothwendig halte, gegen den Willen des Reichstages vorzunehmen; so hieße dies den Urhebern jener Bestimmung die illoyale Absicht zuschreiben, das im Alinea 4 festgesetzte Militair-Budgetrecht im Voraus illusorisch zu machen. Die fixirte Militaireinnahme soll überdies nach dem 31. Dez. 1871 nicht mehr, wie bisher, „dem Bundesfeldherrn zur Verfügung gestellt" (Alin. 1), sondern vielmehr nur „zur Bundeskasse fortgezahlt" werden. Der durch die bewilligte Ausgabe nicht absorbirte Betrag der fixirten Militaireinnahme kann daher zu nichts Weiterem verwandt werden als zur Vermehrung der „Ueberschüsse", die nach Art. 70 „vorweg zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen." Die Unnützlichkeit

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 62.)

einer solchen Prozedur leuchtet ein. (Vergl. auch in Entstehungsgeschichte des Art. 69 die Aeußerungen ad 2—5 über das Amendement Bethusy, welches zwar in der V.-V. verworfen, jedoch in der Schl.-V. (etwas verändert) als ein Theil des Amendements Ujest-Bennigsen zu Art. 62 angenommen ward.)

Inzwischen hat ein Mitunterzeichner des Amendements Ujest-Bennigsen, der Abg. v. Unruh (Berlin) den Zweck jener Bestimmung dahin ausgesprochen: es solle der „Eingang des Geldes für das Ordinarium des Militair-Etats aus sämmtlichen Bundesstaaten auch für den Fall gesichert" sein, daß ein Etatgesetz „durch Krieg" „2c." nicht rechtzeitig zu Stande komme.*) Durch das „„2c."" wird indeß ein neues Räthsel aufgegeben. Was ist darunter gemeint? Doch nicht das Preußische Veto? Erscheint es überdies gerechtfertigt, für den hoffentlich nie eintretenden, mindestens sehr unwahrscheinlichen Fall, daß die Franzosen dergestalt das Gebiet des Bundes innehaben, daß der Reichstag und Bundesrath gar nicht mehr im Stande sind, sich zu versammeln und die Mittel zur Kriegführung zu bewilligen, die regelmäßige Fortzahlung der 67½ Millionen Thaler zur Bundeskasse vorzuschreiben? Wozu endlich, muß man fragen, wird eine Prozedur, die nur für den Fall nicht rechtzeitigen Zustandekommens des Budgetgesetzes sichern soll, auch für den Fall vorgeschrieben, daß das Budget-Gesetz rechtzeitig zu Stande kommt?

4. Das im vorletzten Alinea dem Reichstage und Bundes-Rathe eingeräumte, die Militairausgaben betreffende Budget-Recht soll erst für die Jahre 1872 und folgende in Wirksamkeit treten. Dies erhellt zunächst aus der Stellung der betr. Bestimmung hinter dem mit den Worten: „Nach dem 31. Dez. 1871" beginnenden Alinea; sodann aus der Entstehungsgeschichte der betr. Vorschrift (sie ist erst mit dem Alinea 3 zufolge des Ujest-Bennigsenschen Amendements in die Verfassung gelangt) endlich — und zwar am klarsten — aus Alinea 2 des Art. 71.

*) Schreiben des Abg. v. Unruh vom 23. Mai 1867. Voss. Zeit. Nr. 125.

Digitized by Google

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.*)

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des

*) Das zweite Alinea, sowie in Alin. 4 die Worte: „sowie die Organisation der Landwehr" sind Einschaltungen, welche in die Preußische Vorlage zufolge Amendements der mit Preußen verbündeten Regierungen vorgenommen worden. (A.-St. S. 23.) — Der König v. Preußen war in der Preuß. Vorlage „Bundes-Oberfeldherr" genannt. (A.-St. S. 21.)

Zu Art. 63.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 63 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 59 des R.-E., zu welchem der Königlich Preußische Kriegs- und Marine-Minister v. Roon die in der Entstehungsgeschichte des Art 57 mitgetheilten „Erläuterungen" (Nr. 2) gab.

In der V.-B des Reichstages wurden folgende Amendements gestellt:

a. vom Abg. Duncker und Waldeck:

in Art. 59 und folgenden des R.-E. statt: „Bundesfeldherr" zu setzen: „Bundespräsidium."

Alinea 4 des Art. 59 folgendermaßen zu fassen.

„Das Bundespräsidium bestimmt in Gemäßheit der Bundes-Gesetze den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der

Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr,

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 63.)

Kontingente der Bundes-Armee und hat das Recht, innerhalb ꝛc. (A.-St. 67.)

b. vom Abg. Günther:

in Alinea 4 hinter dem Worte „Präsenzstand" in Parentheſe zu setzen:

„innerhalb der im Art. 56 (jetzt Art. 60) getroffenen Bestimmungen." (St. B. S. 616.)

Die Amendements wurden abgelehnt. (St. B. S. 616 und 617.)

Aus den Debatten der V.-B. sind folgende Aeußerungen zu erwähnen.

Abg. Holzmann:

„In Art. 56 (des R.-E.) heißt es, daß die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt werden soll. Danach scheint mir, daß sich der Präsenzstand der einzelnen Bundes-Kontingente durch ein einfaches Rechen-Exempel von selbst feststellt, und ich kann nicht glauben, daß Art. 59 an der von mir angeführten Stelle nichts weiter hat bestimmen wollen, als daß der Bundesfeldherr dieses

Digitized by Google

und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundes-Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 63.)

Exempel aufstellen soll. Heißt aber Art. 59 etwas Anderes, was bedeutet er dann? Bedeutet er etwa das Gegentheil von Art. 56? Das glaube ich nicht. Dann bleibt wohl nur die Bedeutung übrig, daß, wenn beispielsweise das eine Prozent der Bevölkerung eines Bundesstaates nicht aufgeht durch die Ziffer der taktischen Einheit, des Bataillons oder der Schwadron, daß dann der Bundesfeldherr bestimmen soll, ob der Ueberschuß von dem betreffenden Staate nicht zu stellen oder ob so viel mehr zu stellen sei, als nöthig ist, um die nächste taktische Einheit zu erfüllen. Wenn ich von meinem engern Heimathlande exemplifiziren darf, wird Anhalt Ende dieses Jahres eine Bevölkerung von etwa 200,000 Seelen zählen, würde also, nach Art. 56, 2000 Mann zu stellen haben. Das sind 386 Mann über 3 Bataillone und 152 Mann weniger als 4 Bataillone. Es frägt sich also: soll Anhalt 4 Bataillone oder soll es 3 Bataillone stellen? Im ersten Falle würde für Anhalt eine Prägravation eintreten, diese ist aber nach Art. 54 grundsätzlich ausgeschlossen. Im zweiten Falle würde eine Prägravation für sämmtliche übrige Bundesstaaten eintreten, die doch ebenfalls nicht statthaft ist. Soll also etwa der Ueberschuß zur Stellung kommen bei einem anderen Kontingent? Hierüber möchte ich mir eine Aufklärung erbitten." (St. B. S. 615 Sp. 1 — Sp. 3.)

B.-C. v. Podbielski:

„Die Bedenken und Zweifel, die eben angeregt worden sind, erledi-

Digitized by Google

Art. 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 63.)

gen sich wohl einfach dadurch, daß unter dem Präsenzstand verstanden ist, der Bundesfeldherr bestimmt, ob die Bataillone 534 Köpfe, ob die Bataillone 538 Köpfe, oder ob sie 600 Köpfe unter den verschiedenen Verhältnissen begreifen sollen. Was im Uebrigen aber das Ueberschießende gegen die normale Formation betrifft, so wird sich das darnach regeln, daß als Grundlage der Formation ganze Regimenter, also abgeschlossene Truppentheile angenommen werden, und daß die überschießenden Prozente ihre Verwendung finden in den Abtheilungen, von denen die einzelnen staatlichen Theile keine vollständig geschlossenen Regimenter aufstellen." (St. B. S. 615 Sp. 2.)

Bei der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 725.)

Zu Art. 64.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 64 stimmt wörtlich mit dem Art. 60 des R.-E. überein, welcher in der V.-B. und Schl.-B. ohne Debatte und ohne Stellung eines Amendements angenommen ward. (St. B. S. 617 und S. 725.)

Digitized by Google

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, be-

---

Zu Art 65.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 65 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 61 des R.-E.

Zu Letzterem stellten in der V.-B. der Abg. Duncker und Waldeck das Amendement:

den Art. dahin zu fassen:

„Dem Bundespräsidium steht das Recht zu, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, insofern die dazu erforderlichen Mittel durch das Bundesetatsgesetz oder ein besonderes Bundesgesetz vom Reichstage bewilligt sind." (A.-St. S. 67.)

Dasselbe ward abgelehnt. (St. B. S. 617.)

In der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 725.)

Zu Art. 66.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 66 stimmt wörtlich mit dem Art. 62 des R.-E. überein, welcher in der V.-B. und

Digitized by Google

ziehentlich die Senate*) die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppen-Theile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich**) das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

*) Die Worte: „beziehentlich die Senate" sind eine Einschaltung, welche in die Preuß. Vorlage zufolge Amendements der mit Preußen verbündeten Regierungen vorgenommen worden. (A.-St. S. 23.)

**) Das Wort „namentlich" ist in die Preußische Vorlage zufolge Amendements der mit Preußen verbündeten Regierungen eingeschaltet worden. (A.-St. S. 23.)

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 66.)

Schl.-B. ohne Debatte und ohne Stellung eines Amendements angenommen wurde. (St. B. S. 617 und S. 725.)

Zu Art. 67.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 67 stimmt wörtlich über-

Digitized by Google

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851*) (Ges.-Samml. für 1851, S. 451 u. flgde.).

*) Ursprünglich war im R.-E. die Verord. v. 10. Mai 1849 angezogen. Dies war irrthümlich geschehen. Der B.-C. v. Savigny berichtigte dies Versehen (St. B. S. 559), wodurch sich ein desfallsiges Amendement des Abg. v. Forckenbeck erledigte.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 67.)

ein mit dem Art. 63 des R.-E., zu welchem der Abg. Duncker und Waldeck den Zusatz beantragten:

„Doch kann über dieselben nur unter Zustimmung des Reichstages verfügt werden." (A.-St. S. 67.)

Der Zusatz ward ohne Debatte abgelehnt. (St. B. S. 617.)

In der Schl.-B. fand weder eine Diskussion noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 725.)

Zu Art. 68.

I. Entstehungsgeschichte. Der Art. 68 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 64 des R.-E., zu welchem in der B.-B. folgende Amendements gestellt wurden:

a. vom Abg. Rohden:

den Art dahin zu fassen:

„Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Belagerungs-Zustand zeit- und distriktsweise verhängt werden. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz." (A.-St. S. 71.)

b. vom Abg. Errleben und v. Röffing:

hinter dem Worte „desselben" einzuschalten:

XII. Bundes-Finanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundes-Haushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 68.)

„nach vorgängigem Beschluß des Bundesrathes." (A.-St. S. 70.)

c. vom Abg. Duncker und Waldeck:

an Stelle des Art. zu setzen:

„Das Bundespräsidium ernennt den Bundeskriegs- und Bundesmarineminister, welche diese Geschäftszweige verwalten und dafür dem Reichstage verantwortlich sind.

Bis zur definitiven Organisation des Bundeskriegs- und Marinewesens wird die Verwaltung derselben durch den Königlich Preußischen Kriegs- und Marineminister geführt." (A.-St. S. 67.)

Die Amendements wurden abgelehnt. (St. B. S. 620 u. S. 621.)

Bei der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 725.)

II. Bemerkungen. Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 siehe sub. Nr. II. des Anhangs.

Zu Art. 69.

Entstehungsgeschichte. Der Abschnitt XII. des R.-E. enthielt folgende drei Artikel:

Art. 65. Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50), werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislaturperiode festgestellt.

Art. 66. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach dem Bedarf ausgeschrieben werden.

Art. 67. Ueber die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen. (A.-St. S. 16 Sp. 2.)

In der V.-B. wurden hierzu folgende Amendements gestellt:

1. vom Abg. Duncker und Waldeck:

Art. 65 folgende Gestalt zu geben:

„Alle Ausgaben des Bundes, einschließlich derjenigen für das Marine- und Kriegswesen, sowie alle Einnahmen des Bundes werden jährlich im Voraus veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht. Letzterer wird jährlich durch ein Bundesgesetz festgestellt."

Art. 66 wie folgt zu fassen:

„Zur Bestreitung aller Bundes-Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ersparnisse und Ueberschüsse der Vorjahre, sodann die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen.

Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, bestimmt das Bundeshaushalts-Etatgesetz die Art der Deckung durch Bundessteuern oder durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten, letztere nach Maßgabe ihrer Bevölkerung."

Unter Streichung des Art. 67 folgende neue Artikel aufzunehmen:

„Artikel . . Steuern und Abgaben für den Bund dürfen nur, soweit sie in dem Bundeshaushalts-Etatgesetz aufgenommen oder durch besondere Bundesgesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Artikel . . Die Aufnahme von Anleihen für den Bund findet nur auf Grund eines Bundesgesetzes statt, dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Bundes.

Artikel . . Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel . . Die Jahresrechnung über den Bundeshaushalts-Etat wird nach stattgefundener Prüfung durch einen Bundesrechnungshof dem Reichstage zur Entlastung des Bundespräsidiums vorgelegt.

Artikel . . Ein Gesetz über die Bildung des Bundes-Rechnungshofes wird dem nächsten Reichstag vorgelegt. So

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

lange dasselbe noch nicht ergangen ist, versieht die Preußische Oberrechnungskammer die Funktionen des Rechnungshofes.

Artikel . . Das Bundespräsidium ernennt den Bundes-Finanzminister, welcher die Bundes-Finanzen verwaltet und dafür dem Reichstage verantwortlich ist; derselbe kann mit dem Preußischen Finanzminister identisch sein." (A.-St. S. 71.)

Das Amendement ward in allen seinen Theilen abgelehnt. (St. B. S. 656.)

2. vom Abg. Erxleben u. Gen.:

dem Art. 65 folgende Fassung zu geben:

„Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes, einschließlich der behufs der Einnahmen zu verwendenden Verwaltungs- und Erhebungskosten, bedürfen der Bewilligung des Bundesraths und des Reichstages, welche, sofern es sich nicht um Einnahmen oder Ausgaben von kürzerer Dauer handelt, jedes Mal für eine Periode von 3 Jahren auszusprechen, rücksichtlich derjenigen Summen aber, welche dem Bundespräsidio z. B. behufs des Bundesheeres oder der Bundesmarine bereits zur Verfügung gestellt sind oder noch zur Verfügung gestellt werden, insoweit dieses geschehen ist, nicht verweigert werden darf.

Aus dem dem Reichstage vorzulegenden Budget werden die auf jedes einzelne Jahr fallenden Beträge der Einnahmen und Ausgaben, ingleichen die nach Haupt-Abtheilungen gesonderten Verwendungen ersichtlich sein, welche aus den dem Bundespräsidio behufs des Bundesheeres und der Bundes-Marine zur Verfügung stehenden oder noch zu stellenden Summen bestritten werden sollen."

Im Artikel 66 hinter „gedeckt werden" unter Streichung des Schlußsatzes zu setzen:

„sind sie durch Matrikularbeiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer, zunächst 1867 und dann von 3 zu 3 Jahren zu ermittelnden, Bevölkerung aufzubringen.

Diese Matrikularbeiträge werden auf Grund der vom Bundesrathe und vom Reichstage erfolgten Bewilligung vom Bundes-Präsidio ausgeschrieben.

Einer Bewilligung der Landtage (Ständekammern) in den einzelnen Bundesstaaten bedürfen sie nicht."

Art. 67 folgendermaßen zu fassen:

„Ueber den Ertrag und die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidio dem Bundesrathe und dem Reichstage alljährlich eine an die Ergebnisse der Vorjahre sich anschließende allge-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

meine Nachweisung, hiernächst aber eine förmliche Rechnung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

Art. 68. Anleihen und Uebernahmen von Garantien zu Lasten des Bundes dürfen nur unter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages erfolgen." (A.-St. S. 70.)

Das Amendement ward ebenfalls in allen seinen Theilen abgelehnt. (St. B. S. 657.)

3. vom Abg. Miquel u. Gen.:

den Abschnitt XII. des Entwurfs dahin zu fassen:

„Artikel 65. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundes-Haushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 66. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 58 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 67. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vor-Jahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 68. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist vom Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 69. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen." (A.-St. S. 69.)

Folgende Theile dieses Amendements wurden angenommen:

Art. 65. (der jetzige Art. 69.)
Art. 67. (zum Theil der jetzige Art. 70.)
Art. 68. (der jetzige Art. 72.)
Art. 69. (der jetzige Art. 73.)

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

Dagegen wurde Art. 66 abgelehnt. (St. B. S. 657 fl.)

4. vom Abg. Grafen v. Bethusy-Huc:

hinter den ersten Satz des Art. 65 im Amend. Miquel die Worte einzuschalten:

„Die im Artikel 58 (jetzt Art. 62) verfassungsmäßig festgestellten Beträge werden auch nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem sie bewilligt sind, so lange nach Maßgabe des Art. 67 forterhoben, bis sie durch ein nach Maßgabe des 2. Alin. des Artikel 5 zu Stande gekommenes Bundesgesetz abgeändert worden sind."

und alsdann an Stelle des Wortes: „Letzterer" die Worte: „Der Etat" zu setzen. (A.-St. S. 72 u. 77.)

Dies Sous-Amendement ward abgelehnt. (St. B. S. 657.)

5. vom Abg. v. Münchhausen:

statt der Worte: „für jedes Jahr" in Artikel 65 des Amend. Miquel zu setzen:

„für je drei Jahre",

und statt der Worte in Artikel 66 des Amend. Miquel: „für ein Jahr" zu setzen:

„für je drei Jahre." (A.-St. S. 73.)

Dies Sous-Amendement ward zurückgezogen. (St. B. S. 656.)

6. v. Abg. v. Kehler:

dem Art. 66 im Amend. Miquel folgenden Satz hinzuzufügen:

„Auch nach Ablauf dieser Periode bleiben diejenigen Positionen, welche durch die Nothwendigkeit der Erhaltung der bestehenden Heeres-Einrichtungen auf der gesetzlich festgestellten Grundlage bedingt sind, in der bisherigen Höhe in Kraft, ohne daß es der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages bedarf." (A.-St. S. 77.)

Dies Sous-Amendement ward gleichfalls zurückgezogen. (St. B. S. 655.)

7. vom Abg. Gneist:

im Artikel 66 des Amend. Miquel nach Alinea 1 einzuschieben:

„Das Etatsgesetz über die Bundes-Ausgaben erstreckt sich auch auf das Kriegs- und Marinewesen; jedoch mit der Maßgabe, daß

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

1) bei Feststellung des Etats des Bundesheeres die im Artikel 56 festgestellte Friedens-Präsenzstärke als gesetzlich bestehende Kopfzahl des Heeres zu Grunde zu legen ist, bis solche im Wege der Bundesgesetzgebung (Art. 5) abgeändert werden wird;
2) daß bis zum 31. Dezember 1871 der im Art. 58 festgestellte Betrag als Pauschquantum in Stelle des Ordinariums tritt." (A.-St. S. 76.)

Dies Sous-Amendement ward abgelehnt. (St. B. S. 657.)

8. vom Abg. Grafen Henckel v. Donnersmark:

den Schlußsatz des Art. 67 im Miquel'schen Amendem. dahin zu fassen:

„welche nach Maßgabe der bewilligten Ausgaben durch das Bundes-Präsidium festgestellt und ausgeschrieben werden." (St. B. S. 655.)

Dies Sous-Amendement ward gleichfalls abgelehnt. (St. B. S. 657.)

9. vom Abg. Friedenthal u. Gen.:

dem Art. 65 des R.-E. folgende Fassung zu geben:

„Die gemeinschaftlichen Einnahmen, sowie die gemeinschaftlichen Ausgaben werden für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht. Der Bundeshaushalts-Etat wird durch ein Bundesgesetz festgestellt.

Bezüglich der zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundeskriegswesen vereinbarten Summe bedarf es der Feststellung nicht; diese Summe wird vielmehr ohne Weiteres in den Ausgaben-Etat aufgenommen und durch einen nach Titeln geordneten Spezial-Etat erläutert.

Auch die Ausgaben für die Bundes-Kriegsmarine können für längere Perioden im Voraus durch Bundesgesetz festgestellt werden."

Dem ersten Satz des Artikel 66 des R.-E. folgende Fassung zu geben:

„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse des Vorjahres, sowie die Ersparnisse an dem Militair-Etat (Artikel 63) und die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen."

Nach Artikel 66 des R.-E. einzuschalten:

„Artikel . . Die Aufnahme von Anleihen für die Bundeskasse, sowie die Uebernahme von Garantieen, welche den

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

Bund verpflichten, findet nur auf Grund eines Bundesgesetzes statt."

Im Art. 67 des R.-E. vor den Worten: „Rechnung zu legen" einzuschalten:

„für jedes Jahr." (A.-St. S. 72.)

Dies Amendement erledigte sich durch Annahme des Amend. Miquel:

In der Schl.-B. wurden folgende Amendements gestellt:

a. vom Abg. Haberkorn ein Amendement (A.-St. S. 83), welches schon vor der Debatte zurückgezogen ward. (St. B. S. 725.)

b. vom Abg. Grafen zu Stolberg-Wernigerode u. Gen.:

1. im Art. 70 des Entwurfs erster Lesung (dem Art. 67 des Amendem. Miquel) statt des Schlußsatzes von den Worten ab „welche im Wege der Bundesgesetzgebung u. s. w." folgenden Satz anzunehmen:

„welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden."

2. hinter Artikel 70 zwei neue Artikel einzuschalten folgenden Inhalts:

„Art. 70a. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1871 wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich bestehende Organisation des Bundesheeres der weiteren Vereinbarung des Militairbudgets zu Grunde gelegt.

Art. 70b. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen." (A.-St. S. 82.)

Das Amendement ad b, dessen Art. 70a. bereits in etwas veränderter Fassung angenommen war und das letzte Alinea des jetzigen Artikel 62 bildet, ward in seinen übrigen Theilen angenommen (St. B. S. 725). Der erste Theil ist in dem jetzigen Art. 70 enthalten, der Art. 70b aber bildet den jetzigen Art. 71.

Aus den Debatten der V.-B. sind folgende Aeußerungen erwähnenswerth:

1. der Abg. Miquel:

„Es heißt in Artikel 66 (des R.-E.):

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

„Soweit die feststehenden Einnahmen aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern, dem Post- und Telegraphenwesen nicht ausreichen, insoweit sollen die Beiträge ausgeschrieben werden vom Bundes-Präsidium nach Bedarf."

Nach Bedarf — meine Herren, was soll das heißen? Ich kann mir nur eine Möglichkeit denken, wodurch man Klarheit in diesen Ausdruck bringen kann, und das ist, wenn ich unterstelle, daß die Absicht dahin gegangen ist: da es unthunlich sei, bei Berathung des Budgets die Höhe der Einnahmen aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Steuern, dem Post- und Telegraphenwesen mit Sicherheit festzustellen, so können mit Sicherheit bei der Budgetberathung nur die Ausgaben fixirt werden; man müsse nun abwarten, welches wirkliche Ergebniß im Laufe des Rechnungsjahres die Zölle, die gemeinsamen Steuern und das Post- und Telegraphenwesen liefern, und nach diesem, nicht vorher festgestellten, wirklichen Ergebnisse soll dann vor Ablauf des Jahres nach dem Bedarf, welcher sich aus der Vergleichung der festgestellten Gesammtausgabe mit den im Laufe des Rechnungsjahres sich wirklich ergebenden Einnahmen aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern, dem Post- und Telegraphenwesen ergiebt — nach diesem Rechenexempel sollten dann die nicht vorher durch die Bundesgesetzgebung festgestellten Beiträge von dem Bundes-Präsidium ausgeschrieben werden. Wenn das wirklich die Idee gewesen ist, die dem Verfasser dieser Artikel vorgeschwebt hat, so müssen wir diese Anschauung reprobiren. Ein geordnetes Finanzsystem ist weder für den Bund, noch für die einzelnen Staaten bei einer solchen Einrichtung möglich. — — Es müssen veranschlagt, in den Bundeshaushalts-Etat gebracht und durch ein Gesetz festgestellt werden sämmtliche Ausgaben. Es muß in gleicher Weise veranschlagt und durch ein Gesetz fixirt werden: die Höhe der vermuthlichen Einnahmen aus den Zöllen und den Verbrauchs-Abgaben, aus der Post und der Telegraphie. Dann ergiebt sich von selbst ein bestimmtes Defizit und aus diesem bestimmten Defizit ergiebt sich wieder von selbst die Höhe der zu erhebenden Matrikular-Umlagen. Dann können die einzelnen Staaten mit Klarheit vorhersehen, wie viel auf ihre Budgets, auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre fällt; sie können mit Sicherheit die Summe berechnen, die nothwendig ist, um die Schuld an die Bundeskasse abzuführen. Trifft man nun eine solche Einrichtung, so ergiebt sich weiter, daß wir nothwendig haben eine Bestimmung über den Verbleib der Ueberschüsse. Es findet sich über den Verbleib der Ueberschüsse in dem uns vorliegenden Entwurfe nichts, wahrscheinlich, weil man von der Idee ausgegangen sein wird: nach unserer Methode wird es gar keine Ueberschüsse geben, wir werden nur das Nothdürftige, Nothwendige geben, was sich im Laufe des Jahres ergiebt. Wenn wir nun aber das System, was mein und das Amendement meiner Freunde vorschlägt, annehmen, so werden wahrscheinlich sich jedes Jahr Ueberschüsse ergeben, jedenfalls können sie sich ergeben, und es müssen die Ueberschüsse der Bundeskasse ebensowohl zu Gute kommen, wie auch die Bundeskasse verpflichtet ist, auch ein etwaiges Defizit zu

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

tragen. — — Der Entwurf, meine Herren, giebt ein vollständiges Einnahme-Bewilligungsrecht, der Entwurf, wie er da ist; und die Amendements, die wir gestellt haben, ändern in dieser Beziehung auch nicht das Geringste. Ueberall, wo eine Versammlung das Recht hat, Ausgaben zu bewilligen, und wo die Einnahmen beweglich, das heißt jedesmal bedingt sind durch die Höhe der bewilligten Ausgaben, überall da ist es eine reine Formsache, ob die Einnahmen noch ausdrücklich bewilligt werden, oder ob sie sich von selbst aus der Höhe der bewilligten Ausgaben ergeben. Die Bedeutung des Einnahmebewilligungsrechtes liegt nur darin, daß derjenige, der die Ausgabe leistet, die Summe, welche zu verausgaben ist, insofern nicht hat, als die Ausgabe nicht bewilligt worden war. Und das ist nach dem Inhalt des Entwurfs durchaus der Fall; es heißt: es sollen die Ausgaben vom Reichstage festgesetzt werden; auf die Ausgaben werden abgesetzt feststehende Einnahmen, und dann soll nach Bedarf ausgeschrieben werden, d. h. es darf nicht mehr ausgeschrieben werden, als an Ausgaben bewilligt ist. Es ist also klar, daß das Präsidium oder der Bundesrath oder der Bundesfeldherr — mir ist es durchaus unklar nach dem jetzigen Stande des Entwurfs, wer hier eigentlich die Verwaltung hat, ich habe keine Veranlassung, das näher zu erklären — derjenige, mit einem Worte, diejenige Behörde, die die Ausgabe zu leisten hat, kann sich nicht in den Besitz einer Summe setzen für eine Ausgabe, welche nicht wirklich bewilligt worden ist." (St. B. S. 622 Sp. 2—S. 624 Sp. 1.)

2. der Abg. Wagener:

„Meine Herren, was enthalten denn diese Bestimmungen der Artikel, die uns jetzt vorliegen, eigentlich für materielle Festsetzungen in Bezug auf das Budgetrecht? Ich muß dabei vorausschicken, daß diesen Artikeln der Verfassung selbstredend die Voraussetzung zum Grunde gelegen hat, daß für den Militair-Etat ganz bestimmte Sätze, sowohl in Einnahme, als in Ausgabe festgestellt und der willkürlichen Veränderung und Feststellung durch den Reichstag entzogen worden sind. Dieser Zustand ist durch die Annahme der Amendements des Herrn v. Forckenbeck fortgefallen und meine politischen Freunde und ich befinden uns deshalb schon kaum noch in der Möglichkeit, mit den Herren, die diese Beschlüsse gefaßt haben, überhaupt noch über Kompromisse in Bezug auf das Budgetrecht zu sprechen oder zu paktiren.

Aber, meine Herren, wenn wir dies bei Seite lassen, so bestehen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde darin, daß der Entwurf von der Voraussetzung ausgeht, daß die Ausgaben des Norddeutschen Bundes durch den Reichstag festgestellt werden sollen, allerdings mit der gegenüberstehenden Annahme, daß mit dieser Feststellung der Ausgaben alsdann die Einnahmen von selbst gegeben sind, und zwar in der Weise, meine Herren, daß ein bestimmter Betrag in feststehenden Steuern und Zöllen zur Deckung dieser Ausgaben überwiesen und der Rest auf Matrikularbeiträge angewiesen ist, die durch das Bundespräsidium zur Vertheilung in die vereinigten Bundesstaaten auszuschreiben sind.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

Meine Herren, diese Bestimmungen enthalten Zweierlei: sie enthalten einmal die Annahme und Voraussetzung, daß mit der Feststellung der Ausgaben die Einnahmen von selbst gegeben sind, und sie enthalten zweitens die Voraussetzung, daß die Steuergesetzgebung des Norddeutschen Bundes nicht weiter als unumgänglich nothwendig ist, in die Steuergesetzgebung der einzelnen verbündeten Staaten eingreifen soll und eingreifen darf.

Die Matrikularbeiträge enthalten ja den Gedanken, daß durch den Reichstag nicht über die Details der Veranlagung entschieden werden soll, sondern nur Pauschsummen sollen angegeben werden den einzelnen Staaten und ihnen überlassen bleiben, nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen und durch ihren eigenen Staatsorganismus diese Abgaben zu vertheilen und aufzubringen in der ihnen am besten und bequemsten dünkenden Weise.

Meine Herren, das Zweite aber greift noch etwas tiefer in den eigentlichen Sitz dieser Frage ein, nämlich die Behauptung, daß mit der Ausgabebewilligung die Einnahmebewilligung ja identisch sei. Nun, meine Herren, wenn Sie das so ganz wörtlich und ernsthaft meinen, warum machen Sie denn dann über die ausdrückliche Bewilligung des Einnahmebewilligungsrechtes noch ein so großes Aufheben und so viele Anläufe? Meine Herren, Einnahme und Ausgabe decken sich ja, wenn man einig ist; aber wie sie sich zu einander verhalten, wenn man uneinig ist, ich glaube, darüber läßt namentlich die Entwickelung des Preußischen Konfliktes nicht den geringsten Zweifel. — —

Weiter, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Miquel uns gesagt: allen diesen Gründen gegenüber sei das Einnahmebewilligungsrecht und die Feststellung der Einnahmen in dem Etat des Norddeutschen Reichstages schon deshalb ein unabweisliches Bedürfniß, weil ja sonst die einzelnen Länder gar nicht zu übersehen im Stande seien die Steuerlast, die ihnen aufgebürdet und aufgehalst werden solle, und weil sie dann gar nicht im Stande sein würden, diese Steuerlast zu tragen. Meine Herren, er hat sein Rechenexempel zwei Positionen vorher abgebrochen, wo er das Facit hätte ziehen sollen. Wir sagen ja nicht, daß das Rechenexempel nicht gemacht werden soll, wie viel die Beiträge ausmachen, die auf die einzelnen Bundesstaaten fallen, das ist ja ein einfaches Subtraktionsexempel. Wenn die Ausgaben festgestellt sind, dann kommen die Ueberschläge der feststehenden Einnahmen, die Differenz ergiebt diejenige Summe, die durch Matrikularbeiträge zu decken ist. Dann tritt ein schwieriges Exempel ein, vor dem der Herr Abgeordnete für Osnabrück zurückgeschreckt zu sein scheint, nämlich dann verwandelt sich das Subtraktionsexempel in ein Divisionsexempel, es wird dann mit der Bevölkerungszahl der einzelnen Staaten dividirt, und dann haben wir das große Räthsel gelöst, welche Summe von den einzelnen Staaten aufzubringen ist. Ich meine also, meine Herren, hierin liegt nicht das Bedürfniß, um die einzelnen Staaten darüber au fait zu setzen, was sie zu zahlen haben, dahin kommen wir sehr einfach, aber

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

das ist auch wiederum nicht das, was Sie anstreben, sondern was Sie anstreben, ist, die Matrikularbeiträge durch die Bundesgesetzgebung gehen zu lassen, also auch hier wiederum nicht die Beschlußfassung über die Ausgaben als maßgebend anzuerkennen, sondern sich die Handhabe zu beschaffen, mit welcher Sie nun auch in Bezug auf die Matrikularbeiträge die Spezialgesetzgebung der einzelnen Länder absorbiren können. — —

Das Amendement, welches von Seiten des Herrn Abgeordneten Grafen v. Bethusy-Huc vorgeschlagen ist, das klingt so, als wenn es dem Uebelstande einigermaßen abhelfen könnte, nämlich in Festhaltung der fixirten Ausgaben für die Armee, auch abgesehen von der Diskussion des Etats im Ganzen und Großen. Aber, meine Herren, ich glaube, der Herr Amendementsteller hat übersehen, daß die Bestimmung des Art. 58, wonach 225 Thlr. bezahlt werden sollen, genau zusammenhängt mit der Bestimmung im Art. 56, die 225 Thlr. sollen bezahlt werden für 1 Prozent der Bevölkerung, und meine Herren, wenn Sie dieses eine Procent nicht fixirt haben, dann hilft uns auch die Bezahlung für dieses eine Prozent nichts." (St. B. S. 628, Sp. 1—629 Sp. 2.) — —

3. der B.-C. Frh. v. der Heydt:

„Das liegt doch auf der Hand, daß, wenn nach dem Bestand der Armee, wie er festgestellt ist, zu einem Prozent der Bevölkerung und zu einem Kostenbetrag von 225 Thaler pro Mann, dies also eine Ausgabe von etwa 67½ Million betragen würde, daß dann auch auf die Höhe dieser Ausgaben die Einnahme beschafft werden müsse. Es ist anzunehmen, daß neben diesen 67½ Millionen für die Kosten der Marine und Verwaltungskosten mindestens noch 7½ Million erforderlich sein werden. Dies würde dann eine Gesammtsumme von 75 Millionen betragen. Die gemeinschaftlichen Einnahmen dürfen etwa veranschlagt werden zu 50 Millionen, es würden also mindestens 25 Millionen zu beschaffen bleiben. Sollte nun das Bewilligungsrecht in der Verfassung dem Reichstag gegeben werden, so kann die Möglichkeit entstehen, daß die Einnahmen alterirt oder überhaupt nicht bewilligt werden — in der Regel pflegt man anzunehmen, daß, wenn man das Recht hat zu bewilligen, auch das Recht habe abzulehnen. — Sollte dieser Fall eintreten, der allerdings von den bisherigen Rednern als kaum denkbar angenommen ist, dann würde es an den Mitteln fehlen, die Kosten für die Armee zu bestreiten, die doch einmal auch von Ihnen beschlossen worden ist. — —

Der Herr Abgeordnete Miquel hat geglaubt, daß die Matrikular-Beiträge nach Fassung des Entwurfs erst dann ausgeschrieben werden sollten, wenn in dem betreffenden Rechnungsjahre die Höhe der Einnahme zu übersehen sei. Das ist nicht die Absicht, und hat auch nicht die Absicht sein können, denn im Laufe des Rechnungsjahres sind die Ergebnisse der Einnahme nicht zu übersehen, sie sind erst in dem dem Rechnungsjahre folgenden Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Quartals des nächsten Jahres zu übersehen. Also hat nicht die Absicht dahin gehen können, erst die Ergebnisse der Einnahme des Rechnungsjahres

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

abzuwarten und dann erst Matrikularbeiträge auszuschreiben. Es kann die Meinung nur dahin gehen, die Einnahmen nach den für die Veranschlagung solcher Einnahmen feststehenden Grundsätzen im Voraus auf den Etat zu veranschlagen und insoweit, als die Einnahmen nicht ausreichen, um die etatsmäßigen Ausgaben zu decken, im Voraus die Matrikularbeiträge auch zur Deckung und Ausgleichung des Etats in den Etat zu bringen. Es scheint mir, daß die Fassung des Entwurfs auch eine andere Deutung nicht zuläßt. — — In welche Lage nun, meine Herren, würde die Finanz-Verwaltung kommen, wenn auf der einen Seite die Ausgabe feststeht, auf der andern Seite aber das Zustandekommen eines Gesetzes nothwendig ist, um die zur Deckung nöthigen Summen zu vereinnahmen. Es kann ja die Bewilligung der Einnahmen nicht zu Stande kommen aus verschiedenen Gründen. Man kann bei den gemeinschaftlichen Einnahmen Reformen vorschlagen, über welche zwischen dem Reichstage und der Majorität des Bundesrathes eine Verständigung nicht zu Stande kommt. Man kann in Beziehung auf das Verhältniß zwischen den gemeinschaftlichen Einnahmen und den Matrikularbeiträgen verschiedener Meinung sein und es kann auch darüber Einverständniß möglicherweise nicht zu Stande kommen, man kann verschiedener Meinung sein darüber, wie die Matrikularbeiträge einzuziehen seien, entweder durch direkte Steuern, oder durch Aufforderung der betreffenden Staaten, diese Matrikularbeiträge einzuziehen.

Endlich ist der Fall immer, zwar nicht wahrscheinlich, aber doch nicht ganz unmöglich, daß aus irgend welchen Gründen das Etatsgesetz überhaupt nicht zur Annahme gelangt. Was dann geschehen soll, meine Herren, wenn ein solches Gesetz nicht zu Stande kömmt, das haben die Herren Amendementssteller nicht ausgesprochen. — —

In dem Unter-Amendement Graf Bethusy-Huc ist zwar die anerkennenswerthe Absicht ausgesprochen, daß die im Art. 58 verfassungsmäßig festgestellten Beträge forterhoben werden sollen auch nach dem Zeitpunkte, bis zu welchem sie bewilligt sind, wenn das weiter vorbehaltene Gesetz nicht zu Stande komme, das Amendement ist aber an sich unklar, der Artikel 58, von dem gesprochen ist, spricht von den Ausgaben für die Armee, aber nicht von den Einnahmen. Wie nun die für die Ausgaben nöthigen Beträge forterhoben werden sollen, wo und wie, das ist nicht ausgesprochen. Ob die Meinung dahin geht, daß sie nach der Bestimmung des Artikel 66, daß die gemeinschaftlichen Einnahmen und die Matrikularbeiträge forterhoben werden sollen, ist nicht ausgesprochen; also wie die Fassung lautet, würde sie an sich auch die Verlegenheiten nicht beseitigen." (St. B. S. 634 Sp. 2 — 635 Sp. 1 u. S. 639 Sp. 2 — S. 640 Sp. 1.)

4. der Abg. v. Blanckenburg:

„Sodann, meine Herren, habe ich mich über das Amendement des Grafen Bethusy zu erklären. Dies Amendement, meine Herren, würde ich von meinem Standpunkte aus am allerwenigsten von allen annehmen, denn es bietet etwas nur zum Schein und giebt in der That und

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

Wahrheit gar nichts! Es ist ein Unteramendement zu dem Art. 65 in der Amendirung des Abgeordneten Miquel. Der Abgeordnete Miquel nämlich sagt in seinem Amendement zu Art. 65: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr vorangeschlagen und auf den Bundes-Haushalts-Etat gebracht werden", und dann folgt das Amendement des Grafen Bethusy, welches heißt: „die in dem Art. 58 verfassungsmäßig festgestellten Beträge und so weiter." Graf Bethusy hat die Absicht, hiermit diese Beträge festzusetzen, wie sie Art. 56 u. 58 normiren, bis zu der Zeit hin, wo sie durch ein Bundesgesetz geändert werden. Diese Absicht ist anerkennenswerth, sie erreicht aber nicht ihren Zweck, denn erstlich ist es nur ein Unteramendement zu dem Amendement Miquel, welches doch offenbar so zu verstehen ist, daß alle Einnahmen, die auf den Etat kommen, abhängig gemacht werden sollen von der Majorität des Reichstages. Das wollen wir nun schon einmal gar nicht, wie Ihnen mehrfach auseinandergesetzt ist. Einen Schutz dagegen soll uns das Amendement des Grafen Bethusy bilden; es bildet aber nach meiner und unserer Auffassung gar keinen Schutz, denn es sagt nur, „die im Art. 58 verfassungsmäßig festgestellten Beträge." Nun bezieht sich aber der Art. 58 auf den Art. 56, und die Zahl, um die es sich handelt, wird erst gebildet durch Multiplikation von 225 mit der Kopfzahl der Friedensstärke; die Kopfzahl der Friedensstärke ist aber nach unserer Auffassung von 1871 ab in Frage gestellt. Wenn der Herr Graf Bethusy sich selber wieder so unteramendiren will (was er ja kann, er hat es ja neulich schon bewiesen), dann würde ich ihm vorschlagen, statt der ersten Worte seines Amendements zu sagen: „die 67½ Millionen." (St. B. S. 640 Sp. 2.)

5. der Abg. Graf Bethusy-Huc:

„Ehe ich darauf eingehe, will ich mir erlauben, den Herren Abgeordneten für Neustettin und für Naugard auf diejenigen Einwürfe zu erwiedern, welche sie meinem Unter-Amendement dahingehend gemacht haben, daß dasselbe zwar eine sehr gute Meinung, aber einen sehr geringen Erfolg, ein sehr großes Mißverhältniß zwischen seiner Absicht und dem dadurch eventuell Erreichten unfehlbar an sich trüge. Die Herren werden sich erinnern, daß ich in mehrfachen namentlichen Abstimmungen mit ihnen für den Art. 56 in ihrem Sinne eingetreten bin, daß ich es also auch für konsequent gehalten habe, die Kontingentstärke des Heeres — und zwar dies, wenn ich mich recht erinnere, auch in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten für Elberfeld — durch Gesetz oder Budget, gleich viel, ein für alle Mal festzustellen. Ich frage aber: war hier in dem Artikel 65 eine Gelegenheit, den Artikel 56 zu restituiren? Und wollen die Herren wirklich, weil sie den Artikel 56 hier an diesem Orte nicht restituirt erhalten können, es ablehnen, den Art. 58 in ihrem Sinne nicht restituirt zu erhalten? Mir scheint, sie machen sich des Fehlers schuldig, das Erreichbare zu opfern, weil das Wünschenswerthe, was ich mit ihnen als solches anerkenne, nicht gleichzeitig zu erreichen ist. Ich möchte aber, obgleich ich mit ihnen in ihrem Sinne für den

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

Art. 56 gestimmt habe und auch wieder mit ihnen stimmen werde, doch eine gewisse Abweichung von ihnen dahin an den Tag legen, daß mir der Art. 58 höchst wesentlich, der Art. 56 von sehr sekundärer Bedeutung zu sein scheint. In der That, meine Herrren, glaube ich, daß der Multiplikandus, durch den allerdings das Feststehen meines Multiplikators, wie ich dem Herrn Abgeordneten für Neustettin zugebe, bedingt wird, in thesi und im Wesentlichen durch die Annahme der Verfassung, wie sie hier jetzt vor uns liegt, festgestellt ist. In den §. 53, 55, 57, 59 wird bestimmt die allgemeine Wehrpflicht, die dreijährige Präsenzzeit, die Organisation des Heeres. Aus diesen drei Faktoren, meine Herren, ergiebt sich mit Nothwendigkeit eine gewisse Friedenspräsenzstärke, welche, wie ich den Herren zugeben muß, durch eine Einwirkung auf die Stärke einzelner organisatorischer Körper quodammodo modifizirt ist, aber im Wesentlichen nicht alterirt werden kann. Es ist für mich aus diesen vier Paragraphen, welche nach dem angenommenen 2. Alinea des §. 5 nur mit Uebereinstimmung der Preußischen Krone abgeändert werden können, eine Resultante geschaffen, welche mir als annähernd feststehender Multiplikandus für meinen feststehenden Multiplikator hinlänglich erscheint, wenn ich ihn weiter hinaus nicht erreichen kann." (St. B. S. 645 Sp. 1 — Sp. 2.)

6. der Abg. Lasker:

„In allen Fällen, in denen die Steuern nicht in unbegrenztem Maße zufließen und erhoben werden, sondern eine bewegliche Steuer oder eine bewegliche Einnahmequelle das Bedürfniß befriedigen muß, da ist das Einnahmebewilligungsrecht identisch und zusammenfallend mit dem Rechte der Ausgabebewilligung der Gelder und die Mittel nicht von selbst und unabhängig von den Ausgaben in die Staatskasse fließen, so folgt daraus, daß erst durch den Akt der Ausgabebewilligung eine Basis für die Einnahmen geschaffen wird. Eine so bewegliche Quelle ist zur Grundlage des gegenwärtigen Verfassungsentwurfs gemacht, nicht von uns, sondern von den verbündeten Regierungen; es sollen die Mittel geschaffen werden, nicht durch eine im Voraus feststehende Leistung, sondern dadurch, daß die nothwendigen Einnahmen, welche ihren Summen nach den Ausgaben korrespondiren, jährlich von dem Bundes-Präsidium ausgeschrieben werden. So habe ich die Verfassung verstanden, und unter dieser Voraussetzung ist es nie möglich, daß das Bundes-Präsidium eine Ausschreibung von Einnahmen mache, ehe die Ausgaben festgestellt sind, weil keine Summen liquid sind. Beim Militairetat ist es anders, so lange die Bewilligungen im Pauschquantum feststehen; aber für das Plus der Bundesbedürfnisse ist durchaus nothwendig, daß der Akt der Ausgabebewilligung vorausgeht, ehe vom Ausschreiben der Einnahmen die Rede sein kann, und es liegt in der Bewilligung der Ausgaben zugleich die Bewilligung der Einnahmen. Mehr will das Amendement Miquel nicht, es versucht nur vernünftig und verständig auszudrücken, was in dem Verfassungsentwurf enthalten ist. Die hauptsächlichste Verbesserung des Amendements besteht darin:

Digitized by Google

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vor-Jahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 69.)

Eine weitere Bestimmung des Verfassungsentwurfs besagt, daß das Präsidium nach Bedarf die Einnahmen ausschreiben soll, es würde also während der Ausgabebewilligung noch nicht feststehen, wieviel das Präsidium in dem betreffenden Jahre ausschreiben würde; durch das Amendement soll das Präsidium gebunden werden, die ausgeschriebenen Einnahmen einzuziehen, und wenn ein Ueberschuß sich ergiebt, diesen Ueberschuß in einem späteren Jahre dann in den neuen Etat hinein übertragen zu lassen." (St. B. S. 646 Sp. 2.)

Das Amendement Bethusy, welches in der V.-B. verworfen worden, bildet — wenn auch etwas verändert — einen Theil des Amendements Ujest-Bennigsen, welches in der Schl.-B. zu Art. 62 angenommen worden.

Der Min.-Präs. Graf v. Bismarck ergriff in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 8. Mai 1867 das Wort, um „im Namen der Königlichen Staatsregierung zu erklären, daß es niemals ihre Absicht gewesen ist und hat sein können, die Finanzwirthschaft des Norddeutschen Bundes so aufzufassen, als ob kumulativ neben den Steuern, die für die Reichskasse eingehen, außerdem noch 225 Thlr. für jeden Kopf innerhalb der gesetzmäßigen Ziffer des Heeres gezahlt werden sollten, sondern daß immer nur die Meinung die gewesen ist, daß derjenige Antheil von den 225 Thlr. pro Kopf, der durch den Ueberschuß der Reichssteuern über die sonst nothwendigen Ausgaben nicht gedeckt würde, durch Matrikularumlagen zu bestreiten sei." (Sten. Ber. des Preuß. Abg.-Hauf. 1867 Bd. 1 S. 94.)

Zu Art. 70.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 70 entspricht dem Art. 66 des R.-E., welcher durch die Amendements Miquel u. Stol-

Digitized by Google

diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 70.)

berg modifizirt worden. Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf jenen Amendements. Das Nähere siehe in der Entstehungs-Gesch. des Art. 69.

II. **Bemerkungen.** Da das Bundes-Präsidium ebenso, wie jedes andere Bundes-Mitglied, seine Gesetzesvorschläge zunächst dem Bundesrathe vorzulegen hat (cf. Bemerk. zu Art. 16), so ist auch der Entwurf des Bundeshaushalts-Etats vom Präsidium zunächst dem Bundesrathe zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Gegen die Beschlüsse des Letzteren kann zwar das Präsidium in den Fällen des Art. 5 Alin. 2 und Art. 37 Nr. 1, 2 von seinem Veto Gebrauch machen, jedoch nur mit der Wirkung, daß es einen jeden von der Vorlage abweichenden Beschluß zu annulliren, nicht aber mit dem Effekt, daß es den Ausspruch der 17 Preußischen Stimmen, gegenüber den 26 anderen, in einen Majoritäts-Beschluß zu verwandeln vermag. (Vergl. Bemerk. 6 zu Art. 5.) Der Streit muß daher in diesen Fällen durch ein Kompromiß beendet werden, wenn nicht der Bund thatsächlich auseinander fallen oder Gewalt an Stelle des Bundesrechts treten soll.

Kommt zwischen Bundesrath und Reichstag keine vollständige Einigung rücksichtlich des Budgets zu Stande, so bilden diejenigen Summen, welche von beiden Körperschaften genehmigt sind, sowie die von der einen Körperschaft festgesetzten geringeren Beträge das Budget, auf Grund dessen die Matrikular-Umlagen auszuschreiben sind. Denn wenn auch die Feststellung der Matrikularbeiträge, welche ursprünglich durch Gesetz erfolgen sollte, demnächst dem Präsidium überlassen worden ist, so muß dieselbe doch immer eine „budgetmäßige“ („bis zur Höhe des bud-

Digitized by Google

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bun-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 70.)

getmäßigen Betrages") sein; eine lediglich auf die Vorlage des Präsidiums oder den nur vom Bundesrathe genehmigten Budget-Entwurf basirte Feststellung wäre aber eine willkührliche und keine „budgetmäßige".

Bis zum Jahre 1872 kommt bei der Berechnung des „budgetmäßigen Betrages", bis zu dessen Höhe die Matrikular-Umlagen auszuschreiben, neben dem zwischen Reichstag und Bundes-Rath vereinbarten (durch Gesetz festgestellten) Budget auch noch das in Art. 71 Alin. 2 gedachte, lediglich vom Bundes-Präsidium auf Grund des Art. 62 festgestellte Militair-Budget in Betracht.

Zu Art. 71.

I. **Entstehungsgeschichte.** Der Art. 71 fehlte im R.-E. und beruht auf einem Zusatz-Amendement des Abg. Grafen zu Stolberg. (Entstehungsgesch. des Art. 69.)

II. **Bemerkungen.** Vergl. Bemerk. 4 zu Art. 62.

Zu Art. 72.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 72 entspricht dem Art. 67 des R.-E., welcher durch ein Amendement des Abg. Miquel

desrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 72.)

modifizirt werden. Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf jenem Amendement. Das Nähere siehe in der Entstehungs-Geschichte des Art. 69.

Zu Art. 73.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 73 fehlte im R.-E. und beruht auf einem Zusatz-Amendement des Abg. Miquel. Das Nähere siehe in der Entstehungsgesch. des Art. 69.

Zu Art. 74.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 74 entspricht dem Art. 68 des R.-E., welcher noch folgende Worte enthielt:

a. vor „endlich" die Worte:
„die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen",

Digitized by Google

Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 74.)

b. vor „seine Kammern" die Worte:

„Einrichtungen und Anordnungen."

Diese Worte (ad a u. b) wurden bereits in der V.-B. auf Antrag des Abg. Twesten gestrichen. (St. B. S. 668.)

Zurückgezogen (St. B. S. 663) wurde folgendes Amendement des Abg. v. Puttkammer:

den Art. dahin zu fassen:

„Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes wird in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat oder seine Verfassung begangene Handlung zu richten wäre." (A.-St. S. 76.)

Abgelehnt wurden (St. B. S. 668):

a. das Amendement des Abg. Wigard und Gen.:

dem Art. 68 des R.-E. folgenden neuen Artikel vorausgehen zu lassen:

Digitized by Google

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74. bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zu-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 74.)

„Art. — — Bis zum Erlaß eines gemeinsamen Strafgesetz-Buches nebst Strafprozeßordnung und Einführung eines Bundesgerichts gelten folgende Bestimmungen." (A.-St. S. 77.)

b. das Amendement des Abg. Wölfel:
im Art. 68 des R.-E.

1) in Zeile 7 statt der Worte: „einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes" zu setzen: „einer Behörde, eines öffentlichen Beamten oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht des Bundes;"

2) in Zeile 14 statt der Worte: „seiner Behörden und Beamten zu setzen:
„seine Behörden, Beamten und Mitglieder der bewaffneten Macht." (A.-St. S. 78.)

Bei der Schl.-B. fand weder eine Debatte, noch die Stellung eines Amendements statt. (St. B. S. 726.)

Zu Art. 75.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 75 entspricht dem Art. 69 des R.-E., in welchem jedoch die Alinea 2 und 3 („Die näheren Bestimmungen ꝛc.") fehlten. Dieselben beruhen auf einem desfallsigen Zusatz-Amendement des Abg. Schwarze (A.-St. S. 76), welches bereits in der V.-B. angenommen wurde. (St. B. S. 670.)

Digitized by Google

ständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher

---

Zu Art. 76.

Entstehungsgeschichte. Der Art. 76 stimmt wörtlich mit dem Art. 70 des R.-E. überein, zu welchem folgende Amendements in der V.-B. gestellt wurden:

1. vom Abg. Zachariä:

Unter Beseitigung des Inhaltes des Art. 70 des Entwurfes an dessen Stelle zu setzen:

„Es wird ein ständiges Bundesgericht eingesetzt, zu dessen Zuständigkeit gehören sollen:

1) die im Art. 69 dem Oberapellationsgericht zu Lübeck provisorisch zugewiesenen Strafsachen;
2) Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, sofern nicht deren Erledigung in Gemäßheit dieser Verfassung zur Kompetenz des Bundes-Präsidiums oder des Bundes-Raths gehört;
3) Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, nachdem auf Anrufen des einen Theils der Bundesrath fruchtlos die Vermittelung versucht hat;
4) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten;
5) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind;
6) Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen den Bund;
7) Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen

Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 76.)

mehrere Bundesstaaten, sofern die Frage, ob oder in welchem Maaße die einzelnen Staaten verpflichtet, zweifelhaft oder bestritten ist.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Bundesgerichts, über das Verfahren bei demselben und die Vollziehung der bundesgerichtlichen Entscheidungen wird ein mit dem Reichstag zu vereinbarendes Gesetz die näheren Bestimmungen treffen.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes tritt das gemeinschaftliche Oberapellationsgericht zu Lübeck auch für die in diesem Artikel unter 2—7 bezeichneten Angelegenheiten provisorisch als Bundesgericht ein." (A.-St. S. 73.)

2. vom Abg. Wigard und Schaffrath:

in dem zweiten Absatze des Art. 70 nach den Worten: „im Wege der . . . zu bringen" zu setzen:

„an das Bundesgericht zur Erledigung zu bringen.

Die weiteren Bestimmungen über Zuständigkeit des Bundesgerichts und die Festsetzungen über Bildung und Verfahren desselben werden durch ein besonderes Gesetz gegeben." (A.-St. S. 77.)

3. vom Abg. Reichensperger:

im Art. 70 die dreizehn letzten Worte zu streichen und folgenden Zusatz anzunehmen:

„Dem künftigen Reichstage soll ein Gesetzentwurf über die Errichtung, die Zuständigkeit und die Organisation eines Bundesgerichts vorgelegt werden." (A.-St. S. 73.)

4. vom Abg. Schwarze:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 76.)

in Art. 70 Alinea 2 die Worte: „im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen" wegzulassen und dafür zu setzen:

„durch ein Bundesgericht zur Entscheidung zu bringen;" hierauf den Reichensperger'schen Antrag (oben sub Nr. 3) als selbstständigen Antrag anzuschließen. (A.-St. S. 77.)

5. vom Abg. v. Wächter:

in dem zweiten Absatze des Art. 70 statt der Worte: „im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen" zu setzen:

„an das Bundesgericht zur Entscheidung zu bringen."

Nach Art. 70 noch folgenden Artikel zu setzen:

„Das Bundesgericht ist außerdem die zuständige Behörde

a. zur Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen den Bund;

b. zur Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen einzelne Bundesglieder, wenn bestritten ist, welches derselben im Unterliegungsfalle zur Befriedigung des Anspruchs verpflichtet sein würde;

c. zur Entscheidung auf Anklagen wegen solcher Unternehmungen gegen den Bund, welche nach Art. 68 als Hochverrath oder als Bundesverrath gegen denselben zu strafen sind.

Die weiteren Bestimmungen über Zuständigkeit des Bundesgerichts und die Festsetzungen über Bildung und Verfahren desselben werden durch ein besonderes Gesetz gegeben.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes verbleibt es für die Fälle unter Litt. c. bei der Zuständigkeit der betreffenden Landes-Gerichte; für die übrigen nach dem Vorstehenden dem Bundesgerichte zugewiesenen Fälle dagegen vertritt das Oberapellationsgericht zu Lübeck die Stelle des Bundesgerichts; dasselbe verfährt darin nach den Vorschriften über Austrägalverfahren, welche im Deutschen Bunde bestanden." (A.-St. S. 74.)

6. vom Abg. Wiggers (Rostock):

Dem Art. 70 des Bundesverfassungs-Entwurfs folgenden Artikel hinzuzufügen:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, er-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 76.)

wiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken." A.-St. S. 76.)

Die Amendements ad 1—5 wurden abgelehnt; dagegen ward das ad 6 angenommen. (St. B. S. 674, 675.) Auf Letzterem beruht der jetzige Art. 77. Zu Art. 76 sind ferner folgende Aeußerungen als das Verständniß fördernd zu erwähnen:

In dem Schluß-Protokoll der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen vom 7. Febr. 1867 erklärte zu Art. 68 der Preußischen Vorlage (dem Art. 70 des R.-E., resp. Art. 76 der jetzigen Verf.)

a. der Großherzogliche Hessische Bevollmächtigte:

„Zu Art. 68 des Entwurfs geht die Großherzogliche Regierung von der Ansicht aus, daß bei solchen Streitigkeiten unter Bundesgliedern, welche zwar nicht zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören, bei welchen es aber gleichwohl auf die Entscheidung streitiger Rechtsfragen oder die Beweisführung über bestrittene Thatsachen ankomme, diese Entscheidung nicht durch den Bundesrath selbst, sondern durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Austrägal-Instanz erfolgen werde und daß diese Art der Erledigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch die vorliegende Fassung des Art. 68 nicht ausgeschlossen sei." (A.-St. S. 24 Sp. 1.)

b. der Hamburgische Bevollmächtigte:

„Zu Art. 68 darf vorausgesetzt werden, daß, wenn Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten an den Bundesrath gelangen, dieser dieselben, falls eine Ausgleichung nicht gelingen sollte, an ein Austrägalgericht verweisen werde und daß die streitenden Theile bei den desfallsigen Beschlüssen des Bundesraths auf ihre Stimme verzichten werden." (A.-St. S. 26 Sp. 1.)

Ferner erklärte in der 31. Sitzung des Reichstages der B.-C. v. Savigny:

„Unter dem Worte „erledigt" ist nur im Allgemeinen angedeutet worden, daß der Bundesrath seinerseits bestrebt sein wird, falls es ihm nicht gelingt, innerhalb seines Schooßes — ich möchte sagen, im Familienrathe — eine solche Angelegenheit zu befriedigender Lösung zu bringen, diejenigen Rechtswege selbst zu bezeichnen, auf denen die Sache zum Austrag kommen kann. Vorzugsweise ist dabei auch der Fall einer Verweisung auf Austrägal-Instanz vorausgesehen. Das verstehen wir unter dem Worte „erledigt"." (St. B. S. 665 Sp. 2.)

Digitized by Google

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundes-Regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

Zu Art. 77.

Entstehungsgeschichte. Die Bestimmung des Art. 77 fehlte im R.-E. und beruht auf einem Zusatz-Amendement des Abg. Wiggers. (Cf. Entstehungsgesch. des Art. 76.)

Zu Art. 78.

I. Entstehungsgeschichte. Der R.-E. enthielt in Art. 7 über die Beschlußfassung des Bundesrathes folgende Bestimmung:

„Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Aenderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag."

Hierzu stellte in der V.-B. der Abg. Lasker das Amendement:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 78.)

a. die Worte „mit Ausnahme" bis „erfordern" zu streichen,

b. mit dem Amendement a für untrennbar zu erklären und als besonderen Artikel an den Schluß der Verfassung zu setzen:

> „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich." (A.-St. S. 41.)

Hierzu stellte der Abg. Kratz das Unter-Amendement: den neuen Artikel dahin zu fassen:

> „Art. — Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen und im Reichstage eine Mehrheit von zwei Dritteln der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Stimmen erforderlich." (A.-St. S. 55.)

Zur Motivirung seines Amendements bemerkte der Abgeordn. Lasker u. A. Folgendes:

„Es herrscht aber bei Vielen ein zweites Bedenken, welches bisher noch nicht widerlegt worden ist, ein Bedenken aus dem Art. 23, welches mich gleichfalls zu der redaktionellen Aenderung bewegen möchte. Der Art. 23 bestimmt: „Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Kompetenz des Bundes vorzuschlagen."

Auch hier kann es wiederum zweifelhaft werden, und es ist schon vielfach zweifelhaft geworden, wie ich aus Unterredungen weiß, ob dem Reichstage die Initiative bei Verfassungsänderungen zusteht. Der Zusatz: „innerhalb der Kompetenz des Bundes" kann zu verschiedenen Deutungen Veranlassung geben; man könnte von der einen Seite ausführen, zur Kompetenz des Bundes gehören nur diejenigen Gegenstände, welche der Gesetzgebung ausdrücklich überwiesen sind, es gehören aber Verfassungsänderungen im strikten Sinne des Wortes nicht zur Kompetenz des Bundes. Ja, ich gestehe, diese Worte scheinen sogar überflüssig zu sein, wenn sie nicht eine einschränkende Bedeutung haben sollen; nichtsdestoweniger aber bin ich der Meinung, daß die Abfasser des Verfassungs-Entwurfs eine so weittragende Bedeutung sich bei den erwähnten Worten des Artikels nicht gedacht haben. Ich glaube deshalb, daß Sie es für mehr als eine redaktionelle Verbesserung erachten werden, wenn ausdrücklich bestimmt wird, daß im Wege der Gesetzgebung Verfassungs-Aenderungen bewirkt werden können, d. h. also, daß auch dem Reichstage die Initiative zusteht. An welcher Stelle der Artikel stehen soll, das gehört zur inneren Einrichtung des Verfassungs-Entwurfs, und es ist mir durchaus nicht wesentlich, ob er am Schluß oder sonst an irgend einer geeigneten Stelle stehen soll. Nach dem System gehört die Bestimmung über Verfassungsveränderung an den Schluß; sollte es die Mei-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 78.)

nung des Hauses sein, daß der Artikel wo anders stehen soll, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Aber ich würde dringend anrathen, mein Amendement anzunehmen, um die beiden möglichen Mißverständnisse der Interpretation zu beseitigen." (St. B. S. 352 Sp. 1.)

Das Unter-Amendement Kratz wurde abgelehnt und das Amendement Lasker angenommen. (St. B. S. 353.)

In der Schl.-V. wurde der aus dem Amendement Lasker gebildete Art. 78 unverändert angenommen. (St. B. S. 728.)

II. **Bemerkungen.** 1. Aus der Entstehungsgesch. des Art. 78 geht hervor, daß derselbe implicite zweierlei aussprechen soll:

1. Veränderungen der Verfassung sind zulässig;
2. auch dem Reichstage (nicht bloß dem Bundesrathe) steht in Bezug auf Verfassungsänderungen das Recht der Initiative zu.

Letzteres könnte um deshalb zweifelhaft sein, weil Art. 23 dem Reichstage das Recht der gesetzgeberischen Initiative ausdrücklich nur mit der (bezüglich des Bundesrathes in Art. 7 nicht ausgesprochenen) Beschränkung: „innerhalb der Kompetenz des Bundes" zugesteht, in dem Art. 4 aber, welcher für die legislatorische Kompetenz des Bundes recht eigentlich sedes materiae ist*), ebensowenig wie in einem späteren Artikel Verfassungsänderungen als zu dieser Kompetenz gehörig (als Objekt der Bundesgesetzgebung) bezeichnet werden. Dies Bedenken soll nun, wie gesagt, der Art. 78 beseitigen. Indeß kann die Fassung des Artikels nicht eben eine für diesen Zweck glückliche genannt werden. Dadurch, daß derselbe den modus, den „Weg" für Verfassungsänderungen feststellt, bejaht und konstatirt er allerdings zugleich die Zulässigkeit von Verfassungsänderungen im Allgemeinen; denn ohne diese Zulässigkeit wäre eine Bestimmung über den einzuschlagenden Weg geradezu widersinnig; allein lediglich dadurch, daß als der einzuschlagende Weg der „Weg der Gesetzgebung" bezeichnet wird, wird die Materie der Verfassungs-Aenderungen unter die Objekte der Bundesgesetzgebung noch keineswegs förmlich aufgenommen, ihnen noch keineswegs in jeder Beziehung gleichgestellt. Ja, der Zusatz von dem Erforderniß der Zweidrittel-Majorität scheidet die Verfassungsänderungen von

*) Cf. Den Hinweis im Art. 11 auf Art. 4.

Digitized by Google

XV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 78.)

der gewöhnlichen Bundesgesetzgebung geradezu aus. Hierzu kommt, daß ein Amendement Schaffrath, welches die „Aenderung und Auslegung der Verfassung" ausdrücklich unter die Objekte der Bundesgesetzgebung in Art. 4 eingereiht wissen wollte, verworfen worden ist. (Cf. Entstehungsgesch. des Art. 4). Wäre dies Amendement statt des Lasker'schen angenommen worden und dagegen die Streichung der Worte „mit Ausnahme von ꝛc." in Art. 7 unterblieben, so wäre das Recht der Initiative des Reichstages zu Verfassungsänderungen viel klarer gelegt. — Die Fassung des Art. 78 ist auch insofern eine tadelnswerthe, als sie ganz geeignet ist, die Meinung zu erwecken: es solle durch Art. 78 zugleich bestimmt werden, daß Verfassungsänderungen in der Regel gar nicht durch direkt die Aenderungen aussprechende und präcisirende „Verfassungs-Aenderungsgesetze", sondern vielmehr indirekt durch gewöhnliche, vom Bundesrathe mit Zweidrittel-Majorität genehmigte Bundes-Gesetze („im Wege der Gesetzgebung") zu bewerkstelligen seien. (Vergl. Bemerk. 3 zu Art. 4.) Eine solche Intention liegt jedoch dem Art. 78 nicht zu Grunde.

2. Vergl. bezüglich der Aenderungen des Bundesgebietes Bemerk. 1—3 zu Art. 1 und bezüglich der Aenderungen der Bundeskompetenz Bemerk. 1 zu Art. 4. Vergl. ferner Bemerk. 2 zu Art. 4 und Bemerk. zu Art. 79.

Zu Art. 79.

I. **Entstehungsgeschichte.** Im R.-E. fehlte das zweite (gesperrt gedruckte) Alinea des jetzigen Art. 79 (damaligen Art. 71).

Digitized by Google

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 79.)

Es wurden bei der V.-B. folgende Amendements eingebracht:

a. vom Abg. Groote:

„Statt eines Bundes ist die Bildung eines Gesammtstaates zum Gegenstande des Verfassungswerkes zu machen und bleibt das Bundesgebiet nur bis zu dem durch sofortige Verhandlungen herbeizuführenden Anschlusse des Südens auf den Norden Deutschlands beschränkt." (A.-St. S. 38.)

b. vom Abg. Schrader:

den Art. dahin zu fassen:

„Der Eintritt in den Norddeutschen Bund steht jedem südlich vom Main belegenen Deutschen Staate auf seinen Antrag unter der Bedingung zu, daß er sich der Bundesverfassung unterordnet. Besonderer Verträge bedarf es hierzu nicht." (A.-St. S. 76.)

c. vom Abg. Duncker:

den Artikel dahin zu fassen:

„Den ehemaligen Deutschen Bundesstaaten, soweit sie die Bedingungen der Verfassung zu erfüllen im Stande und gewillt sind, steht der Eintritt in den Norddeutschen Bund jederzeit frei.

Ein Bundesgesetz bestimmt sodann die Aufnahme eines solchen Landes in den Bund und die nöthig werdenden Abänderungen der Verfassung." (A.-St. S. 77.)

d. vom Abg. Lasker und Miquel:

dem Art. hinzuzufügen:

„Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung." (A.-St. S. 76.)

Die Amendements Groote und Schrader wurden zurückgezogen, das Amendement Duncker verworfen, und das Amendement Lasker-Miquel angenommen. (St. B. S. 690). Letzteres bildet jetzt das Alinea 2 des Art. 79. Ueber dasselbe bemerkten:

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 79.)

a. der Abg. Miquel:

„Wir können aber auch nicht, bei allen Wünschen, die wir hegen für den baldigen Eintritt Süddeutschlands es abhängig machen lassen von dem Belieben jeder Süddeutschen Regierung, den Zeitpunkt zu wählen, an welchem sie eintreten will. Es hängt das von den Europäischen Fragen ab, es hängt das von der richtigen Beurtheilung des geeigneten Augenblicks ab, und man kann die Entscheidung der Opportunitätsfrage für den einzelnen Moment nicht allein in die Hand der Süddeutschen Regierungen legen. Allein der Staat Preußen, der schließlich die Verantwortung zu tragen und die Folgen durchzufechten hätte, kann über diese Frage entscheiden. Deswegen sagen wir in unserem Antrage, es solle der Eintritt der Süddeutschen Staaten erfolgen auf den Vorschlag des Bundespräsidiums, d. h. der Krone Preußen. Wir sagen weiter, daß der Eintritt erfolgen solle im Wege der Bundesgesetzgebung. Wir wollen damit einigermaßen für den vorliegenden Fall die Schwierigkeiten, die in jeder Verfassungsänderung liegen, erleichtern; wir wollen die Formen mildern, die da nöthig sind für diesen Eintritt. Zwar verkennen wir keinen Augenblick, daß sehr wesentliche Veränderungen dieser Verfassung nothwendig werden, wenn die Süddeutschen Staaten eintreten; wir gerade glauben allerdings mit dem Herrn Abgeordneten Bebel, daß in diesem Falle die Garantieen, welche der Preußische Staat in der vorliegenden Bundesverfassung erhalten hat, in keiner Weise genügen; wir glauben, daß nach vielen anderen Richtungen die Verfassung, wie wir sie hier berathen haben, ungenügend sein würde in dem Augenblick, wo ganz Deutschland sich vereinigte. Aber wir wollen diese Veränderung lediglich in den leichtern Formen der Gesetzgebung ermöglichen, wo die einfache Mehrheit des Bundesrathes, die einfache Mehrheit des Reichstages genügen würde." (St. B. S. 683 Sp. 1.)

b. der Abg. Lasker:

„Wir, meine Herren, wollen durch unser Amendement ausdrücken, daß wir den Beitritt der Süddeutschen Staaten nicht für eine Veränderung der Bundes-Idee halten, daß wir den Beitritt eines Deutschen Staates, es sei Luxemburg oder ein anderer Staat, — denn auch Luxemburg, das wir nicht ausdrücklich erwähnt haben, halten wir für eingeschlossen unter dem Namen „Süddeutsche Staaten," — daß also dieser Beitritt nichts weiter ist, als eine innere Angelegenheit, welche geregelt wird nicht durch Aenderung der Verfassung, sondern durch Gesetze." (St. B. S. 685 Sp. 2.)

c. der M.-Präs. Graf v. Bismarck:

„Im Uebrigen bin ich auch der Meinung, daß der Unterschied zwischen dem Amendement Miquel-Lasker und dem Texte des Artikes 71 so erheblich in der Praxis nicht ist. Das Amendement behält dem Präsidium — oder wie man richtiger sagen würde, — dem Bundesrathe die Initiative vor, und im Bundesrath würde voraussichtlich das Prä-

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 79.)

sidium die Initiative zu nehmen haben. Das Bundespräsidium würde unzweifelhaft mit dieser Initiative doch so lange warten, bis es diejenigen Verhandlungen geführt hat, die in dem Artikel 71 vorgesehen sind, und es sich durch den Verlauf der Verhandlungen überzeugt haben würde, daß der Moment eingetreten sei, wo im Sinne des Amendements vorgegangen werden kann, ohne daß wegen der Verfrühung eines Momentes, der später doch eintritt, das Vorgehen mit Zerwürfnissen zwischen den Kontrahenten des Prager Friedens verbunden sei." (St. B. S. 689 Sp. 2.)

Bei der Schl.-B. wurden keine Amendements gestellt. (St. B. S. 728.)

II. Bemerkungen. Nach dem Wortlaute des zweiten Alin. genügt zum Eintritt eines Süddeutschen Staates in den Bund bei der Zustimmung des Bundespräsidiums ein gewöhnliches, auch im Bundesrathe mit einfacher Majorität zu beschließendes Bundesgesetz nur dann, wenn dieses Gesetz eben nichts weiter bestimmt, als die Aufnahme (den „Eintritt") in den Bund. Nach den Intentionen der Urheber dieses Alinea (vergl. namentlich oben sub a die Aeußerung des Abg. Miquel) soll jedoch ein solches Gesetz auch dann genügen, wenn zugleich in Folge und zum Zwecke des Eintritts die verschiedensten Bestimmungen der Verfassung abgeändert werden, so daß das betreffende Gesetz nicht mehr als ein bloßes, in der Verfassung vorbehaltenes „Zusatzgesetz"*) (zu Art. 1), sondern als ein eigentliches „Verfassungs-Aenderungsgesetz" sich darstellt. Eine dieser Intention entsprechende Auslegung ist aber um so weniger zulässig, als man nicht behaupten kann, daß ohne eine derartige Interpretation das zweite Alinea bedeutungslos bleiben müsse, weil es unmöglich sei, die Aufnahme eines neuen Bundesgliedes auszusprechen, ohne gleichzeitig wenigstens den Art. 6 (betr. das Stimmenverhältniß) zu ändern. Eine solche Unmöglichkeit ist nämlich juristisch nicht vorhanden. Durch die in Art. 6 beibehaltenen Worte: „unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt" ist bereits im Voraus für das neue Bundes-Mitglied das Maaß seines Stimmrechts festgestellt, und es ist

*) Vergl. v. Rönne, Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 1 Abth. 1 S. 464.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Erläuterungen zu Art. 79.)

daher vom juristischen Standpunkte sehr wohl ein gewöhnliches Bundesgesetz denkbar, welches nichts weiter verfügt und zu verfügen braucht, als die Aufnahme des neuen Gliedes in den Norddeutschen Bund.

Digitized by Google

Anhang.

I.

A. Preuß. Wahl-Gesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Zusatz. Bei den Wahlprüfungen hat die Abtheilung des Reichstages angenommen, daß nach §. 1 des Braunschweigschen Wahl-Gesetzes in Braunschweig nur Braunschweigsche Landesangehörige wählen dürfen und die Angehörigen anderer Bundesstaaten zurückzuweisen seien. (St. B. S. 35.)

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch

Digitized by Google

rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte entzogen iſt, ſofern ſie in dieſe Rechte nicht wieder eingeſetzt worden ſind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten iſt jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate ſeit mindeſtens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlaſſene Strafen wegen politiſcher Verbrechen ſchließen von der Wahl nicht aus.

Zuſatz. Bei den Wahlprüfungen hat die Abtheilung des Reichstages angenommen, daß die Wählbarkeit eines Mecklenburgers in Preußen nicht durchweg nach den §§. 2 und 4 des Mecklenburgiſchen Wahl-Geſetzes, ſondern weſentlich nach dem Preußiſchen Wahl-Geſetze zu beurtheilen, und daß das Wort: „Wahlberechtigt" in §. 5 des Preußiſchen Wahl-Geſetzes nur bedeute, daß der Kandidat die von dem Preußiſchen Wahl-Geſetze für die (aktive) Wahl-Berechtigung vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitze. Das Plenum hat denn auch die in Berlin erfolgte Wahl eines Mecklenburgers, welcher in Mecklenburg wegen erlittener Zuchthausſtrafe weder die aktive noch die paſſive Wahlfähigkeit beſaß, für gültig erklärt. (St. B. S. 82—90.)

§. 6. Perſonen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchſchnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung iſt Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberſchuß von wenigſtens 50,000 Seelen der Geſammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete iſt in einem beſonderen Wahlkreiſe zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreiſe werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demſelben zur Zeit der Wahl ſeinen Wohnſitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke ſind zum Zwecke der Wahlen Liſten anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach

Digitized by Google

Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staats-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Zusatz 1. Bei Gelegenheit der Wahlprüfungen bemerkte der Abg. Lasker: Es sei in vielen Preußischen Wahlkreisen ein besonderer Militair-Wahl-Bezirk gebildet worden, dergestalt, daß alle wahlberechtigten Militair-Personen von der Civilbevölkerung ausgeschieden und zu besonderen Wahl-Versammlungen vereinigt worden. In vielen dieser Militair-Wahl-Versammlungen habe man den Wahl-Vorstand aus Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen gebildet; dies sei ein wesentlicher Verstoß gegen §. 11 (St. B. S. 29). Die Abtheilung des Reichstages war der Meinung, daß ein solcher Verstoß die Stimmen der Militairpersonen nicht unbedingt ungültig mache, daß vielmehr zu untersuchen und zu entscheiden sei, ob in concreto durch die Zusammensetzung des Wahl-Vorstandes und die Errichtung des besonderen Militair-Wahl-Bezirkes die Wahlfreiheit und die Wahlzuverlässigkeit beeinträchtigt worden. (St. B. S. 197.) — Die Bildung besonderer Militair-Wahl-Bezirke ist durch ein Cirk.-Reskr. des Preuß. Min. des Innern vom 28. Dez. 1866 für zulässig erklärt worden. (St. B. S. 197.)

Zusatz 2. Vergl. Zusatz zu §. 21 des Wahl-Reglements.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute

Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zusatz. Reskript des Preuß. Min. des Innern vom 18. Febr. 1867:

Ew. ꝛc. bringen in dem gefälligen Schreiben vom 14. d. M. die Frage in Anregung, welches Verfahren einzuschlagen sei, wenn bei den Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes in einem Wahlkreise, in dem sich eine absolute Majorität nicht herausgestellt hat, einer der beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, vor dem Stattfinden der engeren Wahl die in einem anderen Wahlkreise auf ihn gefallene Wahl annimmt, oder erklärt, ein Mandat überhaupt nicht annehmen zu wollen.

Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß unter den erwähnten Umständen die engere Wahl ganz ebenso vorzunehmen ist, wie in allen anderen Fällen, in denen eine solche sonst nothwendig wird.

Dies ergiebt sich zunächst aus §. 12 des Wahl-Gesetzes für den Reichstag vom 15. Okt. 1866, da in demselben ohne Ausnahme der Unterscheidung vorgeschrieben ist, daß bei mangelnder absoluter Majorität eine engere Wahl, und zwar zwischen denjenigen beiden Kandidaten vorzunehmen ist, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Der Einwand, daß in dem in Rede stehenden Falle eine engere Wahl unmöglich oder doch nutzlos sei, weil der eine der in Betracht kommenden Kandidaten nicht wählbar sei, ist nicht durchgreifend, weil die Voraussetzung, auf welcher dieselbe beruht, nicht zutrifft. Weder durch die Annahme der Wahl für einen andern Wahlkreis, noch durch die vor der engeren Wahl abgegebene Erklärung, ein Mandat nicht annehmen zu wollen, geht die Wählbarkeit verloren, zumal im ersteren Falle die nachträgliche Niederlegung des früher angenommenen Mandats nicht ausgeschlossen, im letzteren das Zurücktreten von der ab-

Digitized by Google

lehnenden Erklärung nicht blos denkbar, sondern bei anderen Wahlen auch schon vorgekommen ist. In beiden Fällen sind daher die auf den betreffenden Kandidaten bei der vorzunehmenden engeren Wahl fallenden Stimmen keineswegs ungültig.

Es würde auch der Gerechtigkeit nicht entsprechen, den Gegen-Kandidaten und seine Wähler aus der durch den Verlauf der ersten Wahl gewonnenen Position, in welcher der Wahlkampf nur noch einem bestimmten Gegner gegenüber stattzufinden hat, ohne Weiteres zu verdrängen, zumal aus einem Grunde, dessen Herbeiführung in der Hand des Gegners liegt. (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 30.)

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staats-Regierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.
v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

B. Preuß. Wahl-Reglement vom 30. December 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staates die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß des §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wähler-Liste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wähler-Listen auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie, daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann

Digitized by Google

dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen**:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2. in den **bisher Bayerischen Gebietstheilen**:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in **Nassau**: den Aemtern,
   in **Homburg** und **Meisenheim**: den Landräthen;
   in den übrigen **bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen**: den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in **Frankfurt a. M. nebst Gebiet**:
   dem Senate;
5. im **vormaligen Königreich Hannover**:
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den **Herzogthümern Holstein** und **Schleswig**:
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Guts-Bezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

Digitized by Google

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupteremplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und

Holstein und **Schleswig,** wo auf dem Lande den Wahlkommissarien (§. 26 des Reglements)

die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Digitized by Google

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

Zusatz. Vergl. Zusatz zu §. 11 des Wahl-Gesetzes.

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Digitized by Google

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokales mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Zusatz. Bei den Wahlprüfungen kam zur Sprache, daß in einem Preuß. Wahlbezirke der Wahl-Vorsteher vor der Wahl eine Ansprache an die Wähler gehalten. Die Abtheilung des Reichstages hat dies für unerheblich gehalten, weil die Ansprache vor der Verpflichtung der Beisitzer und des Protokollführers stattgefunden habe, und auch das Plenum ist darüber hinweggegangen. (St. B. S. 32.)

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will,

Digitized by Google

tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorsteher sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie

Digitized by Google

die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist.
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Zusatz 1. Bei den Wahl-Prüfungen kam zur Sprache, daß in einem Preuß. Wahlbezirk der Wahl-Vorstand 1068 Stimmen um deshalb für ungültig erklärt habe, weil am Fuße der Name des Druckers abgedruckt gewesen. Die Abtheilung des Reichstages hat diese Ungültigkeits-Erklärung gemißbilligt. (St. B. S. 29.)

Zusatz 2. Nach Ansicht der Abth. des Reichstages sind zwei Stimmzettel, von denen der eine in den anderen zusammengefaltet war, mit Unrecht für ungültig erklärt worden, da nur der eine für ungültig zu erklären gewesen sei. (St. B. S. 485.)

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahl-Resultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

Digitized by Google

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahl-Bezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

Digitized by Google

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwen-

Digitized by Google

den, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages Ersatz-Wahlen erforderlich werden.

Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 und 37 des Relements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel

Digitized by Google

und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. Dezember 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

(Min.-Bl. f. d. i. V S. 1.)

II.

Preußisches Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militair-Befehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

Digitized by Google

§. 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungs-Zustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7.

In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden

Digitized by Google

kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder
b. ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
c. zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
d. Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10.

Wird unter Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde

Digitized by Google

zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuches für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staats-Ministerium genehmigt ist.

§. 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militair-Befehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

Digitized by Google

§. 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
2. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.
3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

   Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Digitized by Google

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7 bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

Digitized by Google

§. 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staats-Ministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder in dem Falle des §. 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Ges.-S. S. 165 und 250).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (Ges.-S. S. 451.)

Digitized by Google

III.

Verzeichniß

der

Mitglieder des Reichstages

nebst

Abstimmungs-Tabelle.*)

Erklärung der Abkürzungen und Zeichen in der Abstimmungs-Tabelle.

I. „Art. 3. Grundrechte" bedeutet die Abstimmung über das zu Art. 3 gestellte Amendement des Abg. Schrader: auf Art. 3 folgen zu lassen:

„Artikel 4. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch Gesetz bestimmt.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den durch Gesetz zu bestimmenden Fällen und Formen gestattet.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden.

Artikel 5. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses,

---

*) In nachstehender Tabelle werden nur die wichtigsten namentlichen Abstimmungen mitgetheilt.

Digitized by Google

der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im ersten Absatz dieses Artikels gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Die verschiedenen christlichen Kirchen sowie alle anderen Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Artikel 6. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; die sonstigen, die Preßfreiheit betreffenden Bestimmungen werden im Wege der Bundesgesetzgebung erlassen.

Alle Bundesangehörigen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Artikel 7. Alle Bundesangehörige haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung dieses Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel 8. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen." (S. 19.)

II. „Art. 11. Minister-Verantwortlichkeit" be-

Digitized by Google

deutet die Abstimmung über das zu Art. 11 gestellte Amendement des Abg. Ausfeld u. Gen.:

den Art. 11 dahin zu fassen:

„Das Bundes-Präsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe übt die vollziehende Gewalt in Bundesangelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus.

Alle Regierungsakte des Bundes-Präsidiums bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Akt dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber übernimmt." (S. 48.)

III. „Art. 24. 5jährige Legislatur-Periode" bedeutet die Abstimmung über das zu Art. 24 gestellte Amendement des Abg. Baumstark u. Gen.:

das erste Alinea des Art. 24 dahin zu fassen:

„Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert fünf Jahre." (S. 92.)

IV. „Art. 32a. Diäten" bedeutet die Abstimmung über das zu Art. 32 (Art. 29 des R.-E.) gestellte Amendement der Abg. Weber u. v. Thünen:

den Art. dahin zu fassen:

„Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundes-Kasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes stellt das Bundes-Präsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft." (S. 101.)

V. „Art. 32b. ohne Diäten" bedeutet die Abstimmung über das zu Art. 32 gestellte Amendement des Abg. v. Arnim-Heinrichsdorf:

den Art. (wie im R.-E.) dahin zu fassen:

„Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen." (S. 102.)

VI. „Art. 60a. Heeresstärke" bedeutet die Abstimmung über das zu Art. 60 (Art. 56 des R.-E.) gestellte Amendement des Abg. v. Forckenbeck:

den Art. in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezbr. 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundes-Gesetzgebung festgestellt." (S. 160.)

Digitized by Google

VII. „Art. 60b. Heeresstärke" bedeutet die Abstimmung über das zu Art. 60 gestellte Amendement des Abg. Grafen zu Stolberg-Wernigerode:

statt des letzten Satzes des Art. 60 folgenden Satz anzunehmen:

„Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben." (S. 160.)

VIII. „Art. 62a. Heeresstärke" bedeutet die Abstimmung über das zu Art. 62 gestellte Amendement des Abg. Grafen zu Stolberg-Wernigerode:

in Alinea 1 des Amendements Ujest-Bennigsen (unten sub IX.) an Stelle des zweiten Satzes zu setzen:

„Die Berechnung derselben erfolgt nach der im Art. 60 festgestellten Friedenspräsenzstärke, welche so lange von Jahr zu Jahr in Kraft bleibt, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist." (S. 173.)

IX. „Art. 62b. Militair-Budgetrecht" bedeutet die Abstimmung über das zu Art. 62 gestellte Amendement der Abg. Herzog v. Ujest u. v. Bennigsen:

dem Art. 62 folgenden Zusatz zu geben:

„Nach dem 31. Dezbr. 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etat-Gesetz bestimmt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt." (S. 172.)

X. „Entwurf zweiter Lesung" bedeutet die Abstimmung über den ganzen Verfassungs-Entwurf zweiter Lesung.

? bedeutet: hat sich der Abstimmung enthalten.
† „ hat bei der Abstimmung ohne Entschuldigung gefehlt.
— „ hat bei der Abstimmung als beurlaubt ꝛc. gefehlt.

Digitized by Google

Name, Stand, Wohnort, Abstimmung der Reichstags-Mitglieder.

Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32a. Diäten.	Art. 32b. ohne Diäten.	Art. 60a. Heeresstärke.	Art. 60b. Heeresstärke.	Art. 62a. Heeresstärke.	Art. 62b. Mil.-Budgetr.	Entwurf der Verfass.
1. Agricola, Landrath in Kreuznach	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	?	ja	ja
2. Ahlmann, Hofbesitzer in Westermünde auf Alsen	†	†	†	†	†	†	†	†	†	†
3. Alff-Becker, Lederfabrikant in Prüm	†	nein	ja	nein	ja	nein	†	nein	nein	†
4. v. Arnim-Heinrichsdorff, Rittergutsbesitzer in Heinrichsdorf bei Tempelburg	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
5. von Arnim-Kröchlendorff, Kammerherr und Landrath a. D. in Kröchlendorf bei Boitzenburg in der Uckermark	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja	ja
6. Aßmann, Kreisgerichts-Rath a. D. in Liegnitz	—	—	nein	ja	†	ja	nein	nein	ja	ja
7. v. Auerswald, Ober-Reg.-Rath in Danzig	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	†	ja
8. Ausfeld, Justizamtmann (Vorstand des Justizamtes Tennecberg) in Waltershausen bei Gotha	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
9. Graf v. Bassewitz, Landrath in Schwießel, Wendischer Kreis, Amt Güstrow	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
10. Graf Baudissin in Friedrichsdorf in Schleswig	ja	ja	nein	ja	—	ja	—	—	—	—
11. Baumbach, Rechtsanwalt in Königssee im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	nein
12. Dr. Baumstark, Geh. Reg.-Rath, ord. Prof., Direktor der										

Digitized by Google

Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32 a. Diäten.	Art. 32 b. ohne Diäten.	Art. 60 a. Heeresstärke.	Art. 60 b. Heeresstärke.	Art. 62 a. Heeresstärke.	Art. 62 b. Mil.-Budgetr.	Entwurf 2ter Lesung.
landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, in Eldena bei Greifswald	nein	nein	ja	ja	ja	—	ja	nein	ja	ja
13. Bebel, Drechsler in Leipzig	ja	nein	nein	ja	nein	†	nein	nein	nein	nein
14. Dr. Becker, Stadtverordneter in Dortmund	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
15. v. Beerfelde, Geh. Justizrath und Landsyndikus der Markgrafschaft Nieder-Lausitz, in Lübben	nein	—	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
16. v. Below, Rittergutsbesitzer in Hohendorf bei Reichenbach in Ostpreußen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
17. v. Bennigsen, Rittergutsbesitzer in Bennigsen	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
18. Bessel, Landrath in Wiedenbrück	—	—	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
19. von Bethmann-Hollweg, Rittergutsbesitzer in Runowo (Kr. Wirsitz, Reg.-Bez. Bromberg)	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
20. Graf v. Bethusy-Huc, Rittergutsbesitzer in Bankau bei Kreuzburg, Reg.-Bez. Breslau	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja	ja
21. Graf von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Königl. Preuß. Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
22. v. Bismarck-Briest, Rittergutsbesitzer und Deichhauptmann in Briest bei Väthen, Kr. Stendal, Reg.-Bez. Magdeburg	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
23. v. Blanckenburg, Gen.-Landschaftsrath in Zimmerhausen bei Plathe, Kr. Regenwalde, Reg.-Bez. Stettin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
24. Blömer, Ober-Tribunalsrath in Berlin	†	nein	nein	ja	—	ja	nein	?	ja	ja
25. Graf v. Blumenthal-Sukkow in Jannewitz, Kr. Rummelsburg, Reg.-Bez. Cöslin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
26. Bockelmann, Gutsbesitzer in Müssen bei Oldesloe in Holstein	ja	ja	nein	ja	nein	†	nein	nein	nein	nein
27. v. Bockum-Dolffs, Gutsbesitzer in Völlinghausen bei Soest	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja
28. Bode, Kreisrichter und Vorsitzender des Handelsgerichts in Braunschweig	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja

Digitized by Google

Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. fj. Leg.-Per.	Art. 32 a. Diäten.	Art. 32 b. ohne Diäten.	Art. 60 a. Heeresstärke.	Art. 60 b. Heeresstärke.	Art. 62 a. Heeresstärke.	Art. 62 b. Mil.-Budget.	Entwurf 2ter Lesung.
29. v. Bodelschwingh, Staats-Minister a. D. in Haus Heyde bei Unna	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
30. Boltze, Geh. Kommerzienrath in Salzmünde, Reg.-Bez. Merseburg	nein	†	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
31. Born, Gutsbesitzer in Langenscheid in Nassau	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
32. v. Bothmer, Land- u. Schatz-Rath in Landsbergen	†	ja	—	—	ja	—	nein	nein	nein	nein
33. Bouneß, Rechtsanwalt und Justizrath in Breslau	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
34. v. Brauchitsch, Geheimer Regierungsrath in Kl.-Katz, Kr. Neustadt in Westpreußen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
35. Braun, Kommerzienrath in Hersfeld in Kurhessen	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
36. Dr. Braun, Geh. Reg.-Rath und Amtshauptmann des Sächs. Voigtlandes in Plauen	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
37. Dr. Braun, Hofgerichts-Prokurator in Wiesbaden	†	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
38. Graf v. Bredow, Landrath in Rathenow	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
39. Frhr. von und zu Brenken, Kammerherr und Landrath in Holthausen bei Büren, Reg.-Bez. Minden	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
40. Brons, Kaufmann in Emden	†	†	†	†	ja	†	nein	ja	ja	ja
41. v. Brünneck, Landrath a. D. in Jacoban im Kreise Rosenberg in Westpreußen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
42. Buderus, Bergrath in Hirzenhain bei Ortenburg, Großherz. Hessen	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
43. v. Carlowitz, Königl. Sächs. Staats-Minister a. D. u. Rittergutsbesitzer in Löwenstein bei Frankenstein in Schlesien	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja
44. de Chapeaurouge, Kaufmann in Hamburg	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
45. v. Chlapowski, Rittergutsbesitzer in Szoldry, Kr. Schrimm, R.-Bez. Posen	†	—	†	†	nein	ja	nein	nein	nein	nein
46. v. Cottenet, Geh. Reg.-Rath, Landrath und Landes-Aeltester in										

Digitized by Google

Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32 a. Diäten.	Art. 32 b. ohne Diäten.	Art. 60 a. Heeresstärke.	Art. 60 b. Heeresstärke.	Art. 62 a. Heeresstärke.	Art. 62 b. Mil.-Budgetr.	Entwurf der Regierung.
Braunau bei Löwenberg, Reg.-Bez. Liegnitz	nein	nein	ja	nein	ja	—	ja	ja	nein	ja
47. v. Czarlinski, Rittergutsbesitzer in Bruchnowko bei Culmsee, Kreise Thorn	ja	—	—	ja	nein	†	nein	nein	nein	nein
48. Prinz Roman Czartorysky, in Posen	—	—	—	—	†	—	—	—	—	—
49. Dannenberg, Ober-Gerichts-Direktor in Birkenfeld a. d. Nahe	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
50. Danzenberg, Pfarrer u. Seelsorger bei der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt, in Siegburg, Reg.-Bez. Cöln	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja
51. Dekowski, Kreisrichter in Neustadt in Westpreußen	ja	—	—	—	†	—	†	†	†	†
52. Delius, Landrath in Mayen	nein	ja	nein	ja	?	ja	nein	nein	ja	ja
53. v. Denzin, Rittergutsbesitzer in Lauenburg in Pommern	—	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
54. Devens, Landrath in Essen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
55. Dietze, Amtsrath in Barby	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
56. Frhr. v. Dörnberg, Landrath in Siegen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
57. Graf zu Dohna in Kotzenau bei Hainau	nein	nein	nein	ja	†	ja	nein	nein	ja	ja
58. Donimirski, Gutsbesitzer in Buchwalde bei Christburg, Kr. Stuhm	ja	ja	†	ja	†	†	nein	nein	nein	nein
59. Duncker, Buchhändler i. Berlin	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
60. Duncker, Geheim. Regierungs-Rath in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
61. Graf Dyhrn in Reesewitz bei Bernstadt	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
62. Dr. Eichholz, Redakteur in Hannover	—	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
63. Dr. Ellissen in Göttingen	†	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
64. Erxleben, Minister a. D. in Hannover	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
65. Graf zu Eulenburg, Geheim. Regierungsrath in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
66. Evans, Spinnerei-Besitzer in Siebenhöfen bei Geyer, Kreisdir. Zwickau, Amt Wolkenstein	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
67. Evelt, Staats-Anwalt in Hechingen	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
68. Vogel v. Falckenstein, General der Infanterie und kommandirender General des I. Ar-										

Digitized by Google

	Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32 a. Diäten.	Art. 32b. ohne Diäten.	Art. 60a. Heeresstärke.	Art. 60b. Heeresstärke.	Art 62a. Heeresstärke.	Art. 62b. Mil.-Budgetr.	Entwurf 2ter Lesung.
	mee-Korps, in Königsberg in Preußen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
69.	Dr. Falk, Appellations-Gerichts-Rath in Glogau	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
70.	v. Forckenbeck, Rechtsanwalt in Elbing	—	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
71.	Forkel, Justizrath und Rechtsanwalt in Coburg	ja	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
72.	Dr. Francke, Geh. Staatsrath a. D. in Kiel	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
73.	Graf v. Frankenberg in Tillowitz bei Falkenberg in Ober-Schlesien	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
74.	v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Chef-Präsident z. D., in Nieder-Schüttlan bei Schlichtingsheim, Kr. Guhrau	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
75.	Frantz, Landrath in Worbis	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
76.	Franz, Amtsrath in Eggenstedt, Kr. Wanzleben	nein	nein	ja	nein	ja	nein	?	ja	ja	ja
77.	Freiherr Raitz von Frentz, Landrath und Polizei-Direktor in Coblenz	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
78.	Dr. Freytag, Herzogl. Goth. Hofrath in Leipzig	nein	nein	nein	ja	ja	†	nein	nein	ja	ja
79.	Dr. Friedenthal, Landrath a. D. i. Gießmannsdorf b. Neiße	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
80.	Friedrich Karl, Prinz von Preußen, in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
81.	Fries, Rechtsanwalt in Weimar	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
82.	Graf von Galen, Wirkl. Geh. Rath, Kammerherr, in Münster	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
83.	Gebert, Geheimer Justiz-Rath, vortragender Rath im Justiz-Ministerium, in Dresden	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
84.	Dr. v. Gerber, Geh. Justiz-Rath, Professor und Rektor der Universität in Leipzig	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
85.	Dr Gitzler, Prof. der Rechte in Breslau	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja	ja
86.	Dr. jur. Gneist, Prof. in Berlin	—	nein	nein	ja	nein	ja	?	?	ja	ja
87.	Görz, Direktor des Untergerichts in Lübeck	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
88.	Freiherr von der Goltz, Oberst in Minden	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja

Digitized by Google

Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32a. Diäten.	Art. 32b. ohne Diäten.	Art. 60a. Heeresstärke.	Art. 60b. Heeresstärke.	Art. 62a. Heeresstärke.	Art. 62b. Mil.-Budgetr.	Entwurf 2ter Lesung.
89. von Gottberg, Landrath in Stolp in Pommern	nein	nein	ja	nein	ja	—	ja	ja	nein	ja
90. v. Gräve in Boret, Kr. Krotoschin	†	—	—	—	nein	—	nein	nein	nein	nein
91. von Grävenitz, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer in Ochel-Hermsdorf bei Grünberg	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
92. Groote, Privatmann in Düsseldorf	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
93. Grumbrecht, Bürgermeister in Harburg	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
94. von Gruner, Wirklicher Geh. Legations-Rath, Unter-Staats-Sekretair z. D., in Berlin	nein	nein	nein	?	ja	ja	nein	?	ja	ja
95. Günther, Rittergutsbesitzer in Saalhausen	nein	†	nein	ja	†	ja	nein	nein	ja	ja
96. Haberkorn, Bürgermeister in Zittau	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	nein
97. v. Hagke, Landrath in Weißensee	nein	nein	ja	nein	ja	nein	†	ja	ja	ja
98. Frhr. v. Hammerstein, Minister a. D. in Osnabrück	ja	ja	ja	†	ja	ja	nein	nein	ja	ja
99. Freiherr von Hammerstein-Loxten, Reg.-Assessor a. D. in Hannover	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
100. Dr. jur. R. Harnier, Obergerichtsanwalt in Kassel	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
101. Graf Henckel von Donnersmark in Neudeck bei Tarnowitz	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	?	ja	ja
102. v. Hennig, Stadtrath in Berlin	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
103. Herbig, Königl. Sächs. Geh. Justiz-Rath im Justiz-Ministerium, in Dresden	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja
104. Hergenhahn, Hof- und App.-Ger.-Präsident in Wiesbaden	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
105. Hering, Rechtsanw. in Eisenach	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
106. Herwarth von Bittenfeld, Gen. der Infanterie, kommandirender General des 8. Armee-Korps, in Koblenz	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	je	ja
107. Heubner, Pastor in Mylau im Voigtlande, Kreisdir. Zwickau, Amt Plauen	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
108. Heyl, Justizrath in Sarlouis	nein	nein	nein	ja	†	ja	nein	nein	ja	ja
109. Freiherr v. Hilgers, Landrath a. D. in Berlin	ja	ja	nein	ja	nein	†	nein	nein	nein	nein
110. Hinrichs, Gutsbesitzer in Jessin										

Digitized by Google

	Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32a. Diäten.	Art. 32b. ohne Diäten.	Art. 60a. Heeresstärke.	Art. 60b. Heeresstärke.	Art. 62a. Heeresstärke.	Art. 62b. Mil.-Budgetr.	Entwurf Aer Lesung.
	im Kreise Grimmen, und zu Greifswald	†	ja	nein	ja	?	ja	nein	nein	ja	ja
111.	Hoffmann, Bergrath i. Eisfeld	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
112.	Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, Königl Preuß. General-Lieutenant á la suite, in Slawentzitz bei Ujest (Kosel)	—	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja	ja
113.	v. Holzbrinck, Wirklicher Geh. Rath und Regierungs-Präsident in Arnsberg	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
114.	Dr. Holzer, Dompropst in Trier	nein	nein	ja	ja	?	ja	nein	nein	ja	ja
115.	Holzmann, Herz. Anhaltischer Kreisgerichts-Rath in Köthen	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
116.	Graf v. Hompesch, Kreis-Deputirter, Kammerherr, in Schloß Rurich im Kreise Erkelenz	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	?	ja	ja
117.	Hosius, Kreisgerichts-Rath in Neuwied	nein	ja	—	—	nein	ja	nein	nein	ja	ja
118.	Frhr. v. Hüllessem, Landrath in Kuggen bei Königsberg i. Pr.	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
119.	v. Jackowski, Landschaftsrath in Lippinken, Kr. Pr. Stargardt	ja	†	†	†	nein	ja	nein	nein	nein	nein
120.	Dr. Jäger, Bürgermeister in Hirschberg an der Saale	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
121.	v. Jagow, Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident, i. Potsdam	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
122.	v. Jagow, Landrath in Dallmin und Perleberg	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
123.	Jensen, Obergerichtsrath a. D. in Glückstadt	—	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
124.	Jüngken, Rittergutsbesitzer in Reinsdorf bei Artern	nein	nein	nein	ja	?	ja	nein	nein	ja	ja
125.	Jungermann, Ministerial-Secretair in Kassel	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
126.	v. Kalckstein, Landrath in Wogau, Kr. Pr. Eylau	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
127.	Kanngießer, Ober-Staatsanwalt z. D. in Greifswald	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
128.	Kantak, Rittergutsbesitzer in Posen	ja	ja	†	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
129.	Dr. Kayser, Prof. in Paderborn	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
130.	v. Kehler, Landrath in Chodziesen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
131.	Keyser, Staatsanwalt in Sondershausen	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja
132.	Graf Keyserling in Rauten-										

Digitized by Google

Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32a. Diäten.	Art. 32b. ohne Diäten.	Art. 60a. Heeresstärke.	Art. 60b. Heeresstärke.	Art. 62a. Heeresstärke.	Art. 62b. Mil.-Budget.	Entwurf 2ter Lesung.
berg bei Lappienen Reg.-Bez. Gumbinnen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
133. Kitz, Großherzogl. Oldenburgischer Obergerichts-Direktor in Oldenburg	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja
134. v. Kleinsorgen, Kreisrichter in Haltern, Reg.-Bez. Münster	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	†	†
135. Knapp, Gutsbesitzer i. Danborn	ja	ja	nein	ja	—	ja	—	—	—	—
136. v. d. Knesebeck-Carwe, Major a. D. in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
137. Dr. jur. König, Advokat in Osterode am Harz	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
138. Graf v. Königsmarck-Camnitz in Camnitz, Kr. Conitz	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
139. Köppe, Ministerialrath a. D. in Dessau	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
140. Dr. Köster, Rittergutsbesitzer in Bagenz bei Sternberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	—	—	—	—	ja	nein	ja	ja	ja	ja
141. Dr. Krätzig, Geh. Ober-Reg. Rath in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
142. Kratz, Kammer-Präsid. in Köln	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
143. Krüger, Hofbesitzer in Bestoft, in Hadersleben	†	†	†	†	†	†	†	†	†	†
144. Krug v. Nidda, Ober-Berg-Hauptmann in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
145. Dr. Küntzer, Kanonikus in Breslau	nein	nein	ja	†	ja	nein	ja	ja	ja	ja
146. Lasker, Gerichts-Assessor in Berlin	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
147. v. Lavergne-Peguilhen, Geheimer Regierungs- und Land-Rath in Neidenburg	†	†	†	nein	—	†	†	ja	ja	ja
148. Graf v. Lehndorff, Legations-Rath z. D. in Steinort bei Rosengarten im Kr. Angerburg	nein	nein	ja	†	ja	nein	ja	ja	nein	ja
149. v. Leipziger, Gutsbesitzer in Pietrunke bei Chodziesen	nein	nein	nein	ja	?	ja	nein	nein	ja	ja
150. Dr. Lette, Präsident des Kgl. Preuß. Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen in Berlin	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
151. Fürst v. Lichnowsky, Major à la Suite des 2. Landwehr-Uhlanen-Regiments in Kuchelna bei Krzizanowitz, K. Ratibor	—	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
152. Graf von Loë in Wissen, Kr. Geldern	nein	nein	ja	nein	ja	nein	†	ja	ja	ja

Digitized by Google

Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32 a. Diäten.	Art. 32 b. ohne Diäten.	Art. 60 a. Heeresstärke.	Art. 60 b. Heeresstärke.	Art. 62 a. Heeresstärke.	Art. 62 b. Mil.-Budgetr.	Entwurf der Regierung.
153. Lucke, Amtsrath in Bleesern, Kr. Wittenberg	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
154. v. Mallinckrodt, Regierungs-Rath in Düsseldorf	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
155. Graf v. Maltzan, Ober-Erb-Kämmerer von Schlesien in Militsch	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
156. Dr. Martens, Justizrath, Rechtsanwalt in Danzig	—	—	—	—	ja	†	ja	ja	ja	ja
157. zur Megede, Kgl. Preuß. Land- und Regierungsrath a. D. in Sagan	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
158. Meier, Konsul in Bremen.	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	?	ja	ja
159. Dr. Meyer, Justizrath und Rechtsanwalt in Thorn	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
160. Michaelis, Redakteur in Berlin	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
161. Dr. Michelis, Professor in Braunsberg	ja	—	—	—	—	—	—	—	—	—
162. Dr. Minckwitz, Advokat in Dresden	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
163. Miquél, Bürgermeister in Osnabrück	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
164. Freiherr v. Moltke, General der Infanterie, Chef des Generalstabes der Armee in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
165. Motty, Kreisrichter in Posen	†	†	†	†	nein	†	nein	nein	nein	nein
166. Müller, Bürgermeister in Brake	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
167. Müller, Kaufmann und Konsul in Stettin	—	—	—	—	nein	—	nein	nein	ja	ja
168. Müller, Obergerichts-Advokat und Notar in Wolfenbüttel	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
169. v. Münchhausen, Kgl. Hannoverscher Staatsminister a. D. in Hannover	ja	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein
170. Graf v. Nesselrode-Ehreshofen, Kammerherr, Oberhofmeister J. M. der Königin Augusta von Preußen in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	†	ja	ja	ja
171. v. Niegolewski, Dr. jur. in Murownika bei Schmiegel	ja	†	†	†	nein	†	nein	nein	nein	nein
172. Oemichen, Rittergutsbesitzer in Choren bei Nossen, Kreisdir. Leipzig	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
173. v. Oertzen, Landrath in Woltow	†	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja

Digitized by Google

Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32a. Diäten.	Art. 32b. ohne Diäten.	Art. 60a. Heeresstärke.	Art. 60b. Heeresstärke.	Art. 62a. Heeresstärke.	Art. 62b. Mil.-Budgetr.	Entwurf der Lesung.
174. Dr. Oetker Schriftsteller in Kassel	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
175. v. Oheimb, Fürstlich Lippescher Staats- und Kabinetsminister in Detmold	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
176. Graf v. Oppersdorff, Kreis-Deputirter und Landes-Aeltester in Geppersdorf im Kr. Leobschütz	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
177. Pannier, Kreisgerichts-Rath u. Direktor in Oranienburg	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
178. Persius, Landrath in Kyritz	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
179. Pilaski, Rittergutsbesitzer in Zielenice bei Wreschen	†	ja	—	—	nein	—	nein	nein	nein	nein
180. Pilgrim, Landrath in Bochum	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja	ja
181. Planck, Obergerichtsrath in Meppen in Hannover	nein	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
182. Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI. in Pleß in Oberschlesien	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
183. Pogge, Rittergutsbesitzer in Blankenhof	nein	nein	†	†	ja	ja	nein	nein	ja	ja
184. Freiherr Dr. v. Proff-Irnich, Landgerichts-Rath in Bonn	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
185. Dr. Prosch, Regierungs-Rath und Geheimer Legations-Rath a. D. in Schwerin	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
186. Graf v. Pückler, Kammerherr, Ceremonienmeister, Landrath u. Landesältester in Ober-Weistritz bei Schweidnitz	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
187. Puricelli, Fabrikbesitzer und Rentner in Trier	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
188. v. Puttkamer, Kreisrichter in Fraustadt	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
189. v. Puttkamer, Kreisrichter in Sorau	nein	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
190. Freiherr Nordeck zur Rabenau in Friedelhausen bei Gießen	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja
191. Rang, Ober-Bürgermeister in Fulda	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja
192. v. Rath, Rittergutsbesitzer in Lauerforth bei Meurs	nein	—	—	—	ja	nein	ja	ja	ja	ja
193. Herzog von Ratibor, General-Lieutenant à la suite in Schloß Rauden bei Ratibor	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
194. v. Rauchhaupt, Landrath in Delitzsch	†	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja

Digitized by Google

	Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32a. Diäten.	Art. 32b. ohne Diäten.	Art. 60a. Heeresstärke.	Art. 60b. Heeresstärke.	Art. 62a. Heeresstärke.	Art. 62b. Mil.-Budgetr.	Entwurf 2rer Lesung.
	Dr. Rée, Lehrer in Hamburg	ja	ja	nein	ja	—	ja	—	—	—	—
	Reichenheim, Kommerzienrath in Berlin	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
	Reichensperger, Obertribunalsrath in Berlin	—	—	—	—	nein	ja	nein	nein	ja	nein
	Graf Johannes Renard in Groß-Strehlitz	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	?	ja	ja
	Dr. Renning, Königl. Sächsischer Geheimer Regierungs-Rath in Dresden	†	ja	†	—	—	—	—	—	—	—
	Rewitzer, Webermeister in Chemnitz	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja
	Richter, Regierungs-Assessor a. D. in Berlin	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
	Dr. Riedel, Bürgermeister in Brieg	nein	nein	—	—	ja	nein	ja	ja	ja	ja
	Riedel, Gutsbesitzer in Klein-Schönau bei Zittau	ja	ja	nein	ja	—	—	—	—	—	—
	Römer, Senator in Hildesheim	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
	Dr. Röpell, Professor der Geschichte in Breslau	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
	Frhr. v. Rössing, Land- und Schatzrath in Hannover	†	—	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
	Rohden, Kammergerichtsrath in Berlin	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
	Frhr. v. Romberg, Rittergutsbesitzer in Schloß Gerdauen bei Gerdauen in Ostpreußen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
	v. Roon, Kgl. Preuß. Staats- und Kriegs-Minister in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	†	ja
	Frhr. v. Rothschild, Banquier in Frankfurt a. M.	nein	nein	nein	nein	ja	nein	—	—	—	—
	Rückert, Rechtsanwalt in Sonneberg, Herzogth. Sachsen-Meiningen	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	nein
	Runge, Stadtrath in Berlin	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
	Sachße, Stadtrath und Advokat in Freiberg, Kreisdir. Dresden	nein	†	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	von Sänger, Rittergutsbesitzer in Grabowo, bei Miasteczko	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
	von Salza und Lichtenau, Amtshauptmann und Rittergutsbesitzer auf Jessenitz bei Bautzen im Königreich Sachsen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
	Salzmann, Advokat in Weida, Großherzogth. Sachsen-Weimar.	ja	nein	nein	ja	nein	†	nein	nein	ja	ja

	Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Berantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32a. Diäten.	Art. 32b. ohne Diäten.	Art. 60a. Heeresstärke.	Art. 60b. Heeresstärke.	Art. 62a. Heeresstärke.	Art. 62b. Mil.-Budget.	[illegible]
217.	Dr. Schaffrath, Rechtsanwalt in Dresden	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
218.	Dr. jur. von Schenk zu Schweinsberg, Regierungs-Präsident in Hanau	—	†	—	—	—	—	—	—	—	—
219.	Schepler, Amtmann in Neuenhaus, bei Lüneburg	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
220.	Scherer, Landgerichts-Präsident in Aachen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
221.	Dr. Schleiden, Hanseat. Minister-Resident in Freiburg in Baden	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
222.	Dr. Schmalz, Landrath in Pillkallen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
223.	Schmid, Herzogl. Braunschweigischer Obergerichtsrath in Wolfenbüttel	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
224.	von Schöning, Landrath und Rittergutsbesitzer in Pyritz	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
225.	Schrader, Pastor in Kiel	ja	ja	nein	ja	†	ja	nein	nein	nein	nein
226.	Schrapps, Advokat in Dresden	ja	nein	nein	ja	nein	†	nein	nein	nein	nein
227.	Schröder, Landgerichts-Assessor in Aachen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	†	ja	ja	ja
228.	von Schütz, General-Lieutenant a. D. in Potsdam	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
229.	Graf von der Schulenburg, Rittmeister und Rittergutsbesitzer in Beetzendorf bei Magdeburg	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
230.	Schulze, Kreisrichter a. D. in Potsdam	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
231.	Dr. Freiherr von Schwartzkoppen-Rottorf in Wiesbaden und in Weinheim a. d. Bergstr.	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	?	ja	ja
232.	Dr. Schwarze, Königl. Sächsischer General-Staats-Anwalt in Dresden	†	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja
233.	Graf Schwerin-Putzar, Dr. jur., Königl. Preuß. Staats-Minister a. D., Rittergutsbesitzer in Berlin	nein	—	ja	ja	ja	†	nein	nein	ja	ja
234.	Seul, Landrath in Reuß	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
235.	Severin, Fürstl. Waldeckscher Obergerichts-Rath in Arolsen	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
236.	Graf von Seydewitz, Landrath in Pülsweroda bei Torgau	†	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
237.	Frhr. v. Seydewitz, Landes-										

Digitized by Google

	Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32 a. Diäten.	Art. 32 b. ohne Diäten.	Art. 60 a. Heeresstärke.	Art. 60 b. Heeresstärke.	Art. 62 a. Heeresstärke.	Art. 62 b. Mil.-Budgetr.	Entwurf 2ter Lesung.
	Aeltester der Ober-Lausitz in Reichenbach und Görlitz	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
238.	Simon, Justizrath, Rechts-Anwalt und Notar in Breslau . .	ja	—	—	—	nein	ja	nein	nein	ja	ja
239.	v. Simpson, Rittergutsbesitzer in Georgenburg, Kr. Insterburg	nein	—	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
240.	Dr. Simson, App.-Ger.-Vice-Präsid. in Frankfurt a. d. O.	nein	nein	nein	ja	†	nein	nein	nein	ja	ja
241.	Sloman, Rheder in Hamburg	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
242.	Graf zu Solms-Baruth, Rittergutsbesitzer in Golßen in der Nieder-Lausitz	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
243.	Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich in Lich im Großherzogthum Hessen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
244.	Graf zu Solms-Laubach in Laubach bei Gießen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
245.	von Spankeren, Regierungs-Präsid. z. D. in Kessenich bei Bonn	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
246.	Stavenhagen, Landrath in Randow	nein	nein	ja	—	ja	nein	ja	ja	ja	ja
247.	von Steinmetz, General der Infanterie und kommandirender General des 5. Armeek. in Posen	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
248.	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode in Wernigerode . . .	†	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
249.	Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, Wirkl. Geh. Rath, Zweiter Ober-Jägerm. und Kanzler des Joh.-Ordens, General-Major à la suite in Kreppelhof bei Landshut	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
250.	Stumm, Kommerzienrath in Neunkirchen, Kr. Ottweiler, Reg.-Bezirk Trier	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
251.	v. Sybel, Prof. der Geschichte in Bonn	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
252.	Szuldrzynski, Rittergutsbesitzer in Lubasz, Kr. Czarnikau, Reg.-Bez. Bromberg	†	†	†	†	nein	†	nein	nein	nein	nein
253.	von Tadden, Rittmeister a. D. in Bahnerow bei Greiffenberg i. P.	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
254.	von Thielau, Landes-Aeltester in der Sächs. Ober-Lausitz in Ober-Kemnitz	nein	nein	†	nein	ja	—	ja	ja	ja	ja
255.	Thissen, Dom-Kapitular in Frankfurt a. M.	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja

Digitized by Google

Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. 5j. Leg.-Per.	Art. 32a. Diäten.	Art. 32b. ohne Diäten.	Art. 60a. Heeresstärke.	Art. 60b. Heeresstärke.	Art. 62a. Heeresstärke.	Art. 62b. Mil.-Budget.	Entwurf der Petition
256. von Thünen, Rittergutsbesitzer in Teltow bei Teterow in Mecklenburg-Schwerin	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
257. von Treskow, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter in Friedrichsfelde bei Berlin . . .	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
258. Tripp, Bürgerm. in Solingen	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
259. Twesten, Stadtgerichts-Rath in Berlin	nein	nein	nein	ja	—	ja	nein	nein	ja	ja
260. v. Tyszka, Partikulier in Neusorge, bei Ortelsburg	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
261. Uedinck, Kreisgerichts-Direktor in Rössel in Ostpreußen	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja
262. Ulrich, Geheimer Ober-Regierungs-Rath in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
263. von Unruh, Regierungs- und Bau-Rath a. D. in Berlin . . .	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
264. Frhr. v. Unruhe-Bomst, Landr. und Rittergutsbesitzer in Bomst	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
265. Frhr. von Vaerst, Major a. D. in Berlin	†	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
266. Vieth, Amtsrath in Norkitten, Kreises Insterburg	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
267. Freiherr v. Vincke, Landrath a. D., Rittergutsbesitzer in Buch bei Hagen, i. Ostenwalde bei Melle	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
268. Freiherr v. Vincke, Oberst-Lieut. a. D. u. Rittergutsb. in Olbendorf bei Grottkau, Kr. Strehlen . . .	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
269. Wachenhusen, Advokat und Notar in Boitzenburg a. d. E.	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
270. Wachler, Kreisgerichts-Direktor in Breslau	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
271. Dr. v. Waechter, Geheimer Rath, Professor in Leipzig . . .	nein	ja	nein	ja	†	ja	nein	nein	nein	nein
272. Wagener, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Königl. Preuß. Staats-Ministerium in Berlin	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
273. Wagner, Herzogl. Altenburg. Appellationsgerichts-Vice-Präsident in Altenburg	†	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
274. v. Waldaw u. Reitzenstein, Rittergutsbesitzer in Reitzenstein bei Waldowstrenk	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
275. Dr. Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath in Berlin . . .	†	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein

Digitized by Google

	Name und Wohnort.	Art. 3. Grundrechte.	Art. 11. M.-Verantw.	Art. 24. fr. Leg.-Per.	Art. 32 a. Diäten.	Art. 32 b. ehne Diäten.	Art. 60 a. Heeresstärke.	Art. 60 b. Heeresstärke.	Art. 62 a. Heeresstärke.	Art. 62 b. Mil.-Budgetr.	Entwurf 2ter Lesung.
276.	Dr. v. Warnstedt, Geheimer Regierungs-Rath in Göttingen .	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
277.	v. Watzdorf, Staats-Minister im Großh. Sachsen-Weimar in Weimar	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
278.	v. Watzdorf, Rittergutsbesitzer in Wiesenburg bei Belzig	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
279.	Weber, Obergerichts-Anwalt in Stade	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
280.	v. Wedemeyer, Rittergutsbesitzer in Schönrade bei Friedeberg i./Neum.	nein	†	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja
281.	Wegner, Domsyndikus in Bromberg	†	†	†	†	nein	†	nein	nein	nein	nein
282.	Weigel, Obergerichts-Anwalt in Kassel	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
283.	Weissich, Amts-Assessor in Stadthagen	nein	†	†	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
284.	Weigold, Bürgermeister a. D. in Stotzheim bei Köln	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
285.	Wiegand, Regierungs-Rath u. vortr. Rath bei der Landes-Administration in Kassel	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
286.	Dr. Wigard, Professor und prakt. Arzt in Dresden	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
287.	Julius Wiggers, Dr. phil. et theol., Professor a. D. in Rostock	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
288.	Moritz Wiggers in Rostock	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
289.	Winkelmann, Kreisgerichts-Rath in Dorsten	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
290.	Windthorst, Staats-Minister a. D. in Celle	—	ja	nein	ja	†	ja	nein	nein	nein	nein
291.	Wisselinck, Rittergutsbesitzer in Taschau bei Schwetz	nein	—	nein	ja	?	ja	nein	nein	ja	ja
292.	Wölfel, Rechtsanwalt und Notar in Lützen	—	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
293.	Wolff, Kreisgerichtsrath in Leobschütz	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
294.	Wulff, Oekonom in Pötrau, Herzogthum Lauenburg , ...	nein	nein	nein	nein	ja	†	nein	nein	ja	ja
295.	v. Wurmb, Landrath in Weissenfels	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
296.	Dr. Zachariä, Staatsrath, Professor der Rechte in Göttingen .	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
297.	v. Zehmen, Kammerherr, Reg.-Rath a. D. in Stanchitz b. Riesa	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja

Digitized by Google

IV.

Verzeichniß der Reichstags-Kommissarien.

Königreich Preußen.

Vorsitzender: Präs. des Staats-Ministeriums, Minister der ausw. Ang. Graf v. Bismarck-Schönhausen.
Finanz-Minister Freiherr v. d. Heydt.
Kriegs-Minister v. Roon.
Minister für Handel ꝛc. Graf v. Itzenplitz.
Minister des Innern Graf zu Eulenburg.
Wirklicher Geheimer Rath v. Savigny.
Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Delbrück.
General-Major v. Podbielski.

Königreich Sachsen.

Minister der Fin. und der ausw. Ang. Freih. v. Friesen.
Außerord. Gesandter und bevollm. Min. v. Könneritz.
Oberst v. Brandenstein.
Geh. Finanzrath v. Thümmel.

Andere Bundesstaaten.

Außerord. Gesandter u. bev. Min., Geh. Leg.-Rath Hofmann.
Minister v. Dertzen.
Staatsrath Dr. Wetzell.
Wirkl. Geh. Rath u. Staatsmin. Dr. v. Watzdorff.
Staatsminister v. Bülow.
Vorsitzender des Staatsmin. u. Minister d. ausw. Ang. v. Nössing.
Geh. Rath, Min.-Resident Dr. v. Liebe.
Staatsmin., Wirkl. Geh. Rath Freih. v. Krosigk.
Wirkl. Geh. Rath u. Min.-Resident Graf v. Beust.
Wirkl. Geh. Rath u. Staatsmin. Freih. v. Seebach.
Wirkl. Geh. Rath u. Min. Dr. v. Bertrab.
Geh. Regierungs-Rath Klapp.
Staatsminister v. Harbou.
Präsident der Landes-Reg. v. Lauer-Münchhofen.
Kabinets-Minister v. Oheimb.
Senator Dr. jur. Curtius.
Minister-Resident Dr. Krüger.
Senator Gildemeister.
Senator Dr. jur. Kirchenpauer.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

Adressen des Reichstages an das B.-Präs. 88—90.
Ausschüsse (des Bundesraths) 45, 115, 127, 150, 182.
Auswanderung 23, 157.
Bankwesen 24.
Beaufsichtigungsrecht (des Bundes). Umfang desselben 22-34, insbes. 30.
Beleidigung (des Bundesrathes ꝛc.) 205.
Braumalzsteuer 108.
Bundesanleihen 204.
Bundesbeamte 73, 74, 107, 132—135, 142, 150, 205.
Bundeseinnahmen 111, 130, 140—141, 169—179, 185, 187—204.
Bundesetatgesetz 171, 179, 184, 185, 187—202.
Bundesexekution 74—76.
Bundesfeldherr 46, 75, 169, 180—184.
Bundesfinanzen. S. „Bundeseinnahmen", „Bundesetatgesetz", „Militairausgaben."
Bundesgebiet. Umfang desselben 3. Vergrößerung und Verkleinerung desselben 4, 5, 215—218.
Bundesgesetze. Wirkung derselben 6—8. Verbindliche Kraft derselben 8. Prüfung ihrer Rechtsverbindlichkeit 8—10. Arten der Bundesgesetze 36, 37.
Bundesgesetzgebung über Materien, die in der B.-V. bereits theilweise geordnet sind 31, 32, 35. Ausschließliche und konkurrirende, gewöhnliche und verfassungändernde 36, 37.
Bundesglieder. Namen derselben 1.
Bundeskanzler. Ernennung und Vertretung desselben 54, 55, 67. Befugnisse 54, 55. Verhältniß desselben zu den Landesministern 64, 65. Verantwortlichkeit desselben und der Landesminister 65—67 (vergl. 55, 56, 58—64), 69, 71—73, 76, 77.
Bundeskriegshäfen 142.
Bundespräsidium. Steht der Krone Preußen zu. Befugnisse resp. Pflichten desselben 44, 47, 48—52, 54, 55, 68—71, 73, 107, 109, 127, 131, 139, 141, 149, 202—204, 215. Veto in der Militair-Gesetzgebung 37, 38—40, im Zollwesen 109.
Bundesrath. Mitglieder desselben 41. Stimmenzahl und Stimmen-Vertheilung 41, 42. Stimmen-Berechnung 43. Geschäftsordnung 43, 44. Ausschüsse 45—47. Befugnisse der einzelnen Mitglieder 47. Befugnisse des Kollegiums: 37 (Gesetzgebung), 46 (Wahl der

Digitized by Google

Ausschlüsse), 49—52 (internat. Verträge), 68 (Vertretung der Vorlagen), 91 Auflöf. des Reichstages), 108, 109, 115 (Zoll- und Handelswesen), 208 (Schlichtung von Streitigkeiten), 211 (Beseitigung von Justizverweigerungen). Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Bundesrathes 52—54. Kontinuität seiner Beschlüsse 53.
Bundesstrafbestimmungen 204—207.
Bundesverfassung. Verhältniß derselben zu dem Rechtszustande der einzelnen Bundesstaaten 2.
Civilexekution 26.
Eigenthum, geistiges 25.
Eisenbahnnetz 121.
Eisenbahntarife 123—127.
Eisenbahnwesen 25, 45, 116—128.
Eisenbahnzüge 122, 123.
Erfindungspatente 25.
Expropriationsrecht 117.
Fahneneid 183.
Festungen 45, 184.
Flagge 149.
Flößereibetrieb 26.
Freihäfen 106.
Freizügigkeit 11, 16, 23.
Fremdenpolizei 23.
Friedenspräsenzstärke 158—160.
Friedensschlüsse, 5, 48, 52.
Garantieübernahme (Seitens des Bundes) 204.
Gemeindebürgerrecht 22.
Gesandte 51.
Geschäftsordnung: des Bundesrathes 43, 44; des Reichstages 93—95.
Gesetzesvorlagen. Behandlung solcher, welche der Kompetenz des Bundes oder sonst der V.-V. widersprechen 32, 33, 35. Vorlagen lokaler Natur 33, 36.
Gesetzgebungsrecht (des Bundes.) Umfang desselben 22—37. Verhältniß zum Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten 36, 37. Ausübung desselben 37—40.
Gewerbebetrieb 23.
Gewichtssystem 24.
Handel 45, 103, 108. Als Objekt der Bundesgesetzgebung 24.
Handelsmarine 146—149.
Handelsrecht 27.
Heeresorganisation 171, 176—178, 180—182.
Heimathsverhältniße 23.
Hochverrath 205 u. 206.
Indigenat 10—22. Unterschied zwischen ihm und dem Staats-Bürgerrecht 21, 22.
Interpellationen 88—90.
Justizverweigerungen 211.
Justizwesen 45.
Kolonisation 23, 33.
Kompetenz (des Bundes). Umfang derselben in legislativer Beziehung und in Betreff des Beaufsichtigungsrechtes 22—29, 36. Ausdehnung derselben 29, 34.
Konkurrenzbahnen 117.
Konsulatwesen 25, 149—150.
Kriegserklärungen 48, 51.
Kriegsmarinewesen 141—145, 149. Als Gegenstand der Bundesgesetzgebung 27, 146.
Kriegsmaterial. Transport desselben 128.
Kriegszustand, Verkündigung desselben 186, 234 fl.
Landesverrath 205 und 206.
Landstraßen 26.
Legislaturperiode (des Reichstags) 91.
Maaßsystem 24.
Marine. S. „Kriegsmarinewesen"; „Marinedienst"; „Handelsmarine".
Marinedienst 143.
Medizinalpolizei 27.
Mehrheitsbeschlüsse (des Bundesrathes und Reichstages.) 39, 95. Arten derselben 44.
Militairausgaben 155, 169—179, 184, 185, 197, 203.
Militairgesetze, Preußische 161, 164 bis 167.

Digitized by Google

Militairkonventionen 165, 168—169, 184.
Militairkosten 155, 169—179, 185, 197, 203.
Militairwahlbezirke 221.
Militairwesen 45, 151—186. Als Objekt der Bundesgesetzgebung 27, 37—40, 155, 159, 163, 167, 169, 186, 203.
Münzsystem 24.
Niederlassungsverhältnisse 23.
Nordschleswigsche Distrikte. Abtretung derselben an Dänemark 6.
Obligationenrecht 27.
Offiziersernennungen 183—185.
Papiergeld 24.
Paßwesen 23.
Postverträge 132—139.
Postanstalt, Hamburgische 139.
Posteinnahmen 130, 140—141.
Postwesen 45, 129—141. Als Objekt der Bundesgesetzgebung 26, 129, 130.
Präzipua (der Zollvereinsstaaten) 104—106.
Prozeßverfahren 27.
Rechnungslegung (Seitens des Bundespräsidii) 203—204.
Rechnungswesen 45, 115.
Reichstag, Befugnisse desselben: 37, 87 (Gesetzgebung), 49 (internationale Verträge), 87 (Petitionen). Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung sowie Auflösung desselben 52—54, 91—93. Diskontinuität seiner Beschlüsse 53. Beschlußfähige und gesetzliche Zahl der Mitglieder 95, 97, 98. Wahl der Mitglieder 77—82, 219 ff. Beamte sind wählbar und bedürfen keines Urlaubs 83. Verlust der Mitgliedschaft 83. Privilegien der Mitglieder 98, 100. Die Mitglieder erhalten keinerlei Vergütung 101. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich, die Berichterstattung über dieselben ist geschützt 84, 85. Legitimationsprüfung 93. Geschäftsordnung 93. Siehe auch „Legislaturperiode", „Mehrheitsbeschlüsse".
Requisitionen 26.
Schifffahrtsbetrieb 26.
Seewesen 45.
Souverainetätsrechte. Uebergang der S. über einen Bundesstaat auf den Regenten eines nicht zum Bunde gehörigen Staates 5, 6.
Staaten, süddeutsche. Deren Aufnahme in den Bund 215—218. Verträge mit denselben 214.
Staatsbürgerrecht 11, 13, 14. Unterschied desselben vom Indigenat 21, 22.
Steuererhebungskosten 112—114.
Stimmenzahl (im Bundesrath) 41, 42.
Stimmzettel. Wesentliche Erfordernisse derselben 228.
Strafrecht 27.
Streitigkeiten (zwischen Bundesstaaten) 207—210.
Telegraphenanstalt, Hamburgische 139.
Telegraphenverträge 132—139.
Telegraphenwesen 45, 129—141. Als Objekt der Bundesgesetzgebung 26, 129—130.
Uebergangsabgaben 103, 104.
Urkundenbeglaubigung 27.
Verfassungsänderungen 211—213.
Verfassungsstreitigkeiten (der Bundesstaaten) 208—210.
Versicherungswesen 23.
Verträge, internationale des Bundes 49—52, 109—111, 214; der Einzelstaaten 51. S. auch „Friedensschlüsse"; „Zollvereinigungs-Verträge"; „Postverträge"; „Telegraphenverträge"; „Militair-Konventionen".
Veterinärpolizei 27.
Veto (des Bundespräsidiums) 37, 109.
Wahl, engere, zum Reichstage 222.
Wahlfähigkeit (zum Reichstage) 219—220.

Digitized by Google

Wahlgesetz, Preußisches 219—223.
Wahlkreise 220. Militairwahlbezirke 221.
Wahlreglement, Preußisches 224 fl.
Wasserstraßen 26.
Wechselrecht 27.
Wehrpflicht 151. Dauer derselben 155—157. Exemtionen 167—168.
Zollausschlüsse 102, 103, 106, 107.
Zollerträge 111—115.
Zollgrenze 102.
Zollvereinigungsverträge 115, 116.
Zollwesen 45, 102—115. Als Objekt der Bundesgesetzgebung 24, 107.

K. 61 : 8

Druck von G. Jansen in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google